

SCHRIFTEN

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

Siebenundsiebzigstes Heft



1959

ONSVERLAG JAN THORBECKE LINDAU UND KONSTANZ

Schriften

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

Siebenundsiebzigstes Heft



1959 ·

Kommissionsverlag Jan Thorbecke Lindau und Konstanz

Z 2168.2

Schriften

gpa

Vertrag für Geschichte des Bodensees

und Umgebung

2

A 23-77

Verlagsanstalt Merk & Co. KG



Gesamtherstellung: Verlagsanstalt Merk & Co. KG, Konstanz

Klischees: Klischee-Kunst Konstanz

Satz aus Garamond-Antiqua (Linotype)

Printed in Germany



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachruf S. D. Dr. h. c. Prinz Max zu Fürstenberg . . .	VII
Jahresbericht des Präsidenten	IX
Bericht über die 72. ordentliche Hauptversammlung in Frauenfeld am 4. und 5. Juli 1959	XI
Adolf Kastner, der Meersburger Gewandfall eine rechts- und sozialgeschichtliche Untersuchung	1
A. Der Gewandfallsstreit zwischen dem Fürstbischof und der Stadt Meersburg 1785—1787	2
B. Beurteilung des Meersburger Gewandfalls	42
Viktor Mezger, Die Restaurierung des Ölbergs von Reichenau-Mittelzell	65
Franz Bohnstedt, Die Burg der Ritter von Kilsenberg	71
Franz Hofmann, die vulkanischen Aschenablagerungen in der Molasse des thurgauischen Seerückens und ihre Beziehungen zu den Eruptionen am Schienerberg und im Hegau	86
Edwin Grünvogel, Der Gesteinsbau westlich der Bre- genzer Ach von Schwarzenberg bis Au	94
Fundberichte	
Elmar Vonbank, Karl Keller-Tarnuzzer, Otto Meyer- Boulenaz und Erik Hug, Eine burgundische Gürtel- schnalle in Arbon	115
Ulrich Paret, Aus Friedrichshafen	136
Autorenverzeichnis	150
Buchbesprechungen	151

7 2168.2

Abdruckvermerk

Schriftleitung:

Dr. ULRICH LEINER, KONSTANZ

**Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser
selbst verantwortlich**

118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200



Am 30. Oktober 1959 feierte unser langjähriges Mitglied, der bekannte Historiker

Prof. D. theol. h. c. Dr. jur. h. c. Dr. phil.

Willy Andreas

seinen 75. Geburtstag

Während einer eindrucksvollen Feier im Weißen Saal des Schlosses Mainau überbrachte Prof. Dr. Gerhard Ritter die Grüße der Universität Freiburg und zeichnete in liebenswürdigen Worten ein lebendiges Bild von dem als Mensch wie als Wissenschaftler gleichermaßen hoch angesehenen Jubilar. Im Namen der baden-württembergischen Landesregierung überreichte Regierungspräsident Anton Dichtel, Freiburg, dem Gelehrten das ihm vom Bundespräsidenten verliehene Große Bundesverdienstkreuz. Die hohe Anerkennung, welche die Wissenschaft Prof. Andreas und seinem Werk zollt, fand ihren Ausdruck in der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Heidelberger theologischen Fakultät durch Prof. D. Günther Bornkamm und der juristischen Fakultät der Universität Freiburg durch Prof. Dr. Hans Thieme.

Prof. Willy Andreas ist in Karlsruhe geboren, wo er auch seine Schulzeit verbrachte. Nach dem Studium in Grenoble, München, Berlin und Heidelberg promovierte er 1907 bei Geheimrat Prof. Erich Marcks mit einer kulturhistorischen Arbeit „Die venezianischen Relazionen und ihr Verhältnis zur Kultur der Renaissance“. Seine Lehrtätigkeit, an deren Anfang ein Aufenthalt am Gymnasium Konstanz stand, führte ihn über die Universitäten Marburg, Rostock, Berlin 1923 an die Universität Heidelberg, welcher er bis zu seiner Emeritierung 1949 angehörte. Seit dieser Zeit hat er sich ganz in Litzelstetten niedergelassen, ist jedoch noch als Honorarprofessor an der Universität Freiburg tätig.

Das bis heute vorliegende Lebenswerk des Gelehrten zeugt von einem außergewöhnlich umfassenden Wissen, exakter wissenschaftlicher Detailarbeit, verbunden mit einer hohen schriftstellerischen Begabung. Es seien hier nur einige der wichtigsten Veröffentlichungen genannt:*

Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818 (1913);

Geist und Staat. Historische Porträts (1922; 5. Aufl. in Vorbereitung);

Bismarck-Gespräche, 3 Bände (1924 ff.);

Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende (1932, 6. Aufl. 1959);

Kämpfe um Volk und Reich. Aufsätze und Reden zur deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (1934);

Richelieu (1941);

Reisebilder aus Spanien und Portugal (1949);

Carl August von Weimar. Ein Leben mit Goethe 1757—1783. Band I (1953; Band II in Vorbereitung);

Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker (1955).

Außerordentlich zahlreich sind auch die Beiträge von Willy Andreas in Schweizer und deutschen Zeitungen und Zeitschriften. Von Arbeiten, die durch ihn angeregt und gefördert wurden, sei es in diesem Zusammenhang nur die Veröffentlichung von Johanna Möllenberg, „Überlingen im Dreißigjährigen Krieg“ (Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung 74, 1956, 25 ff.) erwähnt.

* Ein Verzeichnis der Schriften von Willy Andreas, zusammengestellt von Dorothea Hauck, erschien in „Zeitschrift f. d. Gesch. d. Ober-rheins“ NF 66, 1957, 205 ff.



Seine Durchlaucht Dr. h. c. Prinz Max zu Fürstenberg

(Aufn.: Foto Grill, Donaueschingen)

Seine Durchlaucht Dr. h. c. Prinz Max zu Fürstenberg

S. D. Dr. h. c. Prinz Max zu Fürstenberg, dieser großherzige Mäzen und Förderer von Kunst und Wissenschaft ist für immer von uns gegangen. Wer hat ihn nicht landauf, landab gekannt, diesen „Grand Seigneur“, diesen Kavalier der alten Schule, diesen Adligen vom Scheitel bis zur Sohle, in dem sich alte Tradition mit der Aufgeschlossenheit für alles Neue aufs glücklichste verband? Nach dem Verzicht seines älteren Bruders, des heute im österreichischen Weitra lebenden Fürsten Karl Egon, hatte Prinz Max schon vor vielen Jahren das schwäbische Hausgut der Fürstenberger übernommen. Obwohl er nicht mehr die Funktionen eines regierenden Fürsten ausübte, war er doch für das gesamte Gebiet, über das sich einst die Herrschaft der Fürstenberger erstreckte, wie ein gütiger „Landesvater“ geblieben, an den man sich vertrauensvoll wenden konnte und der gerne, wo immer es not tat, mit Rat und Tat einsprang.

Als Besitzer großer Ländereien und Waldgebiete, aber auch als weitblickender Industrieller, dem u. a. die weltberühmte Fürstenberg-Brauerei, Sägewerk, Papierfabrik etc. gehörten, zeigte sich der Prinz stets als sozialdenkender Unternehmer, dem ungezählte Beamten, Angestellte und Arbeiter Arbeit und Brot verdanken.

Neben den wirtschaftlichen Aufgaben hat der Prinz aber nie den Blick für alles Schöne und Edle verloren. Stets war er sich dessen bewußt, daß Adel nicht nur ein Privileg darstellt, sondern vielmehr eine hohe Verpflichtung in sich birgt. Ihm war nicht nur der angestammte Adel verlihen, sondern jener noch höher einzuschätzende des Geistes und des Herzens. Die Förderung aller künstlerischen, wissenschaftlichen und kulturellen Belange war ihm ein echtes, aus einer uralten Tradition stammendes Anliegen. Seit dem Jahre 1921 hielt er seine Hand schützend über die Donaueschinger Musiktage, diese für die gesamte Musikwelt so bedeutsamen Veranstaltungen.

Ein großes, aber auch verpflichtendes Erbe hatte der Prinz angetreten. Er hat dieses aber nicht nur mit Umsicht zu erhalten, sondern auch klug zu mehren gewußt. Es sei nur daran erinnert, wie großzügig er die Fürstlich-Fürstenbergischen Institute für Kunst und Wissenschaft ausgebaut hat. Auf ihn geht u. a. die Umgestaltung der bedeutenden Sammlungen mit ihrer herrlichen Gemäldegalerie und der Erwerb zweier Grünewald-Tafeln aus dem „Helleraltar“ zurück.

Er gab der etwa 250 000 Bände zählenden Bibliothek einen neuen Lesesaal und machte sie zu einer Institution, wie sie bestenfalls nur wenige Großstädte besitzen. Er ließ auch das Schloß zu einem Museum umgestalten und machte es damit der Allgemeinheit zugänglich.

Durch die großzügige Unterstützung des Prinzen konnten auch wichtige Bodenfunde aus prähistorischer Zeit, aus den Tagen der Römer und aus Alemannengräbern geborgen und im Donaueschinger Museum der Nachwelt erhalten werden.

Als Patronatsherr über etwa 100 Kirchen leistete der Prinz für die Renovierung der Gotteshäuser und die Erhaltung alter Kunst Vorbildliches.

Auch der Bodenseegeschichtsverein betrauert in S. D. Dr. h. c. Prinz Max zu Fürstenberg ein langjähriges Mitglied und einen wohlwollenden Förderer der Bestrebungen des Vereins. Seine großherzige Tätigkeit zur Erhaltung heimatlichen Brauchtums und zur Erforschung der Geschichte der Heimat wird dem Verstorbenen im Kreise aller Geschichtsfreunde stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Max Rieple

Jahresbericht des Präsidenten

Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder und Freunde!

Zunächst obliegt es mir als Präsident, Ihnen den Jahresbericht vorzulegen. Die schon längst geplante Rückführung der seinerzeit in das Schloß Hohenems geflüchteten Bibliothek, die später in das Landesarchiv nach Bregenz gebracht wurde, erfolgte am 6. November 1958 nach Friedrichshafen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich von dieser Stelle aus öffentlich der Vorarlberger Landesregierung für ihre großzügige Unterstützung herzlich danken, ebenso auch dem langjährigen Bibliothekar Adalbert Welte, dann aber auch der Stadtverwaltung Friedrichshafen für die Übernahme der anlässlich der Rückführung entstandenen Kosten.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarvereinen und Instituten vollzog sich gewohnt reibungslos, was sich vor allem auch im Besuch der gegenseitigen Veranstaltungen auswirkte. In diesem Zusammenhang stehen an erster Stelle der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, der Heimatmuseumsverein Lindau und das Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz. Alle während des Jahres anfallenden Fragen und Probleme wurden in engeren und erweiterten Vorstandssitzungen einvernehmlich gelöst und dadurch eine Einheit des Vereins gewährleistet, wie sie gerade heute wieder in unserer Hauptversammlung in so schöner Weise bestätigt wird.

Der Mitgliederstand hat sich gegenüber dem letzten Jahr nur unwesentlich verändert. Es muß leider auch heuer wieder geklagt werden, daß das Interesse jüngerer Leute an unserem Verein fehlt.

Verstorben sind seit der letzten Generalversammlung in der Bundesrepublik:

S. D. Prinz Max zu Fürstenberg, Donaueschingen
Oberstudienrat Dr. Bertsch, Rottweil
Pfarrer a. D. und Stadtarchivar Kammerer, Isny
Dr. med. Zimmermann, Meersburg

In der Schweiz:

Dr. med. Willi, St. Gallen
Univers.-Prof. Dr. v. Merhart, Schloß Bernegg bei Kreuzlingen

Wir wollen ihrer in stiller Trauer gedenken und uns von den Sitzen erheben.

Der *Mitgliederstand* beläuft sich nunmehr auf: Österreich 68, Schweiz 103, Bundesrepublik 402; Gesamtbestand 573.

Im *Tauschverkehr* steht unser Verein mit 98 Vereinen, Bibliotheken, Archiven und Instituten gegen 66 Vereinen im Jahre 1957. Also hier ist ein erfreulicher Aufstieg zu verzeichnen. Insgesamt 222 Tauschstücke gingen im vergangenen Vereinsjahr ein.

Nun fühle ich mich als zurücktretender Präsident verpflichtet, dem gesamten Vorstand und den Mandataren zu danken, vor allem tue ich dies unserem Ehrenmitglied Altrector Prof. Dr. Leisi. Er ist mir immer mit Rat und Tat beigestanden. Mein Dank gilt auch allen Mitgliedern für die Treue gegenüber unserem Verein. Der Bodenseegeschichtsverein konnte bereits sein 90. Jubiläum feiern. Daß aber unser Verein besteht und bestehen kann, ist keine Selbstverständlichkeit. Ich bin mir darüber ganz klar, daß weder für die Schweiz noch für Vorarlberg eine äußere Notwendigkeit besteht, dem Bodenseegeschichtsverein anzugehören. Auf beiden Seiten gibt es kantonale bzw. Landesvereine, die ihren historischen Aufgaben vom Lokalen her betrachtet, vollkommen gerecht werden und zum großen Teil auch gleichgerichtete Ziele verfolgen. Aber in allen Jahreshauptversammlungen wurde auf die Einheit des Bodenseeraumes hingewiesen. Schon die Gründung des Vereins ging von den gemeinsamen geistigen Voraussetzungen dieses Kulturraumes aus, dessen Einheit durch keinerlei politische Grenzen gestört werden konnte.

Oft wird uns der Vorwurf gemacht, daß mit der Herausgabe eines Jahrbuches und mit der Abhaltung einer Hauptversammlung allein der Zweck unseres Vereins nicht erfüllt sei. Wäre es nur dies, was unseren Verein zusammenhält, stünde er auf schwachen Füßen. Es gibt aber so viele Imponderabilien, die sich zugunsten des Bodenseegeschichtsvereins auswirken. Fahrten und Exkursionen führen auch Verkehrsvereine durch, heute gerne verbunden mit Führungen und Besichtigungen von Kunstdenkmälern. Alle diese Exkursionen hinterlassen wohl einen guten Eindruck und eine schöne Erinnerung bei den Teilnehmern, aber zu dauerndem Besitz werden diese nicht. Hingegen sind unsere Jahrbücher doch etwas Dauerndes, Wertvolles, die einen Großteil der wissenschaftlichen Forschung des Bodenseeraumes enthalten. Es ist daher unsere Pflicht, die Herausgabe der Jahrbücher an die erste Stelle zu setzen.

Daß der Bodenseeraum eine nicht durch Staatsgrenzen eingeschränkte Einheit bildet, zeigt sich auch im rührigen Wirken des Verlages Jan Thorbecke, Konstanz. Dieser Verlag ist bestrebt, alle Literatur um den Bodensee ohne Unterschied der einzelnen Uferstaaten herauszubringen. Die Mitglieder des Bodenseegeschichtsvereins haben infolge der engen Zusammenarbeit mit dem Verlag die Möglichkeit, sich über alle aktuellen Fragen auf den verschiedensten Wissensgebieten den Bodenseeraum betreffend unterrichten zu können.

In unserem Verein haben wir eine überstaatliche Ebene, die wir kaum irgendwo anders finden können. Daß diese Ebene immer erhalten bleiben möge, zum Wohle unseres geliebten Bodenseeraumes, zum Wohle aller Forscher und Mitglieder sei mein Wunsch. *Dr. Meinrad Tiefenthaler*

Bericht über die

72. Ordentliche Hauptversammlung in Frauenfeld

am 4. und 5. Juli 1959

Zum ersten Male in seiner langen Geschichte tagte heuer der Verein in der Hauptstadt des Thurgaus, wo Kanton und Stadt im Großen Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes und im Rathaussaal Gastfreundschaft gewährten.

Der *Samstag nachmittag* (4. Juli) brachte zunächst eine *Vorstandssitzung* im Regierungsgebäude, welche die Hauptversammlung und die von ihr vorzunehmenden Wahlen gründlich vorbereitete. Dabei wurde auch die Notwendigkeit einer gewissen Ergänzung und Präzisierung der Satzungen besprochen. Daran schloß sich auf Einladung des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, der außer dem Vorstand zahlreiche schon erschienene Tagungsbesucher dankbar Folge leisteten, der Besuch der ehemaligen *Kartause Ittingen* an, die, um 1150 als Augustiner-Chorherren-Propstei gegründet, von 1461 bis zu ihrer Aufhebung 1848 ein Kartäuserpriorat war. Als solches weist das heutige Landgut der alten St. Galler Familie des Obersten Fehr heute noch der Rest der eigentümlichen Klosteranlage von einst aus: Wie die Kartäuserregel den „zönotischen“ Gedanken des gemeinsamen Lebens mit dem „anachoretischen“, einsiedlerischen des Orients zu verbinden sucht, so nähert sich die Kartause der orientalischen Laurenanlage, die einzelne selbständige, in Flur, Wohn- und Schlafgemach unterteilte, auf zwei Seiten von einem Gärtchen umgebene Mönchsbehäusungen um einen Hof gruppiert. Besonderem Interesse begegnete die Kirche, die aus dem 1763 von Franz Ludwig Hermann ausgemalten Altarhaus, dem 1703 mit prächtigem Chorgestühl ausgestatteten Mönchschor und dem durch eine Art Lettner davon getrennten Brüderchor besteht.

Nach dem gemeinsamen Abendessen, bei dem der Regierungsrat des Kantons Thurgau in liebenswürdiger Weise die besonders für die Nichtschweizer höchst interessante Arbeit *Albert Schoops* „Der Kanton Thurgau“ überreichte, führte im „Kasino“ der wie kein anderer dazu berufene Geschichtsschreiber und Ehrenbürger der Stadt, unser neuer Ehrenpräsident *Altrektor Dr. Ernst Leisi*, mit seinem meisterhaften Vortrag eine erfreulich starke Zuhörerschaft in die wenig bekannte *Geschichte Frauenfelds* ein.

Die auch von der Presse, nicht zuletzt dem Konstanzer „Südkurier“ in mehreren Beiträgen von C. A. Bernicken und Alfons Beck, stark beachtete *Hauptversammlung des Sonntags* (5. Juli) begann, wie üblich, mit der *geschäftlichen Sitzung* der Mitgliederversammlung im Rathaussaale. Dabei erstattete *Präsident Dr. Tiefenthaler* den im Vorstehenden abgedruckten

Tätigkeitsbericht, in dem er vor allem auf die Bedeutung des alljährlich herausgegebenen Jahrbuches als eines dauernden Besitzes hinwies. Der anschließende, von den Rechnungsprüfern als mustergültig anerkannte und einstimmig genehmigte *Rechnungsbericht* des Kassiers, *Oberstudiendirektor i. R. Albert Blank-Friedrichshafen*, eröffnete zwar die Aussicht, auch im kommenden Rechnungsjahr ohne Abmangel durchzukommen, enthielt aber auch den von der Presse beifällig aufgenommenen Appell insbesondere an die Jugend, dem bald hundertjährigen Bodenseegesichtsverein ihr Interesse und ihre Mitarbeit zuzuwenden.

Die dann folgenden *Wahlen* in den *engeren und erweiterten Vorstand* ergaben folgendes einstimmige Ergebnis:

Ehrenpräsident (mit Sitz und Stimme im Vorstand): *Altrektor Dr. Ernst Leisi, Frauenfeld*;

Präsident: *Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer, Frauenfeld*;

Vizepräsident: *Stadtarchivar Prof. Dr. Adolf Kastner, Meersburg*;

Schriftführer: *Prof. Dr. Emil Luginbühl, St. Gallen*;

Bibliothekar: *Dipl.-Bibliothekar Hans Ulrich Eberle, Friedrichshafen*;

Schriftleiter: *Dr. Ulrich Leiner, Konstanz*;

Kassier: *Oberstudiendirektor i. R. Albert Blank, Friedrichshafen*.

In den *erweiterten Vorstand* wurden außerdem als weitere *Landesvertreter* berufen:

Für *Österreich*: *Landesoberarchivar Dr. Meinrad Tiefenthaler, Bregenz, Landesbibliothekar Adalbert Welte, Bregenz*;

für *Bayern*: *Oberamtsrichter i. R. Max Kimmerle, Lindau, Prof. Dr. habil. Claus Grimm, Lindau*;

für *Südweststaat*

württ. Landesteil: *Oberstudienrat i. R. Dr. Edwin Grünvogel, Friedrichshafen*;

bad. Landesteil: *Stadtbibliothekar Dr. Bernhard Möking, Konstanz*.

(Die *Schweiz* ist bereits durch die Herren Dr. Leisi, Dr. Meyer und Dr. Luginbühl vertreten!)

Anschließend dankte Dr. Grimm dem scheidenden Präsidenten Dr. Tiefenthaler für seine vierjährige Tätigkeit, insbesondere die klassische Form seiner unbürokratischen Zusammenarbeit.

Die folgende gut besuchte *Öffentliche Versammlung der Mitglieder und Gäste* eröffnete der neugewählte *Präsident, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer*, mit einer Begrüßungsansprache, in deren Mittelpunkt er den Verein und seine Aufgabe in unserer Zeit stellte. Drei Gesichtspunkte hob er dabei hervor. Einmal die Tatsache, daß der alle Uferstaaten umfassende Verein angesichts der tiefgreifenden Wandlungen der letzten hundert, besonders der letzten fünfzig Jahre, die den Staatsgemeinschaften rund um den See ein wesentlich schärferes Profil gaben, heute so nicht mehr entstehen könnte. Kennzeichnend für den Verein ist ferner die auch im Programm der diesjährigen Hauptversammlung festzustellende Tatsache, daß er, im Gegensatz zu der heute üblichen Absonderung der Fachwissenschaftlichen voneinander, im Geiste einer Zeit, die dem Menschen noch ein Bild

der Welt als Ganzem vermitteln wollte, sowohl die Erkenntnis der Natur wie die der menschlichen Kultur in seinem Arbeitsbereich zu fördern bestrebt ist. Dabei war und ist er seit eh und je bemüht, dem vollen Anspruch der Wissenschaft zu genügen, Volkstümlichkeit nicht durch ein Senken des geistigen Niveaus zu erstreben, „oder gar mit einem wissenschaftlichen Mäntelchen die reine Lust am Reisen und an geselligem Zusammenleben zu tarnen, wie das heute die große Mode ist“.

Dann gab *Stadtammann A. Bauer* seiner Freude darüber Ausdruck, kurz nach den Juristen des Bodenseegebiets den Bodenseegesichtsverein und damit vornehmlich Historiker namens der Stadt und ihrer Behörden in den Mauern Frauenfelds begrüßen zu dürfen, das immer bestrebt gewesen sei, über seine Grenzen hinaus Kontakte zu pflegen. Anfänglich sei er zwar erschrocken, als er erfuhr, daß das Arbeitsgebiet des Vereins sich nur etwa 40 km landeinwärts erstreckte, betrage doch die Autostrecke Frauenfeld-Arbon schon 42 km; zu seiner Beruhigung habe er dann festgestellt, daß, auf den Untersee und Kreuzlingen bezogen, Frauenfeld doch noch im Bezirk des Vereins liege, dessen Tätigkeit man seit seiner Gründung im Jahre 1868 in der Stadt wie im Kanton, beginnend schon mit Joh. Adam Pupikofer (1797—1882), so viel Liebe und Verständnis entgegengebracht habe. Gerade im Zeitalter der Technik und Wirtschaft dürften die vom Verein gepflegten Werte nicht verkümmern, und besonders erfreulich und vorbildlich auch für die Behandlung politischer Dinge sei es, wenn ihre Pflege auf internationaler Ebene möglich sei. Ein besonderes Verdienst daran gebühre dem Frauenfelder Ehrenbürger Dr. Leisi, der in schwerer Zeit die Geschicke des Vereins in der ihm eigenen zuverlässigen Art geleitet habe. Seine heutige Ernennung zum Ehrenpräsidenten sei ein Beweis dafür, wie sehr auch vom Verein seine Tätigkeit geschätzt werde; auch in der erstmaligen Wahl Frauenfelds zum Tagungsort sei ja wohl eine Ehrung Dr. Leisis zu erblicken. Die Tradition guter Beziehungen zum Verein finde aber auch darin ihren Ausdruck, daß mit Dr. Bruno Meyer zum zweiten Male ein Thurgauer zum Präsidenten gewählt wurde, wozu er dem Thurgau wie dem Verein gratuliere. In der Hoffnung, daß die Tagungsteilnehmer mit den Frauenfeldern ebenso zufrieden sein möchten wie diese umgekehrt, schloß er mit einem herzlichen „Auf Wiedersehen in der kleinen Stadt an der Murg!“ seine sehr beifällig aufgenommene und vom Präsidenten verdankte Ansprache.

Den Ausführungen des Stadtammanns schloß sich im Namen der Kantonsregierung und der ganzen Bevölkerung des Kantons *Regierungspräsident Dr. Reiber* an. In seinen humorgewürzten Ausführungen gab er einen aufschlußreichen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des im Laufe der Zeit immer kleiner gewordenen Thurgaus: reichte dieser einst westlich bis zur Aaremündung bei Koblenz und südlich bis zum Galenstock in den Zentralalpen, so schrumpfte er unter den Habsburgern und Kiburgern etwa auf seinen heutigen Umfang zusammen. 1460 zur „Gemeinen Herrschaft“ der „gnädigen Herren“ von Bern, Zürich und anderen Orten geworden, die sich übrigens trotz immer wieder, zuletzt noch zu

Beginn des 19. Jahrhunderts, unternommener Anläufe die Stadt Konstanz nicht einzugliedern vermochte, wurde der Thurgau, 1798 aus diesem Untertanenverhältnis entlassen, erst 1803 nach der nicht gerade ruhmreichen Beendigung der Helvetischen Einheitsrepublik zum selbständigen, vierzehnten Kanton der lockeren Eidgenossenschaft von 1803, der heute über ein Gebiet von rund 1000 qkm mit etwa 160 000 Einwohnern verfügt. Es ist trotz aller Strukturwandlungen der neuesten Zeit ein Land und auch ein Volk von großer Ausgeglichenheit, das Dr. Reiber, oft in köstlicher Selbstironie, auch anhand der mannigfachen über den Thurgauer umlaufenden geflügelten Worte („Behalte, was du hast, und das übrige gib den Armen“) seinen Hörern trefflich nahezubringen verstand, wobei er auch des alten Wettstreits zwischen Weinfelden, der Wiege der thurgauischen Freiheitsbewegung, und Frauenfeld gedachte. Besonders erfreut war er über den am Nachmittag dem in weiteren Kreisen wenig bekannten „Tannenzapfenland“ im Hinterthurgau zugehenden Besuch.

Nachdem der Präsident auch für diese lebenswürdige und humorvolle „Vorstellung“ des Kantons herzlich gedankt, hörte die Versammlung mit großem Interesse die wieder auf hohem wissenschaftlichen Niveau stehenden *Vorträge*. Zunächst sprach *Prof. Dr. K. S. Bader*, der in unserem Kreise immer wieder gern gehörte Rechtshistoriker der Universität Zürich, über ein noch stark im Dunkeln liegendes Problem der Verfassungsgeschichte, *„Gericht und Gemeinde in der spätmittelalterlichen Grundherrschaft der Abtei Reichenau“*. Sodann behandelte *Dr. Franz Hofmann-Schaffhausen*, Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, *„Die vulkanischen Aschenablagerungen in der Molasse des thurgauischen Seerückens und ihre Beziehungen zu den Eruptionen am Schienerberg und im Hegau“*. Da dieser Vortrag bereits im vorliegenden Jahresheft zum Abdruck gelangt und Prof. Dr. Bader uns in dankenswerter Weise die Ausarbeitung seines sehr gestrafften Kurzreferats als Beitrag für das nächste versprochen hat, dürfte sich hier ein näheres Eingehen auf den Inhalt der beiden überaus anregenden und mit großem Beifall aufgenommenen Vorträge erübrigen.

Dem an die Vormittagssitzung anschließenden *gemeinsamen Mittagessen*, das eine stattliche Zahl von Tagungsteilnehmern im „Kasino“ vereinigte, wurden zwei besondere Lichter aufgesetzt, einmal durch die humorvolle Tischrede des *Ehrenpräsidenten Dr. Leisi*, der in Anknüpfung an die Ausführungen des Regierungspräsidenten als negatives Ergebnis seiner archivalischen Nachforschungen feststellte, daß zu keiner Zeit die Thurgauer, wie schlechte Witze von außerhalb es dem arbeitssamen und sparsamen Völkchen an der Thur gern anhängen möchten, die Begriffe von „Mein“ und „Dein“ öfter verwechselten, als dies anderwärts zu geschehen pflegt. Und dann überraschte die altbekannte *Buchdruckerei Huber & Co. AG in Frauenfeld* die Teilnehmer mit einer überaus lebenswürdigen Geste, der Überreichung einer *Künstlermappe „Frauenfeld“* mit 10 prächtigen Federzeichnungen von *Theo Glinz* und einer schönen Einführung von *Ernst Nägeli*.

Einen lebendigen Anschauungsunterricht vermittelte schließlich wie schon am Vortage die sonntägliche *Nachmittagsausfahrt*, bei der sich Präsident und Ehrenpräsident in die ausgezeichnete Führung teilten. Ihr erstes Ziel war der Wallfahrtsort *Fischingen* mit dem wohl schon im 10. Jahrhundert als Grablege der Grafen von Toggenburg begründeten, seit 1135 durch die Verbindung mit Peterhausen aufgeblühten, 1848 aber aufgehobenen *Benediktinerkloster* (jetzt Erziehungsheim) am früher viel begangenen Einsiedler-Pilgerweg, an das sich die Legende von der *bl. Idda von Toggenburg* knüpft. Ihre 1704 von dem Jesuiten Huber geschaffene, achtseitige *Grabkapelle* öffnet sich mit drei Rundbogen gegen die barocke *Klosterkirche* von C. Moosbrugger (1635) mit ihrem wirkungsvollen, 1753 von Joh. Mich. Beer erbauten Chor. An die Besichtigung dieser vor kurzem restaurierten Kirche, die manche grundsätzlichen Fragen der Restauration barocker Baudenkmäler, insbesondere ihrer farbigen Behandlung (Lettner!) aufwarf, schloß sich die landschaftlich entzückende Fahrt ins „*Tannenzapfenland*“, das Bergland am Oberlauf der Thur, hinauf zur *Iddaburg* oder *Alt-Toggenburg*, dem Sitz der von Jonschwil im untern Toggenburg stammenden Grafen von Toggenburg, ehemals eines der führenden Geschlechter im Süden des Bodensees, dem auch Notker angehörte. Nachdem man noch die herrliche Aussicht genossen, ging's schließlich wieder hinab ins st. gallische *Wil* zur Einkehr im „Hof“ der Fürststäbte, die zeitweilig in Wil residierten.

Von Wil aus trat dann ein Teil der Teilnehmer die Heimreise an, während die übrigen nach Frauenfeld zurückkehrten, um über Konstanz die Heimat zu erreichen — alle hochbefriedigt von dem großen Gewinn an wissenschaftlichen Erkenntnissen wie auch an künstlerischen und landschaftlichen Eindrücken, die ihnen auch diese vom Ehrenpräsidenten feinsinnig geplante und mit tatkräftiger Unterstützung der städtischen und kantonalen Behörden ausgezeichnet durchgeführte Tagung wieder vermittelt hatte. Ihnen allen gebührt besonderer Dank!

Der Schriftführer:

Prof. Dr. Kastner

Der Meersburger Gewandfall

Eine rechts- und sozialgeschichtliche Untersuchung

Von Adolf Kastner

VORBEMERKUNG

Die Historiker sind Anwälte, die erst nach dem Tode ihres Klienten plädieren.

Anthony Eden

Es ist ein seltener Glücksfall, über eine so interessante Sache wie den hier behandelten Meersburger Gewandfall und den darüber 1785—87 anhängigen Streit zwischen der Stadt Meersburg und dem damaligen Fürstbischof von Konstanz, Maximilian Christoph von Rodt (1775—1800), das gesamte Aktenmaterial samt den Unterlagen beider Parteien, z. T. sogar doppelt, mindestens aber sich nahezu nahtlos ergänzend, in den einschlägigen Archiven, dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe und dem Stadtarchiv Meersburg, geschlossen erheben zu können. Wir sind dadurch in die Lage versetzt, einmal den Streitfall Zug um Zug bis zum Schlusse, ja sogar über seine formale Erledigung durch den „Gnadenbrief“ des Fürstbischofs vom 18. Januar 1787 hinaus zu verfolgen. Und wenn uns die kompromissarische Erledigung des Streitfalls auch ein höchstrichterliches Urteil vorenthalten hat, so gewinnen wir doch aus dem in seinen wichtigsten Beständen teilweise im Anhang mitgeteilten Material einen umfassenden Einblick in die Motive beider Parteien und ihre Rechtsposition, der uns ein eigenes Urteil sehr wohl ermöglicht. Darüber hinaus aber lernen wir eine eigenartige Abgabe wenigstens in ihrer späteren Entwicklung und praktischen Handhabung kennen. Und nicht zuletzt zeigen uns die aus Raum- und Kostengründen hier leider nicht zum Abdruck gelangten, auf dem Meersburger Stadtarchiv jedoch hinterlegten Anlagen die damalige soziale Struktur der Bevölkerung der fürstbischöflichen Residenzstadt.

A. Der Gewandfallsstreit zwischen dem Fürstbischof und der Stadt Meersburg (1785-87)

I. ERSTE FÜHLUNGSNAHME

Am Montag, dem 14. März 1785, hatten sich auf dem mittelalterlichen Rathaus zu Meersburg die Stüblinsherren¹ aus wichtigem Anlaß versammelt. Wie aus dem Stüblinsprotokoll² hervorgeht, hatte, „nachdem sich Einige Irrung ergeben hat, wegen dem quantfall(!), welchen die Hochfürstl. Untervogtey zu fordern zu haben Beglaubt ist“, vom regierenden Fürstbischof Maximilian Christoph Freiherrn von Rodt zu Bußmannshausen (1775—1800) die Hofkammer den Auftrag erhalten, „sich mit der Löbl. Stadt Mörspurg hierüber gütlichen zu Besprechen, zu welchem Ende dann die gegenwerthige Zusammenkunft veranlaßet“. Ihr hielt nun der Kammermeister des Fürstbischofs, Hofrat Zacharias Binder, Vortrag. Aus den Untervogteirechnungen, und zwar vom Jahre 1564 bis zum Jahre 1754 — ältere Rechnungen könne man im Augenblicke nicht aufweisen — sei zu ersehen, daß dem Fürstbischof bzw. dem Hochstift Konstanz „allhie zu Mörspurg dz Recht zu einem sogenannten Quantfall zuständig seye, und daß solches wehrend solchem zahlreichen Jahres Verfluß von Zeit zu Zeit in Übung gestanden habe“.³ Man könne zwar nicht leugnen, daß vom Jahre 1754 an bis heute nichts mehr bezogen worden, die Ursache dafür sei indes „lediglich bey den Nachlässigkeiten deren Beamten bey dem hiesigen Untervogtey-Amt“ zu suchen. Gleich bei seinem Regierungsantritt habe deshalb der derzeit regierende Herr wie wiederholt schon sein unmittelbarer Vorgänger (sein älterer Bruder Kardinal Franz Conrad v. Rodt, 1750—1775) den ernstlichen Befehl erteilt, „dise gerechtsamme beßer als beschehen, zu besorgen und dieselbe dem herkommen gemäß vor die Untervogtey zu beziehen“. Verschiedene andere Geschäfte hätten aber die Erledigung der Angelegenheit verzögert, mit der schließlich er, der Hofrat und Kammermeister Binder, vom Fürstbischof betraut worden sei. Und er sei nun bereit, „mit denen Herren Vorgesetzten der Löbl. Statt Mörspurg unter Vorsitz des Herrn Hofraths und Obervogten v. Baur⁴ nach denen Innigsten Absichten Sr. Hochfürstl. Gnaden, höchstwelche vor dz Wohl

1 Die Stüblinsherren bildeten einen ständigen Ratsausschuß, der aus dem Stadtmann, den beiden Bürgermeistern, dem Stadtschreiber und dem Stadsäckelmeister bestand. Sie „hatten die Ratsgeschäfte zu besorgen, die Kläger anzuhören, die Protokolle aufzunehmen, die Heirats- und Scheidungsverhandlungen zu führen, Schuldsachen zu liquidieren, die Rechnungen zu prüfen, Testamente zu eröffnen, die Versteigerungen zu besorgen, dem Rate in pleno die Arbeiten zum Beschluß vorzulegen usw.; Teilungen, Erbschaftssachen, Waisenrechnungen, Pflögschaften u. dgl. aber besorgten sie selbständig“! (Staiger, S. 145 f.)

2 StA, B, II, 17.

3 s. Anl. II.

ihrer Unterthanen eben so eifrig als vor aufrechterhaltung ihrer hochf. gerechtsammen beflissen seyen, disen gegenstand auf dz freundschaftlichste zu verhandlen“. Und als die Meersburger Stüblinsherrn sowohl die Berechtigung des Petitoriums wie der Possessio bezweifelten, suchte man seitens der Hofkammer „dz Recht zue Fall-Gebühr“, die Berechtigung der Forderung, aus den Urbarien von 1456 und 1557⁵, den Besitzstand aber mittelst eines Auszuges aus den Rechnungen der Untervogtei⁶ den Stüblinsherrn zu beweisen, „Um solche sowohl über dz eine als dz andere gezimmend und nach der höchsten Intention zu belehren“. Doch ohne Erfolg! Löbl. Stadt Mörsburg verdankt zwar untertänigst die gnädigste Gesinnung Sr. Hochfürstl. Gnaden. „Weil aber dz geschäft von solcher Wichtigkeit und großen Belangen seye, so bitte man sich eine kleine Frist aus, um allenfalls in der Statt Registratur weiter Nachsicht pflegen und sodann dz geschäft mehr berathen und endlich Äußerung geben zu können.“

II. ERSTE STELLUNGNAHME DER STADT

In der Folge setzte nun auf dem Meersburger Rathaus, wo man fest entschlossen war, die Forderung des Fürstbischofs bzw. seiner Hofkammer, der die Finanzverwaltung und das Ökonomiewesen des Landes unterstand⁶, zurückzuweisen, eine emsige Geschäftstätigkeit ein. Sie fand ihren Niederschlag u. a. in zwei noch erhaltenen, leider nicht datierten und nicht signierten Antwortentwürfen, die uns bereits Einblick in die städtischerseits vertretenen Auffassungen gewähren.

a) Die „*Exceptiones*“

Die „*Exceptiones*“² (exceptio = gerichtliche Einrede gegen den Kläger) contra die hochfürstl. HoffCammer in Betreff eines fodern wollenden quantfalles an die dißseithige Burgerschaft“ erklären 1. das Urbar wegen des abgängigen Siegels und der fehlenden Unterschriften der Kontrahenten für nicht „rechtsförmig“. 2. Erbringe ein Urbar, „welches nur Landflüßige (landflüssige) gefälle... erweist, nicht den geringsten Beweis für ein Mortuarium (Sterbfall) eines freien Bürgers; eine solche Gerechtsame müsse durch einen besonderen Rechtstitel erwiesen werden. Aber wollte man auch das Urbar als rechtsgültig betrachten, so beweiße sein Wortlaut

4 Franz Konrad Baur v. Heppenstein, später Geheimer Rat und Hofkanzler, auch Kreisdirektorialgesandter, zuletzt, in badische Dienste übernommen, Präsident der Regierung der Badischen Landgrafschaft oder des Oberrheins in Freiburg i. Br. Zur Zeit des Gewandfallstreites war er, entsprechend der im Fürstentum Konstanz üblichen Verbindung von Zentral- und Lokalverwaltung in dieser als Obervogt und Stadtmann von Meersburg, in jener als Hofrat tätig. Er wohnte im sog. „Roten Haus“ (mit Doppeltreppe) am Schloßplatz (Nr. 13), das noch sein Wappen schmückt. Wohl sein Vater war der 1788 hier verstorbene Geh. Rat Jakob Benignus Baur v. Heppenstein, dessen Grabmal sich noch auf dem Meersburger Friedhof befindet.

5 s. Anl. I, 2 und 4; Anl. II.

6 Fleischhauer, S. 7.

(„Die Fäll zu Mörspurg von Frauen und Mannen, die anderstwo nicht beherret synd“ — vgl. Anl. I, 4), daß der dem Bischof zustehende Gewandfall nicht im mindesten einen Meersburger Bürger berühre, der doch anderswo niemals beherret sein könne. Das erhärte noch der folgende Satz („Wann aber ein Mann oder Frau anderstwo aigen Herren haben, gaist- oder weltlich“ — vgl. Anl. I, 4!), der eine Erläuterung des ersteren darstelle. Deshalb wäre es nach städtischer Auffassung besser gewesen, die Hofkammer bzw. auf ihre Weisung die Untervogtei hätten ihren Gewandfallsanspruch beschränkt „auf die Hintersaßen und hier wohnende oder nicht verbürgerte Leüthe, wohin sie das Pro Petitorio angeführte urbar verweiser“. Trotzdem dürfe „man jetzo den gegen Burger falsch angewandten, Hie und da beschehenen Bezug nicht so ansehen, daß man mit grund dz durch einen Irrwan Bezogene als ein indebite Solutum (= ungeschuldete Zahlung) zuruckhzufodern Berechtiget wäre“, mit andern Worten: man will zwar das früher irrtümlich Bezogene („indebite solutum“) nicht als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern, aber anerkannt wissen, daß man als Bürger der Gewandfallpflicht nicht unterliegt.

b) Das „Pronota“

Weiter noch holt das „Pro Nota“² aus, das „Puncto Mortuarii solvendi Beweggründe, vermög denen die forderung eines Falles zu beseithigen synd (!)“ in sieben Argumenten zusammengestellt. Danach sei es 1. in ganz Deutschland ununterbrochene Observanz, daß nur homines proprii („oder sogenannte Eigene Leüthe“) ein Mortuarium zahlen mußten; sie blieben auch Eigenleute, gleichgültig, worin das Mortuarium jeweils bestehe. 2. „Fällige“ Leute fänden sich nur bei den Reichsstiftern und mehr noch bei den ritterschaftlichen Untertanen; das bewiesen die eigenen Besitzungen des Hochstifts, das den Gewandfall nur von ehemaligen Rittergütern oder von Dorfschaften bezieht, die es von Klöstern erkaufte. 3. Habe jeder Mensch nach dem Naturrecht die Vermutung der persönlichen Freiheit für sich, er wäre denn „Jure Captivitatis propter Diffidationes ad mala futura avertenda“ in die Gewalt eines Herrn gekommen; ein Leibherr müsse also „Justo ex Titulo in Possession seyn“, seinen Besitzstand durch einen gesetzmäßigen Rechtstitel erweisen. 4. Gewiß hätten unsere Vorfahren freie und eigene Leute unterschieden. Freie Leute aber habe man die Einwohner der Städte genannt, die man mit unendlichen Freiheiten begabt, wie auch die Landleute, die sich in den Städten niedergelassen, von allen persönlichen Dienstbarkeiten, Grundherrlichkeit etc. befreit worden seien. Eigenleute aber seien die auf dem Lande oder unter sog. „Kellenhöfen“ Wohnhaften gewesen, die alle unmittelbar zur kaiserlichen Kammer gehört hätten und wegen besonderer Verdienste an die Ritterschaft oder „ex speciali Devotione“ an die Klöster vergabt worden seien. 5. Wegen dieses großen Unterschieds zwischen den Bürgern und den fallpflichtigen Leuten sei in früheren Zeiten das Bürgerrecht so gesucht gewesen und hätten sich nach dem Zeugnis der Goldenen Bulle Karls IV. so viele Landleute als Pfahlbürger zu den Städten geflüchtet, weil sie ihrem Grundherrn

unerschwingliche Abgaben hätten entrichten müssen, worunter die Fälle der Hauptgegenstand gewesen. 6. Sollte sich im Widerspruch zu Geschichte und Observanz doch eine Stadt finden, die mit einem solchen „onere solum Rusticis in Germania et subditis Nobilium necnon Monasteriorum proprio“ (mit einer solchen, in Deutschland nur den Bauern und den Untertanen der Adligen wie der Klöster eigentümlichen Last) behaftet wäre, dann sei das keine „Autorithate Supremae Potestatis sive Imperatoris“, keine mit Ermächtigung der obersten Gewalt, des Kaisers, errichtete Stadt gewesen, sondern nur ein „von einem Landherrn mit Mauern umzogener Flecken oder Dorf“ — dergleichen es mehrere gibt — da jede Stadt ihre Markt- und Stadtrechte nur „ex Indulto Caesaris“ (von der Gnade des Kaisers) hat. Meersburg aber besitze in den kaiserlichen Gnaden- und Bestätigungsbriefen seiner Privilegien hierüber genugsame Bürgschaft. 7. Sollte sich aber entgegen aller Observanz, Geschichte und den Urkunden aller Städte in Deutschland etwas derartiges (wie der Gewandfall) „sub-et obreptitie“ (verstohlen) einschleichen wollen, so müsse ein gesetzmäßiger Rechtstitel vorliegen und urkundlich bewiesen werden — „sola fides non sufficit“ (der Glaube allein genügt nicht)! Widrigenfalls könne ein solches Ansinnen auch mit einem Besitzstand von tausend Jahren nicht bewiesen werden, da es nach keinem Recht bestehen könne, weder nach dem Natur- und Völkerrecht (Jure naturae et gentium) — danach ist jeder Mensch als frei geboren und mit keiner Beschwerde belastet zu betrachten, es werde denn ein anderes gesetzmäßig erwiesen; noch nach dem (Gemeinen =) Bürgerlichen Recht (Jure civili), nach dem dergleichen Dienstbarkeiten gar nicht zustehen; noch nach dem Regalienrecht (Jure regalitio), weil dergleichen Abgaben nicht der hohen, sondern der niederen Gerichtsbarkeit angehörten; noch nach dem öffentlichen Recht (Jure publico); noch nach dem Recht des eingeführten Besitzes (Jure Possessionis introductae), weil der unterbrochene Besitz ohne Rechtstitel (Possessio Interrupta sine Titulo) gegen die kaiserlichen Privilegien und die feierlichen Reverse der Fürstbischöfe selbst nichts vermöge und ein Besitz, der sich wegen hie und da geschehenen Bezugs(!) auf die Rechnungen berufe, die für die Wahrheit in eigner Sache gegen einen Dritten gar nichts bewiesen, eine Chimäre sei, die den Colonen und Bauern als Niedergerichtsuntertanen dem Bürger vorziehen wolle, der schon durch seinen Namen allein von dergleichen Abgaben befreit sei. — Man glaube also mit den kaiserlichen Privilegien allein gegen den gegenseitigen Anspruch genügend bewiesen zu haben, da Meersburg mit solchen begabt gewesen, ehe dem Hochstift das mindeste Recht daran zugestanden(!). Das zeigten die im Stadtarchiv liegenden kaiserlichen Privilegien wie die beim Hochstift vorliegenden Bullen Friedrichs I. Barbarossa (1155) und Karls IV.

c) Das „Promemoria“ vom 18. April 1785

Die in den beiden, offenbar Entwurf gebliebenen Schriftsätzen entwickelten Gedankengänge verwertet dann weitgehend das „Pro Memoria An die Hochfürstl. HofCammer in Betr. des nachsuchenden Gewandtfalls“²²

vom 18. April 1785, mit dem die Stadt sich bewogen fühlt, „auf dasjenige, was von dem Herren Hofrath und Cammermeister Binder in Betr. des nachsuchenden gewandtfalls von der Bürgerschaft ad Prothocollum⁷ zu geben beliebt worden, nur Einsweilen und Reservatis Reservandis zu näherer Aufklärung dieses geschäfte nachstehende kurze, aber gegründete Vorstellung darzulegen“.

A. Was das *Petitorium*, die Rechtsfrage, betrifft, so sei es 1. eine in ganz Deutschland ununterbrochene Observanz, daß nur homines proprii oder sog. Eigenleute ein Mortuarium zu zahlen schuldig seien. 2. Solche fänden sich nur bei Reichsstiftern oder weit mehr noch bei ritterschaftlichen Untertanen; das bewiesen die eigenen Besitzungen des Hochstifts, wo dasselbe Fälle nur von ehemaligen Rittergütern oder in von Klöstern erkauften Dörfern beziehe. 3. Habe jeder Mensch aus dem Naturrecht die Vermutung für sich, daß er frei geboren und nicht fällig oder eines andern Menschen Leibeigener sei; wer solche Leute besitzen wolle, müsse aufgrund eines rechtmäßigen Titels im Besitze sein. 4. Diese natürliche Vermutung sei durch die Vereinigung in große Staaten nicht aufgehoben worden. 5. Zwar sei nicht zu leugnen, daß unsere Vorfahren freie Männer und Eigenleute unterschieden hätten. Freie Leute habe man die Einwohner der Städte genannt, weshalb diejenigen, die sich in den Städten niedergelassen, mit unendlichen Freiheiten begabt, auch die Landleute, die sich in die Städte gesetzt, von allen persönlichen Dienstbarkeiten und Grundherrlichkeiten befreit worden seien. Die Eigenleute aber seien die gewesen, die auf dem Lande und im Verbande von sog. Kellhöfen gewohnt hätten, die später als zur kaiserlichen Kammer gehörig an die Ritterschaft und, ex speciali Devotione, an die Klöster vergabt worden. 6. Wollte man seitens der Hochfürstl. Hofkammer gegen die Meersburger Stadtbürgerschaft, die ihre Markt- und Stadtbefugnisse aufgrund kaiserlicher Gnadenbriefe habe, die Gerechtsame eines Mortuariums behaupten, so müsse ein rechtmäßiger Titel vorliegen, widrigenfalls ein solches Ansinnen auch mit keinem Besitzstand von tausend Jahren, über den noch zu sprechen sei, geschützt werden könne.

Das Ansinnen der Hofkammer an die Stadt berufe sich auf das Urbar von 1456 und eine Erneuerung (Renovation) von 1557. Wolle man dieselben auch als „rechtförmig“ gelten lassen, so ziele ihr Inhalt quoad hunc Passum doch keineswegs auf die hiesige Bürgerschaft, zumal der Wortlaut des ersteren⁸ besage: „Item ist zu wissen, daß auch einem Herren und Bischoff zu Costanz werden und gefallend die Fäll zu Mörspurg *von denen so seinen Gnaden zugehörent*, und alsdann gewöhnlich und herkomen ist.“ Man möge die Formalia überdenken, wie man wolle, so könne ihr Sinn nur auf die Dienerschaft des jeweiligen Herrn oder diejenigen ausgedehnt werden, die unter seinem Hofschutz stünden. Die Formulierung der Erneuerung⁹ laute: „füro ist zu wissen, daß einem Herren und Bischof werden und gefallen sollen die Fäll zu Mörspurg von Frauen und Mannen, die

7 Das eingangs erwähnte Stübliinsprotokoll!

anderstwo nicht beherret synd mit aller zugehördt, wie eins zum Besten an Hochzeitlichen Tagen zu Kirchen gaht. Item wann aber ein Mann oder Frau anderstwo aigen Herren haben geistlich oder weltlich, so mögen diese Herren die Fäll nehmen wie ein Herr von Costanz.“ Beide Paragraphen berührten einen hiesigen Bürger nicht im mindesten, zumal ein solcher nach uralter, mit dem Ort M. selbst erwachsener Gewohnheit und bisheriger Übung anderswo nicht einmal bürgerlich, viel weniger aber als Leibeigener jemals habe verbunden sein können. Daraus folge, daß die in diesem Urbarparagraphen enthaltene Auffassung des Gewandfalls nicht die hiesigen Bürger, wohl aber, wie schon gesagt, in Diensten eines jeweiligen Herren stehende, hier nicht verbürgerte und andere fremde Personen betreffen könne. Den hiesigen Bürger aber befreien von dergleichen Abgaben weiter 1. die schon vor 1300 von den jeweils regierenden Kaisern bis auf Joseph II. (1765—90) erhaltenen besonderen Privilegien und Freiheiten. 2. Die von jeweiligen Fürstbischöfen darüber erteilten und schriftlich vorliegenden Reverse, worinnen des Kammeransinnens nicht die geringste Erwähnung geschehe, wohl aber die offen gegen dasselbe streitende Freizügigkeit der gesamten hiesigen Bürgerschaft sowie der unbeschwerte, der Stadt zustehende Abzug von dem gesamten Vermögen eines von hier abziehenden Bürgers enthalten sei. 3. Enthielten die Ortssatzungen zwar minder bedeutsame Schuldigkeiten, wie z. B. das bei Güterveränderungen im Ortsetter zu entrichtende Richtviertel¹⁰, nichts aber von der geforderten Abgabe. Man glaube also, seitens der Stadt genugsame Gegengründe gegen das Petitorium an die Hand gegeben zu haben.

B. Was aber die *Possessio*, den vorgeschützten Besitzstand, betrifft, so kranke er 1. schon in seinem Ursprung, da er auf einem irrtümlich („durch Irrwann“) auf hiesige Bürger angewandten Bezuge beruhe. Der mitgeteilte Rechnungsauszug mache offenkundig, daß ungeachtet der auf die Vorstellungen der Hofkammer an den Fürsten von diesem an die Untervogtei ergangenen Mahnungen der bisherige Bezug schon 1586 sehr ungleich genossen und mit dem Sterbebuche der hiesigen Pfarrei fast in keinem Jahre übereingestimmt habe, 2. mit vielen Unterbrechungen behaftet gewesen sei¹¹. 3. Nicht den mindesten Beweis eines Besitzstandes stelle der von der Hofkammer vorgelegte Auszug des ehemaligen Stadtschreibers Roth vom Jahre 1718 (s. Anl. IV) dar, auf den diese so großes Gewicht lege, wonach damals die der Hofkammer zustehenden Sterbfälle auf dem Rathaus selbst betrieben worden seien. In Wirklichkeit sei Roth damals schon pensioniert und außer Dienst gewesen und an seine Stelle Georg Hepp getreten. Roth habe demnach „etwas zusammengeschrieben“, wovon in dem damaligen Stüblins- und Ratsprotokoll nicht die mindeste Spur zu finden sei. 4. Eine solche Handlung könne also, wenn überhaupt vorgekommen, keineswegs einem ganzen Gemeinwesen zum Nachteil gereichen.

8 s. Anl. I, 2.

9 s. Anl. I, 4.

10 s. Anl. I.

5. Ferner sei aus dem Rechnungsauszug zu ersehen, daß der gegen Stadtbürger beanspruchte Sterbfallbezug Hofbedienstete, fremde Auswärtige und z. T. an andern Orten beherrte, leibeigene Personen zum Gegenstand gehabt „und nach und nach mehr und minder aus lauterem Irrwahn und Contra tenorem urbanorum, wie eben erwiesen ist, auf die dahiesige Bürgerschaft gewandt worden“. Wolle man daher auch die übrigen Gebrechen der Possession übergehen, so habe sie jedenfalls keinen gesetzmäßigen Rechtstitel aufzuweisen, der doch ihre Hauptstärke ausmachen sollte. —

„Dies synd nun die Einsweilige Gegenvorstellungen, welche von Stat-Raths wegen Einer Hochfürstl. Hofkammer zur Überlegung gehorsambst anheim gestellt werden; und worwegen man auch getrost verhoffen darff, daß Se. Hochfürstl. Gnaden, Höchsteren Fürstenmilde, Jedem das seinige zu zu wenden, weltbekannt ist, die HoffKammer dahin anzuweisen geruhen werden, womit gedachte Hof-Kammer von dergleichen Forderung vor alle Zeit abstehen möchte.“

III. DIE REAKTION DER FÜRSTBISCHÖFLICHEN HOFKAMMER

a) *Der Bericht des Kameralpraktikanten Schlemmer vom 30. Juni 1785*

Aber die hier ausgesprochene Hoffnung der Stadt erfüllte sich keineswegs, wie wir schon aus einem *Bericht des damaligen Kameralpraktikanten Schlemmer*¹² „an Eine Hochf. Constanz. Weltliche Regierung“, also an das der Hofkammer übergeordnete Regierungskollegium, das zugleich oberste Justizbehörde war, eingegangen am 30. Juni 1785, zu ersehen ist. Danach hat man seitens der Hofkammer „anfänglichen durch gütliche Wege und Mündliche Besprechungen hiesigen Stadtrath in den aufgeworfenen Zweifeln aufzuklären, sofort die erhobenen Schwierigkeiten zu beseitigen gehoffet. Wie nun aber diese gütliche Schritte bey einem löbl. Stadtrath nicht das mindeste verfangen und derselbe die beharrliche Verweigerung der Fall Gebühr durch eine bey Hochfürstl. Hofkammer eingereichte weitläufige Exceptionsschrift klar an Tage gelegt; So siehet die Hochfürstl. Hofkammer zu Behauptung ihrer Gerechtsame¹³ sich verpflichtet und gedrungen, *die Sache in die Wege Rechtens einzuleiten*, sofort auf diese Weise deren Erledigung zu erwärtigen.“ Und nachdem der Fürstbischof die Ernennung einer Regierungskommission „pro Prima Instantia“ verfügt, bittet Schlemmer als von der Hofkammer in dieser Sache bestellter Anwalt die Regierung, diese Kommission in tunlicher Bälde zu ernennen.

11 s. die Anlagen II, III und VII!

12 GLA 229/66 204, I, fol. 9 f. — Am Ende der fürstbischöflichen Zeit war der Hof- und Regierungsrat *Otto Schlemmer* zugleich Obervogt (und Stadtmann) von Meersburg, in badischer Zeit Vorstand des Obervogteiамts bzw. des Bad. Bezirksamtes Meersburg, das übrigens 1857 aufgehoben und mit jenem von Überlingen vereinigt wurde.

Zunächst aber verfaßte die Hofkammer unterm 12. September 1785 eine „*Denschrift auf das Promemoria von dem Löbl. Stadt-Rath zu Mörsburg pcto des Gewandt Falls*“¹⁴.

b) Die „*Denschrift*“ der Hofkammer vom 12. September 1785

Darin bemerkt sie „mit übergehung ohnnüzer Urbar umständen, ohndienlicher bemerkungen, weiters zur ferneren Aufklärung der Sache“:

A. Es sei in Municipalstädten nichts Unerhörtes, noch weniger etwas Ungewöhnliches, daß die Bürger und Einwohner derselben den Gewandfall entrichten müßten. Beispiele dafür im Gebiete des Hochstifts seien Arbon und Markdorf, welch letzterer Ort sich allerdings davon losgekauft habe.

B. Die Stadt Meersburg werde sich ihrer Gewandfallspflicht wohl bewußt gewesen sein, sonst würde sie in den unter ihrer Mitwirkung ausgefertigten und von ihrem Stadtrat publizierten Urbarien nicht selbst bekannt haben, daß die hiesigen Bürger und Einwohner den Gewandfall „auf die Arth und Weiße ihrem Fürsten und Herrn abzugeben schuldig seyen, wie solche an dem Hochzeitlichen Festtag zur Kirche gegangen“.

C. Wenn sich nun, wie hier geschehen, eine ganze Gemeinde zu einer Leistung verpflichte, mit welchem Fug Rechtsens fordere man dann noch den Nachweis, aus welchen Gründen der Berechtigte ein ihm zugeständenes Recht wie z. B. den Gewandfall ausübe?

D. Was für eine Ungereimtheit wäre es wohl, von jemanden den Erwerbstitel über eine Gerechtsame zu fordern, welche derselbe mehrere Jahrhunderte hindurch besessen und ausgeübt habe? Ein solches Begehren würde die ganze Welt in äußerste Zerrüttung versetzen und den größten Ungereimtheiten den Weg öffnen!

E. Damit glaube man, ohne weitschichtigere Deduktion dargetan zu haben, daß dem Fürstbischof von Konstanz allhier in Meersburg das Recht des Gewandfalls zustehe.

F. Wenn der Stadtrat den Bezug des Gewandfalles nur auf die Hofbediensteten angewandt wissen wolle, so irre er hierin gleichfalls. Das beweise der anliegende, mit Namensangabe gefertigte Auszug, von dem man — Rv — Abschrift nehmen könne, was natürlich geschah¹⁵. Darin fänden sich nach Abzug einiger Fremder nur sehr wenige Hofbedienstete, die den Gewandfall entrichten mußten, aber nicht als Hofbedienstete, sondern als Bürger. Fürstliche Räte und höhere Beamte, an die der Stadtrat auch zu denken scheine, träten überhaupt nicht in Erscheinung, da diese wie überall in Deutschland von derlei Abgaben frei seien¹⁶. Mit Ausnahme einiger Fremder seien alle andern Meersburger Bürger (was durchaus zutrifft! s. u.). Wenn man darum „dem Vernünftigen Publico“ die Doku-

13 „Der Hochfürstl. Hofkammer stehet schon seit unfürdenklichen Zeiten die Gerechtsame zu, von denen dahier sterbenden Frauen und Männern den sogenannten Gwand Fall zu beziehen“ — heißt es eingangs des angeführten Berichts!

14 St A B, II, 17 und GLA 229/66 204, I, fol. 11/14 (Abschrift).

mente für das Petitorium und Possessorium vorlege, dürfe man sich versichert halten, keinerlei Widerspruch zu erfahren. So hoffe man, auch Bürgermeister und Rat von Meersburg werden nicht mehr bezweifeln wollen, was ihre Vorfahren, worunter gewiß einsichtsvolle Männer gewesen, in feierlicher Rechtsform als verbindlich anerkannt und selbst mit Brief und Siegel bestätigt, das Hochstift aber so viele Jahrhunderte lang mit bestem Fug und Recht ausgeübt habe. Man setze also in ihre „reife und gegründete Einsicht der Sachen“ die Hoffnung, daß sie, unter Hintersetzung ihres bisherigen Vorurteils, unwidersprechliche Beweistümer mit unbefangenen Auge betrachten und das auch ferner für verbindlich ansehen werden, wozu sich ihre Vorfahren für sich und die gesamte nachfolgende Bürger- und Einwohnerschaft schuldig bekannt hätten. —

IV. DIE ENTGEGNUNG DER STADT AUF DIE „DENKSCHRIFT“

Aber auch die Hofkammer täuschte sich in ihren Erwartungen (wenn sie überhaupt solche hegte)!

a) „Gehorsamste Beantwortung“ (o. D.)

Auf dem Meersburger Rathaus verfaßte man eine „Gehorsamste Beantwortung der von einer Hochfürstl. Hofkammer Communicirten Denkschrift Pcto des Gewandfalles zu Mörspurg“². „Nach angestellten reifen Betrachtungen über die von einer Hofkammer gütig communicirte Denkschrift“ finden Bürgermeister und Rat es um so nötiger, „dieser so wichtigen Angelegenheit allen Vorschub zu ihrer dermaleinstigen(!) Beendigung zu Thuen“, als längerer Aufschub den Anstrich stillen Bejahens haben könnte, während die Argumente der Denkschrift weder unumstößlich noch überzeugend seien. Sie „erfrechen“ sich daher, abermals ihre Gegenargumente „in nur wenige und in möglichste Kürze gezogene Absätze zu bringen“.

Ad A. Sie bestritten nicht, daß es, auch im Hochstift Konstanz, gewandfallpflichtige Municipalstädte geben könne, ja noch gebe, lehnten aber einen Analogieschluß von diesen auf Meersburg ab.

Ad B. Bei so wichtigen Geschäften wie Bereinigungen, besiegelten Bekenntnissen, Eröffnungen, obrigkeitlichen Befehlen sei es „weltkündige Übung“, mehrere gleichlautende Urkunden auszufertigen oder doch Protokolle zu führen. Doch von alledem finde sich nichts in ihrem „Urkunden-

15 s. Anl. III. Bei den Karlsruher Akten fehlt übrigens dieser Auszug Nr. 2, was vielleicht darauf schließen läßt, daß er nicht zurückgegeben wurde. Im übrigen stellt er ein für die Meersburger Sozial- und Familiengeschichte einmaliges Material dar, das im Rahmen dieser Arbeit naturgemäß nicht ausgeschöpft werden kann.

16 Eine Ausnahme machten allerdings die Stadtammänner, die zwar fürstbischöfliche Beamte waren, bis 1731 jedoch aus der Bürgerschaft entnommen wurden und deshalb gewandfallpflichtig waren.

Behältnisse“, obwohl sie weit über das Urbar von 1557 zurückreichende Urkunden besäßen. Man könne sie also wegen ihres Begehrens auf Vorlage eines Rechtstitels für die ihnen sehr schmerzliche Forderung keines bloßen Eigensinnes beschuldigen.

Ad C. Daß das, wozu eine ganze Gemeinde sich verbindlich macht, keines weiteren Beweises bedürfe, sei gewiß richtig, zu bezweifeln sei aber die Wahrheit und Gewißheit der angeblich eingegangenen Verpflichtung. Diese Zweifel könne das Urbar von 1557, das man keinesfalls ablehne, aus mehreren Gründen nicht beheben: 1. Es sei beweiskräftig, soweit es mit ihren Verträgen, Ordnungen und Satzungen übereinstimme. Nun sprächen auch diese „von Gefällen an Korn und Win als Zehenden und Richt-Viertel etc., nur von einem Gewandfall wirdt nicht die mindeste Erwähnung gemacht“. 2. Es liege ein Vertrag desselben Fürstbischofs Christoph Mezler von Andelberg, unter dessen Regierung die Bereinigung von 1557 erfolgte, mit Ammann, Bürgermeister und Rat der Stadt Meersburg vor, aber auch hierin sei nicht „ein einziges Wörtchen von einem Falle zu finden“¹⁷. 3. Noch beweiskräftiger sei der Vertrag des Fürstbischofs und Kardinals Marx Sittich von Hohenems, „worin alle die mindeste Gerechsaame und Gefälle des Fürstl. Hochstiftes enthalten sind, aber von einem Falle ist Hohes Stillschweigen“¹⁸. 4. Die Forderung eines Gewandfalles schließe wohl auch die Tatsache aus, daß das Gantrecht in ersterwähntem Verträge Marx Sittichs dem Fürstbischof hinsichtlich rückständiger Grund- und Bodenzinsen sowie des Vogtrechts ein Vorrecht (Prälation) an die Gantmasse einräume (vgl. die Gantordnung von 1584 u. S. 14 u. 16), aber auch hierbei keine Fallgebühren erwähne, was doch sicher geschehen wäre, wenn eine Fallgerechtigkeit bestanden hätte, da die Verganteten wie mit den Grund- und Bodenzinsen und Vogtrechten auch mit den Fallgebühren für ihre Eltern hätten rückständig werden können. 5. Stark für die Stadt spreche auch die längere Unterlassung des Fallbezugs, indem nach gemeinem wie deutschem Recht 40 Jahre zur Verjährung von Rechten, Dienstbarkeiten etc. erforderlich seien. (Daß der Untertan gegen den Fürsten kein Verjährungsrecht besitze, gelte nur in *Causis Regalia Concernentibus*, zu denen aber

- 17 Gemeint ist vielleicht die Urkunde von 1555, *Dez. 31* (StA, A, 320 — Leuthin, UB, S. 90/94), in der Bischof Christoph Mezler auf Bitten des Rates den Bürgern (und Hintersassen) jede Überlassung von Gütern in Meersburg und seinen Gerichten an Fremde, insbesondere an „Ewigkeiten“, von denen kein Widerfall zu erwarten ist, bei einer Strafe von 10 Pfd. Pfg. verbietet — wohl um Verarmung und sozialen Abstieg der Bürgerschaft zu verhindern.
- 18 Es handelt sich wohl um die Urkunde d. d. Meersburg 1577, *Okt. 20* (Leuthin, UB, S. 105/116 — Or. im StA nicht vorhanden), in der Kardinal Marx Sittich von Hohenems die Privilegien der Stadt bestätigt. d. d. Rom 1585, *Febr. 7* erteilte er der Stadt noch eine eigenhändig unterzeichnete „*authenticam Declarationem et Confirmationem*“ über die ihr verliehenen Privilegien. (Regest: Leuthin, UB, S. 117 — Or. im StA nicht mehr vorhanden; es mußte wohl, wie die vorhergehenden Stücke, nach der Säkularisation dem Staate ausgeliefert werden!)

der Gewandfall nicht gehöre, sonst könnte ja den Landedelleuten in Schwaben, Bayern, Österreich, Sachsen und auch in der Schweiz kein Fallrecht zustehen!). Wenn schließlich die „Denkschrift“ die Hofkammer nicht für verpflichtet erachte, „einen Titulum zu erweisen“, so glaube man, die Grenzen der natürlichen Billigkeit nicht überschritten zu haben, wenn man Auskunft über den Ursprung oder die Urkunde des stipulierten Falles zu sehen verlange, „inndemm ja leicht zu vermuthen steht, daß jeder über eine forderung von 40 jahre die Augen gewaltig aufsperrt. Kan man ihm aber seine Bewunderung durch gute gründe benehmen, so werden die Augendeckel Sinken“. Man glaubt, nun der Hofkammer genügend Gründe dargelegt zu haben, weshalb ihre „Denkschrift“ nicht zu überzeugen vermochte. Im übrigen sei die rühmlichst bekannte Gerechtigkeits- und Menschenliebe des Fürstbischofs ihre einzige Hoffnung, er werde sie, oder vielmehr die noch unmündigen Glieder hiesiger Gemeinde, nicht mit einer solchen Beschwerde „begränken“.

b) Die „Bemerkungen“ der Stadt vom 14. Juni 1786

In ähnlichen Gedankengängen bewegen sich dann auch die wohl als endgültige Antwort erst am 14. Juni 1786(!) an die Hofkammer abgegangenen, kürzer gefaßten „Bemerkungen gegen die Denkschrift der Hochfürstl. Hofkammer zu Meersburg pto des Gewandfalls“², in denen sich Bürgermeister und Rat bewogen sehen, „in möglichster Kürze von Buchstaben zu Buchstaben Bemerkungen zu machen“:

Ad a) Ob in andern Städten von Bürgern Gewandfall genommen werde, sei für Meersburg gleichgültig. Gewiß sei das in der Reichsstadt Ulm nicht der Fall, deren Freiheiten, Gnaden, Rechte und Gewohnheiten die Stadt Meersburg aufgrund des Privilegs Kaiser Ludwigs des Bayern von 1333 genieße(!)¹⁹.

Ad b) Die Feststellung, ob die Stadt Meersburg mehrere Urbarien, worin das Gewandfallsrecht des Bischofs von Meersburger Bürgern als ein richtiges und keinem Anstand unterworfenes Gefäll eingetragen ist, wirklich ausgefertigt und publiciert habe, bedürfe der Einsicht in die Originallien und überführender Beweise. Von den beiden Urbarien von 1456 und 1557, von denen die Akten sprächen, entbehre das ältere als eine Privatarbeit des Priesters Lös („Lörric“)²⁰ jeder Legalität, zumal es zu Zeiten weiland Bischof Heinrichs (IV. von Hewen, 1436—62) errichtet worden, der mit der Stadt Meersburg „in großen Uneinigkeiten“ (l: Stadtrechtskämpfen) gestanden, die erst im Vertrag (Ottos IV. von Sonnenberg, 1474—91) vom Jahre 1480 abgetan, möglicherweise aber gerade durch die

19 s. d. Urkk. von 1333, Sept. 6 (Or. im StA, A, Nr. 1 und 2). Bürgermeister und Rat hätten sich noch eindrucksvoller auf die Urkk. über die Verleihung des Marktrechts durch Heinrich (VII.) von 1233, Apr. 23 und des Stadtrechts durch Albrecht I. von 1299, Sept. 29 berufen können, die jedoch schon damals im StA nur noch in späteren Vidimationen (so durch Conrad v. Wattenberg, Hofrichter am Landgericht in Rottweil, von 1357, Aug. 1) vorlagen.

Forderung des Gewandfalls verursacht gewesen seien. Beim Urbar von 1557 verdiene die Verwahrung („Ihnen selbst und ihren Nachkommen, auch gemeiner Stadt in all ander Weeg ohnschädlich“) Beachtung, unter der die Stadt ihr Siegel habe anhängen lassen. Sollte der Passus vom Gewandfall darin auf der letzten Seite stehen²¹, so habe der Rat sein Siegel vermutlich vor dem Eintrag dieser beiden Paragraphen angehängt. Auf jeden Fall sei also Original-Recognition erforderlich, bevor beide Urbarien als authentisch anerkannt werden könnten und damit

Ad c) festgestellt werden könne, ob und inwieweit die Stadt Meersburg eine Fallsgebühr eingeräumt habe.

Ad d) Wenn man es für ungerecht halte, jemandem den Ankunftsstitel über eine Gerechtsame abzufordern, welche derselbe über mehrere Jahrhunderte besessen und ausgeübt, so könne von mehreren Jahrhunderten nicht die Rede sein, weil die Rechnungsauszüge nur von 1564 bis 1754, also für 190 Jahre, vorgelegt worden seien und überdies in sich selbst Unterbrechungen und Widersprüche aufwiesen (s. die Jahre 1641—45, 1647—49, 1725—29, 1749 ff.). Und dann folge gar ein über 30jähriger Stillstand im Bezug des Gewandfalls, so daß, da ein tacitus Consensus Principis anzunehmen sei, gesagt werden dürfe, die Stadt Meersburg sei durch Verjährung von dem weder im Bürgereid noch in den Verträgen und Statuten begründeten Gewandfallsrecht befreit worden.

Ad e) Es sei daher dieses Recht den Meersburger Bürgern immer noch zweifelhaft und unerwiesen.

Ad f) Die Actus possessorii des Auszugs nähmen ihren Anfang vom Ende des Dreißigjährigen Krieges(?!), wo aus Mangel an Leuten auch Leibeigene in die Stadt gezogen seien; die Manumission sei bekanntlich von den Herrschaften erst in jüngerer Zeit eingeführt worden(!). Seit Menschengedenken sei gewiß in Meersburg kein Leibeigener als Bürger angenommen worden; bei freien Bürgern aber könne kein Fallrecht, betreffe es auch nur ein Kleid, Platz greifen. Die öftere Unterbrechung des Fallbezugs, die Notwendigkeit, durch verschärfte fürstbischöfliche Befehle solchen Fall einzutreiben, und die mehr denn 30jährige Aufgabe des Fallbezugs ließen deutlich die Mängel erkennen, welche die gemeldeten Actus possessorii bei unparteiischer Prüfung aufwiesen. Man nähe daher die tröstliche Hoffnung, der Fürstbischof werde seine Bürger in Meersburg nicht mit der Wiedereinführung des so lange Jahre außer Übung gebliebenen Gewandfallsbezugs betrüben, „sondern vielmehr davor die Stadt bey denen Verträgen und Confirmirten Statuten Huldreichst Handzuhaben geruhen“. —

20 Offenbar Lesefehler! Das Or. hat: „lös“. In andern Urkk. im StA erscheinen die Namensformen „Löß“ und „Läß“.

21 Das ist nicht der Fall: der erste Satz (Fürö ist zu wissen . . .“) steht auf fol. 87 u., der zweite („Item Wan aber . . .“) auf fol. 87' o. Es folgen auf derselben Seite und fol. 89—113 weitere Einträge, auch sind sämtliche Pergamentblätter zum Durchziehen der samt dem Siegel abgängigen Schnur etwa beim Beginn des untern Viertels der Blätter durchbohrt!

c) „*Weitere Bemerkungen*“ vom 14. Juni 1786

Inzwischen scheint aber, noch bevor die eben besprochenen „Bemerkungen“ abgegangen waren, unter dem 25. März 1786 die Hofkammer „*Widerholte Gründe Gegen die Einstreuungen des StadtRaths zu Mörsburg Puncto des Gewandfalles*“ angeführt zu haben, von denen sich im Stadtarchiv jedoch nur dieses Titelblatt, im GLA in Karlsruhe gar nichts findet. Sollten übrigens mit den hier genannten „Einstreuungen“ etwa die oben angeführte „Gehorsamste Beantwortung“ gemeint sein, die dann nicht Entwurf geblieben wäre? Als Antwort der Stadt hierauf ergingen wohl, gleich den „Bemerkungen“ ebenfalls unterm 14. Juni 1786, „*Weitere Bemerkungen gegen diejenige Gründe, welche eine Hochfürstl. Hofkammer allenfalls noch ferner entgegen sezen könnte*“²²: 1. Wegen des Urbars von 1557 bezieht man sich auf das, „was ad b) et sequ(entia) auf die erste(!) Denkschrift der Hochfürstl. Hofkammer vom 12. September 1785 Anheut mit all schuldiger Ehrerbietigkeit und Mäßigung bemerkt worden ist“. — 2. Da ihres Wissens keine Bürger mit hochfürstl. Fallrechtsgütern belehnt seien, bleibe der begehrte Gewandfall immer ein onus personale, da es pro reali am Grund und Boden gebreche (vgl. hierzu das unten unter B II Gesagte!). 3. Bedenklich stimme, daß weder in den Verträgen noch in den Meersburger Statuten und geschriebenen Ordnungen etwas von dem angesprochenen Gewandfallsrecht enthalten sei. Auch werde in der Gantordnung von 1584 unter „Praelation oder Vorgang“ wohl das Vorrecht des Fürstbischofs an die Gantmasse bezüglich eines Grund-, Bodenzinses und Vogtrechts, nicht aber hinsichtlich des Fallrechts festgestellt, während weiter unten das Seelgeräte ausdrücklich erwähnt werde. 4. Einen unvordenklichen Besitzstand widerlege der Rechnungsauszug, der 1564 anfangs und 1748 endige — der einzige Vorgang von 1753²³ gegen einen Forenser sei rechtlich irrelevant. Einen rechtsgültigen Titel stellten selbstgemachte Urbaren, deren Originalrecognition vor allem nötig sei, auch mit anhängendem Stadtsiegel nicht dar. Eher müßte man sich aus weit älteren Urkunden eines andern belehren lassen, wenn diese nicht für die Freiheit des Bürgers sprächen. 5. Mögen die Fallgebühren mehrmals mit Gewalt eingetrieben worden sein — „welches vilium dem BesizStande nicht das Wort führet!“ —, so sei von einem so aufgeklärten Fürsten wie dem Cardinal v. Rodt nicht anzunehmen, daß er von dem Bezug des Gewandfalles in der Stadt Meersburg so lange ohne wichtigen Beweggrund abgesehen habe. Ad 6. Daß die Nachlässigkeit der Beamten in der Folge dem Herren selbst schädlich ist, gelte in der Rechtskunde als allgemein angenommene Lehre. Ad 7. Schütze die mehr als 30jährige Freiheit die Meersburger Bürger hinreichend bei ihrer natürlichen Freiheit. Zudem sei der Streitwert von jährlich 27 f. 16 ¼ x. so gering, daß die Hofkammer die weitere

22 GLA 229/66 204, I, fol. 19/21 und StA, B, II, Nr. 17 (bessere Abschrift).

23 So muß es richtig statt 1553 heißen, denn der zweifellos gemeinte Fall des Aloys Schwinghammer von Dillingen, der den gewissen Kanzlisten Christoph Roth und dessen Frau beerbte, fällt in dieses Jahr.

Befreiung von dieser, einen freien Menschen so erniedrigenden Abgabe umso eher gönnen sollte, als diese es ihrem Fürsten und Herrn gegenüber an Devotion, tätigem Willen und Eifer nicht habe fehlen lassen.

V. DIE STADT HOLT EIN RECHTSGUTACHTEN EIN

Während dieses Notenwechsels hatte die Stadt bereits einen andern Weg eingeschlagen. Von einem nicht wissenschaftlich geschulten Bürgermeister und einem noch nicht einmal majorennen Stadtschreiber geführt (v. Blaiher), hatte sich ihrer ein Gefühl der Hülfslosigkeit bemächtigt. *So wandte man sich an zwei auswärtige Juristen um Gutachten:*

- a) *am 22. März 1786 an Bürgermeister Arand in Radolfzell —
Sein Gutachten vom 10. April 1786*

Am 22. März 1786 schon schickte der Rat zwei Deputierte zum *Radolfzeller Bürgermeister Arand*^{23a}. Das von diesem am 10. April 1786 erstattete Gutachten dürfte allerdings den Meersburger Erwartungen wenig entsprochen haben. Das ließ sich schon aus dem *Begleitbrief* ersehen, mit dem er unterm 12. April sein Gutachten zusammen mit den ihm früher mitgeteilten Akten übersandte². „Ich bin“, heißt es darin, „in allen Fällen gewohnt, meine Gedanken gerade nach dem wahren, aktenmäßigen der Sache Befund und nach rechtlicher Überzeugung niederzuschreiben. Nur aus schmeichelhafter Gefälligkeit günstige Gutmeinung über eine Streitfrage abgeben, würde demjenigen nur schädlich fallen, der eben deswegen, um sicher zu gehen, eine rechtliche Belehrung und Wegweisung wünscht. Im nemlichen Falle befindet sich die L. Stadt Mörsburg in dem mir vorgelegten Gegenstand.“

Aber zu welchem Ergebnis kommt nun sein *Gutachten*? Es beginnt mit einer ausführlichen Narratio, einer „Geschichtserzählung“, über den „Status Causae“. Darin stellt er fest:

I. Die *Hofkammer* stütze ihre seit kurzem erhobene Forderung auf den seit 1753 doch nicht mehr bezogenen Gewandfall von den Meersburger Bürgern:

A. Auf ein Urbarium von 1456, dessen einschlägigen, uns bekannten Passus er zitiert;

B. auf ein Urbarium von 1557 (gleichfalls Zitat);

C. auf eine tabellarische Spezifikation der von 1584 (richtig: 1586, s. Anl. V) bis 1744 bezogenen Fallposten nebst Designation der verstorbenen Verhelichten, einen Auszug aus den Rechnungen der Meersburger Untervogtei über die von namentlich angeführten Meersburgern abge-

23a *Johann Martin Arand* war von 1783—1788 (Apr. 14) Bürgermeister von Radolfzell, dann Oberamtsrat und Landschreiber zu Stockach. Vgl. P. Albert, *Gesch. d. Stadt Rz.*, 1896, S. 463, 559.

reichten Tod- und Gewandfälle von 1564 bis 1754 (s. Anl. III), woraus die Einträge zu 1753 und 1754 zitiert werden;

D. auf einen Befehl des Bischofs Casimir (Anton v. Sickingen, 1743 bis 50) an seine Regierung vom 14. März 1747: „Daß sie als Obervogteyverweser zu Vornahm der Zeit Ablebens des vorgehenden Bischofs Johann (VIII. Franz Schenk von Stauffenberg, 1704—40, des Vorgängers von Damian Hugo von Schönborn, 1740—43, von dem die Beamten angeblich zu hohe Ansätze befürchteten, weshalb sie die Veranlagung unterließen! Vgl. im übrigen unten das unter B III, c) Gesagte!) in die Untervogtey Mörspurg eingehen sollenden, jedoch in ziemlicher Quantität bis anhero nicht abgemachten Fällen einen Tag determinieren, die Interessenten vorfordern und die ergebende Fälle unausgesetzt cumulative abwandle.“²⁴

II. Allein die *Stadt Meersburg* wende dagegen ein:

Ad A und B. 1. Es sei zweifelhaft, daß das in den Urbarien vom Gewandfall Gesagte auch die Bürger berühre; „es betreffe vielmehr bloß Fremde, die anderstwo nicht beherret sind, oder des Fürsten Dienerschaft oder diejenigen, so unter dessen Hofschutz stehen, welche unter denen, so seiner Gnaden zugehörent, verstanden werden“. 2. Das sei auch deshalb zu vermuten, weil das Mortuarium als ein Leibzins nur von Leibeigenen bezogen werde, was die Bürger in Städten nie gewesen, denn als solche seien, wie aus der deutschen Geschichte bekannt, nur Freie aufgenommen worden, wie auch nur freie Leute ehemals Handwerke und sonstige Gewerbe hätten betreiben dürfen. Die Meersburger Bürgerschaft insbesondere aber habe von Kaisern Markt- und Stadtrechte erhalten, genieße unwidersprochene Freizügigkeit, und der Abzug oder die Nachsteuer von sämtlichen hinwegziehendem Vermögen stehe der Stadt, nicht der Fürstl. Hofkammer zu. 3. Die Vermutung, daß ursprünglich die Meersburger Bürger dem jus mortuarii nicht unterworfen gewesen, werde noch dadurch bestärkt, daß in allen die Stadt betreffenden Gesetzen und Verordnungen nichts davon vorkomme, während darin doch minder bedeutende Abgaben, wie z. B. das Richtviertel von Güterveränderungen innerhalb des Etters und in der Gantordnung rückständige fürstliche Gefälle im Hinblick auf ihre Vorzugsrechte (als „bevorrechtigte Forderungen“, würden wir sagen!) erwähnt werden.

Ad C. 4. Wenn nun aber auch nach den vorgelegten Rechnungsauszügen selbst von Bürgern der Gewandfall bezogen worden, so sei dies wider den eigentlichen Inhalt der angezogenen Urbarien geschehen und habe sich nach und nach aus Irrwahn eingeschlichen. Es fehle folglich ganz an dem ersten rechtmäßigen Erwerbstitel, worauf sich doch der Besitzstand hauptsächlich stützen müßte. Die Hofkammer berufe sich daher vergeblich auf diesen, schon in seinem Ursprung fehlerhaft erscheinenden Besitzstand, der 5. zu-

24 Abschrift im StA, B, II, Nr. 17.

dem öfters unterbrochen worden, wie auch der Bezug der Fälle in den Jahren nach 1586 sehr ungleich geschehen und die bezogenen Gewandfälle fast in keinem Jahr mit den im Sterbebuch der Pfarrei Meersburg verzeichneten Sterbefällen übereinstimme. 6. Wenn auch dem Besitzstande nichts entgegenstände, so könnte das, was einige einzelne „entweder aus Unwissenheit oder Irrwahn oder, von der Hofluft angesteckt, aus Schmeicheley oder kriechendem Wesen“ bezahlt, nicht der ganzen Gemeinde zum Nachteile gereichen. 7. Hierzu komme, daß

ad D. wie schon der Befehl des Fürstbischofs Casimir beweise, mindestens von 1753 ab die Hofkammer das vermeinte jus mortuarii nicht geltend gemacht, mithin es durch die Nichtgeltendmachung verloren habe und die Meersburger Bürger durch Verjährung Befreiung davon erlangt hätten.

Darauf folgt nun Arands *Votum*. Bei aller Würdigung der von Meersburg vorgebrachten Gründe findet er nicht, daß die Stadt auf dem Rechtswege gegen die Forderung der Hofkammer auslangen werde. Er halte es vielmehr für ratsamer, danach zu trachten, „sich davon durch gütlichen Vergleich loszumachen“. Denn

ad 1) bestimme das Urbar von 1557 deutlich, von wem der Fürstbischof zu Meersburg die Gewandfälle zu beziehen habe: „Von Frauen und Männern, die anderstwo nicht beherret sind“(!). Die Bürger daselbst seien mithin davon nicht ausgeschlossen, sondern nur, die anderstwo beherret sind(!)²⁵.

ad 2) Wennschon diese Bürger keine Leibeigenen seien, wennschon das jus mortuarii gewöhnlich nur gegen Leibeigene ausgeübt werde, so folge daraus, daß von jemand der Gewandfall bezogen werde, noch nicht notwendig, daß er ein Leibeigener sei. Diese Abgabe werde heutigentags meistens für ein onus reale, eine Reallast, gehalten und daher auch von freien Leuten, ja sogar von Adeligen bisweilen gefordert²⁶.

ad 3) Wennschon der Gewandfall in den Meersburger Statuten und geschriebenen Ordnungen nicht erwähnt werde, so genüge schon, was die Urbarien unter A) und B) darüber enthielten (1456: „alsdann [wie itzt] gewöhnlich und Herkommen ist“; 1557: „wie dann solches von alters hergebracht ist“). Denn hierdurch sei

ad 4) der schon damals „unfürdenkliche“ Besitzstand des Fürstbischofs erwiesen, der die Kraft eines rechtmäßigen Erwerbstitels habe. Dieser damalige Besitzstand könne also nicht fehlerhaft genannt werden, und der nachfolgende auch nicht.

ad 5) Ebenso wenig würde er es deswegen, weil nach den Nachweisungen unter C) dieses Gefälle etwa einige Jahre nicht bezogen worden, da das Nichtbezogene bald nachgefordert worden, das Erhobene aber nach den

25 Im Gutachten steht: „... die anderswo nicht beherret sind“ — offenbar ein lapsus calami.

26 Er beruft sich dabei auf v. Selchow, § 264 (384), p. 309 f. s. u. B, I!

Urbarien berechtigt gewesen sei. Wenigstens sei die Verjährung immer unterbrochen worden. Auch stimmten in dem von ihm durchgesehenen Pfarrbuche und in dem von der Hofkammer herausgegebenen Verzeichnis der bezogenen Fallposten in jedem Jahr wenigstens ein oder zwei oder mehrere Namen überein, ganz zu schweigen davon, daß die öffentlichen Rechnungen beeidigter Beamter gewiß soviel oder mehr Glauben verdienen als die Pfarrbücher(!). Nur wenn einzelne Bürger indebite, es sei aus Unwissenheit, Irrtum oder Speichelleckerei, dieses Gefäll abgeführt hätten, könnte man sagen, es könne nicht der gesamten Bürgerschaft zum Nachteil gereichen. *Aber das Recht der Hofkammer und die Verbindlichkeit der Bürgerschaft seien nach 4) unwiderleglich dargetan.* Man müsse also vielmehr umgekehrt sagen: die Dienstnachlässigkeit des derzeitigen Untervogts in der Eintreibung dieser Abgabe seit 1753 habe dem Fürstbischof nichts präjudizieren können. Damit sei nun schon der Scheingrund

ad 7) widerlegt. Wenn die Meersburger Bürgerschaft einen Besitzstand der Freiheit vom Gewandfall seit 1753 vorschützen wolle, so könne man vielmehr diesem die Fehlerhaftigkeit vorwerfen. Es fehle nämlich an den vornehmsten Erfordernissen zu einer Verjährung, am rechtmäßigen Titel und an der bona fides, auch dann, wenn die Zeit von 1754 bis 1784 zur Verjährung gegen einen gewissen geistlichen Fürsten ausreichte, und wenn nicht, wie einige Rechtsgelehrte wollten, die Verjährungsfrist erst dann zu laufen begänne, wenn einem das angesprochene Recht förmlich widersprochen und auf diesen Widerspruch hin von diesem nicht mehr ausgeübt worden sei. —

b) *an den Freiherrn Franz Conrad von Lenz in Überlingen* —

Dessen Gutachten vom 14. Juni 1786

Aber mit diesem für ihren Standpunkt vernichtenden Gutachten Arands fanden sich die Meersburger nicht ab. Schon am Sonntag, dem 23. April 1786, übersandten sie dem *Freiherrn Franz Conrad von Lenz in Überlingen* die Akten in der Gewandfallsache, und nach dessen Ansicht „verdient diese Angelegenheit in Allweg die Aufmerksamkeit des Wohlöbl. Stadt-Magistrats, um Sich und die werthe Nachkommenschaft von derley mit dem freyen BurgerRecht vast nicht vereinbarlichen Zumuthungen auf eine billige und thunliche Weise für beständig loßzumachen“. In dem Briefe², den er durch den Überbringer der Akten an seine „Hoch- und Edelgeborene, auch HochEdle und Wohlweise, Insonders Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren“ in Meersburg gelangen läßt, hält er zunächst eine mündliche Besprechung mit dem Stadtschreiber für „sehr angenehm und geschäftsförderlich“ und bittet deshalb, diesen tags darauf (also am 24. April) oder am kommenden Donnerstag (27. April), wo er um 1 Uhr bestimmt zu Hause sein werde, an ihn abzuordnen, „ohne den Gegenstand der Reise in Mörsburg öffentlich bekannt zu machen“. Nach der Rückkehr von einer Reise nach Ulm studierte er dann erneut die Meersburger Akten,

um nach Widerlegung der von der Hofkammer unterm 12. September 1785 ausgefertigten „*Denkschrift*“ und der „*Widerholten Gründe*“ vom 25. März 1786 sein „*rechtlich-politisches und gewissenhaftes Gutachten*“ abzufassen, dessen Quintessenz er dem Stadtrat schon im Begleitbrief² vom 14. Juni mitteilt: *Im Wege Rechtsens* habe der Stadtmagistrat nur unsichere Hoffnung, von der Entrichtung des Gewandfalls befreit zu werden. *Nach der Staatsklugheit* solle der Untergebene sich mit seinem Obern niemals vollkommen überwerfen, sondern danach trachten, „die sich ergebenden Irrungen zu Beybehaltung der unschätzbaren Fürsten-Gnade durch gütlich- und billige Weege zu beseitigen“. *Nach dem Gewissen* aber sei der Stadtmagistrat verbunden, von den Stadt- und Spitalseinkünften den bestmöglichen Gebrauch zum allgemeinen Besten zu machen. Die gemeinen Gelder auf unsichere Rechtshändel zu verwenden, wäre gewiß nicht der beste Gebrauch. Die Bürgerschaft aber von der erniedrigenden und nur in wenig ehrbaren Städten noch üblichen Fallgebühr loszukaufen, woraus der reiche, mittlere und arme Bürger in der Folge Nutzen ziehe, bedeute für das allgemeine Beste sorgen. Falls die Hofkammer auf einem Ersatze für die vergangenen 30 Jahre bestehe, seien dafür nicht mehr als 850 fl., höchstens 900 fl., nachzuzahlen, für die künftige Befreiung vom Gewandfall 45—50 fl. jährlich abzureichen. Gleichzeitig könne man trotzdem auch um die Besetzung der Stadtmannsstelle und die Regelung weiterer, in seinem Gutachten berührter Punkte bitten. Wollte aber der Fürstbischof sich den Gewandfall ganz abkaufen lassen, so möchte man dafür einschließlich der letzten 30 Jahre an dem bei ihm stehenden Aktivkapital des Spitals in Höhe von 12 000 fl. wohl den vierten Teil mit 3000 fl. nachlassen, wenn vorher eine förmliche, mit Hochfürstl. Signet und Namensunterschrift versehene Befreiungsurkunde ausgestellt würde. Sollte aber in keinem Punkte eine gütliche Übereinkunft zu erzielen sein, finde er es rätlicher, wenn künftighin das Spital im Auftrag des Magistrats alle Kleiderfälle mit der Untervogtei vergleiche und den sich ergebenden Betrag an dem ihm zustehenden Kapitalzins (aus den genannten 12 000 f.) mit 480 f. abzöge; die Folge werde lehren, daß der Ertrag des Kleiderfalles 50—60 f. nicht übersteigen werde. Das ganze Kapital nachzulassen, finde er, selbst bei Einräumung aller Punkte, um mehr als die Hälfte zuviel. Er hoffe aber zu Gott, es werde sich „bey Pflege wirklicher gütlicher Handlung alles zu wechselseitigem Vergnügen und künftiger Ruhe von selbst ergeben“.

In seinem *Gutachten*² selbst aber stellt Frhr. von Lenz, der „die Sache sehr zweifelhaft gefunden, so daß kein Theil zum Voraus des Rechtsens versichert werden kann“, zunächst fest:

I. *Der hochfürstl. Hofkammer kommen zustatten:*

a) die während 190 Jahren, von 1564 bis 1753, ausgeübten actus possessorii, deren Ertrag auf 5181 f. 26 $\frac{1}{4}$ x. berechnet worden; einige darunter, die „Landzünglingsfälle“ von fremden in Meersburg gestorbenen Leuten, seien allerdings nicht sachdienlich;

b) die noch im Original zu recognoscierenden Urbarien;

c) das Beispiel der Städte Arbon und Markdorf, welche letztere sich aber vom Fallrecht losgekauft habe.

II. *Der Stadt Meersburg schienen dagegen das Wort zu sprechen:*

1. die Verträge, Statuten und von Bischöfen bestätigten Ordnungen, die von weit geringeren Einkünften Erwähnung tun, des Gewandfalles aber mit keiner Silbe gedenken;

2. die 36jährige Befreiung von dieser Abgabe, die auch früher schon dann und wann Widerspruch erlitten habe;

3. die daraus sich ergebende Verjährung und Rückkehr in die natürliche Freiheit, die bei gesitteten Bürgern kein Fallrecht dulde.

Scheinbar sprächen die Gründe für Meersburg, aber auch die Rechtsbehelfe der Hofkammer hätten ihr Gewicht. Der unbedeutende Ertrag von durchschnittlich jährlich 27 f. 16 $\frac{1}{4}$ x. in 190 Jahren (5181 f. 26 x. 2 h.: 190) rechtfertige es nicht, sich mit dem Fürsten in einen langwierigen und kostspieligen Rechtshandel einzulassen. Es empfehle sich vielmehr, den Fürstbischof durch eine Ratsdeputation zu bitten, „Mörspurg mit der erniedrigenden Abgabe eines Kleiderfalles zu verschonen und dafür in gütlichen Weegen ein billiges jährliches Aequivalent an Geld zu bestimmen und anzunehmen“. Bei dieser Gelegenheit könnte man ihn auch „in Tieffestem Respect“ bitten, an seine Behörden die nötigen Befehle zu erlassen a) wegen Besetzung des Stadtammannamtes, b) Besetzung der Fabrikpflege mit einem Ratsmitgliede und Rechnungsabhör vor dem Rate, c) wegen Überlassung der Fleischschätzung, d) Belastung der begüterten Hofbefreiten, e) Wacht und Hut der hochfürstl. Diener, Söldner und Knechte, f) Bestrafung der Feld- und anderer statutenmäßiger Frevel und Verbrechen(!), g) Vornahme aller Schuldsachen auf dem Rathause, h) Überlassung aller Fertigungen in Civilsachen, i) „Vornahme des Constituti in Fornications- und derley Fällen“ auf dem Rathause²⁷, k) der vertragsmäßigen Praecognition²⁸ bei Bürgern in Kriminalfällen. — „Auf diese Weise, wann auch ein Opfer von ein baar Tausend Gulden“ — im Falle der Totalablösung des Gewandfalles und der Bewilligung aller übrigen Punkte — „gemacht, oder eine jährliche Abgabe von etwa 45 bis 50 f. versprochen werden muß, wird ein Loebel. StadtRath zu Mörspurg weder die Rechten, noch die StaatsKlugheit, noch das Gewissen verletzen, und niemalen bereuen, dieses Gutachten Thunlicher Dingen befolget zu haben.“

VI. KOMPROMISSBEREITSCHAFT

Und diesen Rat des Frhn. von Lenz befolgte man in Meersburg alsbald, und zwar nicht nur in Sachen des Gewandfalles, sondern — leider! — auch

27 Vornahme der Feststellung in „Hurerei“- u. ä. Fällen (fornicatio, onis, f. Hurerei). Bei den gerade gegen das Ende des 18. Jahrhunderts sich häufigeren Fällen dieser Art handelt es sich meist um den vorehelichen Geschlechtsverkehr, eine Folge der für die kleinen Leute oft sehr erschwerten Eheschließung.

28 Voruntersuchung.

hinsichtlich des uns auf diese Weise bekannt gewordenen, interessanten Katalogs sonstiger Gravamina der Stadt zu jener Zeit, der deutlich die bis dahin auch auf andern Gebieten erfolgte Kompetenzerweiterung der fürstbischöflichen Bürokratie auf Kosten der bürgerlichen Selbstverwaltung erkennen läßt.

a) *der Stadt: Beschluß von Rat und Gemeinde vom 23. Juni 1786*

Bereits am 23. Juni 1786 versammelten sich Rat und Gemeinde fast vollständig — es fehlte nur Ferdinand Mezler von der Gemeinde — auf dem Rathaus²⁹, wo die bisherigen Verhandlungen in Sachen des von der Hofkammer von der Bürgerschaft geforderten Gewandfalles verlesen, auch die von den beiden auswärtigen Rechtsgelehrten abgefaßten Gutachten eröffnet wurden. Darunter fand das des Frhn. von Lenz „nicht wenig beyfall“, und nachdem man darüber „die Stimmen gesammelt“, ob sein wohlgemeinter Rat befolgt werden solle oder nicht, faßte man das einstimmige *Resolutum*, „daß Sr. Hochfürstl. Gnaden durch eine Raths-Deputation des letzteren Rechtsgelehrten Gutachten solle vorgelegt und unterthänigst Höchstderoselben gnädigste Meynung vernommen werden, Ob Höchst-dieselben Gnädigst gesinnet wären, mit uns laut des Gutachtens So gnädig und Huldreich zu handeln, *alle Prozesse aber sorgfältig zu vermeiden gesucht werden sollen*“.

b) *der fürstbischöflichen Regierung*

Und seitens der fürstbischöflichen Regierung ging man auf diesen Vorschlag ein, was gewiß für beide Teile, und zuletzt die Stadt, das Klügste war, uns freilich um die wissenschaftlich erwünschte richterliche Entscheidung dieses interessanten Streitfalles brachte, der nun auf dem Wege des Kompromisses beigelegt wurde.

1. Bericht der Hofkammer vom 17. August 1786

Unterm 11. August 1786 erteilte die Regierung der Hofkammer den Auftrag³⁰, einmal in einem 20jährigen Schnitt nachzuweisen, wieviel der Gewandfall der Bürger und Untertanen männlichen und weiblichen Geschlechts, die im Ehe- oder Wittibstand(!) verstorben, der Untervogtei erbracht haben dürfte, damit man daraus eine Art Regulativ für ein künftiges jährliches Aversum bestimmen könne, wozu man sich von Seiten gnädigster Herrschaft bewegen lassen möchte, — also keine Totalablösung! — sodann über das ganze Geschäft der Regierung ein Kameralgutachten zu erstatten. Das geschah durch das *Conclusum vom 17. August 1786*. Darin nimmt die Hofkammer auf einmal auf das Urbar von 1509 (Anl. I, 3)

29 s. das Protokoll vom 23. Juni 1786 im StA, B, II, Nr. 17!

30 „*Extractus Protocolli Cameralis, d. d. Mörsburg, den 17. August 1786*. Betr.: Mörsburg, die Regulierung eines jährl. Aversi statt des von denen Bürgern und Unterthanen zu Mörsburg dem Fürstl. Hochstift Constanz gebührl. Gewand Falls.“ GLA 229/66 204, I, fol. 23/26.

Bezug — bisher waren bekanntlich immer nur die Urbarien von 1456 und 1557 angezogen worden! — worin der Gewandfall in der gleichen Weise wie im Urbar von 1557 (anders 1456!) gefordert wird, der Schlußsatz des von dem Gewandfall fremder Herren in Meersburg handelnden Paragraphen aber lautet: „wan kein Haupt Fall noch laß (mhd. lâz = gelaeze: was aus dem Nachlaß eines ledigen, verwitweten oder kinderlosen Unfreien dem Herrn zufällt), sonder allein ain gewandt Fall zu Meersburg genomen werden sol . . .“ Im übrigen stützt sie ihre Berechnung auf eine Anlage *„Tabellarischer Auszug, Was in 20 Jahren des 15., 16. und des annoch gegenwärtigen Jahrhundert (italienische Zählung der Jahrhunderte!) der GewandtFall zu Mörsburg bey denen dasigen Burgern und Unterthanen ertragen hat und wieviel solcher im Durchschnitt in Einem Jahr bringen möge“*. Es werden dabei — offenbar nicht ohne Bedacht! — zugrundegelegt für das 16. Jahrhundert 20 Jahre zwischen 1566 und 1594 (unter Auslassung der Jahre 1570, 1572/73, 1576, 1578, 1580, 1585, 1591/92), für das 17. Jahrhundert 20 Jahre zwischen 1604 und 1627 (unter Auslassung der vier Jahre 1613, 1617, 1620, 1625) und für das 18. Jahrhundert 20 Jahre zwischen 1701 und 1753 (unter Auslassung der 33 Jahre 1702, 1705/11, 1713/14, 1725/29, 1741/47, 1749/52), wobei ein Notandum 1. die Auslassungen damit erklärt, daß in den betreffenden Jahren entweder die Rechnungen fehlen oder nichts gefallen bzw. die Gebühr gnädigst nachgesehen oder aber dafür Tagwerke oder Gebete aufgelegt worden seien. Daraus ergibt sich für den Gewandfallbezug ein 20jähriger Jahresdurchschnitt von 26 f. 29 x. 5 h. für das 16. Jahrhundert, von 47 f. 8 x. für das 17. Jahrhundert und von 93 f. 46 x. 4 h. für das 18. Jahrhundert. Addiert man diese Durchschnittswerte für die drei Jahrhunderte (= 167 f. 24 x. 1 h.) und dividiert man die Summe durch 3, so ergäbe sich ein runder durchschnittlicher Jahresertrag von 55 f. (genau: 55 f. 48 x. $\frac{1}{3}$ h.)³¹. Dabei rügt die Hofkammer die Sorglosigkeit, mit der Unter- und Obervogtei von 1564 bis 1753 dieses „beträchtliche“ Gefälle behandelt hätten, so daß der Verdacht naheliege, die Untervogtei habe lediglich die Gunst oder Ungunst der Fallpflichtigen als Richtschnur genommen und demzufolge viele Verstorbene bzw. deren Erben mit dem Gewandfallsbezug ganz verschont oder aber „sehr gering gehalten“. In den zurückliegenden 38 Jahren von 1745 bis 1783 seien nach den Seelbüchern des Pfarramts, Tom. II und III, an verheirateten und verwitweten Männern und Frauen, ohne die Fremden, an Bürgern und Einwohnern hier 521, durchschnittlich also jährlich 13 Personen gestorben. Setze man

31 Frhr. v. Lenz dagegen kommt bei seiner Durchschnittsrechnung, die das arithmetische Mittel aus allen 190 Jahren (5181 f. 26 x 2 h.: 190) zieht, die im Laufe der Zeit eingetretene Geldentwertung freilich außer acht läßt, auf einen Durchschnittsertrag von nur 27 f. 16 $\frac{1}{4}$ x., fände aber gleichwohl ein jährliches Aversum von 45—50 f. angemessen und ist auch der Überzeugung, daß bei etwaiger Fortbezahlung des „vergliehenen“ Gewandfalls inskünftig nicht mehr als 50—60 f. jährlich herauskommen würden!

den Gewandfall („welcher mit aller Zugehört nach Kleydungs-Art zum Kirchgang am(!) Hochzeitlichen FestTag hätte ausgemessen und bestimmt werden sollen“) je Kopf nur zu 15 f. an, so hätte sich das Gefälle auf 7410 f. (= $13 \times 15 \times 38$) belaufen, während tatsächlich nur 278 f. bezogen worden seien, die Herrschaft also „wegen liederlichkeit und sorgloser Verwaltung des Untervogtey Amt“ 7132 f. eingebüßt habe. Im übrigen habe der Gewandfall „auch seine guten Seiten“, habe er doch auch das Ziel verfolgt, „den Kleyder Pracht“ an Festtagen, wofür manche oft ein Gutteil ihres Vermögens verschwendeten, einzuschränken. Was nun die *Festsetzung eines jährlichen Aversums* betreffe, so dürfe man, eben wegen der angemerkten Lüderlichkeit und Sorglosigkeit der Beamten für das 16. und 17. Jahrhundert auf ihre vorliegenden Rechnungen nicht bauen³². („Es ist jimmerhin eine der schätzbarsten Gnaden, Leüte von der Falls Gebühr . . . zu erledigen, oder sich darüber mit einer Jährlichen recognition abfertigen zu lassen!“). Markdorf sei eine Municipalstadt wie Meersburg und habe früher, wie Meersburg noch heute, den Gewandfall bezahlen müssen. Zwar hätten die Markdorfer bereits 1354 von Herrn Utold von Markdorf und seinen vier Schwestern(?) einen Freiheitsbrief über Befreiung von der Leibeigenschaft jedoch unter der Bedingung erhalten, daß sie einen Fall, wie sie „zu Kirchen und Straßen gehen“ und dazu ihr Hauptrecht erlegen sollen. Dann hätten sie zur Wiederlösung der Herrschaft Markdorf an das Hochstift aus eigenen Mitteln 2000 f. vorgeschossen, wie der Gnaden- und Freiheitsbrief Bischof Ottos (IV. v. Sonnenberg) von 1414 ausdrücklich besage, trotzdem aber nicht die Befreiung von der Fallsgebühr erreicht. Das sei ihnen erst unter der Regierung des Kardinals Andreas von Österreich gelungen, und zwar für weitere 300 f., die das Amt Markdorf jetzt noch zu 5 % mit jährlich 15 f. verzinsen müsse, und auch jetzt noch mit der Einschränkung, daß diejenigen, welche außerhalb der Stadtmauer und dem kleinen Bezirk derselben wohnten, weiterhin und für ewige Zeiten (also unablösbar!) für Dienst-, Ehrtag- und Faßnachtthennen („welche praestationen ausflüssen von der Leib Eigenschaft, und Falls Gebühr wahrscheinlich sind“) jährlich 12 x. bezahlen müßten, ein Gefälle, das von den Bürgern und Untertanen zu Markdorf noch immer mindestens 60 f. einbringe. Berücksichtige man nun die 1414 vorgeschossenen 2000 f. (jährlicher Zins: 100f.) und rechne man zu diesen 60 f. noch die 15 f. jährlichen Zinses für das Kapital von 300 f. aus dem Jahre 1598, so betrage unter Beachtung der inzwischen stark verschlechterten Valuta die jährliche Beschwernis der Stadt Markdorf für die Befreiung von der Fallgebühr über 200 f. Da Meersburg und Markdorf die gleiche Collectation^{32a} bezahlten, dürfte auch für Meersburg als Recognition und Aversum für den Gewandfall jährlich ein Betrag von 200 f. zu bezahlen sein, doch wolle man alles der Hochfürstl. Entschließung untertänigst anheim gestellt haben. —

32 Man vergleiche damit die Auffassung des Bürgermeisters Arand in seinem Gutachten!

2. Bericht der Hofkammer vom 26. September 1786

Mit diesen „Milchmädchenrechnungen“ der Hofkammer war indes die Regierung keineswegs einverstanden. Insbesondere verlangte sie einen tabellarischen Auszug über die bezogenen Gewandfallsgebühren, welcher jeweils 20 Jahre *ohne* Unterbruch in sich begreife. Einen solchen lieferte die Hofkammer dann nolens volens unterm 26. September 1786, und zwar für das 17. Jahrhundert für die aufeinanderfolgenden Jahre 1667 bis 1686 (wobei allerdings die Einnahmen für 1681 und 1685 jeweils erst im folgenden Jahre in der Rechnung erscheinen) und für das 18. Jahrhundert für die Jahre 1729 bis 1748 (wobei die 7 Jahre von 1741 bis 1747 keinen Eingang aufweisen, angeblich, weil man, da der Kardinal (Damian Hugo) von Schönborn (1740—43) die Gewandfallsgebühren zu hoch bestimmt wissen wollte, vom Einzug Abstand genommen und sie 1748 nacherhoben habe). Für das 16. Jahrhundert aber habe man „wegen vielfältigem Mangel der Rechnungen keinen Zusammenhang zustande bringen können. Aus diesen neuen Tabellen ergibt sich nun für das 17. Jahrhundert eine jährliche Durchschnittseinnahme von 48 f. (vorher: 47 f. 8 x), für das 18. Jahrhundert eine solche von 75 f. 11 x. (vorher: 93 f. 46 x. 4 h.), im Durchschnitt beider Jahrhunderte eine solche von 62 bis 65 f. (genau: 61 f. 41 x. 4 h.), wobei der Eimer Wein mit 1 f. in Ansatz gekommen sei“³³.

3. Die entscheidende Sitzung der Regierung vom 27. November 1786

In ein entscheidendes Stadium trat die Angelegenheit schließlich mit der *Sitzung der Meersburger Regierung vom Montag, den 27. November 1786*, an der Geh. Rat v. Blaicher, Geh. Rat und Hofkanzler v. Hebenstreit, die Hofräte Rorschach, v. Bau(e)r, v. Gschwender und der Regierungsekretär J. R. Keller teilnahmen³⁴. Das Protokoll dieser Sitzung³⁵ rekapituliert einleitend den Vorgang: Bei der Revision der Untervogtei-Rechnungen habe die Hofkammer festgestellt, daß in Meersburg der Gewandfall „von mehreren Jahren“ nicht bezogen worden sei und deshalb beim

32a Die „Collectation“ bezeichnet hier den schlüsselmäßigen Anteil der Gemeinde an der (einzigen) Landessteuer im Fürstentum Konstanz, der „Anlage“. Sie wurde — „Stände“ gab es ja nicht! — alljährlich durch fürstbischöflichen Erlaß ausgeschrieben und durch die Ämter nach einem feststehenden Schlüssel, der für Meersburg und Markdorf die gleiche Quote vorsah, als *Gemeindelast* auf die Städte und Dörfer umgelegt. Diese besorgten die Erhebung („Collectation“) von ihren Bürgern durch den „Anlagebezieher“ (Receptor), der die Gelder unmittelbar an die Landschaftskasse in Meersburg einsandte — soweit er sie zusammenbekam: 1802 betrug die Ausstände jedenfalls 54 000 f. (Fleischhauer, S. 23, 51 f.)

33 Mit Einschluß des 16. Jahrhunderts in die Durchschnittsrechnung (26 f. 29 x. 5 h.) betrüge der Durchschnittsertrag (vorher: rd. 55 f.) freilich nur 49 f. 57 x. 5 h. oder *rd.* 50 f. jährlich.

Stadtrat um Bezahlung der rückständigen Gewandfälle nach einem Auszug des Pfarrsterbebuches nachgesucht. Dieser aber habe im Hinblick darauf, daß dieses Gefälle seit 1753 nicht mehr bezogen worden, anfänglich, wenigstens soweit es Bürger betreffe, Widerspruch erhoben. Dann aber sei er durch den auswärtigen Rechtsgelehrten (Frhr. v. Lenz-Überlingen) darüber belehrt und ihm empfohlen worden, beim Fürstbischof um die gütliche Ablösung dieser Abgabe durch ein jährliches Äquivalent in Geld nachzusuchen; auch habe dieser Rechtsgelehrte geglaubt, der Stadtrat dürfe dagegen die Rechte verlangen und erbitten, die wir aus seinem Gutachten (s. d!) schon kennen. Dieses Gutachten habe der Stadtrat sofort durch eine Deputation dem Fürstbischof mit der Bitte überreicht, „statt des Gewandfalls per aversum ein jährliches Äquivalent gnädigst zu bestimmen, auf die übrigen Punkten aber so viel möglich, und ohne Verletzung der Hochstiftlichen Gerechtsamen, Fürstmildigste Rücksicht zu nehmen“. Zu diesem Zwecke sei nun von der Hofkammer mittelst anliegenden Protokollar- und Rechnungsauszüge (u. a!) festgestellt worden, was von 1729 bis 1748 an Gewandfällen bezogen worden sei, woraus sich ein jährlicher Durchschnittsbetrag von 75 f. 11 x. ergebe, mit der Bitte, die Angelegenheit gutächtlich dem Fürstbischof vorzulegen. Und nun folgt, nachdem man die Sache „mehrmalen in umständlicher Berathung genommen“, nicht nur die vorhandenen Urbarien, sondern auch andere Archival-Urkunden die Stadt Mörsburg betr. eingesehen“ und dem Geschäft alle verdiente Überlegung gewidmet, das interessante *Conclusum*. Was die *Rechtsfrage* betrifft, inwieweit das Recht des Hochstifts auf den Bezug des Gewandfalls gegründet sei, sei man geteilter Meinung gewesen. Auf der *einen Seite* habe man dafür gehalten, daß ein mehr denn hundertjähriger Besitzstand und die fortwährende Ausübung des Gewandfallsbezugs in Possessorio, der klare Wortlaut der Urbarien von 1456, 1509, 1536(!) und 1557 in Petitorio dieses Recht hinreichend sicherten, das auch nicht durch Verjährung aufgehoben worden sei, da nach Römischem Recht zur Praescription³⁴ gegen ein geistliches Corpus 40 Jahre erforderlich seien. Dem halte die *andere Seite* entgegen, daß alle Arten von Fallgebühr sich ausnahmslos auf die Leibeigenschaft gründeten, die Meersburger Bürgerschaft aber niemals

34 Über den Geschäftsgang des Regierungskollegiums s. Fleischhauer, S. 9 ff., die auch manche interessante Personalien gibt. Vgl. dazu auch Staiger, S. 143 f., wo er die 1796 in Meersburg wohnhaften und tätigen fürstbischöflichen Oberbeamten anführt, darunter *Andreas Frhr. v. Hebestreit*, Hofkanzler, Lehenprobst und Kreisdirektorialgesandter; *Franz Konrad Baur v. Heppenstein*, Kreisdirektorialgesandter und Geh. Rat (s. Anm. 4); *August v. Gschwender*, Hof- und Regierungsrat, Obervogt der Stadt und des Amtes Meersburg; *Job. Rudolf Keller*, Hof- und Regierungsrat, Kanzleidirektor. Dagegen fehlen hier die wohl schon verstorbenen *Geb. Rat v. Blaicher*, mit dem wir uns noch eingehend zu beschäftigen haben, und *Hofrat Rorschach*.

35 „*Protocollum Cons(ili) Aul(ici) reg(im)inalis*. Mörsburg, d. 27. Novem. 1786. Betr. den Gewand Fall zu Mörsburg“, GLA 229/66 204, I, fol. 1 ff.

dem Hochstift leibeigen gewesen sei, wie denn Bischof Otto IV. ihr 1480 die Freizügigkeit als althergebrachtes Recht bestätigt habe³⁷. Diese Freizügigkeit bedeute aber im Sinne älterer Urkunden soviel wie Freiheit von aller Leibeigenschaft. Es habe also für den Gewandfall der Bürger von Anfang an an dem wesentlichen Grunde der Leibeigenschaft gemangelt, und dem folgenden Besitzstande des Hochstifts stehe das Fehlen des Rechtsanspruchs und des guten Glaubens („Defectus Tituli et bonae fidei“) entgegen. Die vorhandenen Urbarien deckten sich inhaltlich nicht, es fehle daran das Siegel, die Schnur sei von verschiedener Farbe, und auch sonst dürfte sich noch mancher Grund finden, die Richtigkeit dieser Urkunden, soweit sie wenigstens den Gewandfall betreffen, in Zweifel zu ziehen. Es lasse sich auch nicht nachweisen, daß vom ersten Urbar von 1456 bis zum Jahre 1565 jemals der Gewandfall bezogen worden sei, und es scheine demnach, daß man unter den fünf Fürstbischöfen³⁸ dieses Zeitraumes an der Richtigkeit dieses Rechts selbst gewweifelt habe. Überhaupt sei in den folgenden Jahren der Bezug des Gewandfalls mehrmals unterbrochen worden, und es gewinne den Anschein, daß man die betreffende Urbarstelle von der Stadt Markdorf entlehnt und, noch verschärft, ins Meersburger Urbar übernommen habe. Ergebe sich aus dieser verschiedenen Beurteilung der Rechtslage immerhin soviel, daß die Sache an und für sich zweifelhaft erscheine, so seien dagegen Hofkammer und Regierung darüber „ganz vereinigter Meinung“, daß es, teils wegen der zweifelhaften Rechtslage, teils aus andern wichtigen Überlegungen, immer nützlich und geraten sei, den geforderten Gewandfall in eine anderweitige Aversalabgabe zu verwandeln und darin der Bitte des Meersburger Stadtrates zu entsprechen. Gründe dafür: 1. Auch nach kameralistischen Grundsätzen sei es immer eher vorteilhaft als nachteilig, ein unbeständiges Gefälle in ein „gesetztes und beständiges“ zu verwandeln. 2. Dadurch werde die Ungleichheit der Ansätze vermieden und der Vorwurf aus der Welt geschafft, als ob bei manchem Sterbfall der Ansatz doppelt und dreifach, bei andern dagegen weit unter dem wirklichen Wert (des Nachlasses) gemacht worden sei, wofür die Rechnungen selbst den augenfälligen Beweis erbrächten. 3. Sei der Gewandfall als eine Beschwerde anzusehen, „die in Städten und bey commercierenden Personen immer als sehr beschwerlich und auffallend geachtet wird“. Wünsche man also in Meersburg „den Nahrungsstand, die Industrie und ein lebhafteres Gewerbe zu befördern und in Gang zu bringen“, so sei es schon aus diesem Grunde geraten, den Bürger und Einwohner von einer solchen „gehässigen“ Abgabe zu befreien, dem

36 Der Text hat irrtümlich „Proscription“!

37 *Vertrag Ottos IV. von Sonnenberg mit der Stadt Meersburg von 1480, Nov. 6* (Or. im StA, A, Nr. 144 — Abschrift in Leuthin, UB, S. 52 ff.) § 19, Satz 2: „Item wir wöllen ouch den von Merspurg und iren Nachkommen jren fryen zug laußen wie bisher und von alter ist gewesen“.

38 In diesem Zeitraum regieren in Wirklichkeit 12 Bischöfe, die letzten 5 davon regieren von 1496 bis 1561; s. dazu das unten folgende Votum des Geh. Rats v. Blaicher.

Hochstift dagegen durch das von der Stadt angebotene Aversum billigen Ersatz zu verschaffen. 4. Nach den bestehenden Verträgen sei die Stadt zweifellos berechtigt, die Ernennung eines eigenen Stadtmanns zu erbitten³⁹. Da aber diese Stelle nach der derzeitigen Verfassung für sie selbst „von keinem wesentlichen Nutzen“ sein könne(?), so wäre die Sache dahin einzuleiten, daß auch seitens der Stadt auf die Stadtmannsstelle und die andern vorgetragenen Punkte durch auszustellenden Revers verzichtet werde. Hinsichtlich der *Höhe des Aversums* habe der städtische Rechtsfreund 45—50 f. vorgeschlagen, die Hofkammer aber für das vorige Jahrhundert einen 20jährigen Durchschnittssatz von 75 f. 11 x. errechnet. Seitens der Regierung und der Kammer glaube man, diesen Satz etwas erhöhen und auf 60 f. bestimmen zu sollen, wodurch man für die Zukunft einen mittleren Anschlag dieses Gefälles zu erzielen vermeine. Da aber das ganze Geschäft wohl nicht ohne Mitwirkung des Domkapitels in einer Art abzuschließen sei, die künftigen Anständen vorbeuge, dürfte es geraten sein, wenn der Fürstbischof vor endgültiger Entschließung das

39 Die Vorgänge um das Stadtmannsammt beleuchten folgende Ratsprotokolle: 1. „Ratsprotokoll, den 28^{ten} Junij 1731. Vor Rath und Gemeindt: Dato proponieren Ihre Excellenz Herr Hofkanzler v. Balbach, was gestalten Ihre Hochfürstl. Gnaden etc. dero bisherigen Stadt Amman H. Johan Hugo Leuthin, *Indeme mit der OberVogtey und (dem) StadtAmmanamtb eine andere Einrichtung vorgenommen werden solle*, zu der durch beschehenes Ableiben d. H. Burgermeister Joh. Kristoph Kolben seel. vacant wordenen und nun wieder zu ersezenden 2^{ten} Burgermeister Stelle Gnädigst recomandieren lassen, der gestalten zwar, daß weilen er, StadtAmman, welchen sie dann auch hiemit seiner Pflichten gnädigst entlassen haben wollen, des Stadtwesens allhier zimlich erfahren, also auch derselbe dem Gemeinen Stadtweesen nutzlich und erspriessliche Dienste zu leisten in stand sey, mit dem fernern Anhang und gnädigster Versicherung, daß durch die beschehene Aufnahm ermelten H. Stadt-Ammanns zu der zweyten Burgermeister Stelle Gemeiner Stadt an Ihren Rechten und Gerechtigkeiten nicht das Mindeste praejudicirt werden solle, Gestalten dann auch Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Gnaden keineswegs gemeint seyen, der Stadt in ihren Rechten einigen Eintrag oder NachTheill zu thuen. — Ist hierauf einhellig concludirt worden, daß zu Ihre Hochfürstl. Gnaden unterthänigster Ehren der gnädigst recomandirte H. StadtAmman Leuthin zu der 2^{ten} Burgermeister Stelle hiemit auf und angenommen, dadurch aber Gemeiner Stadt Rechten keineswegs praejudicirt seyn solle, wie dann Se. Hochfürstl. Gnaden auch Unterthänigst zu erbitten wären, Gemeine Stadt Bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten fernerweit gnädigst zu handhaben und zu schützen (Leuthin, RPr., S. 541 f.). — Damit war das Amt des Stadtmanns frei und konnte — wohl auch im Zusammenhange mit der 1729 eingeleiteten Sparaktion (s. Kastner, Neues Schloß, S. 12) — mit dem des Obervogts in Personalunion vereinigt werden, was denn auch alsbald geschah. „Den 28^{ten} 9 bris (1731) Ist durch den H. Hofkanzler v. Balbach der von Sr. Hochfürstl. Gnaden aufgestellte *Neue Herr Obervogt und StadtAmman Veit Anton Kraft J. U. Lic.* und vormaliger schussenriedterischer Oberamtmann — die oberschwäbische Prämonstratenserabtei Schussenried im heutigen Kreise Biberach war in Meersburg stark begütert! — Rath und Gemeind vorgestellt worden.“ (Leuthin, RPr., S. 543.) Damit aber hatte die Stadt jeden Einfluß auf die Leitung ihrer Geschicke eingebüßt!

Domkapitel über die Angelegenheit unterrichte und um die Entsendung einer Deputation nach Meersburg ersuche, die Einsicht in die Akten nehmen und sich eingehend informieren könne, ein Vorschlag, der „a Celsissimo allergnädigst genehmiget“ wurde.

4. Die abweichende Stellungnahme des Geh. Rats X. v. Blaicher

Zu den in der Beurteilung der Rechtsfrage dissentierenden Mitgliedern des Regierungskollegiums gehörte vor allem der greise Archivar, der 80-jährige *Geh. Rat Xaver v. Blaicher*⁴⁰. Er vertritt den Standpunkt, der Gewand- oder Kleiderfall sei nach allgemeinem Dafürhalten eine Wirkung der Leibeigenschaft und werde an einigen Orten neben dem (in den Urbarien von 1509 und 1557 für Meersburg ausdrücklich verneinten) Hauptfall (d. h. dem Besthaupt) bezogen; in andern Orten aber vertrete er den Hauptfall selbst. Um dieses Gewandfallsrecht gehe es gegenwärtig bei der Stadt Meersburg, ungeachtet es hierzu an dessen eigentlichem Grunde, eben der Leibeigenschaft, „von denen entferntesten Seculis bis anhero“ ermangle, wie es sich zu seiner Zeit bei der von ihm geplanten Aufklärung der älteren bzw. ursprünglichen Beschaffenheit der Stadt von selbst ergeben werde⁴¹. Aber selbst wenn, was nie zu beweisen sein werde, die Meersburger leibeigen gewesen wären, so wären sie durch die ihnen von Bischof Otto IV. 1480 bestätigte althergebrachte Freizügigkeit der Leibeigenschaft entlassen worden, wie ja auch die Markdorfer durch den ihnen von Bischof Heinrich IV. zugestandenen freien Zug der Leibeigenschaft ledig geworden seien. Eine nachherige freiwillige Ergebung der Stadt Meersburg in die Leibeigenschaft aber sei vernünftigerweise nicht anzunehmen, zumal sie sich die Aufrechterhaltung ihrer alten Rechte und Freiheiten, ja selbst wenig bedeutsamer Gewohnheiten, sehr habe angelegen sein lassen. Deshalb dürfe man sich auf die vorhandenen Urbarien nicht sehr verlassen; vielmehr sei mit besserem Grunde dafür zu halten, daß das Urbar von 1509, das erste nach dem Vertrag von 1480, nach welchem die folgenden von 1536 und 1557 angefertigt worden, aus folgenden Gründen niemals „zu einer Vollständigkeit gekommen sey“:

1. Stimme es nicht einmal überein mit dem sog. Urbar, welches der Priester Lös 1456 also 24 Jahre vor dem Vertrage von 1480, der den althergebrachten freien Zug der Meersburger neuerlich bestätigt habe, privatim und ohne alle Legalisation verfaßt⁴² und das man in der Folge anscheinend als alleinigen Grund des Gewandfallsanspruchs genommen habe (s. die Texte!). Das Urbar von 1456 lasse ohne Zwang die Auslegung zu, daß damit die Meersburger Bürgerschaft nicht gemeint sei. Die Fassung des

40 Sein Votum GLA 229/66 357, fol. 69 ff., Photokopie im StA.

41 Diese Aufklärung hat v. Blaicher dann in seiner „*Nachforschung* im Grunde selbst auf das in der Frage stehende Mörspurgische Gewand-Falls-Recht“ vom 14. Februar 1787 (GLA 229/66 204, II, Photokopie im StA) — allerdings zu spät — gegeben. S. Abschnitt VIII!

Urbars von 1509 aber scheine aus dem Vertrag Bischof Ottos III. (von Hachberg, 1411—34) von 1414 mit den damals noch leibeigenen Markdorfern übernommen und hinsichtlich der Kleidung sogar noch verschärft zu sein, da dort nur die Kleidung verlangt werde, „als wie die Person am Montag zu Kirchen gehet“.

2. Fehle dem Urbar von 1509 das zur Legalität unerläßliche Meersburger Stadtsiegel. Ferner sei zwar eine rote, zerrissene seidene Schnur⁴² durchgezogen, an der, nach den geringen, gar nicht mehr erkennbaren Überresten zu schließen, ein Siegel gehangen zu haben scheine; doch lasse dessen „so geartete Verdrückung“ eher auf eine „bedächtliche“, absichtliche Cassation des Siegels als auf eine zufällige „Zergerung“ desselben schließen. Außerdem sei das größere Stadtsiegel, das zu derlei wichtigen Urkunden erforderlich sei, nicht an eine rote, sondern nach den seit mehreren Jahrhunderten üblichen Stadtfarben an eine schwarz-gelbe Schnur gehängt worden, und im Hochfürstl. Archive selbst seien Beweise für diese mehrhundertjährige Übung vorhanden.

3. Befänden sich an den weiteren Urbaren von 1536 und 1557 gleichfalls weder Siegel noch Schnüre; auch diese hätten „ihre Vollkommenheit nicht erreicht“, zumal Spuren vorhanden seien, daß darin auch noch andere Unrichtigkeiten seien⁴³.

4. Einen weiteren Beweis für die Unzuverlässigkeit sämtlicher in Frage stehender Urbare liefere die Tatsache, daß bisher nicht habe ausfindig gemacht werden können, daß von 1496, dem Regierungsantritt des Bischofs Hugo v. Hohenlandenberg, bis 1561, dem Todesjahr des Fürstbischofs Christoph (Mezler v. Andelberg) mithin unter fünf hochfürstl. Regenten, auch nur ein einziges Mal Gewandfall bezogen worden sei. Deshalb sei es

5. unbegreiflich, aus welcher Veranlassung und mit welchem Grunde man auf einmal 1564 unter der Regierung des Kardinals Marx Sittich (v. Hohenems, 1561—89) auf den Bezug des Gewandfalls habe verfallen können⁴⁵. Vermutlich habe man sich durch die „mangelhaften“ Urbare

42 An ihm sind keine Spuren einer ehemaligen Besiegelung wahrzunehmen, insbesondere fehlen die sonst vom Durchziehen der Siegelschnur herrührenden Löcher.

43 Fehlt heute; nur die Löcher, durch die sie hindurchgezogen war, sind in den Pergamentblättern noch deutlich sichtbar.

44 Das Urbar von 1536 ist im GLA nicht mehr vorhanden. Doch zitiert Walter Merk, 68, S. 181, Anm. 3 den Abdruck des auf die fürstlichen Weingärten bezüglichen Blattes 25 in ZGORh. AF. 3 (1852), S. 275 f. — Das Urbar von 1557 weist die Löcher der Siegelschnur auf. Im übrigen sind die Urbare von 1509 und 1557 in die gleichen Bände (Holzdeckel mit Metallschließen und aufkaschiertem Lederüberzug mit Renaissancemuster) gebunden wie die Urbare der Meersburger Kirchenfabrik von 1559 (GLA, Beirainsammlung Nr. 5383). Ein weiteres Fabrikurbar von 1614 (GLA Nr. 5384) mit dem gleichen Einband besitzt übrigens noch eine freilich stark verfärbte, kräftige Siegelschnur, die schwarz und gelb gewesen sein könnte. — Was v. Bläicher bei den „andern Unrichtigkeiten“ im Auge hat, die das Urbar von 1557 enthalten soll, ist nicht ersichtlich.

dazu verleiten lassen. Doch scheine der öfters viele Jahre hindurch unterlassene Bezug des Gewandfalls⁴⁵ dafür zu sprechen, daß man „den Ungrund gutentheils selbst nicht mißkennt habe“.

Demnach dürfte es auf die Rechtsfrage ankommen, ob hinsichtlich einer Praescription gegen die einem Leibeigenschaftsanspruch offenbar widersprechende Urkunde — Vertrag und Verordnung Fürstbischof Ottos IV. von 1480 — eine sine Titulo — „der doch ad omnem Praescriptionem, besonders wo es de praescribendo Statu Libertatis naturalis, wie in praesenti casu zu thun ist, principaliter erfordert wird — mithin deficiente bona Fide angefangene, cum dubio practico continuirte und vermutlich eben darum durch den öfters viele Jahr lang unterlassenen Gewandfalls-Bezug unterbrochene Possession, wann Sie auch schon von 200 Jahren herührt, von Rechts wegen jemals bestehen möge“. —

(Die Abschrift dieses Votums v. Blaichers, das am oberen Rande den Vermerk trägt: „Lectu in Consilio aul. Mörspurg an. 1786, 28. Nov.“, weist als Marginale auf der linken Hälfte der ersten Seite ein eigenhändiges „Pro Nota“ v. Blaichers vom 5. Febr. 1787 auf: „Nachdem die samtllichen den Mörspurgischen Gewandfall betreffende Acta und Exhibita (Nachweisungen) sowohl von der Hochfürstl. HofCammer, als der Löbl. Stadt Mörspurg, denen H. H. Räthen, um das Gutachten hierüber abzugeben, ad aedes communicirt worden sind; So hat Unterzogener kein Bedenken getragen, bey der Sache Vorkommenheit den 28^{ten} Nov. 1786⁴⁷ seine gegenwärtige Äußerung an jenem Ort, wo gleiche Pflichten zu einerley schuldigkeit obhanden sind, zuverlesen, keineswegs aber jemanden durch die ohnehin nur per modum dubii darinn bemerkte Rechtsfrage in seinem bessern rechtlichen Ermessen vorzugreifen. Mörspurg, den 5^{ten} Febr. 1787 X. v. Blaicher“.)

VII. DIE ENTSCHEIDUNG

a) *des Fürstbischofs*

Der Fürstbischof aber folgte der Empfehlung der Regierung, übersandte die Akten unterm 4. Dezember an das Domkapitel und bat dasselbe, auf den 12. Dezember eine Deputation aus seiner Mitte nach Meersburg abzuordnen, um sich nach Akten- und Urkundeneinsicht mit dieser über den Abschluß der Angelegenheit des näheren zu beraten⁴⁸. Und am 9. Dezember 1786 antworteten Dompropst, Domdekan, Senior und Capitulum des fürstbischöfl. Hochstifts, das Kapitel habe seine Mitkapitularen, die Freiherren v. Speth und v. Thurn, „wegen bei dieser Sache mehrmalen

45 Die Regierung erklärt das späte Einsetzen ihrer Nachweisungen mit dem Fehlen älterer Rechnungen!

46 den die Regierung mit der Nachlässigkeit der zuständigen Beamten, in erster Linie des Untervogts, erklärt!

47 Hier scheint sich v. Blaicher im Datum zu irren, indem er den 28. Nov. 1786 statt des 27. nennt, den das oben angeführte Regierungsratsprotokoll verzeichnet!

vorkommenden juristischen Streitfragen“ aber auch seinen Syndikus (v. Chrismar, s. u.) auf den 19. Dezember abgeordnet. Wie aus dem nächsten Schreiben des Domkapitels an den Fürstbischof vom 5. Januar 1787⁴⁸ zu ersehen ist, fand jedoch die vorgesehene Konferenz mit der Kapitelsdeputation am 13. Dezember 1786 im Neuen Schloß zu Meersburg in Gegenwart des Fürstbischofs, des Hofkanzlers v. Hebenstreit und des Hofrats und Kammermeisters Binder statt. Ihr Schluß ging dahin, daß der Bezug des Gewandfalls ungeachtet der von einigen Regierungsräten geäußerten entgegengesetzten Meinung sich mit bestem Grunde behaupten lasse, jedoch dem Ansuchen der Stadt, den wirklichen Bezug desselben in eine gewisse jährliche Geldabgabe zu verwandeln, zu willfahren und diese auf auf 50 f. zu bestimmen sei, zumal die Stadt auf den bei diesem Anlaß vorgebrachten Anspruch zu verzichten habe, daß die Stadtammannsstelle wieder wie ehemals mit einem Bürger besetzt, die Kirchenpfleger vom Stadtrat bestellt und von ihm die Rechnung abgehört werden solle. Das Domkapitel würde dem Fürstbischof unverzüglich sein vollkommenes Einverständnis mit diesem Konferenzbeschlusse nachrichtlich eröffnen haben, hätten nicht seine Deputierten in ihrem Berichte gemeldet, daß der Fürstbischof keine ausdrückliche Erklärung des Domkapitels hierüber verlangt habe. Nachdem man nun aber vernommen, daß er doch eine solche Erklärung erwarte, sprächen sie nicht nur ihren vorbehaltlosen Beitritt zu dem Konferenzbeschlusse aus, sondern verdankten dem Fürstbischof auch seine Bemühungen um Aufrechterhaltung der hochstiftischen Gerechtsame.

b) der Stadt

Acht Tage später, am Freitag, den 12. Januar 1787 aber versammelten sich auf dem Meersburger Rathaus Rat und Gemeinde vollzählig⁴⁹, um die Berichte des Amtsbürgermeisters⁵¹ Reinhardt, des (Alt-)Bürgermeisters Trost und des Stadtschreibers Karl Leuthin⁵² über die weitere Entwicklung der Gewandfallsangelegenheit entgegenzunehmen: Nach Besprechung mit dem Domkapitel und dessen eingeholter Zustimmung habe der Fürstbischof, dem städtischerseits überreichten Gutachten eines auswärtigen Rechtsgelehrten (des Frhn. v. Lenz-Überlingen) entsprechend, eine jährliche Recognition von 50 f. um die gänzliche Auslöschung(?) des verhaßten Namens des Gewandfalles gnädigst bewilligt. Darüber sollte der Stadt gegen Reversalien auf ewige Zeiten eine von Fürstbischof und Kapi-

48 GLA 229/66 204, II, fol. 45/46.

49 GLA 229/66 204, II, fol. 41/42 (Or.).

50 „Actum vor Rath und Gemeind, Mörspurg, den 12^{ten} Januar 1787 (StA, B, II, Nr. 17).

51 Die beiden ersten Ratsmitglieder, die jahrum in der Leitung der städtischen Geschäfte abwechselten, hießen „Amtsbürgermeister“ und „(Alt-)Bürgermeister“. Vgl. Staiger, S. 145, bes. Anm. 68.

52 Es ist dies derselbe fleißige Stadtschreiber, der 1790/91 die beiden unter den Quellen verzeichneten Sammelbände im StA (UB und RPr.) angelegt hat.

tel besiegelte Urkunde ausgestellt werden. Der Fürstbischof habe den Herrn Hofkanzler v. Hebenstreit beauftragt, einer Deputation des Stadtrats diese Resolution zu eröffnen, mit dem Zusatz, sie Rat und Gemeinde zu überbringen und unverzüglich deren Einwilligung einzuholen. Nach diesen Berichten ging die allgemeine Meinung dahin, man habe genugsam Ursache, Fürstbischof und Domkapitel „den unterthänigst-Gehorsamstschuldigsten Dank“ für die in diesem Geschäfte erfahrene Gnade abzustatten, zumal es für die Stadt immer vorteilhafter sei, sich gut mit dem Landesherrn zu stellen, als dem Gemeinwesen durch kostspielige Prozesse mit ungewissem Ausgange nachteilige Folgen zuzuziehen. (Vom Stadtmannsamte und den übrigen städtischen „Gravamina“ ist nun auf einmal überhaupt nicht mehr die Rede, obwohl sie in dem von der Stadt auszustellenden Reverse keineswegs vergessen sind!)⁵³

Dementsprechend teilte der Hofkanzler in der nächsten Sitzung der Regierung am 15. Januar 1787 den Text des fürstbischöflichen „Gnadenbriefes“ und des dagegen vom Meersburger Stadtrat auszustellenden Reverses mit dem Anfügen mit, beide Entwürfe seien zunächst dem Stadtrat zur Kenntnisnahme mitgeteilt, von diesem unter Beizug der Gemeinde mit Dank angenommen, sodann auch vom Fürstbischof und Domkapitel genehmigt worden. Nach erfolgter Ausfertigung der beiden Urkunden werde der Fürstbischof den Gnadenbrief einer zu diesem Zwecke einbestellten Ratsdeputation „aus höchsten Händen zugehen lassen“ und dagegen den Originalrevers der Stadt zurückerhalten. Dieser werde dem Hochfürstl. Archiv zur Verwahrung übergeben und abschriftlich der Hofkammer zur Aufnahme dieser jährlichen Abgabe in das neue Urbar mitgeteilt, auch der Untervogtei Einnahme-Anweisung erteilt werden. —

c) „Gnadenbrief“ und „Revers“ vom 18. Januar 1787

Unterm 18. Januar 1787 wurde dann der *Begnadigungsbrief Fürstbischof Maximilian Christophus von Rodt*⁵⁴ ausgefertigt, am 3. Februar dem Domkapitel zur Mitsiegelung übersandt⁵⁵ und von diesem am 9. Februar mit wiederholtem Dank für die Bemühungen des Fürstbischofs vollzogen zurückgesandt⁵⁶. Unter dem gleichen Datum des 18. Januar wurde auch der *Revers*⁵⁷ der Stadt ausgefertigt.

VIII. DAS NACHSPIEL

Damit war nach fast zweijähriger Dauer der vielleicht letzte Gewandfallstreit in Deutschland endgültig durch ein Kompromiß beigelegt, wor-

53 „Cont. Prot. Cons. Aul. Reg. Mörsburg, den 15^{ten} Jan. 1787“ (GLA 229/66 204, I, fol. 7).

54 StA, A, Nr. 723 (Or.), s. Anl. VIII.

55 GLA 229/66 204, II, fol. 51 f. (Or.).

56 GLA 229/66 204, I, fol. 45 f. (Or.).

57 StA, B, II, 17 (Kopie), s. Anl. IX.

über wohl beide Teile befriedigt waren. Keineswegs zufrieden mit dieser Lösung aber war der schon öfter erwähnte *Geh. Rat Xaver v. Blaicher*, der sich von allen Beteiligten wohl am gründlichsten mit dem vorliegenden juristischen Problem befaßt hatte. Noch am 10. Dezember 1786 hatte er sogar von einem Lt. (Lic.) Anton Vnoldt, wohl dem Archivar des Klosters, von Weißenau eine Originalurkunde für sein Gutachten bezogen, deren Siegel freilich, wie ausdrücklich bemerkt wird, „durch das einigmahlige einpacken bey flehungen (Flüchtungen) in die schweiz zerquetscht“ worden war⁵⁸.

a) Die „Nachforschung“ von Blaichers

Aufgrund der ihm als Archivar der Regierung zugänglichen, aber auch von andern Orten beigezogener Originalurkunden und unter Auswertung der damaligen Literatur arbeitet er in der Folge die schon in seinem Votum vom 27./28. November 1786 (s. d!) angekündigte „*Nachforschung im Grunde selbst auf das in der Frage stehende Mörspurgische Gwand-Falls-Recht*“⁵⁹ aus. „Wenn man nun den Grund oder Ungrund des Mörspurgischen Gwand-Falls-Rechts . . . untersuchen, und somit von der Sache einen sichern Begriff zu einer standhaften Entschlüssung erlangen will; So ist allerdings nothwendig in die entferntere Jahrhundert zurück zu gehen“ — bemerkt er einleitend. Und dementsprechend greift er in seiner historischen Darstellung, gestützt auf Quellen, die nur mit einer von ihm naturgemäß nicht zu erwartenden kritischen Vorsicht zu benutzen sind, weit zurück, bis auf den Merowingerkönig Dagobert I. (628/29—39), „le bon roi Dagobert“! Doch kann hier auf diese, trotz ihrer

58 GLA 229/66 357, fol. 82 f. — Wie aus der „Nachforschung“ hervorgeht, handelt es sich dabei offenbar um die an Pfingsten 1152 in Merseburg (Saale) in Gegenwart Kaiser Friedrichs I. Barbarossa erfolgte Bestätigung einer Schenkung seines Ministerialen Gebezo an Kloster Weißenau durch Herzog Heinrich den Löwen, die v. Blaicher irrtümlich auf unser Meersburg bezieht, was übrigens auch unserer heutigen, als so „findig“ gerühmten Bundespost gelegentlich noch passiert!

59 GLA 229/66 204, II. Photokopie im StA. — Diese Untersuchung v. Blaichers, die noch J. Merz in seiner „Geschichte der Stadt Meersburg“ (SVG Bod. 9, 1879, S. 87) als Quelle anführt, dürfte auch in dem „Codex chartaceus in 4, Sec. XVIII., des Fürstbischöflichen Konstanzischen Geheimenraths und Archivars von Blaicher zu Meersburg collectanea diplomatica“ enthalten sein, den Gustav Schwab in dem seinem Buche „Der Bodensee nebst dem Rheinthale . . .“, 2. Aufl. 1840, S. 241 ff. anhangsweise beigegebenen „Katalog der merkwürdigsten Handschriften im Besitz des Freiherrn Joseph von Laßberg im alten Schloß zu Meersburg“ unter Nr. 76 anführt. Zusammen mit Nr. 78 „Codex chartaceus in folio, Sec. XIX., Collectanea mea, Josephi L. B. de Laßberg, 2 Bände“ stellt dieser (wie Laßbergs ganze Sammlung heute in der F. F. Bibliothek in Donaueschingen) die Grundlage der vielfach abwegigen, heute längst überholten Ansichten Laßbergs auch über die Geschichte Meersburgs und der alten Meersburg dar, die sich jedoch mit bemerkenswerter Hartnäckigkeit, z. T. bis auf den heutigen Tag, behauptet haben. Dieses historiographische Problem verdient eine eigene Untersuchung, die jedoch einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben muß.

Schwächen nicht uninteressante historische Deduktion nicht näher eingegangen werden, die oft mit unserm Thema nur noch insofern zusammenhängt, als sie den Nachweis der altüberkommenen Freiheit der Meersburger Bürgerschaft zum Ziele hat, die einen Gewandfall nicht zulasse. Bemerkenswert sind aber vor allem die juristischen Schlußfolgerungen, zu denen seine „Nachforschung“ gelangt:

1. In den vielen, seit mehreren hundert Jahren von den Fürstbischöfen mit der Stadt Meersburg geschlossenen Verträgen findet sich nicht die mindeste Spur von einem Anspruch auf den Gewandfall noch ein Zeichen von einem jemals geübten Leibeigenschaftsrecht.

2. Für eine fürstliche Residenzstadt wäre es ganz unschicklich und „sehr verkleinerlich“, wenn ihr Stadtrat und ihre Bürgerschaft mit dem Makel eines Anzeichens von Leibeigenschaft behaftet wären, da doch die Fürstbischöfe keinen Anstand genommen, mit ihnen so viele wichtige Verhandlungen zu pflegen und sich mit ihnen in wichtige Rechte zu teilen, insbesondere „Bott und Verbott, die nicht die Herrlichkeit selbst betreffen, gemeinschaftlich mit dem Stadtmann anzulegen, an denen Bussen und Straffen die Hälfte zu participiren⁶⁰, ja sogar in gewissen strafbaren Verbrechen das Richter-Amt ohne allen weiteren Recurs-Nehmung zuzugestehen“. Das wäre um so auffallender, als die in den Meersburger Gerichten gelegenen Dörfer⁶¹, die mit alleiniger Ausnahme des erst 1507 ans Hochstift gelangten Daisendorf „schon von Urzeiten her der Gerichtsbarkeit des Mörspurgischen Stadt-Raths untergeordnet sind“, der sogar über ihre Bürgerannahme befindet, weder den Gewand- noch einen andern Fall geben, „mithin desfalls von besserer Condition sind, als ihre vorgesezte Obrigkeit ist, welches ganz Ordnungs widrig seyn will“.

3. „Zur Ehre der Stadt“ weist er schließlich auch auf das *Stadtsiegel*⁶² mit der Umschrift „S. civium et Universitatis opidi in Merspurg“ und die

60 Dieser Anteil der Stadt betrug ursprünglich zwei Drittel, wurde jedoch nach den „Stadtrechtskämpfen“ auf die Hälfte herabgesetzt.

61 Zum Gericht Meersburg gehörten die Dörfer Stetten, Daisendorf, Baitenhausen, die Weiler und Höfe (Mühlen) Riedetsweiler (heute eingemeindet), Dittenhausen (heute Gem. Baitenhausen), Unterbraitenbach (heute Gem. Stetten), Halttau (heute Gem. Meersburg), Kutzenhausen (heute Odung auf Gemarkung Stetten, wo nur noch ein Flurname an den 1841 abgebrochenen Hof erinnert) und Harlachen (heute Gem. Stetten).

62 „Das Mörspurgische größere *Stadt-Sigill* ist, nach dem damals, wie noch immer fort bei weltlichen Ständen üblichen Gebrauch, zirkelrund; Maßen geistliche Corpora, und ihre Dignitaeten bis ins XVI^{te} Jahrhundert Sigilla oblonga zu gebrauchen pflegten. Es hält gedachtes Sigill im Durchschnitt zwey gute Pariser Zoll, und hat viele Ähnlichkeit mit andern städtischen Sigillen, besonders von jenen Städten im Reich, deren Name auf ein Burg ausgehet. — Die Umschrift oder Perigraphie desselben bestehet aus alt-Gotischen Buchstaben in diesen Worten: S. civium et Universitatis opidi in Merspurg: woraus sich des Sigills Alterthum nicht nur von selbst an Tag leget, sondern es ist solches auch an Urkunden beynahe von 400 Jahren befindlich.“

Stadtfarben schwarz-gelb⁶³, die Farben des alten Herzogtums Schwaben, hin (die zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus noch nicht erkanntem Grunde den heutigen blau-gelb gewichen sind).

„Nach so bedächtlich genommener Einsicht“ kann v. Blaicher „nicht anderst, als aus unbefangenen Gemüth aufrichtig gestehen, daß aus allen angezogenen Urkunden und Handlungen der gesuchte Grund zum gegenwärtig in der Frage stehenden Gwand-Falls-Recht nicht zu entnehmen sey: Sondern daraus sich vielmehr diesem ganz entgegenstehende und theils offenbar widersprechende Dinge und Zeugnußen darstellen wollen“.

Was aber den angeblich von 1564 bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts, übrigens durch selbst unterlassenen Bezug öfters viele Jahre hindurch unterbrochenen *Besitz (Possession)* betrifft, verweist er nochmals auf sein Votum vom 27./28. November. Im übrigen empfiehlt er, eben „in Rücksicht auf sothane Verhältnuß“, die Frage des Gewandfalles auf eine Art zu erledigen, „womit die der Löbl. Stadt Mörspurg bereits huldreichst zugedachte Hochfürstl. Gnade mehrers élevirt und vergrößert, zugleich auch der Hochfürstl. Hof-Kammer in gewissem Maße vorteilhafter, vor die Mörspurgische Bürgerschaft aber weit vergnüglicher seyn . . . würde, wenn nemlich Sie sich anstatt einer (zu) bestimmenden jährlichen Abgabe /: welche als ein eigentliches Surrogatum den immerhin so sehr verabscheuten Gwand-Fall zu allen Zeiten und aller Orten in die unangenehme Ruk-Erinnerung bringen müßte /: auf einmal und vor Beständig loswirken könnte; dann sonst Sie ja deterioris Conditionis seyn würde als Leüte, die wirklich Leibeigen gewesen sind, indeme diese nach ihrer einmal erhaltenen Leibleidung kein weiteres Kennzeichen mehr wegen ihrer obgehabten Leibeigenschaft auf künftige Zeiten nachzutragen haben“. Kurz, nachdem er bei dem jetzigen Stand der Dinge nicht mehr hoffen kann, den von ihm eigentlich erstrebten Verzicht der fürstbischöf-

63 „Nicht weniger will auch die Mörspurgische *Stadt-Farbe* ihre Betrachtung verdienen; diese ist schwarz und gelb: wovon die Schnüre von eben bemeldeten Farben, (die) an den vorbeschriebenen grösseren Stadt-Sigill an Urkunden von mehrerer Wichtigkeit schon von Urzeiten her anzuhängen üblich ist, die un widersprechliche Probe machen. — Es ist zwar beym *Mantel des Stadt- oder Raths-Dieners* vor nicht gar langer Zeit abermal eine Änderung geschehen und anstatt der schwarzen eine in der Heraldic /: die man doch in derley Dingen gemeinlich zur Leitung zu nehmen pflegt: / ganz nicht bekannte *Farbe* (welche?) *substituirt* worden. — Man weist sich aber diß-orts aus selbstig-mehrjähriger Beobachtung gar wohl noch zu erinnern, daß der Stadt-Diener einen jeweiligen Amts-Bürgermeister an Sonn- und Feyr-Tägen in die Kirche und daraus im Mantel von *schwarz Eisenfarbem Tuch* (das später vielleicht in graublau übergang?) *mit einem gelben Kragen und gelben Futher* begleitet hat. Und von der nemlichen Stadt-Farbe machet auch die Probe der vorhandene *alte Stadt- und Bürger-Fahne von Schwarz und gelber Farbe.* — Übrigens gibt noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch *Job. Bapt. Kolb*, der aus Meersburg stammende und lange dort tätige Archivrat, in seinem „Historisch-statistisch-topographischen Wörterbuch von dem Großherzogtum Baden“, Karlsruhe 1813—16, als *Meersburger Stadtfarben schwarz-gelb* an!

lichen Regierung auf den nach seiner Meinung rechtlich nicht fundierten Gewandfall durchzusetzen, gäbe er einer endgültigen Kapitalablösung desselben durch die Stadt den Vorzug vor einem die odiose Erinnerung verewigenden jährlichem Aversum.

b) *Das Schicksal der „Nachforschung“*

Aber auch mit seiner gründlichen „Nachforschung“, die von ihm „in seinem bereits auf sich habenden Achtzigjährigen Alter meistens aus lauter zwischen dem Hochfürstl. Hochstift und ersagter Stadt gemeinschaftlichen Documenten, wie auch aus aus anderen, theils anderwertig her zu Handen gebrachten, theils durch öffentlichen Druck ohnehin schon publici Juris gewordenen Urkunden und sonstigen schriftlichen Behelfen ohnpraejudicialirlich verfasst . . . worden“, hatte v. Blaicher nicht den gewünschten Erfolg. Zwar wurde sie Mittwoch, den 7. Februar 1787 in Sessione regiminali durch den Hofkanzler v. Hebenstreit selbst verlesen. Aber zu diesem Zeitpunkt war ja die Angelegenheit schon entschieden. Wie v. Blaicher in einer von 14. Februar 1787 datierten „Anmerkung“ zu der vorliegenden Abschrift betont, hätte er die Behandlung seiner Denkschrift durch die Regierung, wie ursprünglich auch vorgesehen, zwei Tage zuvor, am Montag, den 5. Februar, d. h. noch *vor* der Ausfertigung des fürstlichen Gnadenbriefes, gewünscht, die, als nicht so dringlich, seiner Meinung nach wohl noch einen kurzen Aufschub ertragen hätte. So aber war nicht nur die Montagssitzung der Regierung abgesagt und die Verlesung der Denkschrift auf Mittwoch vertagt worden, gleichzeitig erhielt die Kanzlei den Befehl, die Expedition des Gnadenbriefes so zu beschleunigen, daß er dem Domkapitel in Konstanz bereits in seiner nächsten ordentlichen Sitzung am 7. Februar zur Mitfertigung vorgelegt werden konnte, am gleichen Tage also, da in der Meersburger Regierungssitzung v. Blaichers Denkschrift *post festum* verlesen wurde. Dabei hätten nach v. Blaichers Ansicht zumindest seine Erinnerungen wegen des ganz unvermutet(!) in die Urkunde mitaufgenommenen, in früheren Verträgen so oft bestätigten Stadtammannamtes aus mehreren Gründen berücksichtigt werden sollen. So blieb ihm nichts weiter übrig, als seine „Nachforschung“ mit ausdrücklicher Genehmigung des Fürstbischofs unterm 16. Februar dem Domdekan⁶⁴ und dem Syndicus des Domkapitels, dem Herrn v. Chrismar⁶⁵, ad acta zu übersenden; wenn sie, wie er selbst erkannte, voraussichtlich im Augenblicke keine praktische Bedeutung mehr erlangen konnte, so sollte seine mühsame Arbeit, mit der er — freilich irrtümlich! — die Ankunft der Stadt Meersburg an das Hochstift, die man schon öfters zu wissen wünschte, ziemlich zuverlässig aufgeklärt zu haben glaubte, „zu etwa künftig andienlicher Wissenschaft und allfälligem Gebrauch“ im Archiv des Domkapitels reponiert werden. Im Auftrag des Domdekans

64 GLA 229/66 357, fol. 72 f.

65 *ibid.*, fol. 74.

teilt dann am 22. Februar 1787 Herr v. Chrismar⁶⁶ dem Geh. Rate v. Blaicher mit, dieser habe seine Denkschrift zwei Tage zuvor im Kapitel vorgebracht, dessen Mitglieder sie „ad aedes circuliren zu lassen verlanget“ und ihn beauftragt hätten, dem Verfasser den verbindlichen Dank des Kapitels auszusprechen. Jedoch wolle das Kapitel bei der geschehenen Beilegung des Streitfalles es um so lieber bewenden lassen, als eine beständige jährliche Revenue von 50 f. als vorteilhafter für das Hochstift zu betrachten sei als der Erhalt einer Aversalsumme, wenn schon diese einen beträchtlich höheren Zins abwürfe. Im übrigen verhehlt v. Chrismar nicht, daß er persönlich mit verschiedenen Stellen und Sätzen der Denkschrift nicht einig gehe, aus der man nach seiner Meinung über das Gewandfallrecht eher das Gegenteil ableiten könne. Falls er, was er allerdings bezweifle, die Zeit dazu finde, wolle er seine Gedanken und Bemerkungen zu Papier bringen und Herrn v. Blaicher mitteilen.

c) v. Blaichers weitere Bemühungen

Als dieser sich unterm 11. März beim *Domdekan* für die freundliche Aufnahme seines Gutachtens bedankt⁶⁷, dem er freilich im Interesse beider Seiten stärkere Berücksichtigung bei Abfassung des fürstbischöflichen Gnadenbriefes vom 18. Januar 1787 gewünscht hätte, kommt er besonders auf das *Stadtammannamt* nochmals zu sprechen, „welches der Hofrath v. Bauer neben der hiesigen Obervogtey gegen den von der Stadt beziehenden zimlich beträchtlichen jährlichen Gehalt ganz ruehig versehen hat und noch fortan versiehet“. Seines Erachtens hätte diese Frage, wenn überhaupt, mit mehr Mäßigung im Gnadenbrief behandelt werden sollen, wofür er geeignete Vorschläge hätte machen können, ohne daß Hofrat v. Bauer weder an seiner obrigkeitlichen Stellung und Autorität, noch an seiner Besoldung etwas eingebüßt hätte. So aber habe es den Anschein, als wolle „die ohne mindesten Vorbehalt in Ruksicht auf die Verträge ganz schnell beschehene gänzlich und ewige Aufhebung des Stadt Ammanns Amts“ bei Leuten, die eine nähere Einsicht haben, nicht geringes Aufmerken und Nachdenken verursachen, und es sei zu besorgen, daß die Sache zu einer Zeit, wo er nicht mehr lebe, von neuem und desto heftiger wieder aufleben werde. Er habe deshalb dem Syndicus v. Chrismar weitere Informationen gegeben, auf die er sich hier berufen zu dürfen bitte.

Die letztere Bemerkung bezieht sich auf sein *Schreiben an Herrn v. Chrismar* vom gleichen Tag (11. 3. 1787)⁶⁸, der ihm ja bereits eine abweichende Auffassung angedeutet hatte. Er sei, sagt v. Blaicher nun, für jede wohlwollende Belehrung dankbar, verage auch niemanden seinen Widerspruch, zumal er oft genug erfahren habe, „daß die Begriffe über einerley Sache öftters sehr ungleich sein können“. Herr v. Chrismar werde

66 GLA 229/66 357, fol. 80/81.

67 GLA 229/66 357, fol. 75 ff.

68 GLA 229/66 204, II, fol. 57 f.

aber keine einzige von allen hochstiftischen Städten hinsichtlich ihrer Ankunft an das Hochstift mit Meersburg vergleichen können; zudem gebe die Stadt *Bischofszell*, unstreitig die älteste, keinen Fall, und ebenso seien auch *Kaiserstuhl*, *Klingnau* und *Zurzach* dem Fallrecht nicht unterworfen⁶⁹. *Markdorf*⁷⁰ sei mit der Leibeigenschaft, mit der es den Freiherren v. Markdorf verwandt gewesen, an das Hochstift gekommen. Wegen *Arbon*⁷¹ beruft er sich auf seine 1781 verfaßte Arboner Geschichte. Von der Stadt *Meersburg* sei jedoch aktenkundig, daß sie seit drei Jahrhunderten (d. h. seit Beendigung der sog. Stadtrechtskämpfe!) „sich mit ihrer unterthänigsten Devotion und freywilliger Sacrificirung des ihrigen vor anderen Hochstiftischen Städten besonders ausgezeichnet, und mehrers gethan hat, als von allen übrigen jemals zu erwarten seyn wird“. Doch werde er, obwohl er zu ihrer Vorrangstellung noch viel Gründliches beibringen könnte, ohne ausdrücklichen Befehl keinen Schritt mehr tun, betone aber, daß alles bisher von ihm Unternommene „Lediglich auß eigenem Antrieb, ohne von jemandem darum ersucht zu werden, und ohne dabey habendes Interesse“(!) geschehen sei. Trotzdem kann er Herrn v. Chrismar gegenüber seine Bedenken gegen die Regelung der anderen mit dem Gewandfallstreit verquickten Fragen durch den „Gnadenbrief“ des Fürstbischofs nicht unterdrücken: die Abschaffung des Stadttammannamtes, dessen Wiederbesetzung doch immer „das vorzüglichste Gravamen“ der Stadt gewesen, die Übernahme der Fabrikpflege, die der jeweilige Stadttammann gegen bestimmte Bezüge zu verwalten hatte, in herrschaftliche Hand, dazu die dauernde Überbürdung der ziemlich beträchtlichen Besoldung des fürstbischöflichen Obervogts auf die Stadt, um von anderen „reflexionswürdigen“ Dingen ganz zu schweigen. Insbesondere rügt er es, daß man, ohne die Stadt, die eben damals keinen „Literaten“ zum

- 69 Alle diese Orte liegen auf dem linken, schweizerischen, Rheinufer: die Stadt *Bischofszell* im Thurgau, auf bischöflichem Grunde entstanden, war alter Besitz des Hochstifts; *Kaiserstuhl* war (wie Schloß Rötteln auf der baden-württembergischen Gemarkung Hohentengen) seit 1294 fürstbischöflicher Besitz, *Klingnau* mit Siglistorf seit 1269, *Zurzach* seit etwa 1250; alle drei liegen am Hochrhein zwischen Eglisau und Waldshut im Kanton Aargau.
- 70 Die Stadt *Markdorf* (Kr. Überlingen, Stadt um 1250) war 1354, nachdem mit Bertold das Geschlecht der Herren von Markdorf im Mannesstamme erloschen war, von Kaiser Karl IV. als erledigtes Reichslehen eingezogen und dem Konstanzer Bischof Johann III. v. Windlock (1351—56) verliehen worden. Dagegen wandten sich die Verwandten des letzten Markdorfers, vor allem Konrad v. Homburg, der vergebens seine Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen versuchte. Nachdem Bertolds Schwager, Hans v. Hattenberg, seine Rechte an der Burg dem Bischof verkauft hatte, verpfändete dieser noch 1354 Schloß und Stadt Markdorf dem Ritter Konrad v. Homburg um 1200 rhein. Goldgulden. 1414 aber löste Bischof Otto III. v. Hachberg die Homburger Pfandschaft unter wesentlicher finanzieller Mithilfe der Stadt ab, die nunmehr unter die unmittelbare Verwaltung des Hochstifts kam. (S. a. Anm. 74.)
- 71 *Arbon* mit Egnach kam erst 1441 endgültig an das Hochstift, das 1463 auch noch Horn am Obersee erwarb.

Bürgermeister hatte und deren neuer, noch sehr junger Stadtschreiber noch gar nicht informiert sein konnte, über die Wichtigkeit der Sache zu belehren, „ganz schnell und unerwartet“ auf die gänzliche und ewige „Abolition“ des in den Verträgen so oft bestätigten, von den Kaisern bis auf Franz I. (1745—65) wie auch von den Fürstbischöfen mit den städtischen Privilegien confirmierten bürgerlichen Stadttammannamtes verfallen sei und damit die städtische Verfassung ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich der Verträge umgestoßen habe, was u. U. noch böse Folgen zeitigen könne. Er bittet daher, zu einer späteren Legitimation sein hohem Auftrag entgegenes Schreiben nicht zu cassieren.

d) *v. Blaichers Auseinandersetzung mit Herrn v. Chrismar*

Die Hartnäckigkeit, mit der v. Blaicher auf seinem von der Mehrheit des Regierungskollegiums abweichenden Standpunkte beharrte, veranlaßte Herrn v. Chrismar dann doch, in einem bei den Karlsruher Akten befindlichen, leider nicht signierten, auch undatierten Schriftsatz⁷² seine Einwendungen gegen v. Blaichers „Nachforschung“ zu fixieren, wie er dies bereits unterm 22. Februar 1787 für den Fall in Aussicht gestellt hatte, daß er einmal soviel übrige Zeit finde. Auch hier können wir auf den sehr weitschweifigen, heute ohnedies unhaltbaren historischen Teil der Ausführungen nicht eingehen, die uns erst von da an beschäftigen sollen, wo sie sich dem „Hauptpunkt“, dem Gewandfall, zuwenden. Hier geht v. Chrismar von der Feststellung aus, daß die Leibeigenschaft in Deutschland sehr verschiedene Grade gehabt habe. So bezeichne das Wort leibeigen im strengsten Sinne Leute, die gleich den römischen servi und mancipia ihrem Herrn so eigen waren, daß sie kein Eigentum haben oder erwerben konnten, daß ihre Habe wie ihr Leib dem Herrn eigen war, der sogar über ihr Leben verfügen konnte. Demgegenüber unterschieden sich die „Eigenleute“ (homines proprii) von den freien Leuten nur dadurch, daß sie ohne Bewilligung ihres Herrn sich nicht verheiraten und nicht hinwegziehen durften, daß sie jährlich eine sog. „Leibhenne“ entrichten und Frondienste leisten mußten und daß nach ihrem Tode der Herr von ihrer Hinterlassenschaft den sog. Haupt- und Gewandfall, nämlich das beste Stück Vieh und das beste Kleid, nehmen durfte. Im übrigen aber konnten sie gleich freien Leuten Güter und Häuser besitzen, Handel und Wandel treiben, Gerichtsbeisitzer sein, Zeugenschaft leisten, Testamente machen, Erben sein und einsetzen. In Schwaben sei eigentlich nur die letztere Art der Leibeigenschaft üblich gewesen und noch üblich. Und sie habe für so wenig unehrenhaft und beschwerlich gehalten, daß auch Adlige kein Bedenken getragen, sich ihr zu unterwerfen, denn auch die Ministerialen, größtenteils Adlige, seien insoweit leibeigen gewesen, als sie u. a. ohne Bewilligung ihrer Herren weder wegziehen noch sich mit einer aus-

72 GLA 229/66 204, II, fol. 59/74.

wärtigen Frau verheiratet durften, der Herr aber nach ihrem Tode das beste Stück aus ihrer Erbschaft an sich nehmen konnte. Daß die Meersburger einmal solche Leibeigene gewesen, erscheine ihm um so weniger zweifelhaft, als die Burg Meersburg gewiß älter als die Stadt und die um und an ihr wohnhaften Leute, welche die zu ihr gehörigen Güter und Felder bebauten, somit leibeigene Bauern gewesen seien, wie sie heute noch in den bei Bergschlössern und Burgen befindlichen Dörfern vorhanden seien. Möge nun das ursprüngliche Dorf Meersburg auch, wann immer es wolle, mit einer Mauer und schließlich mit Gräben und Türmen umfassen worden sein, an seiner Leibeigenschaft habe das nichts ändern können: „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer!“ Freilich sei es sehr wahrscheinlich, daß die Burgherren den Meersburgern an ihren Leibeigenschaftsbeschwerden immer mehr, so die Frondienste, Leib- und Hauptfall nachgelassen, ihnen schließlich auch den freien Wegzug gestattet hätten, so daß schließlich nur noch der Gewandfall übrig geblieben sei. Irrig aber sei v. Blaichers Schlußfolgerung, daß aus der Gestattung der Freizügigkeit notwendigerweise auch der Wegfall des Gewandfalls folgen müsse, „quod argumentatio ab una specie ad alteram aut a specie ad genus non valeat“, die Schlußfolgerung von einer Art auf die andere oder von der Art auf die Gattung, unzulässig sei, Sperrung des freien Zugs und Gewandfall aber nur zwei besondere species oder effectus, Erscheinungsformen oder Auswirkungen der Leibeigenschaft seien. Der Schluß von der Aufhebung des ersteren auf die Nachlassung des letzteren sei also nicht bündig. Vielmehr stelle die benachbarte, gleichfalls bischöfliche Stadt Markdorf ein aufschlußreiches Beispiel dar, von dem sehr bündige Schlußfolgen auf Meersburg gezogen werden könnten. Auch bei Markdorf sei eine Burg oder Schloß, in älteren Zeiten sogar zwei, vorhanden gewesen, beide bis 1353⁷³ im Besitze der Herren von Markdorf, von welchen sie an das Hochstift gelangt. Markdorf, so alt wie Meersburg, habe durchaus die gleichen Rechte und Freiheiten besessen wie dieses und ermangle ebenfalls nicht der kaiserlichen Confirmation seiner Privilegien. Daß aber dessen ungeachtet die Markdorfer leibeigen gewesen, beweise der Freiheitsbrief Bischof Ottos III. von Hachberg von 1414 und der Vertrag mit Bischof Heinrich IV. von Hewen von 1444 (im Text irrtümlich: 1434; indem der letztere ausdrücklich die Leibeigenschaft erwähnt und den Markdorfern lediglich die Freizügigkeit gewährt, während der erstere den Gewandfall nicht aufhebe, sondern ihn nur „aus besonderer gnad“

73 richtig: 1354, s. Anm. 70.

74 In dem der Stadt Markdorf am 1. Febr. 1354 erteilten *Freiheitsbrief* hatten die letzten Markdorfer, Bertold, seine Schwester Ursula, Gemahlin des Schenken Heinrich v. Ittendorf, und Elisabeth, Gemahlin des Hans v. Hattenberg, sowie ihre Tante (?) Ursula, Gemahlin Konrads v. Homburg, versprochen, von ihren *Eigenleuten* zu Markdorf nicht mehr als einen schlichten (Gewand-)Fall, „als sy ze kilchen und ze straße gand“, und *dazu* ihr Hauptrecht zu nehmen, und die *Bürger* von Markdorf von allen Graber-, Heuer- und Schnitterdiensten freigestellt. (Wetzels, S. 19 f., Wellmer.)

dahin mildere, daß künftighin von Mann und Frau nur noch das Kleid, womit sie am Montag — also nicht mehr, wie sonst üblich, am Sonntag — zu Kirche und Straße gehen, genommen werden sollte⁷⁴. Wenn also in der Meersburg so nahe gelegenen Stadt Markdorf die Leibeigenschaft bis ins 16. Jahrhundert bestanden habe⁷⁵, warum, so fragt v. Chrismar, sollte das Gleiche bei der Stadt Meersburg so sonderbar und unglaublich sein, und wenn, unbeschadet der Markdorf zugestandenen Freizügigkeit der (gemilderte) Gewandfall dort noch bis auf diese Zeit üblich sei⁷⁶, wie könne dann aus der Meersburger Freizügigkeit ein bündiger Schluß auf den Gewandfall gezogen werden? —

IX. VERSÖHNENDER AUSKLANG

Damit endet in unsern Akten auch die ohnedies post festum geführte Diskussion zwischen v. Blaicher und v. Chrismar. Auf den Fürstbischof scheinen jedoch v. Blaichers Argumente doch nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Denn an den Schluß seines oben schon erwähnten Briefes an den Domdekan vom 11. März 1787 kann v. Blaicher den bemerkenswerten Satz setzen: „Inzwischen ist was besonders merkwürdiges, daß *Ihre Hochfürstl. Gnaden auf die nach der Hand erhaltenen Nachricht von der Sache eigentlichem Verhältnis* — damit kann doch wohl nur v. Blaichers „Nachforschung“ gemeint sein! — *sich ganz unerwartet auf einmal gnädigst entschlossen habe, der Stadt ein Höchst Deroselben (dem Fürstbischof!) schuldiges Kapital von 2000 f. zu schenken, und in Gegenwart der Raths-Deputation den betreffenden Obligations Brief zu caßiren!*“ Fand diese, nur hier berichtete, Geste tatsächlich statt, woran kaum zu zweifeln sein dürfte, so erweckt sie fast den Eindruck, als habe der Fürstbischof alles tun wollen, um im vorhinein den später erhobenen Vorwurf⁷⁷ zu entkräften, seine Regierung habe ohne jeglichen Rechtsanspruch aus reiner Geldnot an den von der Publizistik der Zeit bereits heftig bekämpften Leibeigenschaftsgebühren festgehalten. Jedenfalls machten so die Meersburger, rein finanziell gesehen, letzten Endes noch ein gutes Geschäft. Denn die vom Fürstbischof erlassene Schuld von 2000 f., deren Verzinsung das Doppelte des Aversums erforderte, kam 40 Jahreszahlungen gleich, während das geistliche Fürstentum Konstanz bereits 16 Jahre später zu bestehen aufhörte. Baden aber, dem es durch die Säkularisationen zufiel, hatte bekanntlich schon 1783 die Leibeigenschaft aufgehoben!

75 Erst 1584 gewährte der Kardinal Marx Sittich Graf v. Hohenems (1561—89) völlige Aufhebung der Leibeigenschaft, und 1598 wurde diese vom Kardinal Andreas v. Osterreich (1589—1600) gegen nochmalige Erlegung von 300 f. bestätigt (Wetzl).

76 Nach M. Fleischhauer (S. 48) entrichteten die Markdorfer noch beim Übergang an Baden ein Dienst- und Ehrtagsgeld als „Vorbehalt“.

77 Fleischhauer, S. 48.

B. Beurteilung des Meersburger Gewandfalles

Es kann hier natürlich nicht unsere Aufgabe sein, das durch ihre kompromissarische Erledigung von beiden Seiten vermiedene Urteil konstruieren zu wollen, wie es auch zu weit und, wie damals, so auch heute wohl auch zu keinem Ergebnis führen würde, sich im einzelnen mit den von verschiedenen Seiten vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Für uns kann es sich vielmehr nur darum handeln, den Streitfall in seiner örtlichen Bedingtheit aus rechtsgeschichtlicher Sicht zu begreifen und dabei zugleich eine Vorstellung von der tatsächlichen Handhabung des Meersburger Gewandfalles zu gewinnen, die uns zugleich wertvolle Einblicke in die soziale Struktur der alten Bischofsstadt zu vermitteln vermag. Es gilt vor allem zu erklären, wie es geschehen konnte, daß, zwei Jahre nachdem Karl Friedrich von Baden durch die berühmte Verordnung vom 23. Juli 1783 „die (entschädigungslose!) Aufhebung der Leibeigenschaft und die *Befreiung* von dem Abzug, Abzugs-, Pfundzoll, Manumissions- und Expeditionstax, Landschaftsgeld; ferner von dem Leibschilding, *Todfall und Hauptrecht oder Besthaupt*“ verfügt hatte⁷⁸, im geistlichen Fürstentum Konstanz ausgerechnet von den Bürgern seiner Residenzstadt, deren Vertreter und Fürsprecher (v. Blaicher) doch so stark für die uralte Freiheit der Stadt eintraten, die aus angeblich ursprünglicher Leibeigenschaft abgeleitete Gewandfallsschuldigkeit beansprucht wurde, wobei man auch bei den Rechtsgutachtern der Stadt auf keinen grundsätzlichen Widerspruch traf.

I. DER (SÜDWESTDEUTSCHE) GEWANDFALL IM ALLGEMEINEN⁷⁹

So stellt sich uns als erstes die Frage nach dem *Wesen des Gewandfalles im deutschen Südwesten*. Zweifellos stellt er ursprünglich einen der Ausflüsse der Leibeigenschaft dar. Im frühen Mittelalter mußten bekanntlich alle Leibeigenen ihrem Herrn neben dem sog. *Bedemund* (bumede, maritagium), einer *Heiratssteuer* für dessen unbedingt erforderliche Einwilligung zu ihrer Eheschließung, einen *Leibzins* (Kopfzins) und eine *Erb-schaftssteuer* (Sterbfall, mortuarium) entrichten, ursprünglich rein persönliche Abgaben, von denen uns hier in erster Linie das jus mortuarii, das *Sterbfallsrecht*, interessiert. Aus dem ursprünglich nur durch den sog. „Totenteil“ beschränkten leibherrlichen Heimfallsrecht — „Was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er seinem Herrn!“ — hat sich dann wohl bei den Leibeigenen der *strengeren* Ordnung das Recht des *Bauteils* entwickelt, kraft dessen der Herr entweder die Hälfte oder je nach Lage der Dinge ein oder gar zwei Drittel des ganzen beweglichen Nachlasses des ver-

78 Zum folgenden vgl. vor allem Schröder-Künßberg und Knapp.

79 Drais, S. 22 ff.

storbenen Leibeigenen in Anspruch nehmen konnte. Zuerst wohl bei den Schutzhörigen entwickelte sich dann eine wesentlich *mildere* Form der Nachlaßsteuer, die im Laufe der Zeit das Bauteilsrecht verdrängte, der „Fall“ oder „Sterbfall“, auch „Todfall“, „Leibfall“ genannt. Er gewährte dem Schutz- und schließlich jeglichem Herrn einen Anspruch auf einzelne Stücke des Nachlasses. An deren Stelle trat im Laufe der Zeit ein ausgewähltes Haupt Vieh, ein Roß oder in Ermangelung eines Pferdes das beste Stück Rindvieh, das „Besthaupt“, der „Hauptfall“, das „Hauptrecht“, sowie das beste Bett und Gewand, der („Bett-“ und) „Gewandfall“. Diese beiden Abgaben machten zusammen den Begriff des *jus mortuarii* aus, wie wir u. a. aus der Markdorfer Urkunde vom 1. Februar 1354 ersehen; in ihr versprechen der Ritter Bertold u. a., von ihren Eigenleuten zu Markdorf beim Absterben nicht mehr als den schlichten Fall, „als sy ze kilchen und ze straße gand“, und *dazu* ihr Hauptrecht zu nehmen. Ursprünglich wurde der Sterbfall, dem bis zum 12. Jahrhundert auch hier und da Ministerialen unterlagen (so z. B. nach dem Bamberger Dienstmannenrecht), in natura genommen, doch konnten die dem Herrn verfallenen Gegenstände bald um einen, gegenüber dem Marktwert ermäßigten Preis zurückgekauft werden, und schließlich nahm er im späteren Mittelalter allgemein den Charakter einer in Geld zu entrichtenden Erbschaftssteuer an. Ihre Höhe wurde von Fall zu Fall zwischen den zahlungspflichtigen Erben des oder der Verstorbenen und dem bezugsberechtigten Herrn ausgehandelt („verglichen“) bzw. im Falle der Nichteinigung von diesem einseitig festgesetzt, wobei natürlich für Gunst und Fürsprache ein weiter Spielraum blieb. Gelegentlich wurde auch ein für allemal ein gewisser Prozentsatz des Nachlasses als Sterbfall bestimmt (so seit dem 18. Jahrhundert in den vier Dörfern der Reichsstadt Heilbronn) oder ein fester Wert angesetzt (so z. B. vom Kloster Blaubeuren für die Kuh 3 f., für die Kleider 1 f.). Mehr und mehr erschien so der Sterbfall nur noch als eine dingliche Belastung wie die Zinsen und Dienste, die von dem verliehenen Gute geleistet wurden, und selbst der *Leibzins* (Kopfzins) wurde als Rauch- oder Herdzins zuweilen aus einer persönlichen zu einer dinglichen Last.

Diesen Sterbfall im allgemeinen und den Gewandfall im besonderen⁸⁰ erhob nun aber — und das wird sich für unsere Untersuchung wohl als das entscheidende Moment ergeben! — nicht nur der *Leibherr* als *Leibfall*

80 Eine gute Darstellung des *jus mortuarii* am Ende des 18. Jahrhunderts gibt uns der im Gutachten des Bürgermeisters Arand von Radolfzell vom 10. April 1786 (s. o. Abschnitt Va) angezogene Göttinger Rechtsgelehrte v. Selchow. Bei ihm heißt es in § 264 (384), p. 309 f.: *Inter census hominum proprietorum, qui a personali ipsorum subiectione Leibzinsen adpellantur, eminet praesertim mortuarium (manus mortua, Baulebung, Leibpfennig, Hauptrecht, Trauerrecht, Geläß, Todtenzoll, Weidmal); quo nomine denotatur omne id, quod domino ex hereditate defuncti hominis proprii debetur. In definienda qualitate et quantitate leges et mores admodum variant. Alibi enim certa pecuniae vel dimidia rerum mobilium portio; alibi optima vestis*

von seinen Leibeigenen, sondern als *Güterfall* auch der *Grundherr* von seinen Grundholden, seltener auch der *Gerichtsherr* von seinen Untertanen⁸¹. Dieser Umstand, der schließlich *Leib- und Güterfall* zu einer einheitlichen, allgemeinverbindlichen *Erbschaftssteuer* verschmelzen ließ, war dem 18. Jahrhundert offenbar nicht mehr bewußt, zumal sich die meisten Städte längst vom Sterbfall befreit hatten. Insbesondere wurde diese Entwicklung im Meersburger Gewandfallstreit von beiden Seiten nicht erkannt. Infolgedessen wurde die in Wirklichkeit gar nicht durchschlagende Frage der Leibeigenschaft, aus der ein als Leibsteuer aufzufassender Gewandfall allerdings einzig und allein hätte abgeleitet werden können, einseitig in den Blickpunkt gerückt und namentlich von seiten der Stadt überbetont. Einen gewissen Hinweis auf den wahren Sachverhalt enthält immerhin das Gutachten des Radolfzeller Bürgermeisters Arand (s. o!) mit seinem Zitat aus v. Selchow, das mit Recht in der Feststellung gipfelt (S. 309): „De cetero licet hoc jus mortuarii in homines proprios praesertim exerceatur: absolutum tamen pro seruitute praestantis argumentum inde non infertur, licet *pro onere reali* hodie plerumque habeatur, atque adeo *de hominibus liberis* quoque, *quin nobilibus*, interdum exigatur.“ (Mag auch im übrigen dieses Sterbfallsrecht vor allem gegen Leibeigene ausgeübt werden: ein unbedingter Beweis für die Leibeigenschaft des Leistenden ergibt sich daraus nicht; es mag heute wohl meist als dingliche Last gelten und bisweilen ebenso *von freien Leuten, ja sogar von Adeligen*, erhoben werden.) Damit deckt sich die Feststellung Knapps: „Man kann also vom Sterbfall nicht ohne weiteres auf Leibeigenschaft schließen; freilich auch von der Leibeigenschaft nicht mit unbedingter Sicherheit auf den Sterbfall; denn ausnahmsweise kommt es vor, daß die leibeigenen Bewohner bestimmter Ortschaften von dieser Verpflichtung befreit sind!“⁸¹ Mit anderen Worten: es kommt immer auf den besonderen Fall an!

(*Gewandtheil*), alibi res optima ab homine proprio relicta (Butheil, Bestheil) vel nobilissimum pecus (*Besthaupt*) debetur. Alibi denique arbitrio domini relinquitur, quid eligere velit, quod curmeda, Curmedrecht, Köhrrecht, et praeda Curmedgut adpellatur. Si nihil definitum, pacto res transigitur, quod vocant das Hauptrecht bedingen s. betheidigen.“ Zu deutsch: „Unter den Zinsen der Eigenleute, die nach deren persönlicher Untertänigkeit Leibzinsen heißen, ragt vor allem der Sterbfall (tote Hand etc.) hervor; mit diesem Namen wird all das bezeichnet, was dem Herrn aus der Erbschaft eines verstorbenen Leibeigenen gebührt. In der Bestimmung der Beschaffenheit und Menge schwanken die Gesetze und Gewohnheiten sehr. Hier nämlich steht ihm ein gewisser Geldbetrag oder die Hälfte der Fahrhabe, dort das beste Gewand (*Gewandtheil*), hier die beste vom Leibeigenen hinterlassene Sache, dort das beste Haupt Vieh (*Besthaupt*) zu; anderwärts schließlich bleibt es der Willkür des Herrn überlassen, was er wählen will, was man Curmede, Curmedrecht, Köhrrecht, und die Beute Curmedgut nennt. Wenn nichts bestimmt ist, wird die Angelegenheit durch Übereinkunft geregelt, was man ‚das Hauptrecht bedingen oder betheidigen‘ heißt.“

81 Knapp, S. 349.

II. DER MEERSBURGER GEWANDFALL

Wie lagen nun die Dinge in Meersburg? Das von Otto Feger edierte älteste Urbar des Bistums Konstanz⁸², das *Urbur des Bischofs Heinrich v. Klingenberg von 1302/03*, ist leider gerade für Meersburg von lakonischer Kürze. Ohne jede namentliche oder auch nur zahlenmäßige Angabe der Steuerpflichtigen, ohne Kennzeichnung ihres rechtlichen Ursprungs führt es lediglich die Erträge der vom Bischof in Meersburg bezogenen Häuser-, Mühlen- und Weinbergzinse, des Groß- und Kleinzehnten sowie die (sehr mäßigen) Gewerbeabgaben an; von irgendwelchen „Fällen“ ist nicht die Rede.

Aber auch von den erhaltenen *besonderen Meersburger Urbarien des Hochstifts*⁸³ enthält das erste, der „*Liber Censualis Domini Hainrici Episcopi von 1444*“ keine derartige Angabe.

Erst das „per discretum presbyterum leonardum lös vicem aduocati in praefato opido merspurgen tenentem“, von dem Priester Leonhard Löb, dem Vogt und gehässigen Gegner der um bürgerliche Freiheit kämpfenden Meersburger, *im Jahre 1456 angefertigte Urbur* — warum folgt es so rasch auf den „*Liber Censualis*“ des gleichen Bischofs von 1444? — erwähnt erstmals neben dem Richtviertel und der Verteilung der Strafgelder zwischen Bischof und Stadt „die väll zü merspurgen von denen so sinen gnäden zugehörent vnd als dann gewenlich vnd härkommen ist“.

Das *Urbur von 1509* aber, und ebenso *das von 1557* — das von 1536 ist nicht mehr erhalten! — verschärft die Gewandfallbestimmung noch erheblich; ob es von der Markdorfer Urkunde von 1414 beeinflusst ist, wie v. Blaicher vermutet, bleibe dahingestellt. Jedenfalls fordert es „die fällt zu Merspurgen mit aller zugehördt wie ains zum besten an hochzitlichen (d. h. Fest-)tagen zu ki(r)chen gat“. Es weist aber auch viel eindeutiger auf die Leibeigenschaft als die Wurzel des Gewandfalls hin. Denn es ist jetzt (und ebenso 1557) klipp und klar die Rede von „frowen vnd mannen die anderschwa nit *beherrot* sindt“, demnach als Leibeigene des Bischofs von Konstanz zu gelten haben. Ihnen werden gegenübergestellt Männer und Frauen, die „*anderschwa aigen herren* haben, gaistlich oder weltlich“, also fremde Leibeigene, die übrigen von ihren geistlichen oder weltlichen Herren nicht stärker belastet werden dürfen als die des Bischofs. Daß aber von beiden Kategorien „*kain houptfall noch laß, Sonder allain ain gewandtfall zu merspurgen genommen werden soll*, wie dann sollich von alter herbracht ist“, bedeutet immerhin eine gewisse Klarstellung, vor allem aber eine wesentliche Einschränkung der Forderung, etwa gegenüber Markdorf. (Das *Urbur von 1557* versteht übrigens den Ausdruck

82 = Quellen u. Forschungen z. Siedlungs- und Volkstumsgesch. der Oberrheinlande, hgb. von Friedr. Metz, Karl Stenzel, Paul Wentzke, II: Oberrh. Urbare 1, Khe 1943, S. 121.

83 GLA, Berainsammlung Nr. 4672/75, s. Anl. I.

„Laß“, mhd. *lâz* = *gelaeze*, das „Geläß“ v. Selchows, offenbar nicht mehr und setzt statt dessen „Roß“, was ja gerade den Hauptfall ausmachen würde!)

Nach dem Wortlaut dieser Urbarvermerke wären also zweifellos ausgesprochen und ausschließlich Leibeigene des Bischofs, keineswegs aber freie Bürger als Gewandfallpflichtige in Frage gekommen. Das wäre freilich weder für den Bischof noch für die Stadt von großer Bedeutung gewesen. Denn deren Zahl war (wie selbst im 18. Jahrhundert noch die der Bei- oder Hintersaasen) sicher verschwindend klein, da Eigenleute, wie in allen Städten, so auch in Meersburg allezeit unerwünscht waren. So setzten 1525, also mitten zwischen den beiden Urbaren von 1509 und 1557, Ammann und Rat allen männlichen und weiblichen Eigenleuten nochmals den kommenden Hilariustag (13. Januar 1526) als letzten Termin, sich der Leibeigenschaft zu entledigen, widrigenfalls sie der Stadt verwiesen würden. Erwies sich aber die Ehefrau eines Neubürgers nachträglich als „beherret“, so verlor der Mann sein Bürgerrecht. 1528 wurden bei der bürgerlichen Annahme eines auswärtigen Küfers, der offenbar mit einer Leibeigenen verheiratet (gewesen) war, „sine beherreten kind nit zu burger vffgenomen“!⁸⁴

Einem etwaigen Versuch aber, den, wenn auch zeitweilig sehr nachlässig und mit großen Unterbrechungen, tatsächlich aber in nicht unbeträchtlicher Höhe bezogenen Gewandfall auf eine *allgemeine* Leibeigenschaft der Meersburger zurückzuführen, wie sie bei den Markdorfern in der Tat bestanden hatte, widersprechen, wie wir noch im einzelnen sehen werden, die im Streite mit der Stadt von der fürstbischöflichen Regierung selbst mitgeteilten Auszüge aus den Rechnungen ihrer Meersburger Untervogtei „über die abgereichte Tod- und Gwand Fäll vom Jahr 1564 bis zum Jahr 1754“ (Anl. III/IV), die erst so spät einsetzen, weil ältere Rechnungen angeblich nicht beigebracht werden konnten. Zusammen mit 1586 einsetzenden (gleichfalls lückenhaften) Auszügen aus den pfarramtlichen Seelbüchern (Anl. V) liefern sie, namentlich an Hand des von mir beigegebenen alphabetischen Personenverzeichnisses, die — hier gar nicht nach allen Richtungen hin auszuschöpfenden — Grundlagen für eine soziologische Erfassung der Meersburger Bürgerschaft von der Mitte des 16. bis zu der des 18. Jahrhunderts, in die allerdings der rein posten- und summenmäßige Auszug Nr. 1 (Anl. II) noch keinen Einblick gewährte, so daß er die Stadt zu etwas gewagten Behauptungen verführen konnte (s. o!) Anders der später vorgelegte *namentliche* Auszug Nr. 2 (Anl. III), der, anfangs (1564—1589) sogar mit dem Eingangsdatum, Jahr für Jahr — natürlich, soweit die Rechnung nicht „manglet“ oder nichts bezogen wurde — die einzelnen Gewandfälle genau verzeichnet. Wenn freilich v. Blaicher in seinem Votum (s. o. A, VI, b) 4.) es unbegreiflich findet, aus welcher Veranlassung und mit welchem Grunde man *auf einmal* 1564 unter der Regierung des Kardinals Marx Sittich v. Hohenems (1561—89)

84 Kastner, Neubürger, S. 187.

auf den Bezug des Gewandfalls habe verfallen können, so macht demgegenüber unser Verzeichnis keineswegs den Eindruck eines Neubeginns, vielmehr den fortgesetzter, routinemäßiger Übung. Jedenfalls aber kann, ohne schon auf Einzelheiten einzugehen, bereits hier die Feststellung getroffen werden, daß schon die Zahl der Einträge, mehr noch der Großteil der „verfallten“ Persönlichkeiten und die Höhe der von ihnen abgeführten Beträge die anfänglich städtischerseits vertretene Auffassung ausschließen, als handle es sich hier um eine gelegentliche, mißbräuchliche und rechtswidrige Ausdehnung eines ursprünglich auf Leibeigene beschränkten Rechts auf freie Bürger, die allenfalls durch deren Unkenntnis oder gar durch den Servilismus einiger „Speichellecker“ unterstützt worden wäre. Vielmehr ergibt sich aus dem Auszuge Nr. 2 das eindeutige Bild einer allgemeinen Erbschaftssteuer, der sämtliche Einwohner der Stadt, Bürger wie Hintersassen, ja sämtliche hier Verstorbene, unterworfen waren. Von wann an aber diese Einrichtung datiert, von der, wie die Stadt mit Recht betont, alle Quellen zur Stadtgeschichte schweigen, die doch viel weniger wichtige Dinge behandeln, auf welcher Rechtsgrundlage sie hier beruht, das können wir, namentlich angesichts des späten Einsetzens dieser Aufzeichnungen (1564!), heute ebenso wenig mehr feststellen, wie die fürstbischöfliche Regierung den von der Stadt nicht ohne Grund immer wieder geforderten „Titulus“ vorweisen konnte!

Vielleicht aber ist dieser, bei der Nachbarschaft des „Güterfalls“ zu dem an und für sich wohl häufigeren „Leibfall“ namentlich für die führenden Schichten der Bürgerschaft gewiß peinliche Tatbestand letzten Endes auf einen Umstand zurückzuführen, auf den *Walter Merk*⁸⁵ schon vor über 20 Jahren hingewiesen hat, der jedoch in Meersburg Regierenden wie Regierten längst nicht mehr bewußt war, den Umstand nämlich, daß zur Zeit der Gründung der Stadt *der Grund und Boden der späteren Meersburger Gemarkung* wahrscheinlich ganz oder doch zum größten Teil *dem fürstbischöflichen Stadtherrn gehörte*. Daher die gleichmäßige Belastung aller in Meersburger Bürgerhand befindlichen Hausgrundstücke mit einem „(rechten) *hofstattzins*“, regelmäßig einem Geldzins, und der Weingärten mit einem immer in natura zu liefernden „*Bodenzins*“ (Weinzins). Auch der „*Hühnerzins*“ oder das „*Hühnergeld*“ von Krautfeldern wie der „*Kornzins*“ von Äckern sind Erscheinungsformen dieses in sämtlichen Urbarien verzeichneten stadtherlichen Grundzinses. Wenn ein solcher in den Übereignungsurkunden von Waldstücken („Hölzern“) an die Bürger nicht erwähnt wird, so wohl deshalb, weil diese Waldstücke entweder schon bei Gründung der Stadt zusammen mit den Hofstätten an die Siedler vergeben wurden, oder aber weil sie, was mir wahrscheinlicher zu sein scheint, vom Stadtherrn erst später — in der Zeit der Verschuldung des Hochstifts im 14. oder 15. Jahrhundert⁸⁶ — an die Bürger gleich zu *Volleigentum* veräußert wurden. Dagegen war das mit dem

85 Merk, Bd. 68, S. 180 und 193 ff.

86 S. Keller!

reallastartigen Zins an den Stadtherrn belastete Grundeigentum sog. *Zinseigentum*, hervorgegangen aus der Vergabung von zu rodendem Wald und Ödland⁸⁷ gegen „Königszins“, „Landrecht“ oder „Medem“ (urspr. wohl die Abgabe der siebenten Garbe, medemgarbe) — ein Kolonisationsverfahren, das nördlich des Bodensees noch im 15. und 16. Jahrhundert üblich war. Erwachsen aus einer vererblichen und veräußerlichen freien dinglichen Landleihe, dem sog. „*marchrecht*“ oder „*marchtreht*“, bei dem zunächst das Eigentum dem Verleihenden zustand, wurde das Zinseigentum in der Stadt Meersburg bald als wirkliches Eigentum aufgefaßt, bei dem sich die „Eigenschaft“ des Grund- und Stadtherrn zum bloßen Zinsrecht verflüchtigte, das Leiherecht des Bodenbesitzers aber zum Zinseigentum erstarkte, während das von Meersburg aus vor allem bei der Vergebung von Wald und Ödland zum Zwecke der Umwandlung in Weinberge sich verbreitende „*Marktrecht*“ dort seinen ursprünglichen Charakter einer dinglichen Landleihe bewahrte. Ein Relikt dieses ursprünglichen Meersburger Bodenrechtes aber dürfte das vom Stadtherrn auch nach Ausbildung des Zinseigens und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts beanspruchte Gewandfallsrecht nach Art des „*Güterfalls*“ sein.

Bei dieser Sachlage erscheint es als ein tragisches historisches Versäumnis der Meersburger Stadtverwaltung, an deren Spitze allerdings ein, wenn auch aus der Bürgerschaft entnommener (und deshalb gleichfalls gewandfallpflichtiger!), so doch fürstbischöflicher Beamter, der Stadtammann, stand, daß sie es unterließ, sich nach dem Vorbild der meisten Städte von dieser für einen freien Bürger doch recht ärgerlichen Abgabe rechtzeitig, etwa durch den Erwerb eines fürstbischöflichen Privilegs, zu befreien, vielleicht weil sie sich angesichts der vom Standpunkt einer geordneten Finanzwirtschaft aus gewiß nicht vorbildlichen Erhebungsweise des Gewandfalls mit den oft jahre-, ja jahrzehntelangen Unterbrechungen in letzten Endes doch trügerischen Verjährungshoffnungen wiegte. So kam es, daß die übrigen bischöflichen Städte, besser Städtchen, mit Ausnahme von Markdorf sämtlich in der heutigen Schweiz gelegen, im Gegensatz zur Residenzstadt des Fürstentums keinen Gewandfall kannten; lediglich bei Arbon liegen besondere Verhältnisse vor, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Aber auch Markdorf, ursprünglich (im Gegensatz zu Meersburg) seinen Ortsherren, den Rittern von Markdorf, in Leibeigenschaft verfangen, erreichte schließlich, wenn auch nicht ohne beträchtliche finanzielle Opfer, nicht nur die Befreiung von dieser, sondern 1598 gegen Erlegung weiterer 300 f. auch die Ablösung des Gewandfalls und des Besthauptes. (Interessant ist in diesem Zusammenhang die freilich stark zweckbestimmte Berechnung der Markdorf aus alledem erwachsenen Belastung durch die fürstbischöfliche Hofkammer in ihrem Bericht vom 17. August 1786, s. dl). Meersburg aber unternahm von sich aus nichts dergleichen, bis es schließlich in dem 1785 anlässlich der Revision der Untervogtei-Rechnungen bzw. der Neuanlage des Urbars ausgebrochenen Gewandfallsstreit sich nolens volens zur Ablösung des Gewandfalls durch ein jährliches Aversum von 50 f. bequemen mußte, das in den Augen einer

mißgünstigen Umwelt freilich das Odium ursprünglicher Unfreiheit auf sich behielt.

Daraus ergibt sich übrigens die eigentümliche und auffallende Tatsache, die *M. Fleischhauer* nicht beachtet, auf die aber *v. Blaicher*, der ja Bescheid wissen muß, mit Nachdruck als eine „ordnungswidrige“ Anomalie in seiner „Nachforschung“ hinweist, daß nämlich die der Niedergerichtsbarkeit des Meersburger Stadtrats unterstehenden Dörfer, Weiler und Höfe in „Meersburger Gerichten“ „weder den Gewand- noch einen andern Fall geben und mithin ebenfalls von besserer Condition sind, als ihre vorgesetzte Obrigkeit ist“. Zogen aber ihre Bewohner in die Stadt und erwarben sie dort das Bürgerrecht, so wurden sie gewandfallpflichtig. So heißt es im Gewandfallsverzeichnis (Anl. III) zum Jahre 1662: „Georg Barth gewester Aman zu *Daisendorff* und sein W. Agatha Seyfriedin sind als *Burger zu Mörsburg* gestorben, deren fall verglichen pr. 15 f.“ — Andererseits begegnen uns dort, worauf schon *Walter Merk* hingewiesen hat, sowohl in den alten Urbarien (1456, 1509, 1557) wie auch in Grundstücksübereignungsurkunden des Stadtarchivs zahlreiche, in der Stadt nicht vorkommende „*Vogtrechte*“, „gehörende an die burg und vestin zu Merspurg“, insbesondere in Stetten, Oberstetten, Riedetsweiler, Daisendorf, Kutzenhausen. Es sind dies nach *Merk* ältere Abgaben, in der Regel an den Bischof von Konstanz, als Inhaber der öffentlichen Gewalt, „die schon zu einer Zeit entstanden sind, als der Grund und Boden der heutigen Meersburger Gemarkung vom Stadtherrn noch nicht an Bürger ausgegeben war“, die aber mit dem Gegensatz von Freien und Unfreien nichts zu tun haben. Sollte nun am Ende gar ein, konkret freilich nicht mehr faßbarer, konkurrierender Zusammenhang zwischen Gewandfall- und Vogtrecht bestehen, obwohl keineswegs alle Güter auf dem Lande vogtbar waren? —

Nach dem bisher Ausgeführten kann man *Marlene Fleischhauers* Auffassung vom Meersburger Gewandfall, mit dem es allerdings „eine eigene Bewandnis hatte“, kaum mehr zustimmen: „Diesem Anspruch (des Bischofs) fehlte jeglicher Rechtsgrund, da die Meersburger nie leibeigen gewesen waren.“⁸⁸ (Leibeigen waren übrigens die Markdorfer, die doch noch bis 1598 nicht nur den Gewand-, sondern auch den Hauptfall bezahlten, seit 1354 auch nicht mehr!) Die „*Rechtsgrundlage*“ des *Meersburger Gewandfalls* war eben, wenn auch archivalisch nicht mehr nachweisbar und den Beteiligten selbst schon lange nicht mehr bewußt, eine andere als die Leibeigenschaft, *vermutlich der Besitz ursprünglich herrschaftlichen Grund und Bodens*. — Richtig ist dagegen ihre weitere Feststellung: „Hier haben wir den deutlichen Anschein, daß die Regierung aus *Geldnot* an den — vermeintlichen — Leibeigenschaftsgefallen festhielt, trotzdem die Publizistik der Zeit sie heftig bekämpfte.“

87 Nach *Merk* (S. 173, Anm. 1) war in fränkischer Zeit das Gebiet, das sich vom Schloß- und Zihlbühl bei Unteruhldingen bis Immenstaad erstreckte, ein großes, nur durch Riede unterbrochenes Waldland!

Doch betrachten wir nun

III. DIE HANDHABUNG DES MEERSBURGER GEWANDFALLS

a) *Sein Name*

lautet, wenn überhaupt genauer bezeichnet, meist einfach „*Fall*“ („*fahl*“, „*Fäll*“, „*Fallen*“), auch „*Todtfall*“ („*Todtfälle*“), oder genauer „*Gwand(t)-fa(h)ll*“, „*Gwand- und Todtfäll*“, oder kurz: „*der sog. Gwand*“ (1730). Von 1733 an begegnet häufiger, u. zw. nur vom Nachlaß verstorbener Frauen, die Bezeichnung „*Gwand- und Bett-(Beth-)fahl*“ bzw. „*Bett- und Gwandfahl*“, „*Bett und Gwand*“ (1736: „*seines Weibs fahl, so dz Beste Bett und Gwandfahl ist*“), wohl eine Erinnerung daran, daß zur „*Gerden*“ der Frau vor allem auch das Bett mit Zubehör, die „*Federwat*“, gehörte. Einmal, 1740, tritt uns, ausgerechnet bei einem armen, im Spital verstorbenen Manne, auch die Bezeichnung „*houbtzfahl*“ (!) entgegen, die anderwärts übrigens durchaus noch Geltung im Fürstentum Konstanz besaß.⁸⁹

b) *Seine Veranlagung*

geschah in der Weise, daß von Zeit zu Zeit in kleineren, später meist größeren, schließlich sich über Jahre, ja Jahrzehnte erstreckenden Abständen die anhand der pfarramtlichen Sterberegister (Anl. V) ermittelten Verpflichteten, grundsätzlich also die Erben der Verstorbenen, von der Untervogtei vorgeladen, „*beruffen*“, oder, wie es 1712/18 (Anl. IV.) heißt, „*auf ds Rath/Hauß citirer*“ wurden. Dort wurde, meist in Anwesenheit des mit den persönlichen Verhältnissen der Bürger am besten vertrauten Stadtschreibers, gelegentlich vielleicht auch des Stadtmanns (1635: „*Laut des Statt-Ammanns Designation*“), mit den Erschienenen verhandelt. Da in Meersburg ein fester (Prozent-)Satz nicht bestand, wurde der Gwandfall individuell, in der Regel unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, wie es in den meisten Fällen heißt, „*verglichen*“, „*verreit*“ (1658), „*veraccordirt*“, „*abgemacht*“, notfalls von der Obrigkeit „*angeschlagen*“, „*angelegt*“, „*an- oder ausgesetzt*“, „*gestellt*“, „*zunehmen bewilliget*“, so namentlich dann, wenn ausnahmsweise ein Ge-

88 Fleischhauer, S. 48. Dort ist auch das von ihr mit 150 f. bezifferte Aversum zu berichten (50 f.). Ihre Angaben über die bis ins 18. Jahrhundert fortlaufenden Markdorfer Abgaben für Dienst- und Ehrtaggeld (sowie Faßnachtshennen) gelten überdies nur für die außerhalb der Stadtmauern und ihres engen Bezirks Wohnenden.

89 So stellt Fleischhauer (S. 47) für die fürstlichen Ämter, wovon das Obervogteiamt Meersburg jedoch auszunehmen ist, fest: „Im Fürstentum Konstanz war noch nicht einmal die Umwandlung der Gefälle in eine feste Geldsumme vollzogen. Beim Tode des Mannes mußte das beste Pferd oder Zugvieh (Besthaupt), beim Tode der Frau die beste Kuh oder das beste Gewand (Gwandfall) abgeliefert werden. Die Verwalter hatten die unangenehme Aufgabe, die ‚Fallstücke‘ zu schätzen und in den benachbarten hochstiftischen Gemeinden zu versteigern, obgleich (besser: da) ‚die Bürger derselben Gemeinde nicht leicht ein Bort darauf schlugen.‘“

ladener nicht zur Tagfahrt erschienen war wie 1732, als u. v. a. auch die Gewandfälle der Maria Schmid und der Maria Ursula Schorpp behandelt werden sollten, der verstorbenen Ehefrauen des Hyacinth und des Mathias Merlet, zweier angesehenen Männer der Stadt. Vielleicht verbot es diesen ein gewisser Bürgerstolz, an dem nicht immer sehr sauberen „Kuhhandel“ teilzunehmen, bei dem Beziehungen und Fürsprache oft eine bedenkliche Rolle spielten, ein Grund mehr für die Ablösung der Abgabe.

Diese so erarbeiteten Ansätze der Untervogtei gingen dann an die F. Hofkammer, von der schließlich die Fälle „determiniert“ und „zu beziehen gnädigst befohlen“, der Untervogtei also Einnahme-Anweisung erteilt wurde.

Die letzte Entscheidung, namentlich in besonders gelagerten Fällen, behielt sich der Fürstbischof selbst vor, der gelegentlich Ermäßigung, ja sogar Nachlaß der Abgabe verfügte (s. u.).

c) *Die Führung der Gewandfallsrechnung*

stellt, wie wir bereits wissen, keinen Ruhmestitel der fürstbischöflichen Finanzverwaltung dar, der neben den äußeren, politischen Ursachen zu einem großen Teil die Schuld an der Zerrüttung der Staatsfinanzen, vor allem an der ungeheueren Überschuldung des geistlichen Fürstentums zuzuschreiben ist⁹⁰. Vor allem übte die Hofkammer, die oberste Finanzbehörde des Fürstentums, die gerade auf dem Gebiet des Gewandfalls selbst häufigerer Ermahnungen des Fürstbischofs zu pünktlicherer Arbeit bedurfte, keine tatkräftige, zuchtvolle Leitung aus. Sie verharrte auf dem Standpunkt des 17. Jahrhunderts, und die Tradition wurde zum geheiligten Schutzmantel der Bequemlichkeit und Nachlässigkeit. Und „die Nachlässigkeit im Ganzen zieht eine Sorglosigkeit aller Teile nach sich“. Namentlich vermochte sie es nicht, den erforderlichen Zusammenhang zwischen Zentralbehörde und Amtsverwaltungen herzustellen. Zu einer gewissen Entschuldigung mag ihr allenfalls der Mangel einer eigenen Exekutivgewalt gereichen, erhielt sie doch erst 1800, als es längst zu spät war, die Befugnis, gegen säumige und ungetreue Beamte Ordnungsstrafen bis zu 10 Thalern auszusprechen. So herrschte auch bei den nachgeordneten Behörden „der träge Schlendrian der ganzen Verwaltung, die in alten, ausgefahrenen Gleisen weiterrollte“. Statt die Zügel fest in die Hand zu nehmen und die Lokalbeamten zu tätigen und zuverlässigen Helfern zu erziehen, sah die leitende Behörde selbst in tatenloser Nachlässigkeit dem Gang der Dinge zu.

So kann es kaum noch wundernehmen, wenn bei der Meersburger Untervogtei in dem insgesamt für den Gewandfallsbezug belegten Zeitraum von 1564 bis 1753 (eig. nur bis 1748) für rd. 25 Jahre „die Rechnung manglet“, wenn in fast 40 Jahren „nichts bezogen wurde“, weil die Fälle „noch ohnvergliehen“ sind, oder, wie es z. B. 1685 und noch oft heißt, „die (Fälle) haben wegen vielfältigen Geschäften bey der Canzley(!) nit allerdings resolvirt und bezogen werden (können), so in negstfolgenden Rechnungen einzustellen sind“, wenn für viele Jahre allenfalls glo-

bale, aber keine Einzelangaben gemacht werden können, weil, wie es z. B. 1709, 1712, 1715, 1717 heißt, „die Beylag nicht kann vorgefunden werden, nicht vorzufinden ist“, oder schlicht: „manglet“. Gelegentlich greift dann der Fürstbischof selbst ein. So Casimir Anton v. Sickingen (1743 bis 1750) mit seinem Decret vom 14. März 1747⁹¹, in dem er seinen „Lieben getreuwen Geheimden Rath Mezger auch HoffRäthen Baur, Schwendner und Blaicher“ in Gnaden anfügt, „wie von Zeit ablebens an Vnßeres in Gott ruhenden Vorfahrers Bischoffen Johann Frantz⁹² die in allhießige Vntervogtey Mörspurg eingehen sollenden Fähl in zimblicher quantität bis anhero nicht abgemacht oder abgewandelt worden“, um dann fortzufahren: „Als ist vnßer Gnädigster Willen und Befehl, daß Ihr als ehemals geweßen vnnd annoch für seyende ObervogteyVerweser zu dißer vornahm einen Tag deternieret(!), die Interessenten vorforderet, vnd die ergebenden Fähl ohnausgesetzt cumulative abwandlet, zumahlen vmb deren Abtragung an allhießige Vntervogtey einen ohnüberschreitenden termin ansetzet, So auch denen etwan sich ergebenden Schwürigkeiten mit Nachdruckh abhelfet“.

Wenn auch dieses Decret 1747 „noch nicht habe Befolgt werden können“, so setzte doch, wie gelegentlich schon früher (z. B. 1730 ff., nachdem seit 1718 so gut wie nichts bezogen worden war!), 1748 die Hofkammer alles daran, es durchzuführen, und die Eintragungen zu diesem Jahr füllen fast drei Seiten, mit dem Ergebnis jedoch, daß von nun an überhaupt nichts mehr bezogen wurde, abgesehen von einem Zufallsposten von 12 f. im Jahre 1753, der zudem einen Forenser betrifft. Zum Jahre 1754 aber findet sich der geradezu grotesk anmutende Eintrag: „Von disem Jahr, wo der jezmalhige (1785!) untervogt H. Rudolph Mohr zum Dienst gelanget, und bishero annoch Besorget, hat derselb auf die Fallgebühren keine Attention mehr genommen, Ja weilen derselbe laut Hof-Kammer Protocoll, d. d. 16. Febr. 1761 die erstere 7-Jahrs Rechnungen gar nicht eingegeben, hat Camera auch zuverlässig nicht wissen können, ob Eine oder keine Fallgebühren bezogen worden“ — gewiß eine saubere Entschuldigung! Aber es kommt noch besser: Im Auszug Nr. 1 (Anl. II) schließt sich diesem Vermerk der folgende an: „Den 10^{ten} May 1776 ist dem jezigen Untervogt Mohr sub Suspensione ab Officio et Salario aufgetragen worden, die ausständige Todt- und Gewandt-Fälle einzureichen, der Auftrag aber ist fruchtlos geblieben, ohngeachtet Celsissimus (der Fürstbischof) sich den Regress à Camera vorbehalten. Die Untervogt Mohr.Rechnungen von Ao. 1754 bis 1764 seynd von H. Hof-KamerRath Schmid revidirt — und von demselben nichts erinnert worden“! Das Ganze macht doch entscheiden den Eindruck, daß den beteiligten Beamten selbst der Gewandfall obsolet erschien, der dann 1785 eine fast gespenstisch anmutende Wieder- auferstehung erleben sollte. —

90 Vgl. zum folgenden Fleischhauer, S. 26, 34, 43 f.

91 Kopie im StA, B, II, Nr. 17.

92 Johann VIII. Franz Schenk v. Stauffenberg (1714—40).

d) Wer war gewandfallpflichtig?

Gewiß keine Leibeigenen, denn unter den „Verfallten“ (Anl. III/IV) befinden sich, soweit deren Beruf überhaupt angegeben ist, unter den andern Bürgern allein rund 100 *Handwerker* von 27 Gewerbezeigen: Bäcker, Bader — darunter der berühmte Pestarzt und „Stifter“ der „Ehrbaren Gesellschaft der 101 Bürger“, Caspar Miller! — Barbieri, Glaser, Hafner, Hutmacher, Kaminfeger, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Maler — der vielleicht am Neuen Schloß tätige Franz Bronnenmacher (1748) — Maurer — darunter ein gewisser Joh. Moßbrugger (1683, 1691) — Metzger, Müller, Nagelschmiede, Sailer, Sattler, Schiffeute und -macher, Schlosser — darunter Philipp Passauer (1732, 1748), in dem wir wohl den Schöpfer des feinen, handgeschmiedeten Portals am Treppenaufgang zur oberen Schloßterrasse vor uns haben! — Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Wirte, Zimmerleute, Zinngießer sowie eine Reihe von Leuten, die nur ganz allgemein als „Mr“ (Meister) bezeichnet werden. Daß unter diesen Gewerbetreibenden neben den Vertretern des Nahrungs- und Bewirtungsgewerbes (allein 11 Wirte!) vor allem die Küfer und die Schiffsleute bzw. -macher dominieren, deckt sich mit der Beobachtung, die ich schon früher bei der Untersuchung der beruflichen Gliederung der Neubürger machen konnte⁹³. Jedenfalls aber steht fest, daß, wie für den Erwerb des Bürgerrechts, so vor allem auch für den Zugang zum Handwerk, freie, eheliche Geburt Voraussetzung war.

Daneben begegnen uns in unsern Listen neben niederen städtischen Bediensteten wie Bettelvogt, Stadtkarrer, Torhüter und Weinlader besonders zahlreich gerade die *Spitzen der städtischen Verwaltung*, vom Stadtverseher⁹⁴ und Bürgermeister, dem Stadtschreiber, den vielen Rats- und Stüblinsherren, den Fabrik- und Hl.-Geist-Pflegern, einem bürgerlichen „Hauptmann“, den Gredmeistern bis zum Mesmer und Organisten (beide z. T. auch Ratsherren!).

Unter den *Leuten des Fürstbischofs* (Bannwart, Garderobier, herrschaftlicher Gemeinder⁹⁵, Jäger, Profoß, Schloßkarrer), die hier in ihrer Eigenschaft als Bürger erfaßt werden, erscheint häufig auch der *Stadtammann*, der zwar fürstbischöflicher Beamter, bis 1731 aber aus der Bürgerschaft entnommen und deshalb gleichfalls gewandfallpflichtig war (s. Anm. 16). Dagegen waren die (ja auch nicht verbürgerten!) fürstbischöflichen Räte gewandfallfrei.

Im übrigen begegnen wir, wie man heute sagen würde, der ganzen „*Prominenz*“ der Stadt. Wir stoßen auf den Postmeister, den Trayschaffner⁹⁶, einen Doctor und mehrere (Hof-)Apotheker, eine Hofratswitwe und den Domkapitelsammann sowie zahlreiche durch das Praedikat „H.“ („Herr“) ausgezeichnete Persönlichkeiten.

93 Kastner, Neubürger, S. 199 f.

94 Das war nach den unglücklichen „Stadtrechtskämpfen“ bis zum Jahre 1575, wo das Bürgermeisteramt wiederhergestellt wurde, die Amtsbezeichnung des ersten Ratsmitgliedes (des Amtsbürgermeisters).

95 der die fürstbischöflichen Reben im Teilbau bestellte.

In der älteren Zeit wurde der Gewandfall praktisch anscheinend nur vom Nachlaß *verheirateter oder verwitweter* Verstorbener erhoben. Dementsprechend trägt auch der Auszug aus den pfarramtlichen Seelbüchern (Anl. V) die Bezeichnung: „Verzeichnüß und Benamsung Jener *verehlicht* *gewesenen Personen*, die von anno 1586 bis (1744) zu *Mörspurg* verstorben seynd.“ Doch scheint mir auch hier die Beschränkung auf die verheiratet Gewesenen nicht durchgehalten zu sein. Das läßt schon ein Blick auf das verhängnisvolle Pestjahr 1635, vor allem aber die große Zahl weiblicher Verstorbener vermuten, die unmöglich alle verheiratet gewesen sein können. Daraus könnte man sich zu einem guten Teil auch die große Diskrepanz im Personalstand der Gewandfallverzeichnisse einerseits und der Sterberegister andererseits erklären, wie sie namentlich aus dem alphabetischen Personenverzeichnis zu den Anlagen III—V (Anl. VI) ins Auge springt. Werden dort doch außerordentlich viele Personen, insbesondere weiblichen Geschlechts, verzeichnet, die wohl in den Sterberegistern (Anl. V), nicht aber in den Gewandfallverzeichnissen (Anl. III, IV) erscheinen⁹⁷. Das kann doch wohl nicht ausschließlich auf die im übrigen nicht zu bestreitende Lüderlichkeit der fürstbischöflichen Finanzbehörden zurückgeführt werden. Nach der großen Lücke von 1683 bis 1713 heißt es denn auch im Sterberegister einfach: „Vortgesetzte Benennung der *Verstorbenen* zu *Morspurg*.“

Schon 1676 aber vergleichen die Erben der Margaretha Pfeifferin, die *ledigen Standes* in hohem Alter gestorben, *aber eine halbe Behausung* hinterlassen und zuvor eine *eigene Haushaltung* geführt hatte, deren Fall mit 6 f. Ebenso vergleicht 1691 Franz Pfadt den Fall seiner offenbar unverheirateten, aber vermöglichen Schwester Barbara Pfadtin seel. mit dem hohen Betrag von 16 f., und im gleichen Jahre wird der Fall der ausdrücklich als „*Jungfrau*“ bezeichneten Elisabetha Eberhardtin seel. von ihren Erben in Feldkirch (Vorarlberg) mit 10 f. verglichen und bezahlt. Damit bahnt sich eine *Ausdehnung des Gewandfalles auch auf Ledige mit eigenem Vermögen und eigenem Hausstand* an, die 1730 dann aktenkundig gemacht wird: „Zu wissen, dz alhier zu Mörsburg *alle Verheyrathete und unverheyrathete gewesene Persohnen* Sr. Hochfürstl. Gnaden, *Wann sie alhier verstorben*, d. sogenannten Gwand zu geben haben.“ Vielleicht hängt es mit dem Passus „Wann sie alhier verstorben“ zusammen, wenn im Pfarrregister *auswärtige* Todesfälle von Meersburgern ausdrücklich vermerkt werden. So die an der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert (V, 1599, 16;

96 Die „Tray“ hieß der bis 1498 dem Kloster Roth gehörige (alte) Schussenrieder Hof, nahe beim Rathaus (jetzt Krankenhaus) — noch prangt das Klosterwappen an seinem Eingang! — mit dem später die Thurn- und Taxissche Reichspost verbunden war; sein Verwalter war der „Trayschaffner“, was der gute Staiger (S. 44 f.) als „treuer Schaffner“ erklärt! (Vielleicht rührt die eigenartige Bezeichnung von der „Trappe“, dem Wappenvogel Schussenrieds, her.)

97 Dabei bleiben allerdings auch die sich nicht deckenden Lücken beider zu beachten!

1600, 6; 1602, 3; 1603, 3, 5, 6) „In Hungaria(!) Defuncti“, unter denen sich auch eine Ehefrau befindet; der 1606 „extra Urbem Marisp. defunctus“ Martin Reit; die 1616 „Constantiae Defuncta“ Anna Erlinspilin; der 1624 „urspringae Defunctus“ Pharmacopula (Apotheker) D. Joann. Hegenwald; der 1629 „in Salem Defunctus“ Georgius Kisling; die im gleichen Jahre „in Rhetia Defuncta“ Agnes Razenbergerin; die 1654 „Sipplingen Defuncta“ Rosina Schorppin. Sie alle erscheinen jedenfalls *nicht im Gewandfallregister!* Weiterhin hören diese Einträge auf, lediglich hier verstorbene Ortsfremde werden auch weiter als solche gekennzeichnet.

Auch vom Nachlaß *Unfallverunglückter* (und Selbstmörder) wird der Gewandfall erhoben. So von Simon Kopp (1652), der „im Ober See durch starken Luft ertrunken; von Urban Mayer (1652), der „im See bezechet übers Schiff aus nit weit vom Aichhörlein gefallen, durch Constanz. Fischer etlich Tag darnach gefunden, hieher gebracht“ wurde; vom Untermüller Andreas Schlachter, der im gleichen Jahre mit mehreren andern Personen „im See durch starken Luft ertrunken“; vom Schiffmann Stoffel Saulger, der (1653) „von Soldaten erschossen worden am Kugelwehr“; der (1653) „im See ersauften“ Frau Waldburg des Gregor Heeger; von Bartlin Schegg (1657), der „anno 1644 im See durch starken Luft und untergangs Schiffs ertrunken“; von Joh. Oshwaldt (1658), der „in Burger M^r Claußen Haus die stiegen hinab gefallen, daß er darum gestorben“; vom Schweizer Tagelöhner Hans Brutscher (1668), „so allhier in Georg Knoblauchen Haus gehen (jäh) Todts gestorben“; vom Ochsenhausener Wirt Heinrich Dunkel (1669), „so alhier im Löwen nachts zum Kammer-Laden auf die Gassen herunter gefallen und wenig darauf sein Geist aufgegeben“ oder von Georg Pronner (1657), der „sich entleibet“!

Dagegen erscheinen die unglücklichen Frauen, die 1617 „de Maleficio mortis adjudicatae sunt“, wegen „Hexerei“ zum Tode bestimmt, d. h. *verbrannt* wurden und die „praeter Juvenculam Otiliam Erbachin“, bis auf ein kleines Mädchen, sämtlich Uxeratae, verheiratet, waren, nicht im Gewandfallregister!

e) *Wer entrichtete die Abgabe?*

Grundsätzlich oblag die Pflicht zur Entrichtung des Gewandfalles als einer Erbschaftssteuer naturgemäß dem oder den Erben des Verstorbenen, beim Tode eines Ehegatten also dem überlebenden Partner, beim Tode des letzten Elternteils den Kindern, ggf. auch den Stiefkindern. Es bezahlten den Gewandfall aber auch wechselseitig für einander Geschwister, Vettern (Basen) und Schwäger(innen), Schwiegersöhne für Schwiegervater oder Schwiegermutter. Sehr häufig übernimmt der zweite Mann einer Witwe den Fall „seines Vorfahrers, Vorfahren in der Ehe“. Oft häufen sich auch, zumal bei der meist schleppenden Zahlungsweise, mehrere Zahlungsverpflichtungen in einer Hand. Dabei bedürfen Frauen stets eines männlichen „Beistandes“⁸⁸, Kinder in der Regel zweier „Vögte“; Beistände wie Vögte wurden, wie bei Grundstücksgeschäften, auf Antrag vom

Rate bestellt. Einmal (1658) übernimmt auch ein Fremder, Hans Thomas Bodenmüller, einen Gewandfall, den des jungen Christoph Schlegel, dessen Hofstatt er übernommen, in Höhe von 1 f. 30 x. (und bleibt damit im Ausstand!).

Hier ist noch einiger *Sonderfälle* zu gedenken, die die Kirche, Stiftungen und den Fall der Gant betreffen. So liefert 1637 der „H. Dechant wegen Albrecht und Franzen d. Mesmer Fall“ 4 Eimer Wein. 1658 bezahlen die *Armenleutepfleger* „nach guet Sebastian Bachmanns gewandt-fahl pr. 1 f. 30 x.“, und „Gregorj Hblers fahl ist durch Besagten pfleger verreit und Bezalt“ mit 4 f. 1733 aber heißt es: „Affra Mößlerin geweste Pfründerin in Hospital alhier Todtfahl haben d. H. Pflegere Besagten Hospital(s) zu bezahlen“ mit 3 f. 1734 wird verfügt: „Wegen des *Merleten Pfründerin* hätte man sich bey Hochfürstl. Regierung zu melden“, und im Jahr darauf (1735) ist „Bey einer Hochfürstl. Constanz. Hofkammer der Fall für die geweste Pfründerin bey M^r Merlett gestellt worden pr. 6 f.“, die wohl Meister Merlett bezahlen mußte, wie auch die Armenleute- und Hl.-Geist-Pfleger für die bei ihnen Verpfründeten eintreten mußten, die ihnen ja auch ihr Hab und Gut vermacht hatten. Ähnlich hielt sich die Untervogtei im Gantfalle, mag über das Vermögen des Verstorbenen die Gant (Konkurs) vor oder nach seinem Ableben verhängt worden sein, an den *Rat der Stadt*, der (im Stüblin) die Gantmasse verwaltete. So 1652 im Falle des Mathis Riedlinger: dessen „Haab und Gut ist vor seinem absterben vergantet und der Fall für sich und seine Haus-Frau Salomea Eberhardtin seel. neben anderen(r) Creditoren praetensionen einem E. Rath eingegeben worden pr. 8 f.“ Als weiter am 24. März 1653 über das Vermögen des etliche Jahre(!) zuvor verstorbenen Michael Nüsslin nachträglich die Gant verhängt wurde, verlangte und erreichte die Untervogtei für ihre, offenbar bevorrechtigte, Gewandfallsforderung in Höhe von 4 f. 30 x. die Zuerkennung eines Ackers auf dem Baitenhauser Berg im Werte von 6 f., wovon sie den ihre Forderung überschießenden Betrag von 1 f. 30 x. dem alten Mathis Villiber geben mußte. — Später scheint sich diese Praxis geändert zu haben. Denn 1737 wird für Franz Schegg, „Pfründer im Spithal“, kein Gewandfall erhoben, und 1739 hat nicht der *Rat*, sondern „Michael Pfeiffer seel., dessen hinterlassen Vermögen auf die ganth gekommen, annoch hiehero zu bezahlen 2 f.“. Im Falle des Andreas Schrieder, Glaser, aber, „welcher *ohne Erben* abgestorben“, beanspruchte die Untervogtei 20 f., vielleicht das ganze hinterlassene Vermögen.

f) Die Höhe der Abgabe

Die Abgabe wurde ursprünglich in der Pfund-Schilling-Währung festgesetzt, aber in Gulden und Kreuzer umgerechnet und bezahl. Ihre Höhe, bei der natürlich auch die fortschreitende Geldentwertung, namentlich die

98 Einmal (1748) ist auch von einem „Mandatarius“ die Rede. Vgl. im übrigen *Merk*, 69, S. 45.

schlimme Inflation unter Fürstbischof Jakob Fugger von Kirchberg-Weißenhorn (1604—26), in Rechnung zu stellen ist, schwankt außerordentlich stark, zwischen 24 x. und 30 f. (dem 75fachen!). Nicht umsonst findet die Hofkammer selbst in ihrem Bericht vom 17. August 1786 den Verdacht naheliegend, die Untervogtei, auf die sie allerdings nicht gut zu sprechen ist, habe lediglich die Gunst oder Ungunst der Fallpflichtigen als Richtschnur genommen und demzufolge viele Verstorbene bzw. deren Erben mit dem Gewandfallsbezug ganz verschont oder aber „sehr gering“ gehalten. Und die Regierung selbst erblickt nicht den geringsten Vorteil des vorgeschlagenen Aversums darin, daß dadurch die Ungleichheit (Ungerechtigkeit) der Ansätze vermieden und der Vorwurf aus der Welt geschafft werde, als ob bei manchem Sterbfall der Ansatz doppelt und dreifach, bei andern dagegen weit unter dem wirklichen Wert des Nachlasses gemacht worden sei, wofür die Rechnungen selbst den augenfälligen Beweis erbrächten. Diese wiederum geben als *Ermäßigungsgründe* an: *Armut* (1586 zahlen 3 Arme Weiber „wegen ihrer Männer seel. Von jedem einen halben gulden“; oder es heißt: „weil er ein armer Weiß“ (1594: 1 f. 30 x!); „ist eben nichts da“ (1594: 1 f.); „als ein armer alter Reebman“ (1662: 1 f. 12 x.); „in ansehung großer Armuth“ (1664, 1676); „schlechten Vermögens“ (1676: 4 f.); „weilen Sie arm und unvermöglich und allein in recognitionem“ (1684: 3 f.); „wegen geringen, schlechten Mitlen“ (1739, 1740: je 4 f.); „welcher gar nichts eingenthüml. hat“ (1740: 2 f.), dazu *Krankheit*: „in ansehung seines langwirigen Zustands und geringen Vermögens“ (1676: 6 f.), *Kinderreichtum und Schulden*: „in Ansehung viler Schulden“ (1675: 8 f.); „in ansehung viler vorhandener Kinder, viler Schulden und wenig Vermögens“ (1676: 8 f.); „weilen er mit vilen Kindern und schulden Beladen“ (1676: 4 Eimer Wein); „in ansehung 5 ohnerzogenen kleinen Kindern und kein sonders Vermögen vorhanden“ (1682: 9 f.); „in ansehung 4 kleiner Kinder“ (1733: 2 f.). — Anders liegt der Fall der Frau Theresia Schüzin seel., deren Bett- und Gewandfall 1737 mit „nur“ 20 f. ausgeworfen wurde, „in ansehung, daß H. Wochinger (ihr Schwiegersohn) 2 Jahres, und 1 stk Rechnung der Rentkammer, und 1 AmtsEinnehmerey aus d. Reichenau revidirt“!

Aber auch *völlige Freistellungen* vom Gewandfall kommen vor. 1604 und 1605 „sind in Gott entschlaffen, so Armuth halber nit angelegt werden konnten“, „auch zum Theill nit Fehlbar gewesen“ 9 bzw. 2 Personen. 1621 ist „2 Armen dz Allmosen genosenen persohnen der Fall nachgelassen, Einer aber aufgetragen worden, dafür etwas weniges Wein zu geben“. Ebenso sind 1622 drei Frauen die „Fäll wegen ihrer Armut nachgesehen und nicht angelegt worden“, drei weiteren 1623, „weilen Sie Arm gewesen und dem Allmosen nach gegangen“.

Auf höherer Ebene bewegen sich die *Nachlässe und Ermäßigungen, die der Fürstbischof selbst*, in erster Linie wohl verdienten Männern bzw. deren Hinterbliebenen, *gewährte*. So wurde 1602 der Gewandfall des Stadttammanns Dominicus Frauenknecht „ad Resolut. Celsissimi ausgestellt“, 1610 „Herrn Jacob Mangolts seel. Todtfall von seiner Hoch-

fürstl. Gnaden nachgesehen“, 1614 der mit 8 f. angesetzte Fall „Hanns Müllers des Leben-Würths hernach von Sr. Hochfürstl. Gnaden der Wittib nachgelassen“; das Gleiche widerfuhr 1732 dem Bannwart Michael Mayer „wegen seines Weibs seel. Catharina Hillerin“. Und 1676 werden Frau Catharina Päßtin für ihren verstorbenen Mann, den Bürgermeister Joh. Paintner, und Frau Barbara Mangoltin für ihren Gatten, den gewesenen Stadtmann Joh. Aler, durch den Fürstbischof bzw. „auf gnädigste Verwilligung“ die angesetzten Fälle „auf ihre gehorsamst eingelegte Bitte“ jeweils auf die Hälfte, 9 f., „moderirt“. Wegen Maria Paintnerin, der Witwe des Rathsherrn Joh. Horn, soll 1732 „dz weitere unterthgst vorgestellt werden“; eine Entscheidung ist nicht vermerkt. Und unterm 12. Mai 1753 — es ist der letzte Eintrag überhaupt! — wird dem Aloysius Schwinghammer von Dillingen, dem Erben des Kanzlisten Roth und dessen Ehefrau, im Auftrag des Kardinals Franz Conrad v. Rodt eröffnet, „daß er in diser Fall sach von seinen Rathgebern ohne Grund unwahrhaft berichtet worden, aber in Ruksicht auf seinen Vater wollen Wir dz Vnsre untervogtey sich vor Beede Fäll mit 12 f. /: um dz Recht nicht zu vergeben :/ Begnügen solle, mithin was Wir billichst mehrers verlangen könnten, Aus Gnaden allein nachsehen Thuen“. Ob die 12 f. je eingingen?

g) Erleichterungen

Eine sehr wesentliche Erleichterung der Gewandfallast bedeutete für viele Zahlungspflichtige zweifellos die Möglichkeit, die Abgabe in *Wein* entrichten zu dürfen, selbst dann, wenn sie etwas mehr an Wein — der beste wird es ohnedies nicht gewesen sein! — geben mußten, als dem nach der „Weintaxe“, dem amtlich festgesetzten Weinpreise, umgerechneten Geldbetrag ihrer Fallgebühr entsprochen hätte. So eröffnete man 1733 dem Joseph Knerle von Ittendorf, der für seiner Frau Barbara Bartin seel. Gewandfall „paares Geld 5 f. schuldete: „NB, so selber aber wein (ins große Sammelfaß!) ‚schütten‘ sollte, für 6 f. zuschütten hätte“. Solche Weinlieferungen zur Abdeckung der Gewandfallschulden, die sich vereinzelt schon 1607, 1621, 1633 und 1636, aber auch später immer wieder und oft in bedeutendem Ausmaße finden, treten ausschließlich auf in den Jahren 1637/39, 1667, 1702, 1710, ohne daß sich ein triftiger Grund hierfür ermitteln ließe. Auch hierbei war wie bei den Barzahlungen, bei denen Raten bis herab zu 12 x. begegnen, ein *Abstottern* der Schuld ungemain stark im Schwange. Nachdem z. B. 1699 der Rentmeister „mit etwelch ahiesigen Burgern von einigen Jahren her unbezalte Fäll In Wein verglichen“, wurden von den festgestellten 2 Fudern 16 Eimern 8 Quart im Herbste dieses Jahres 1 Fuder 11 Eimer 6 Quart, 1700: 15 Eimer 8 Quart, 1701: 12 Eimer, 1702 der Rest mit 7 Eimer 10 Quart geliefert; es dauerte also nochmals 4 Jahre, bis die längst überständigen Gewandfälle endlich bezahlt waren! Sollte in dieser Saumseligkeit nicht auch eine gewisse innere Auflehnung gegen die odiose Gewandfallast zu erblicken sein? Andererseits wirken gegenüber dieser Langmut der Be-

hörden ganz vereinzelt *Fristsetzungen* um so auffälliger, so wenn es 1732 heißt: „Magdalena Schreiberin soll wegen ihres Mannes Martin Seyfried seel. *inner* 4 Wochen zahlen 4 f.“ Ganz besonders trifft dies zu, wenn damit gar *Strafandrohungen* (Androhung von „Verzugszinsen“) verbunden werden (1732): „Joh. Mietinger, Barbier, ist . . . gwandfahl Schulding 7 f. So er inner 4 Wochen zuentrichten, widrigrs anstatt 7 abzustatten hat 8 f.“! Sollte hier nicht ein gewisses Ressentiment der Untervogtei im Spiel sein?

Das Gegenteil dürfte der Fall sein, wenn *Lieferungen* in Anrechnung gebracht werden, wenn man etwa 1724 mit dem Küfermeister Wilhelm Trost den Gewandfall für seine Frau „an dem von ihm zur Untervogtey erkaufften Kieffer Holz und Raiffen verrechnet, obwol Im Solcher (der Gewandfall!) De Facto nicht hochobrigkeitl. verglichen worden, auf Ratifikation: 8 f.“!

Aber auch mit *Arbeit* kann der Zahlungspflichtige den Gewandfall abverdienen. So verdient Jacob Giray alt den Rest seiner Schuld von 3 f., an der er 1652 2 f., 1653 12 x.(!) bar bezahlt hat, so daß noch 48 x. restieren, in den Jahren 1656 und 1657 mit *Schifflohn* (zu 34 x. und 14 x.) ab! — „Dann sind (1709) von einigen unvermögl. Persohnen etwelch *Tagwerker* angenommen worden, und in Summa 60 f. So dann sind unterschidl. zu geld verglichene Fähl mit *fuhrwerk und Tagwerken* abverdient worden, die sich in Summa (auf) 83 f. belaufen. Diese komen nit pr. empfang, auch bey denen Fuhr- und Taglöhner nit pr.ausgab“ (Netto-Buchführung!). — Joh. Ehinger hat (1732) zu bezahlen 2 f., „oder solche mit *Arbeit* abzuverdienen“. 1736 ist Mathias Pfeiffer willens, seine Schuld von 4 f. mit *Arbeit* abzuverdienen, und Antone Locher bezahlt mit *Geld und Arbeit* 6 f., wie Brigitta Millerin 3 f.

Und schließlich können sich — diese Übung kommt namentlich seit 1732 stark in Gebrauch — insbesondere arme Frauen ihrer Schuld durch *Wallfahrten, Messehören und Beten* entledigen. Anstelle einer Geld- oder sonstigen Leistung wird der armen Witwe oder den Kindern des Verstorbenen auferlegt, eine, in der Regel zwei, manchmal aber auch drei und vier *Wallfahrten* („Gäng“) nach der benachbarten, von Fürstbischof Marquard Rudolf v. Rodt 1702 gestifteten Wallfahrtskapelle BMV von Baitenhausen, einmal (1732) auch „auf den Berg Allerheiligen“, d. h. zu der inzwischen abgegangenen Marien-Wallfahrtskapelle Allerheiligen auf dem Gehrenberg bei Markdorf zu verrichten und „alda für Ihre Hochfürstl. Gnaden langwirige Gesundheit (Wohlstand) zu betten“ (1732). So soll und will 1739 für „Anna Heimin, Jacob Golterers seel. nachgelassene Wittib, nunmehr seelig (= ebenfalls gestorben), ist in Lebzeiten ein Bethelwib, deswegen auch vor fahl angesetzt werden können nichts“, deren Tochter, für den früheren Hofkarrer Michel Widmer (1733) dessen Kinder die Wallfahrten machen. Gelegentlich (1732 Joh. Egger, 1739 Hansjörg Höhn) wird auch Männern diese Verpflichtung auferlegt, die der eben genannte Schloßkarrer Michel Widmer 1732 „durch seine Kind“ hatte erfüllen lassen. Anna Maria Högerin dagegen soll 1748 „in

ansehen ihrer Armuth“ für den Fall ihres Mannes „4 H. Messen anhören“, Bernhard Schwagers Witwe dagegen für „Ihro Hochfürstl. Gnaden 3 Besalter(!), ebenso Martin Baur — „habe aus dem Allmosen gelebt“ — „ein Spalter(!) Betten“. Wie freilich der Herr Untervogt sich davon überzeugen wollte, daß diese Auflagen auch erfüllt, daß die Psalter gebetet, die Messen gehört, vor allem die „Gäng“ gemacht wurden, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Vielleicht soll das durch die Bestimmung (1732, 1733) sichergestellt werden, daß die Verpflichteten „selbst andert“ wallfahren gehen sollten!

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung angelangt. Wie gerade die letzten Darlegungen zeigen, dürfte die materielle Belastung der Bürgerschaft von Meersburg durch den Gewandfall, den wir nun auch in seiner praktischen Handhabung kennengelernt haben, nicht allzu drückend gewesen sein. Was ihn verhaßt machte und wogegen man sich auflehnte, als er 1785, da man ihn längst verjährt glaubte, wieder aufleben sollte, ist ein ideelles Moment, ist der ihm, wenn auch in unserem Fall objektiv zu Unrecht, zugeschriebene Beigeschmack der Leibeigenschaft, gegen die sich die öffentliche Meinung des 18. Jahrhunderts allenthalben, und mancherorts bereits mit Erfolg, auflehnte. Gründlicher aber als das zweifelhafte Kompromiß von 1787, das den Gewandfall im Grunde doch fortbestehen ließ, wenn er auch von der Stadt durch ein jährliches Aversum abgelöst wurde, gründlicher als dieses räumte bald darauf das mit der Säkularisation heraufziehende 19. Jahrhundert wie mit den übrigen Relikten eines mittelalterlichen Feudalismus so auch mit dem Meersburger Gewandfall endgültig auf.

ANLAGEN

- I. *Die Urbarien des Hochstifts Konstanz*. Auszüge aus dem:
 1. Liber Censualis Domini Hainrici Episcopi von 1444,
 2. Urbar des Priesters Löß von 1456,
 3. Vrbarbüch von 1509,
 4. Vrbarbüch von 1557.
 (Das Urbar von 1536 ist nicht mehr erhalten!)
- II. *Auszug Nr. 1 aus den Rechnungen der Untervogtei (1564—1754)* — nur summarisch.
- III. *Auszug Nr. 2 aus den gleichen Rechnungen* — namentlich!
- IV. *Gewandfallansätze* aus den Jahren 1712/18.
- V. *Namentlicher Auszug aus den pfarramtlichen Seelbüchern (1586—1744)*.

- VI. *Alphabetisches Personenverzeichnis* zu den Anlagen III—V.
 VII. *Gegenüberstellung* der tatsächlich bezogenen Gewandfälle und der in Meersburg Verstorbenen (1586—1744).
 VIII. Der „*Gnadenbrief*“ des Fürstbischofs Maximilian Christoph von Rodt vom 18. Januar 1787.
 IX. Der „*Revers*“ der Stadt Meersburg vom gleichen Tage.

Aus Raum- und Kostengründen können hier nur die Anlagen I und VIII zum Abdruck gelangen. Die übrigen, z. T. sehr umfangreichen Anlagen sind auf dem Stadtarchiv hinterlegt.

I. DIE URBARIEN DES HOCHSTIFTS KONSTANZ

1) *Liber Censualis* Domini Hainrici (Heinrich IV. von Hewen, 1436—62) Episcopi Constantiensis et Administratoris tunc temporum Curiensium ecclesiarum Censuum in Merspurge Renovatus Anno domini m^o cccc^o xliiii^o (1444) — GLA Khe, Ber. 4672.

Enthält keinerlei „Fälle“!

2) *Liber iste*, in quo continentur Census vinorum et denariorum etiam decime aliique prouentus seu redditus domini episcopi Constantiensis in opido merspurge Renouatus est tempore Reuerendi principis domini hainrici episcopi Constantiensis atque administratoris Curiensium ecclesiarum per discretum presbyterum leonardum lōs vicem aduocati in praefato opido merspurge tenentem. Anno domini M^o CCCC^o LVI^o (1456) — GLA Khe, Ber. 4673.

Darin fol. 18':

Item welcher ouch ain güt verkoufft In dem obgeschriben ether gelegen von húser oder garten der git davon ainem herren das *Richt fiertel*.

Item ist zú wissen dz ouch ainem Herren vnd bischoff zú Costentz werdent vnd geallent die *váll zú merspurge von denen so sinen gnáden zúgehórent vnd als dann gewonlich vnd hárkomen ist*.

3) Ditz nachgeschriben *Vrbarbúch* Inhaltende des loblichen stifts ze Costentz bodem zins Vogtrecht vnd ander gerechtigkeit zú dem Schloß merspurge gehórende wie hernach volgt an win korn pffennigen vnd húnren ist ernuwret zú des Hochwúrdigen fúrsten vnd Herren Hern Hugen (Hugo von Hohenlandenberg, 1496—1529, 1531—32) Bischoffen zú Costentz zyten In dem Jore als man zalt nach der gepurt cristi túsent funffhundert vnd Núne mit bekantnuß vnd gichtung aller deren So zú merspurge vnd den gericht dartzú gehórig yetzmalz wonhaft sindt vnd die zins vnd gúlten geben vnd demnach vff sollich bekantnuß So haben Aman rat vnd gemaindt zú merspurge vff ansúchen obgemelts Irs gnedigen herren bischoff Hugen der selben statt gmain Insigel Inen selbs vnd Iren nachkomen auch gemainer statt In all anderweg vnschadlich offentlich an ditz Vrbarbúch an ain Sydin schnúr dardurch gezogen hencken laussen vff Sandt Vlrichs tag In dem obgenanten Jaure. (1509, Juli 4.) — GLA Khe, Ber. 4674.

Darin fol. 40':

Item welcher ain güt In der Statt merspurge oder In dem etter gelegen verkoufft Es syen Húser oder garten der selbig verkouffer ist schuldig zugeben ain viertel win zu *richtfiertel*.

fol. 40':

Fúro ist zu wissen das ainem Herren vnd bischoff werden vnd gefallen sollen die *fáll zu merspurge von frowen vnd mannen die anderschwa nit beherrot sindt*

mit aller zugehört wie ains zum bessten an hochzitlichen tagen zu ki(r)chen gat.

Item wan aber ain mann oder frow anderschwa aigen herren haben gaistlich oder weltlich So mögen die selben herren die fäll nemen wie ain her von Costantz vnd nit wyter *wann kain houptfal noch laß Sonder Allain ain gewandtfaal zu merspurg genomen werden soll wie dan sollichs von alter herbracht ist.*

4) Ditz nachgeschriben *Vrbarbüch* Inhaltende des Loblichen Stifts zu Costantz Boden Zins Vogtrecht vnnnd ander gerechtigkeit zu dem Schloß Merspurg gehörende, wie hernach volgt, an Win, Korn, Pfenigen, vnnnd Hüener, Ist ernewart zu des Hochwürdigien Fürsten vnnnd Herren Herrn Christoff (Christoph Mezler von Andelberg, 1548—61) Bischoffen zu Costantz vnnnd Herrn der Reichenow etc. Zeitten Inn dem Jar, als man zalt nach der Gepurt Christi Tusent Fünffhundert fünfftzig vnd siben Jar, mit bekantnus vnnnd gichtigung aller deren, so zu Merspurg vnnnd den gerichten darzu gehörig Yetzmalz wonhafft sind, vnnnd die zins vnnnd gülden geben, Vnnnd demnach auff sollich bekantnus So haben Aman Rath vnnnd gemaind zu Merspurg vff ansuochen obgemelts Irs Genedigen Herrn Bischoff Christoffen etc. Derselbigen Stat gemain Insigel Inen selbs vnnnd Iren nachkomen auch gemainer Statt In all ander weg vnnschädlich, Offenlich an ditz Vrbarbuoch an ain Seydin schnuor dardurch gezogen hencken lassenn. (1557) — GLA Khe, Ber. 4675.

Darin pag. 87:

Item welcher ain gutt In der statt Merspurg oder In dem Etter gelegen, verkoufft, Es seyen heiser oder gartten, Der selbig verkouffer ist schuldig, zugeben Ain fiertel win zu *Richtfiertel*.

Füro ist zu wissen, das ainem Herren vnd Bischouv werden vnd gefallen sollen, *Die fäl zu Merspurg von Frowen vnd mannen die anderstwo nitt beherrot sind, mit aller zugehört, wie ains zum besten an hochzeitlichen tagen zu kirchen gat.*

pag. 88:

Item, wan aber ain man oder frow anderstwa aigen herren haben, gaistlich der weltlich, So mögen die selbigen Herren, die fäl nemen, wie ain Her von Costantz vnd nitt weiter, *wann kain houptfaal noch Roß, sonder ain gewandtfaal zu Merspurg genommen werden soll, wie dann sollichs von alter her pracht Ist.*

VIII. DER „GNADENBRIEF“ FÜRSTBISCHOF MAXIMILIAN CHRISTOPHS VON RODT vom 18. Januar 1787

(Stadtarchiv Meersburg A, Nr. 723, Original)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Christoph Bischof zu Constanz etc., auch wir, Dohm-Probst, Dohm-Dechant, Senior, und Gemeines Kapitel der Fürstlichen Hohen Stift Costanz geben anmit zu vernehmen: Welchermassen Unsere Liebe Getreue Burgermeister und Rath, Unserer Residenz Stadt Mörspurg die unterthänigste Bitte an Uns gebracht, womit wegen des *Gewand-Falls*, welchen Unsere Vorfahrer am Bistum nach Inhalt derer *Urbarien de Annis 1456, 1509, 1536 und 1557*, von denen Burgern und Inwohnern der Stadt Mörspurg bey jedem Sterb-Fall haben einheben lassen, welcher Bezug inmittelst seit einigen Jahren im Anstand geblieben, gegenwärtig aber, aus Anlaß eines neuen Urbarij, wieder-malen in Betrieb gekommen, von Uns eine mildere Änderung getroffen und statt des besagten *Gewand-Falls* ein *jährliches Aversum* gnädiglich bestimmt, und angenommen werden möchte, um so mehrers, als der fortwährige Bezug des *Gewand Falls* auf den widrigen Begriff einer Leibeigenschaft hinführen könnte, womit doch die Burgerschaft zu Mörspurg niemals verfangen gewesen, und weilen eine solche beschwerliche Abgabe vermögliche Personen, besonders Auswärtige, sich hier niederzulassen verhindernen, sofort der Aufnahme des Gewerbs in der Stadt in mehrfacher Art nachtheilig fallen würde. Da Wir nun Unseren getreuen Unter-

thanen immer gerne mit Gnaden begegnen, auch mit Lands Väterlicher Sorgfalt alles beyzutragen verlangen, was insbesondere zum Besten und zur Aufnahme Unserer Lieben Stadt Mörspurg gereichen kann, Als haben Wir nach reifer Überlegung, und mit Rath Unserer Getreuen, Uns bewogen gefunden, der eingelegten Bitte statt zu thun, somit für oben gedachte Fall-Gebühr eine überhauptliche Abgabe von — 50 f. — *Sagen Fünffzig Gulden Reichs Währung*, die jeden Jahrs mit Leztem Decembris, und zwar zum Erstenmal pro 1786, mit Gnädigster *Nachsicht der vorhinigen Ausständen*, an Unser Untervogtey-Amt, oder wohin Wir es sonsten verordnen, entrichtet werden sollen, in Gnaden anzunehmen, den *Gwand-Fall* aber selbst, in Ansehung samtllicher Bürger und Einwohner zu Mörspurg Ein für allemal, und auf alle künftige Zeiten *aufzuheben*, und nachzusehen, vorbehaltlich allein des Falls von aufwärtigen Personen, so dahier versterben würden, dann übrigens Unseren Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, unabbrüchig und unnachtheilig. Gleichwie auch durch die Folge derer Zeiten und mittelst derer sich hiebey ergebenden Änderungen, die *Anstellung eines Bürgerlichen Stadt-Ammanns* ganz unnütze und unnöthig geworden, wozu sonsten die ältere Privilegien und Gnaden-Briefe Unserer Herren Vorfahrer am Bistum mildseel. Gedächtnuß die nähere Anleitung darstellen, Als haben Burgermeister und Rath, auch Gemeine der Stadt Mörspurg für sich, und ihre Nachkommen auf besagte Stadt-Ammann-Stelle, jedoch dergestalten, daß solche nicht ganz aufgehoben, sondern bey Rath künftighin, wie zeither, von Unserm jeweiligen Obervogten versehen werden solle, dann auf die *Verwaltung des Pfarrkirchen-Guts*, die dießfallige *Rechnungs-Abhöre* und die *Ernennung eines Fabric-Pflegers feyerlichen Verzicht* gethan und sich deßfalls aller Forderung und Ansprüche begeben. Diesem Allem zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtigen Gnaden-Brief ausfertigen, und Unser Fürstl. Secret-Innsiegel anhängen lassen, auch Wir Dohm-Probst, Domdechant, Senior und Gemeines Kapitel der Fürstl. Hohen Stiff Constanz haben vorstehendes zu Bezeugung Unserer Einwilligung, mit Unserm Innsiegel versehen lassen. So geschehen Mörspurg den 18^{ten} Jenner 1787. (Siegel des Fürstbischofs und des Domkapitels hängen.)

QUELLEN UND LITERATUR

I. Quellen:

1. *Bad. General-Landes-Archiv Karlsruhe (GLA)*:
 - a) Berainsammlung Nr. 4672—75
 - b) Akten 479 (Leibesherrschaft), Abt. 229/66204, I, II und 229/66357.
2. *Stadtarchiv Meersburg (StA)*:
 - a) Abt. Urkunden (A)
 - b) Abt. Akten (B), bes. B II, 17 (Gewandfall)
 - c) Abt. Bände (C): Rats- und Stübliinsprotokolle, *Leuthin*, Franz Karl, Urkundenbuch der Stadt Mörsburg, verfaßt im Sommer des Jahres 1790 (Hsr.), zitiert: *Leuthin*, UB*id.*, Sammlung aller Verordnungen, Rathschlüsse, Erkenntnissen, Beschaiden, Urthlen, Verfügungen, Übungen, Observanzen, Gewohnheiten und Herkommen . . . Verfaßt und zusammengetragen . . . im Sommer 1791 (Hsr.), zitiert: *Leuthin*, RPr.

II. *Literatur:*

- Drais*, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. II. Bd., Karlsruhe 1818. (*Drais*)
- Fleischhauer*, Marlene, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden. (= Heidelberger Abhh. z. mittl. u. neueren Gesch., H. 66) Heidelberg, Winter, 1934. (*Fleischhauer*)
- Kastner*, Adolf, Das Neue Schloß in Meersburg. SVGBod. 73 (1955), auch sep. Jan Thorbecke Verlag, Lindau und Konstanz. (*Kastner, Neues Schloß*)
- id.*, Meersburger Neubürger des 16. bis 18. Jahrhunderts. In: Aus Verfassungs- und Landesgesch. Festschr. f. Theodor Mayer, Bd. II, S. 185—201. Jan Thorbecke Verlag, Lindau und Konstanz, 1955. (*Kastner, Neubürger*)
- Keller*, F., Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. FDA NF. 3, 1902. (*Keller*)
- Knapp*, Theodor, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902. (*Knapp*)
- Merk*, Walter, Die Grundstücksübertragungen in Meersburg a. B. In: ZSav. RG^g 68 und 69, 1935/36. (*Merk*)
- Schröder-Künßberg*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Bln. u. Lpz. 1932. (*Schröder-Künßberg*)
- v. Selchow*, Joh. Heinr. Christian, Elementa Juris Germanici privati hodierni. Ed. sexta, prioribus auctior et emendatior. Göttingen, apud Abr. Vandenhoeckii Viduam, 1779. (*v. Selchow*)
- Staiger*, Fr. Xav. Conr., Meersburg am Bodensee, ehemalige fürstbischöfliche konstanzische Residenz Stadt... Constanz, Stadler, 1861. (*Staiger*)
- Wellmer*, Martin, Die 700jährige Stadt Markdorf und ihre alten Rechte. In: Festschrift 1950, S. 8—15. (*Wellmer*)
- Wetzel*, Max, Markdorf in Wort und Bild. Konstanz 1910. (*Wetzel*)

Die Restaurierung des Ölberges von Reichenau - Mittelzell

Von Viktor Mezger

Im Jahre 1957 wurde der Verfasser aufgefordert, den in der Vorhalle des Münsters zu Reichenau-Mittelzell aufgehängten Ölberg zu untersuchen, da abfallende Teile starke Verwurmung befürchten ließen. Zudem sei er auch sonst in einem unguuten, stark überschmierten Zustand. Beide Befürchtungen erwiesen sich als mehr denn berechtigt.

Der 309 cm in der Breite und 230 cm in der Höhe messende gotische Schrein zeigte vor einer tief gebräunten, dreiteiligen Rückwand, die eine offenbar dem 17. Jahrhundert angehörende Bemalung mit den üblichen Kriegsknechten mehr ahnen als erkennen ließ, die Figuren Christi und der drei schlafenden Jünger inmitten stilisierter Felsen in der Anordnung, wie sie sich als Typus aus den zahlreichen Ölbergen entwickelt hatte, die im 15. und 16. Jahrhundert besonders am Oberrhein, im Bodenseegebiet und in Franken geschaffen wurden. Dabei ist lediglich die Statue des betenden Christus rundplastisch herausgestellt, während die schlafenden Jünger Johannes und Jakobus, Petrus als stark plastische Hochreliefs teils frei, teils mit den Felsen zusammenkomponiert, eine mehr malerisch empfundene Komposition aufwies (Abb. 1).

Ein in seinem Metier aufgewachsener Restaurator, der zudem über die Erfahrung und Tradition verfügt, welche ihm das Schaffen des Vaters auf dem gleichen Felde vermittelte, wird immer als erstes versuchen, durch kritische Überprüfung auch ohne Abbeizen und Abschaben herauszubringen, was sich unter dem Schein des gegebenen Zustandes an lebendigem künstlerischen Sein verberge. Daß hier an diesem Ölberg einiges nicht mehr stimmte, war ohne weiteres an ihm abzulesen. Die zu kleinen, kümmerlichen Hände des Christus etwa (Abb. 2) und grobe Flickstellen. Schon schwieriger war es, unter den angestrichenen Gesichtern mit hart abgesetzten Haaren und sentimental-tränenfeucht blickenden, selbstverständlich blauen Augen, die hohe Qualität der Plastik zu erkennen. Das spätere Abnehmen dieser handfesten Fassung erhärtete aufs neue die Erfahrung, welche Gewalt dem sog. Faßmalerei gegeben ist — im Guten wie im Bösen.

Aber da war noch etwas, was zu Bedenken Anlaß bot: Der Schrein selbst ist noch original spätgotisch (das Werk dürfte um 1480 anzusetzen sein), die schon erwähnte Rückwand dagegen ließ eben noch ahnen, daß sich unter den dunkelbraunen Tönen irgendeine Malerei verberge, die sicher nicht aus der gleichen Zeit, sondern erst etwa aus dem 17. Jahrhundert stammte. Nun, man würde sehen. Auch der Flechthag, welcher den Schrein unten abschließt, ohne besonderen Witz erfunden, unplastisch und langweilig geschnitzt, dürfte eine Zutat der wohl im 17. Jahrhundert

anzusetzenden Restaurierung sein. Aber von diesen Einzelheiten abgesehen, störte noch etwas Fluß und Rhythmus des Ganzen, und der Restaurator schloß seinen ersten Überblick mit der Annahme, daß bei der frühbarocken Restaurierung auch die Aufstellung der Figuren und Felsen durcheinandergeraten sein mochte. Hierin sollte er sich allerdings geäußert haben.

Die jeder Instandsetzung vorausgehende Untersuchung zeigte zunächst eine viel weitgehendere Verwurmung, als nach dem oberflächlichen Befund anzunehmen war. Der Holzwurm ist ein Schlemmer, der sich stets die besten Teile aussucht, Föhren- oder Eichenholz z. B. liegen läßt, wenn ihm Lindenholz geboten wird. In Süddeutschland sind von wenigen Ausnahmen — besonders im Schwarzwald — abgesehen, alle Plastiken aus Lindenholz, meist aus einem Stück Holz gehauen, dessen Kern herausgeschält ist, um die Gefahr des Reißens zu vermeiden. Einzig die freistehenden Hände waren — mittels Holzdübeln — angestückt. Diese Teile, insbesondere diejenigen, die ringsum frei sind, bilden den Haupttummelplatz der Amobien, und auch in unserem Fall hatten sie wohl schon einige 150 bis 180 Jahre nach der Entstehung die Hände des Christus zerstört, sich nach der damaligen Instandsetzung des Ärmels bemächtigt und diesen so gründlich ausgehöhlt, daß er nur noch von der Grundierung und Fassung der Oberfläche her Halt hatte.

Nachdem Proben ergeben hatten, daß von der originalen Fassung nichts mehr erhalten war, und auch die in mehreren Schichten ausgeführte handfeste Ölfarbfassung verriet, daß die ev. noch darunter sitzende Grundierung stark lädiert sei, entschlossen wir uns, die Figuren völlig abzulaugen. Dabei fanden sich noch, in tiefen Falten versteckt, Farbreste und Spuren von Vergoldung, die möglicherweise der originalen Farbgebung angehörten. Diese Unterlage wurde — unter Berücksichtigung der Gesamtkomposition — bei der späteren Fassung der Plastik mitverwendet. Beim Schrein war die originale Fassung, nämlich das typische grünstichige Kobaltblau, überraschenderweise z. T. noch erhalten, die Kehlen der Profile mit Rot abgesetzt. Die schon erwähnte dreiteilige Rückwand einer Restaurierung des 17. Jahrhunderts zuzuschreiben, erwies sich bei dem Versuch, der braunen Sauce irgend etwas Konkretes zu entreißen, als unergiebig. Die Malerei, handwerklich denkbar unsolid, unmittelbar auf das Holz aufgetragen, war dementsprechend an allen Stellen, die keinen starken Pigmentauftrag hatten, im Holz „ersoffen“ und mit diesem und dem gedunkelten Lack zusammen zu einem nahezu unleserlichen braunen Belag verschmolzen. Immerhin mußten die Platten zum Behufe der Reinigung aus dem Schrein herausgenommen werden. Zuvor war jedoch noch die Lage Bretter zu entfernen, welche auf der Rückseite des Schreines, offenbar als Schutz gegen Mauerfeuchtigkeit, mit geschmiedeten Nägeln angeschlagen war.

Machte den auf handwerkerliche Bearbeitung achtenden Restaurator schon die sorgfältige Abhobelung dieser insgesamt 13 schmalen (etwa

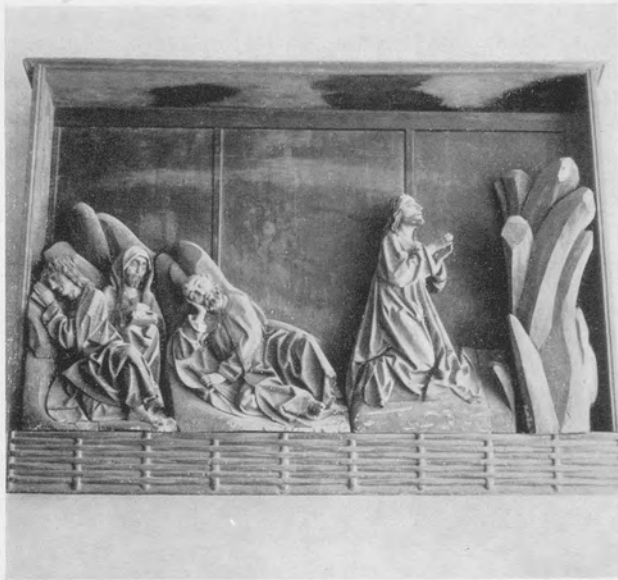


Abb. 1 Ölberg vor der Restaurierung



Abb. 2 Christusfigur vor der Restaurierung

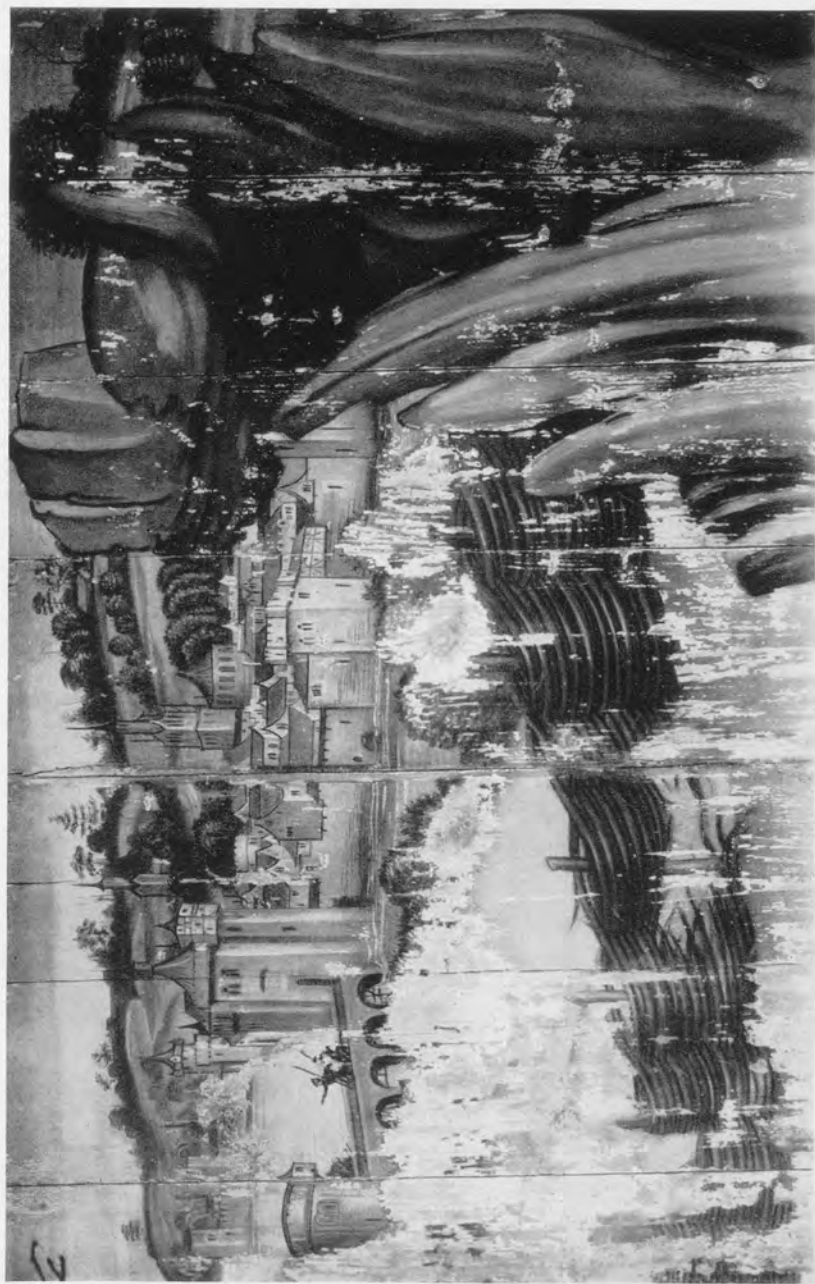


Abb. 3 Originale Rückwand vor der Restaurierung. Ausschnitt rechte Hälfte

16—26 cm breiten) Bretter von der Rückseite her stützig, so erstaunte er noch viel mehr, als sich die sorgfältig geglättete Innenseite mit Resten von Kreidegrundschichten überzogen zeigte, auf welcher Spuren von Malereien unter einer fest haftenden Staub- und Schmutzschicht zu erkennen waren. Die Untersuchung zeigte zwar, daß die Leim-Kreidegrundierung an vielen Stellen noch gut mit dem Hintergrund verbunden war, an vielen anderen aber, in kleine Partikel aufgesplittert, nur noch lose haftete. Zunächst wurde — um feststellen zu können, worum es sich überhaupt handelte — an jedem Brett die Staubschicht so weit irgend möglich entfernt. Dann galt es, die Kreidegrundierung wieder auf den Grund zu fixieren, was mittels Immunitin in mühevoller Arbeit gelang. Da dieses gleichzeitig den Farben ihre ursprüngliche Leuchtkraft zurückgab, war es endlich möglich, die Bretter in der richtigen Folge zusammenzusetzen. Die einzelnen Teile der Malerei fügten sich nun zum Ganzen und ließen eine am Wasser liegende mittelalterliche Stadt erkennen, mit Kirchtürmen, Kapellen, Bürgerhäusern, Türmen und Toren, eine Brücke, welche über den Fluß führte, dann Köpfe, Rüstzeug und Waffen von Kriegsknechten, welche unter einem Tor einmarschierten, und im Vordergrund endlich Fragmente eines Flechthages: *der originale Hintergrund war aufgefunden!* (Abb. 3 u. 4).

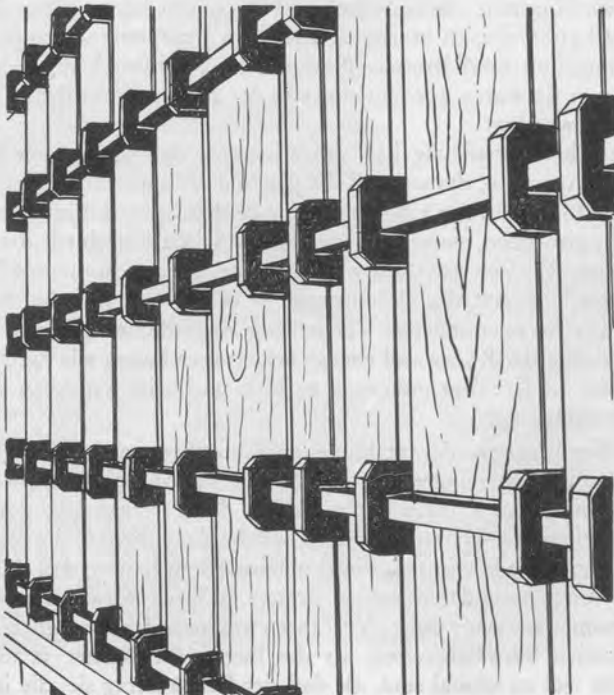


Abb. 5 Parkettierung der Rückwand (Ansicht von hinten)

Noch etwas war an dieser Entdeckung interessant und diene als Hinweis für die Forschung: Alle Partien des Hintergrundes, welche die Plastiken verdeckten, waren in der Malerei ausgespart und mit einem kobaltblauen Ton flüchtig überstrichen (Abb. 7). Einmal war das ein Anhalt für die Verteilung der Gruppe und der Felsen, die damit in der bisherigen Weise als richtig bestätigt wurde. Zum anderen aber zeigte es eine enge Zusammenarbeit zwischen Maler und Plastiker, so daß man an eine jener Werkstätten denken möchte, die, von einem Maler geleitet, auch Bildhauer beschäftigten, wie Wilm bestätigt. Sei dem, wie es wolle, es besteht jedenfalls zwischen Malerei und Plastik, ähnlich wie bei vielen gotischen Schreinaltären, ein deutlich spürbarer Zusammenhang, so unbedingt, daß eben das bisherige Fehlen der gleichzeitig entstandenen und *mit* den Plastiken zusammen komponierten originalen Rückwand jene „Verzerrung“ erzeugte, welche bislang beim ersten Betrachten als störend empfunden wurde.

Freilich, noch war es lange nicht so weit, und vor der Freude, die Rückwand im Zusammenhang mit Plastiken und Schrein zu sehen, sollten sich noch viel Mühe und erhebliche technische Schwierigkeiten auftürmen. Denn sie bestand ja einstweilen nur noch aus 13 schmalen und sehr dünnen (9—13 mm) gehobelten Brettern. Sie waren durch die rohe Verwendung als Rückwand mittels schmiedeeiserner Nägel nicht besser geworden. Insbesondere hatten sie sich verzogen, und beim Zusammensetzen fehlten in der Komposition zwei Bretter. Nochmaliges Nachforschen brachte auch diese zutage: sie waren zur Verstärkung des Bodens unter dem Flechthag aufgenagelt worden!

Anhand der Darstellung ließ sich erkennen, daß die Bretter Fuge an Fuge verleimt waren, derart, daß die ganze doch immerhin 280 cm in der Länge und 180 cm in der Höhe messende Bildfläche als Füllung gearbeitet war, d. h. also oben, unten und zu beiden Seiten nur durch die Nut in dem dünnen Rahmen gehalten werden sollte. Diese schreinermäßig nicht recht vertretbare Art der Befestigung — es ist auch auf der Rückseite keine Grateleiste oder sonstige Versteifung eingeschoben gewesen — mag zur Zerstörung der Rückwand ebenso beigetragen haben wie die Feuchtigkeit, welche die Kreidegrundierung auflöste und beim Trocknen zum Abplatzen brachte.

Als Hilfsmittel, eine derart dünne, aus Einzelbrettern bestehende Rückwand zusammenzuzwingen, bietet sich das Verfahren des Parkettierens an. Dies besteht im Prinzip darin, daß in der Faserrichtung des Holzes sog. Trägerleisten angebracht werden, welche dazu dienen, die rechtwinklig dazu verlaufende wichtige Einschubleiste so zu halten, daß die Fläche, d. h. also die Summe der einzelnen Bretter, in ihren Schwundbewegungen nicht gehemmt ist. Aber dieses Verfahren anzuwenden, begegnete hier insofern großen Schwierigkeiten, als die Fugen der Bretter ja mit ihren 9—13 mm viel zu schmal sind, als daß der Leimauftrag sie, die ja zudem noch verzogen waren, hätte halten können. Außerdem war ihre Stärke ja

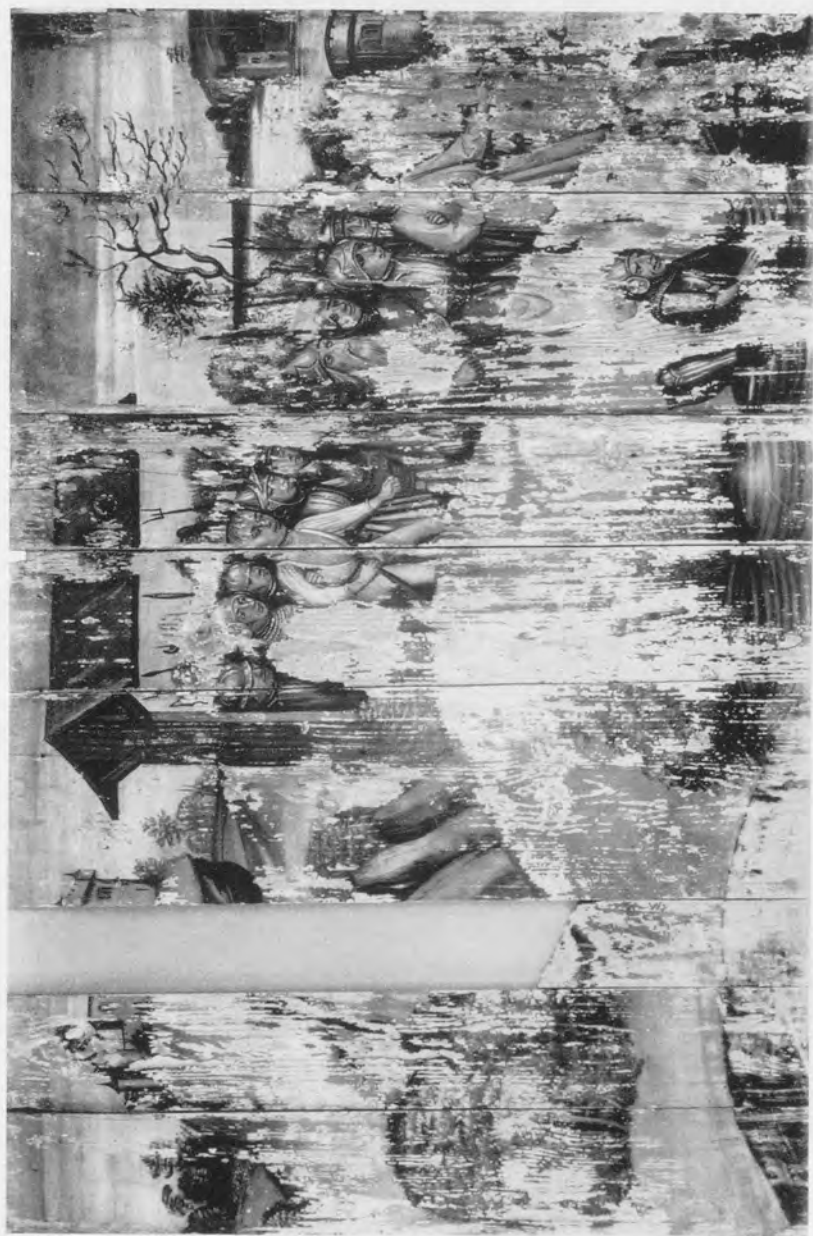


Abb. 4 Originale Rückwand vor der Restaurierung. Ausschnitt aus der linken Hälfte



Abb. 6 u. 7 Ölberg rechte Hälfte während der Restaurierung



Abb. 8 Christusfigur und Hintergrund nach der Restaurierung

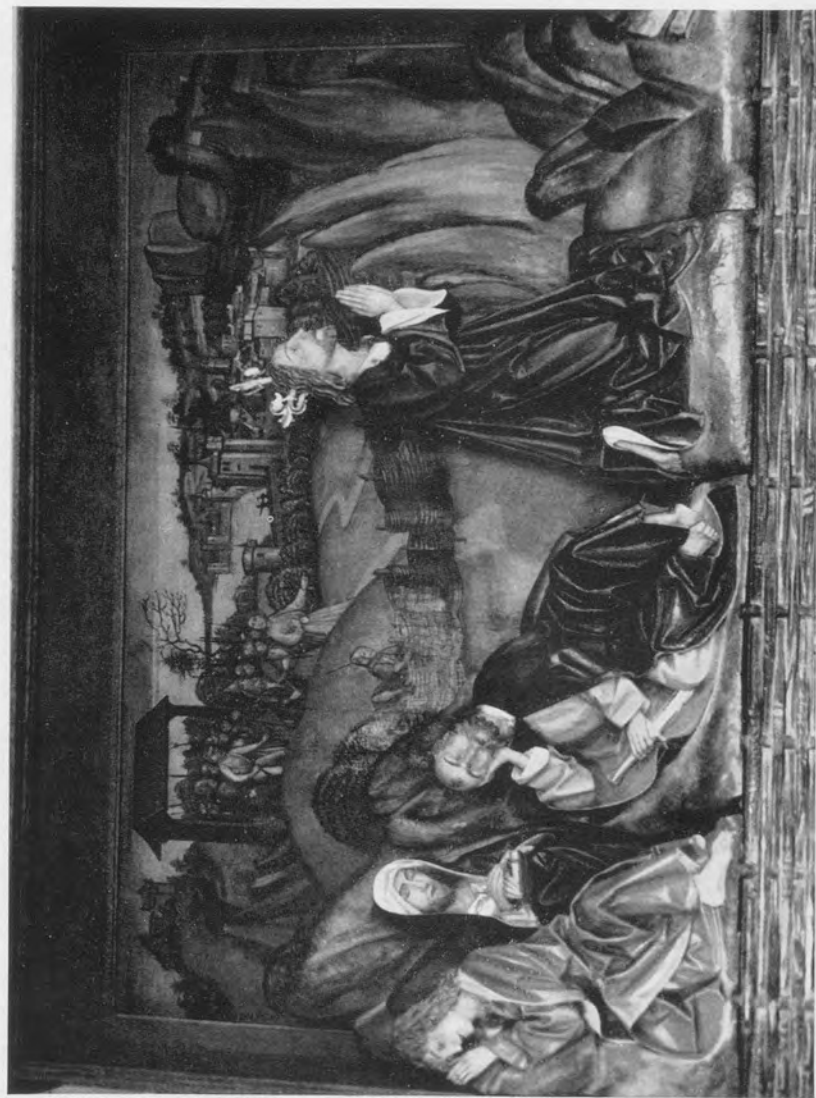


Abb. 9 Ölberg und Schrein nach der Restaurierung

verschieden, so daß die Einschubleiste sich geklemmt hätte. Bei diesem Dilemma fand mein Mitarbeiter, Bildhauer Mandausch, eine ebenso einfache wie geniale Lösung. Er fräste die schmalen Leimkanten alle gleichmäßig auf 7 mm Stärke derart, daß beiderseits der Fuge eine Fläche von insgesamt 25 mm entstand. Die Trägerleisten in der gleichen Breite bildete er als eine Art Haften aus, durch welche die Einschubleiste gesteckt wurde (Abb. 5). Damit wurde erreicht, daß die Verleimung der schmalen Brettanten verbessert wurde, nämlich zusätzlich durch die Fläche der Haften. Dank äußerst präziser Arbeit glitten in diesen Haften, von denen über 100 die ganze Bildwand bedecken, die eichenen Einschubleisten völlig reibungslos. Keine unnötige Maßnahme, denn in dem heißen Sommer 1958 schrumpfte die Breite des Bildes um 18—22 mm! Diese Gewalt hätte völlig ausgereicht, um eine starre oder nicht einwandfreie gleitende Par-kettierung zu sprengen

Man möge verzeihen, wenn ich mich über ein technisches Detail so ausführlich auslasse, aber für jeden Maler ist die Sicherheit des Malgrundes und seine Grundierung ein äußerst wichtiger Faktor — oder sollte es doch sein. Und hier galt ja die Sorge der bislang so geschundenen *Rückwand*. Was aber sollte mit ihr, deren Darstellung auch jetzt nach dem Herstellen der einstigen Fläche noch recht fragmentarisch war, *geschehen*? Es ließ sich bereits beurteilen, welche wichtige Rolle ihr innerhalb der Gesamtkomposition zufiel, ja daß ohne sie das Kunstwerk stark beeinträchtigt sein würde. Eine Erhaltung in musealem Sinne kam nicht in Frage, da der Ölberg wieder kultischen Zwecken als Andachtsbild dienen sollte. Es war deshalb vom Konservator der kirchlichen Altertümer, Prof. Dr. Ginter, unter dessen Betreuung im Benehmen mit dem Leiter des Staatl. Hochbauamtes Konstanz, Reg.-Oberbaurat Hitzel, die Arbeiten standen, zunächst die Wiederherstellung der Plastiken und des Schreines im Sinne einer völligen Wiederherstellung, fußend auf den Spuren der originalen Fassung, geplant gewesen. Proben erwiesen aber, daß angesichts dieser geschlossen farbigen Umgebung die üblichen Mittel des Austupfens der Fehlstellen in angenäherten oder neutralen Tönen unzulänglich, ja störend und schädig wirkten. Ein wichtiges Kompositionselement, nämlich der von rechts nach links schräg unten laufende sehr dunkle Flechthag, wäre weitgehend nicht in Erscheinung getreten. Alle diese Überlegungen führten dazu, die Fehlstellen zu schließen. Es hieß die Geduld des Lesers allzu sehr strapazieren, wenn ihm alle Einzelheiten der weiteren, ebenso komplizierten wie zeitraubenden Vorarbeiten und die eigentliche Restaurierung der Malerei geschildert würden. Sie unterschieden sich auch nicht wesentlich von den heute, in einer Zeit hochentwickelten Könnens in der Restaurierung, angewandten Praktiken.

Es gilt im Prinzip zunächst, eine glatte Fläche herzustellen, denn die herausgefallenen Partikelchen hinterlassen sehr sichtbare Einbuchtungen. Das ist durch Ausspachteln nicht völlig zu erreichen, weswegen diese Spachtelmasse mit dem Originalgrund hernach eben geschliffen werden

muß. Darunter darf andererseits die originale Malerei nicht leiden. Kurzum, man muß es sich schon etwas Überlegung und Mühe kosten lassen, bis jener Zustand erreicht ist, der das Eintönen dieser weiß herausgeplatzten Kittstellen zunächst mit hellen, lasierend aufgetragenen Wasserfarben erlaubt. Erst von diesem Zustand aus, bei dem das Bild schon einen geschlossenen Eindruck macht, geht man daran, von der intakten Umgebung aus die „richtigen“ Töne einzusetzen. Wo wie hier Fehlendes zu überbrücken war, half das Studium zeitgenössischer Zeichnungen und Holzschnitte weiter, worunter sich Blätter fanden, von denen man annehmen möchte, daß sie dem alten Meister nicht unbekannt waren, so nahe sind die Formen der Felsen, der Bäume und der Städte. Aber kein Zweifel: der Maler war ein Mann, der mehr als sein Metier verstand. Mit flüssigem Pinsel und getragen von der gesicherten Tradition, war er ein Meister mit Einfällen und malerischer Phantasie, der nicht — wie viele seiner Zeit — ängstlich an Vorbildern klebte, sondern frei und mit einem guten Blick für das malerisch und rhythmisch Gefügte schaffte.

Bei den *Plastiken* erwies sich die Ergänzung der Hände des Christus aus technischen, wie aus künstlerischen Gründen als unumgänglich notwendig. Einmal war der originale Ansatz am Ärmel derart verwurmt, daß auf diesen schwammigen Gebilden keine vertretbare Befestigung mehr zu erzielen war, und zum anderen waren dem Bildhauer von 1700 die Hände mit 12 cm gegen die im Verhältnis zur Figurengröße erforderlichen 16 cm zu kümmerlich geraten. Dann zeigte sich bei der Zusammenstellung von Gruppe und Schrein, daß der rechte Felsen zu monumental ausgefallen war, deshalb die Christusfigur zurückdrückte und wichtige Bezirke der Malerei verdeckte (Abb. 6). Es wurde nach den alten Umrissen ein neues Stück eingefügt (Abb. 7). Fügen wir noch hinzu, daß auch der Schrein wieder fest gefügt und eine neue sichere Auflage für die Rückwand geschaffen wurde, so ist im wesentlichen dieser Bezirk der Instandsetzung abgeschlossen.

Die Stärke und Dunkelheit der im Hintergrund verwendeten Töne gebot auch für die Fassung von Statuen und Felsen eine kräftige Tönung. Es wurde versucht, ihr die Kostbarkeit alter Fassungen durch vielfaches Lasieren zu vermitteln. Gold wurde spärlich, nach den Unterlagen des Befundes, verwendet. Gerade die Fassung geschah immer mit dem Blick auf das Ganze und im Bemühen, das Werk eines noch unbekanntes Meisters wiederherzustellen, der in so schöner Weise Plastik und Malerei zu einer geschlossenen künstlerischen Einheit verschmolzen und für das Ölberg-Motiv einen so ergreifenden Ausdruck gefunden hatte. (Abb. 8 u. 9).

Anm. der Schriftleitung: In Ergänzung vorstehender Arbeit wird im nächsten Jahreshft Direktor Jakob Eschweiler, Beuron, eine kunstgeschichtliche Würdigung des Ölbergs vornehmen.



Die Burg der Ritter von Kilsenberg

Von Franz Bohnstedt

„Tabula beeder Vogteyen Hohenbodmann und Ramsberg wie selbige anno 1664 und 1668 durch Hanns Schwabuecher und Lucas Dillenbergern, beede Heyligenberg. Forstmeistre, auch Petter Rueffen, Vogt beeder Vogteyen, beriten und ahn etzwelchen Gräntzschädigung durch beeder Untergang derer Markstain theuls enthebt und gesetzt worden.“

„Wiederum koppierdt Anno 1743 Joh. Ant. Schneider, Maler.“¹

So lautet die Aufschrift einer Wandkarte, 0,90×1,30 m groß, auf der die Grenzen der reichsstädtisch-überlingischen Vogteien Hohenbodman und Ramsberg eingezeichnet sind. Die Karte, die im Heimatmuseum zu Überlingen a. B. aufbewahrt wird, ist mit Ölfarben auf Leinwand gemalt. Bildhaft sind darauf die Siedlungen durch Häuschen und der Wald durch kleine Tannen dargestellt. Die Richtungspunkte der Vogteigrenzen sowie die Ortschaften, Bäche, Mühlen, Brücken und Furten sind fortlaufend nummeriert; unter dem Kartenbild werden die Zahlen in einer Legende erläutert. Die vorliegende Karte ist eine Kopie des Originals von 1664/68 und vom Überlinger Maler Johann Anton Schneider im Jahre 1743 angefertigt. Schneider ist als sogenannter „Faßmaler“ bekannt. So hat er z. B. der Madonna, der Anna selbdritt und dem Christophorus, die zu den künstlerisch bedeutendsten Meisterwerken Joseph Anton Feuchtmeyers gehören, die farbige Fassung gegeben. Die genannten Holzplastiken haben neuerdings im Barocksaal des Reichlin-Meldegg-Hauses zu Überlingen ihren Standort erhalten.

In der unter dem Kartenbilde angebrachten Legende wird anhand der Zahlen der zügige Verlauf der beiden Vogteigrenzen von Richtungspunkt zu Richtungspunkt beschrieben und dann die ebenfalls mit Zahlen bezeichneten markanten Geländepunkte aufgeführt. Von den Dörfern, Höfen, Mühlen usw. werden u. a. genannt: „N 76 das shloß Hohenbodmann, N 77 das Dorf Hohenbodmann N 87 Burghof, N 88 *Klitzenberg ist vor Zeiten ein shloß allda gestanden*, N 89 der Hof zum Stain, usw.“

Daß in nächster Nachbarschaft der bekannten Burg Hohenbodman noch eine andere Burg gestanden haben soll, ist völlig in Vergessenheit geraten. Im folgenden sei nun davon berichtet, was im Gelände, aus Urkunden und anderen Quellen über diese Burg ermittelt werden konnte.

1 Bildkarte der Grenzen der beiden überlingischen Vogteien Hohenbodman und Ramsberg von 1664—1668. Heimatmuseum Überlingen a. B.

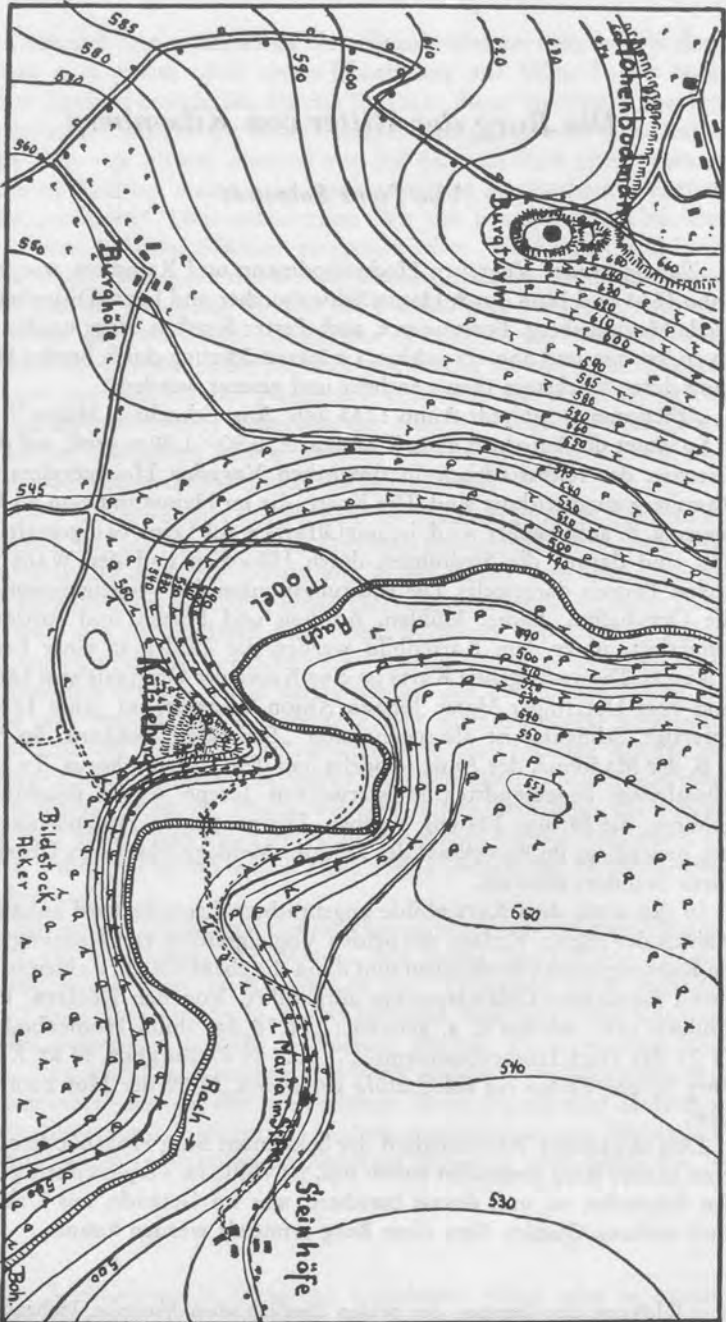


Abb. 1 Übersichtskarte

A. Die Lage der Burg

Auf der Grenzkarte wird der „Klitzenberg“ mit N 88 nach dem mit N 87 bezeichneten „Burghof“ und vor N 89, „dem Steinhof“ genannt. Demnach wäre der Klitzenberg zwischen dem Burghof auf der rechten und dem Steinhof auf der linken Seite des hier tiefeingeschnittenen Tales der Salemer Aach zu suchen. Auf dem Meßtischblatt 8121, Heiligenberg, ist in dieser Gegend weder ein Klitzenberg noch die Andeutung einer Burgstelle zu finden, wie etwa auf dem gleichen Kartenblatt bei Hohenbodman oder bei der 2,5 km westlich davon gelegenen Burgstelle Kaplinz über Pfaffenhofen (Owiningen). Auch bei den Landleuten der Umgebung war zunächst nichts darüber zu erfahren. Schließlich erinnerte sich bei einer Geländebegehung der Besitzer des einen Burghofes, Herr Landwirt Emil Mayer, an sagenhafte Erzählungen, die sich um einen auf dem „Kätzleberg“ vergrabenen Schatz ranken. Wie man bei Lachmann in seinem 1909 erschienenen Buche: „Sagen, Sitten und Gebräuche von Überlingen“² nachlesen kann, handelt es sich bei den sagenhaften Schätzen stest um solche, die auf den ehemaligen Burgen unbeliebter Zwingherrn vergraben sein sollen. Der „Kätzleberg“ liegt etwa 500 m ostwärts von den Burghöfen (Abb. 1). Auf der topographischen Karte ist er ebenfalls nicht

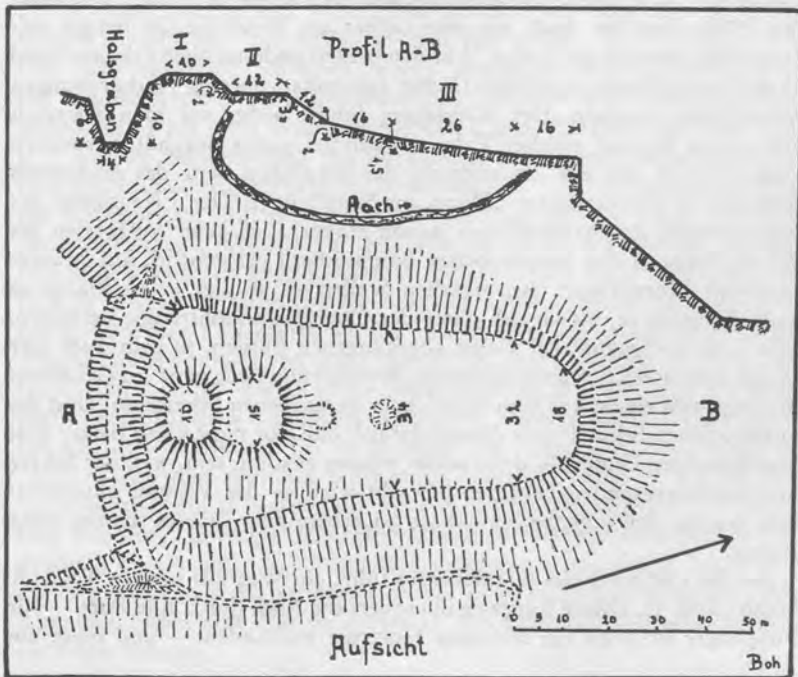


Abb. 2 Aufsicht- und Profilskizze der Burgstelle auf dem Kätzleberg

verzeichnet. Spornartig schiebt sich der Kätzleberg mit steilen Flanken in das Tal der Aach vor. Solche, nach drei Seiten sturmfreie Bergnasen wurden im 12. und 13. Jahrhundert zur Anlage von Burgen besonders bevorzugt. Bei der Untersuchung des Kätzleberges konnten dann auch mit Sicherheit künstliche Geländeänderungen, wie sie für so gelegene mittelalterliche Burganlagen bezeichnend sind, festgestellt werden. Durch einen, heute noch etwa 6—10 m tiefen Graben, der von Menschenhand in den anstehenden Molassefelsen von Hang zu Hang eingehauen worden ist, wird das Burggelände zur Sicherung dieser nicht sturmfreien Rückseite, von dem nach Süden leicht ansteigenden Vorfeld getrennt. Die Böschungen dieses sogenannten „Halsgrabens“ sind sehr steil und auch heute noch nur schwer ersteigbar (Abb. 2). Etwa 10 m über der Grabensohle hebt sich auf dem südlichen Burggelände nahe der Grabenkante zunächst eine ovale Plattform (I) von 9×12 m ab, die mit einer etwa 2 m hohen Böschung zu einer ebenfalls ovalen Fläche (II) von 12×15 m abfällt. Von hier neigt sich das Gelände (III) in flachen Absätzen und mit wenig Gefälle, die ganze Breite des Bergrückens einnehmend, bis zum nördlichen Steilabfall des Kopfes. Die Gesamtlänge der Anlage mißt etwa 80 m (Abb. 2). Nach Westen, Norden und Osten fallen die Hänge des Bühls steil zur Talsohle des Aachtobels ab. Unterhalb der oberen Geländekante des Burgberges treten 10—12 m hohe, fast senkrecht schroffe Felswände zutage. Die mittlere Höhe über der Aach, die unmittelbar am Westfuß des Berges entlang fließt, beträgt etwa 45 m. Auf den beiden podestartigen Flächen I und II des Burggeländes sind Schürflöcher erkennbar, die von Nachgrabungen herzurühren scheinen. Der Kätzleberg gehört nicht, wie man erwarten könnte, zu den auf gleicher Talseite nächstgelegenen Burghöfen, sondern zum *Steinhof*, der auf der anderen, der nördlichen Seite des Aachtobels über der Wallfahrtsstätte „Maria im Stein“ liegt. Der Eigentümer des Kätzleberges, der Steinhofbauer Anton Mayer, stieß beim Aufforsten des Kätzleberges in den ausgehobenen Baumlöchern gelegentlich auf Mauerreste mit Mörtelfugen. An manchen Stellen — so sagt er — klänge es beim Arbeiten so, als ob sich unter der Oberfläche Hohlräume befänden. Wie nach Lachmann² bei vielen abgegangenen Burgen, so geht auch hier in den Gemütern der umwohnenden Bevölkerung noch ganz im Geheimen die Sage von einem auf dem Kätzleberg vergrabenen Schatz um. Und die angetroffenen Schürflöcher deuten darauf, daß vor nicht allzu langer Zeit von beherzten Leuten — denn solche müssen es schon sein, weil der Schatz von furchterregenden Untieren bewacht wird — der Versuch unternommen wurde, den sagenhaften Schatz zu heben, aber, wie es scheint, ohne Erfolg.

An der Ostflanke des Kätzleberges führt ein Weg zur breiten Talsohle hinab (Abb. 1). Dieser Burgweg überquert die Aach durch eine Furt — für Fußgänger ist heute ein einfacher Holzsteg vorhanden — und steigt am

2 Lachmann: Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten, 1909.

nördlichen Talhang hinauf, um oberhalb der Wallfahrtsstätte „Maria im Stein“ den Steinhof zu erreichen. Der Weg stellt somit eine direkte Verbindung zwischen der Burg und dem Steinhof her. Die Umgebung des Kätzleberges, wie überhaupt der tief eingeschnittene Tobel der Salemer Aach zwischen Großschönach und Bruckfelden, gehören mit zu den reizvollsten Landschaften des Linzgaus, zumal im Frühjahr, wenn die Talauen und die Wälder weithin mit den schönsten Frühblüheren geschmückt sind.

Nach dem örtlichen Befund besteht kein Zweifel, daß auf dem heute Kätzleberg genannten Bergrücken die Reste einer abgegangenen Burg vorhanden sind, und daß es sich hierbei nur um das, auf der vorerwähnten Grenzkarte von 1664/68 genannte ehemalige Schloß auf dem „*Klitzenberge*“ handeln kann. Aus dem Klitzenberg hat im Laufe der Zeit der Volksmund einen Kätzleberg gemacht. Wir werden später noch erfahren, daß in noch früheren Zeiten der Klitzenberg „*Kilsenberg*“ genannt worden ist.

Dem Umfang der Anlage nach kann diese Burg wohl kaum eine größere Herren-, d. h. Dynastenburg mit Zwinger und Vorburg gewesen sein. Vielmehr scheint es eine kleinere Höhenburg zu sein, die von einem, durch Herrendienst zu einem gewissen Wohlstand gekommenen Angehörigen des niederen Adels erbaut wurde. Die Gebäude der Burg, die nur im beschränkten Umfange vorhanden gewesen sein mögen, wie Wohnhaus (Palas), Stallungen und Schuppen, waren vermutlich Fachwerksbauten, die auf den festgestellten Steinfundamenten errichtet worden waren. Eine Ringmauer wird nicht vorhanden gewesen sein. Klarheit über das Alter und die Art der Bebauung der Burganlage könnte nur durch eine planmäßige Ausgrabung herbeigeführt werden. In der unmittelbaren Nähe des Kätzleberges fehlt eine größere Talsiedlung aus der ein Ortsadeliger zur Höhenburg „aufgestiegen“ sein könnte. Es wäre daher die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, ob nicht der „Hof zum Stein“ der ursprüngliche Wohnsitz des Erbauers der Burg war. Entsprechend der Größe der dazugehörenden Ländereien wird in den ältesten Besitzverzeichnissen der Vogtei Hohenbodman von den Einzelhöfen „der *Hof zum Stein* mit dem *Gütle Klitzenberg*“ mit an erster Stelle genannt. Als die Lage des Steinhofes am nördlichen Rande des Aachtobels, abseits von der Landstraße, die aus dem Billafinger Tal ins Salemer Tal führt, den Ansprüchen des „*Maiers*“ auf dem Steinhof nicht mehr entsprach, baute er sich auf dem — vermutlich durch Rodung als freies Eigentum erworbenen — Klitzenberg eine Burg. Er folgte damit dem allgemeinen Bestreben seiner Standesgenossen im 12. und 13. Jahrhundert, möglichst selbst in den Besitz eines eigenen, wenn auch oft nur bescheidenen festen Hauses zu gelangen. Diese Annahme findet eine gewisse Stütze in den später zu erörternden archaischen Belegen.

Das Recht des Burgenbaues, das sogenannte „*ius munitiois*“, war ursprünglich Königsrecht, das mit dem königlichen Recht des Heerbannes

zusammenhing. Aber bereits in den Notzeiten des 10. Jahrhunderts (Ungarn- und Slaweneinfälle) wurde das königliche Genehmigungsrecht kaum mehr beachtet. Im südlichen Schwaben und im Bodenseeraum dürfte der hohe Adel, die Grafen und Freiherren, das Befestigungsrecht bereits im 12. Jahrhundert unbeschränkt ausgeübt haben. Für die niederadeligen Geschlechter wird das Recht auf Burgenbau erst für das Ende des 13. Jahrhunderts und das 14. Jahrhundert angenommen. Aber bei dem bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts sich anbahnenden Niedergang des Hochadels wird es einzelnen, im Herrendienst zu Ansehen und Wohlstand gelangten Ministerialen wohl möglich gewesen sein, sich schon früher in den unbeschränkten Besitz einer Burg zu setzen. Für den größeren Teil des Niederadels dürften jedoch die finanziellen Belastungen, die nun einmal mit dem Bau und der Instandhaltung einer Burg verbunden waren, von vornherein nicht tragbar gewesen sein; so gab es neben den „schloßgessesenen“ Angehörigen des niederen Adels eine beträchtliche Anzahl — vielleicht sogar die Mehrheit — die „hofgessesenen“ innerhalb der dörflichen Siedlungen verblieben.

Daß bereits Anfang des 13. Jahrhunderts im Linzgau ein niederadeliger Ritter — sicher ohne Genehmigung — eine Burg erbaut hatte, geht aus einer Urkunde des Klosters Salem (Cod. Sal. Bd. 1 No. 125) hervor. Danach hatte der Ritter Rudolf von Ramsberg auf der Höhe über Pfaffenhofen/Owinger eine Burg errichtet. Diese Burg, die von ihrem günstigen Standort aus das Owinger Tal mit den Landstraßen nach Überlingen und Salem beherrschte, mußte naturgemäß dem Abt des Klosters Salem sehr unerwünscht sein. Da das Kloster gewisse Eigentumsrechte an der Örtlichkeit, auf der die Burg erbaut worden war, für sich in Anspruch nehmen konnte, erklärte sich auf Drängen des Abtes der Ritter Rudolf von Ramsberg am 22. Februar 1222 bereit, gegen eine Geldentschädigung von 30 Mark Silbers auf Burg und Berg zu verzichten. Ferner verpflichtete er sich eidlich, in dem Raum zwischen Stockach, Deggenhausen, Markdorf und dem Überlinger See keine andere Burg wieder aufzubauen. Bei der abgebrochenen Burg handelt es sich um die heute „Kaplitz“ genannte Burgstelle auf der Höhe 707 nördlich von Pfaffenhofen. Diese Stelle liegt nur etwa 2,5 km westlich von der hier behandelten Burg auf dem Kätzleberg. Aus dem Vorstehenden kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß — unter Berücksichtigung einer geraumen Zeit, die vom Aufbau der Burg bis zur Entscheidung des Rechtshandels zwischen dem Kloster Salem und Rudolf von Ramsberg im Jahre 1222 verstrichen war —, bereits kurz nach 1200 im Linzgau ein Niederadeliger eine eigene Burg erbaut hatte.

B. Die Burgherren

Zur Erforschung der Vergangenheit der gänzlich in Vergessenheit geratenen Burg auf dem Kätzleberge wurden als archivalische Grundlagen zunächst die im Stadtarchiv zu Überlingen a. B. aufbewahrten Urkunden und Akten der ehemaligen reichsstädtischen Vogtei Hohenbodman herangezogen^{3a/b}.

Der *Steinhof* war ein alter Erblehnhof, der allein außerhalb einer geschlossenen Siedlung lag. Mit dem ältesten, vorhandenen Erblehnsbrief auf Pergament vom Jahre 1550 wird von dem Bürgermeister und dem Rat der Reichsstadt Überlingen „dem erbaren Blasius Leib vom *Stain* . . . unser Hoff und Guet mit sampt dem Guetlin *Klitzenberg zum Stain* genannt“ verlehnt. Nach der Aufzählung der zum Erblehnhof zum Stein gehörenden Gebäude und Grundstücke sowie deren Lage und Grenzen, wird in dem Lehnsbrief beim „Wieswachs“ gesagt: „Erstlich das Gütlin *Klitzenberg* ein Mannsmad *Wiesen*, genannt der *Mühlacker*, an der *Ach* gelegen.“ Diese Angaben wiederholen sich in fast unverändertem Wortlaut in allen erhaltenen Erblehnsbriefen.

Den ältesten Hinweis in den Akten der Vogtei Hohenbodman enthält ein altes Urbar aus dem Jahre 1428. Es ist dies ein Heft in Hochformat (11,5×32,5 cm). Auf der ersten Seite wird unter der Überschrift: „Die Nutzungen zu Hohen Bodman“ zuerst aufgeführt: „Item der Hoff zum *Stain* git VI malter roggem, git III malter habern, V ß Zinß, LX ayer, II huner.“ In dem Abschnitt: „Pfennig Zinß von den Wyßen“ lesen wir dann weiter: „Item Peter Haig git 2 Pfd 10 ß Pfg vo dem ze *Kilzenberg*, item V ß Pfg von dem *Bomgärtlin*, it. 1 Pfd Pfg von der nuwen *Wyß* an der *ach*, it. XIII hune von der *Staingrub*, XX hune von de *Kilzenberg*.“

Wir erfahren aus dem Vorstehenden, daß zu der ehemaligen Burg auf dem *Kilsenberg* neben dem *Burgberg* selbst, das *Baumgärtlin*, die *Neue Wiese* an der *Ach* und die *Steingrube* (ein *Steinbruch*, der heute noch an dem *Steilufer* der *Ach* zu erkennen ist) gehörten. Die „*Neue Wiese*“ wird später „*Mühlacker*“ genannt. Wie in einer Eingabe der damalige Erblehnsbauer vom *Steinhof*, *Caspar Ehinger*, an den Magistrat in *Überlingen* am 1. August 1737 geltend machte, ruhte auf dem *Mühlacker* das *Mühlenrecht* und auf dem *Baumgärtlin* das *Hofrecht*. Ferner weist der *Steinhofbauer* darauf hin, daß der *Klitzenberg* stets von seinen Vorfahren und Vorgängern als uneingeschränktes, freies Eigentum angesehen wurde und daher nur vogtgeldpflichtig sei. Es bestanden demnach seit frühester Zeit Eigentumsrechte des *Steinhofs* an der *Burg* auf dem *Klitzenberg*, was mit der Herkunft der *Burgherren* von den *Maiern* vom *Steinhof* erklärt werden könnte. Bemerkenswert ist aber vor allem, daß in dem *Urbar* von 1428 und auch noch in einem späteren vom Jahre 1510 die *Burgstelle* nicht *Klitzenberg*, sondern *Kilzenberg* genannt wird. Von einem *Schloß* darauf ist aber in beiden keine Rede. Die *Burg* wird damals bereits ganz zerfallen gewesen sein. Die zum *Kilsenberg* gehörenden, obengenannten *Ländereien* wurden wieder vom *Stammhof*, dem *Hof zum Stein*, bewirtschaftet, wie das auch heute noch geschieht.

- 3 a: Beschriebe, Renovationen und Schreiben, die *Hohenbodman* betr. 1612 bis 1762. *Hohenbodman*. *Urbar* von 1510. *Stadtarchiv Überlingen*, Abt. X. K. 1 L 11 Nr. 209.
 b: Betr. Das städt. Gut *Klitzenberg zum Stein* (z. *Vogtei Hohenbodman* gehörig) *Lehnsbriefe*, *Beschriebe* usw. 1550—1769. Wie vor.

Nachdem wir nun *Kilzenberg* oder *Kilsenberg* als älteste Namensform für die Burg ermitteln konnten, schauen wir uns um nach einem Adelsgeschlecht, das sich nach dieser Burg auf dem Kilsenberg nannte. Da finden wir in dem „Oberbadischen Geschlechterbuch“ von Kindler v. Knoblauch⁴ ein Geschlecht „*Kilse von Killenberg*“ mit der Erklärung: (Killenberg i. d. Gem. Mimenhausen B. A. Überlingen)“. Wie wir noch anhand der urkundlichen Belege nachweisen werden, nannte sich das Geschlecht wohl Chilse, Chilso, Kilse und von *Kilsenberg*, niemals aber von Killenberg.

Bei der Herausgabe der ältesten Urkunden des Klosters Salem sagt Bader in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGO) Bd. IV S. 242⁵ zu einer Salemer Urkunde vom Jahre 1222, mit der *Dietrich Kilse* gegenüber dem Kloster Salem auf das Tafernrecht in Mimmenhausen und auf die Fischerei in der Aach bei Buggensegel verzichtet, in einer Fußnote 1): „Buggensegel liegt zunächst bei Mimmenhausen (unterhalb Salem) an der Aach, die hinter dem Dorfe genannten Örtlichkeiten Killenberg, Killenweiher und Killenholz *könnten* wohl von der kilsischen Ritterfamilie ihre Benennung haben.“

In der Weißenauer Gütergeschichte (ZGO XXIX, S. 53, 1877) wird zu Hermannsmitten(?) eine Schuppe genannt: „in feodo a *Dieterico*, milite de *Chilsenberc*. Dazu ergänzt der Herausgeber: „Als Dietrich Kilso erscheint dieser Ritter 1195, dann wieder um 1200 begütert bei Neufrach bei Salem. Sein Onkel Heinrich Kilso besitzt um dieselbe Zeit Niederweiler bei Illwangen und erhebt Ansprüche auf das Erbe Heinrichs von Habratsweiler. Folglich saßen die Kilse zweifelsohne im Linzgau, wo aber die nach ihrem Namen benannte Burg Chilsenberc lag, vermag ich nicht zu sagen.“

Obwohl, wie eben dargelegt, die Herausgeber der Salemer Urkunden (Bader a. a. O. 1853), und der Weißenauer Gütergeschichte (L. Baumann a. a. O. 1877) sich auf eine bestimmte Örtlichkeit für die Burg Kilsenberg *nicht* festlegten, finden wir bei allen späteren Erwähnungen der Kilse, wie bei Kindler von Knoblauch, Oberbad. Geschlechterbuch⁴, bei Krieger, Topographisches Wörterbuch d. Grhztg. Baden⁶, bei Dr. Baumann, Acta Salemitana ZGO XXXI, 1877⁵; bei O. Feger: Das älteste Urbar des Bistums Konstanz 1943⁷ und zuletzt noch in der Dissertation von Günther Florschütz: Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, München

4 Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. II. Herausgegeben von J. Kindler v. Knoblauch. 1905.

5 Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins (ZGO), Bde. II, IV, XXIX und XXI.

6 Topographisches Wörterbuch d. Großherzogt. Baden v. A. Krieger, 1904, Bd. I, Sp. 1161/62.

7 Das älteste Urbar des Bistums Konstanz. Herausgeg. i. A. d. Oberrh. Hist. Kommission von O. Feger, Karlsruhe, 1943.

8 G. Florschütz: Zur ältesten Geschichte der Herren v. Bodman. Maschsch. Diss. München, 1951.

1951⁸, ohne Bedenken den Kilsenberg mit dem Killenberg bei Mimmehausen gleichgesetzt. Soweit festgestellt werden konnte, wird die Örtlichkeit des Killenberges im Killenweiher urkundlich nur sehr selten erwähnt. X. Staiger schreibt in seinem Buche „Salem oder Salmansweiler, 1863“⁹: „Killi- oder Killenberg. Gut auf einer Insel mit hübschem Jägerhause und einer dem heil. Johannes Baptista ehemalg geweihten Kapelle . . . Das Wasser, das die Insel umgibt, wird Killi-, Küllen- oder Edelbruck-Weier genannt; Der Name soll von Williburg, Gemahlin des Ritters Rudolf von Vatz herkommen, dem das Gut gehört hatte, woraus dann das Volk Külliberg machte. Erst als das Gut an Salem vergabt worden, ließ Abt Johannes I. den Damm herstellen und die Kapelle bauen.“ Leider nennt Staiger keine urkundlichen Belege für seine Angaben, daß der Killenberg ehemals den Herren von Vatz gehörte, was durchaus nicht unmöglich erscheint.

Zu der vorerwähnten Stiftung einer Kapelle auf der Insel Killenberg durch Abt Johann I. von Salem zitiert Krieger a. a. O.⁶ eine Urkunde aus dem Jahre 1489. In dieser, soweit bekannt, ältesten urkundlichen Nachricht, wird die Örtlichkeit „in loco dicto *Kulinberg*“ genannt. Ob sprachlich aus einem „Kilzinberg oder Chilsinberc“ der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts ein „Kulinberg“ oder „Killenberg“ werden konnte, müßten Sprachwissenschaftler entscheiden. Nach dem Vorstehenden kann wohl als erwiesen angesehen werden, daß die Stammburg des Rittergeschlechtes der *Kilse* von *Kilsenberg* nicht, wie bisher angenommen wurde, der Killenberg im Killenweiher bei Mimmehausen, sondern die neuerdings wieder aufgefundene Burgstelle auf dem heutigen *Kätzleberg*, unterhalb von Hohenbodman auf dem rechten Talhang des Aachtobels zwischen den Burghöfen und dem Steinhof, gewesen ist.

Die geschichtliche Vergangenheit teilt die Burg auf dem Kilsenberg, zum mindesten vom Ende des 13. Jahrhunderts ab, weitgehend mit der, der benachbarten Burg *Hohenbodman*. Wer die Erbauer der Burg Hohenbodman waren, ist nicht bekannt. Bei den verhältnismäßig kleinen Abmessungen des ovalen Burggeländes (35×15 m) ist nicht anzunehmen, daß ein Linzgauer Dynastengeschlecht die mittelalterliche Burg Hohenbodman errichtete. Vermutlich waren es die Herren von Bodman, die sich in dem Eigengebiet, das sie sich durch Rodung im Fiskalwalde nördlich von Überlingen erworben hatten, diese Burg gegen Ende des 12. Jahrhunderts erbauten. Jedenfalls war die Burg Hohenbodman bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts im Besitz derer von Bodman. Wie Schultheiß in seiner Konstanzer Chronik berichtet, soll der Bischof Eberhard II. von Waldburg während seiner Regierung (1248—1274) im Jahre 1262 das Schloß (Hohen-)Bodman mit allem Zubehör und Gülden von dem Ritter *Ulrich* von *Bodman* erworben haben. Dagegen soll nach Eise-

9 X. Staiger: Salem oder Salmansweiler. 1863.

10 Codex Diplomaticus Salemitanus (Cod. Salem), Bde. I—III.

lein: „Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz usw.“, der Kauf der Burgherrschaft erst unter dem Bischof Rudolf II., einem Grafen von Habsburg getätigt worden sein. Da der Ritter Ulrich von Bodman, der in den Konstanzer Chroniken angegebene Veräußerer der Burg, bereits im Jahre 1272 gestorben sein soll, ist es wahrscheinlicher, daß der Erwerb der Herrschaft bereits 1262 erfolgte.

Das schon erwähnte, von O. Feger 1943 herausgegebene älteste Urbar des Bistums Konstanz⁷ wurde in der Hauptsache während der Regierung des Bischofs *Heinrich* von *Klingenberg* in den Jahren 1302/03 zusammengestellt. In dem Abschnitt „P. Hohenbodman“ werden die Einkünfte der Herrschaft aufgeführt, und zwar:

- Unter I in Bodman
- Unter II in Schwendi
- III. Item der Hof genannt „zum *Staine*“
- IV. Item der *Kilsenberg*
- V. usw.

Auch aus der in diesem ältesten Urbar eingehaltenen Reihenfolge ist zu ersehen, daß mit dem *Kilsenberg* nicht der Killenberg bei Mimmenhausen gemeint sein kann.

Was sich von dem Rittergeschlecht der *Kilse* von *Kilsenberg* aus den zur Verfügung stehenden urkundlichen Quellen und dem Schrifttum ermitteln ließ, sei kurz nachstehend zusammengestellt:

Bereits im Jahre 1169 erscheint erstmalig ein *Heinricus Chilso* als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto von Konstanz, mit der dem Kloster Salem der Besitz der Kirche in Walpertsweiler bestätigt wird (Cod. Salem. 1, 13)¹⁰.

1171 wird der gleiche *Heinricus Chilse* als Zeuge benannt in einer Urkunde, mit der *Heinrich* der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, bestätigt, daß sein Dienstmann Otto von Hasenweiler sein Gut in Schwandorf bei Salem und Richenbach dem Kloster Salmansweiler geschenkt hat (Cod. Salem. 1, 15). Diese Urkunde ist auch insofern bemerkenswert, als darin welfische Ministerialen aus Oberschwaben als Zeugen genannt werden, die wenig später — nach Übergang der welfischen Eigentümer in dieser Gegend an Kaiser Friedrich Barbarossa — als Reichsministerialen anzutreffen sind, darunter auch der Ritter *Heinrich Kilse*.

Am 11. April 1195 übergibt der Herzog von Schwaben der Kirche zu Salem sein Gut zu *Ried*, das ihm zu diesem Zwecke die bisher damit belehnten *Heinrich Kilso* und dessen Neffe *Dietrich* aufgesagt hatten (Cod. Salem. 1, 55). Hier sehen wir die *Kilse* als Lehnleute der Staufer.

Um 1200 wird in der Gütergeschichte des Klosters *Weißenu* bei Ravensburg in Verbindung mit dessen Besitz in Haberstweiler bei Neufach der Ritter *Heinrich Chilse* genannt (ZGO 29, 36).

Um 1210 wird in der gleichen Gütergeschichte des Klosters *Weißenu* der Ritter *Dietericus de Chilsenberg* als Ministeriale des Grafen Hugo von *Montfort* (1208—1214) bezeichnet (ZGO 29, 53).



Abb. 3 Der Kätzleberg von Osten gesehen

Bei der Aufzählung der Besitztümer des Klosters Salem in Mimmehausen, Ostrach und Tüfingen wird in den Jahren 1210 und 1211 der Ritter *Dietrich Kils* — *Chilse* — *Kilso* erwähnt. (ZGO 31, 87 u. 96).

1211 bestätigt der Bischof Konrad von Konstanz dem Kloster Salem die Schenkungen von Besitzungen zu Leutkirch bei Salem samt der dortigen Kirche durch den Grafen *Mangold* von *Rohrdorf* und dessen Gemahlin. Zeuge ist u. a. *Dietericus Kilso* (Cod. Salem. 1, 55; ZGO 3, 461).

1222, März 28, beurkundet Bischof Konrad von Konstanz, daß *Dietrich Kilso* auf die von dem Kloster Salem bestrittenen Rechte auf eine Taverne in Mimmehausen und auf die Fischerei in Aach bei Buggensegel verzichtet habe (Cod. Salem. 1, 127).

Auch bei dem oben schon erwähnten, am 22. Februar 1222 beurkundeten Verzicht des Ritters Rudolf von Ramsberg auf Burg und Berg über Pfaffenhofen zugunsten des Klosters Salem ist ein *Chilso Zeuge* (Cod. Salem. 1, 125).

1239 wird der Ritter *Heinrich Chilse* mit dem Ritter Burchard von Hadebrechtweiler in Verbindung mit Besitzungen in Burg genannt (F. U. B. 5)¹¹.

1242 finden wir in den Akten des Klosters Salem, Besitzungen in Niederweiler bei Hohenbodman betreffend, *Heinrich Chilso* und seine Schwester *Adelheid*, die mit *Goswin* von *Hohenems* (Amidis) verheiratet war (ZGO 31, 94). Sehr aufschlußreich ist folgende Urkunde:

Am 4. Mai bzw. 11. Juli 1256 entscheidet der Bischof Eberhard von Konstanz einen Streit zwischen dem Ritter *Ulrich* von *Bodman* und dem Kloster Salem wegen der Fischereigerechtsame in der Aach innerhalb der Gemarkungen Mimmehausen und Buggensegel und wegen des Tavernrechts in Mimmehausen. Diese Rechte beanspruchte Ulrich von Bodman, als ihm von *seiner Frau* zugebracht, die eine *Tochter* des Herrn (*Dietrich*) *Kilsin* war. Wie wir oben sahen, hatte am 28. März 1222 der Schwiegervater Ulrichs von Bodman, der Ritter *Dietrich Kilso* auf diese geforderten Rechte zugunsten des Klosters Salem verzichtet. Daher konnte der Bischof Eberhard von Konstanz auch 1256 nur gegen Ulrich von Bodman entscheiden. Aus der Urkunde ist zu entnehmen, daß Ulrich von Bodman die Tochter seines Nachbarn, nämlich des Ritters *Dietrich* von *Kilsenberg* geheiratet hatte. Aus der Tatsache, daß Ulrich von Bodman die gegenüber dem Kloster Salem beanspruchten Rechte damit begründet, sie seien ein Erbteil seiner Frau, könnte man schließen, daß diese *Kilsenbergerin* die letzte dieses Zweiges der *Kilse* gewesen ist und daß sie als alleinige Erbin neben den obengenannten Rechten auch die Burg auf dem *Kilsenberg* selbst mit dem *Steinhof* durch ihre Heirat dem Ulrich von Bodman zugebracht hat. 1262 verkaufte dann der gleiche Ulrich von Bodman die gesamte Herrschaft *Hohenbodman* einschließlich *Steinhof* und *Kilsenberg* an den Bischof von Konstanz.

11 Fürstenbergisches Urkundenbuch (FUB), Bd. V.

1262 wird in einer Urkunde des Klosters Salem, Besitztümer in Weildorf betreffend, Hainrico de *Kilsenberg* genannt (ZGO 31, 111).

1270 treten die letzten Kilsen als Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Eberhard II. von Konstanz auf, mit der ein Streit zwischen dem Kloster Salem und dem Kloster St. Blasien über den Besitz einer Hufe in Kalkhofen bei Mahlspüren entschieden wird: Hainricus dictus Kilsen, Cunradus dictus Kilsen und Rudegero et Hainrico dicto Kilsen. Leider läßt sich nicht erkennen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die genannten Kilsen zueinander standen.

Hiernach, also 100 Jahre nach ihrem ersten urkundlichen Auftreten im Jahre 1169, verschwinden die Ritter *Kilsen* von *Kilsenberg* aus den hier zugänglichen Quellen. Sie waren Ministerialen des Reiches, des Herzogs von Schwaben und des Grafen Hugo von Montfort, sowie Lehnsträger der Grafen von Heiligenberg und der Klöster Salem und Weissenau. Nach den beurkundeten Verkäufen und Schenkungen lag der Eigenbesitz der Kilsen in Schwandorf bei Salem, in Niederweiler und Ried bei Hohenbodman, in Mimmenhausen und Buggensegel, in Leutkirch bei Salem und a. a. O., also vorwiegend in der näheren Umgebung des Kilsenberges und Salems.

Wie manche Angehörige des niederen Adels, die von den beschränkten Einkünften aus ihrem Grundbesitz allein die Aufwendungen einer sich immer steigenden Lebenshaltung nicht mehr bestreiten konnten, zogen auch die Kilsen in die Stadt, um als Handelsherren und Mitglieder des Patriziats Anteil an der Verwaltung der aufstrebenden städtischen Gemeinwesen zu nehmen.

So scheinen sich Angehörige des Geschlechtes der Kilsen in dem nahen Konstanz angesiedelt, aber wohl nur kurze Zeit dort gewirkt zu haben. Denn nur einmal wird ein *Heinrich Kilsen* als Ratsmitglied und Zeuge in einer Ratsurkunde vom 31. Januar 1285 genannt¹².

Bereits von 1281 ab werden unter den Patriziern der Reichsstadt *Eßlingen* am Neckar die letzten Kilsen erwähnt. Ein *Johann Kils* und sein Bruder *Ulrich* sind als Bürger der Stadt *Eßlingen* Zeuge in einer Salemer Urkunde. In *Eßlingen* erlangten die Kilsen als Bürgermeister und Ratsherren großes Ansehen und Vermögen, bis sie auch hier nach 1354 in den Urkunden dieser Stadt nicht mehr erscheinen¹³.

Abschließend wäre zu der Geschichte der Burgherrschaft Hohenbodman und damit des Kilsenberges noch kurz nachzutragen, daß die Bischöfe von Konstanz bei ihrem ständigen Geldmangel oft gezwungen waren, sie zu verpfänden. So bereits 1307, dann wieder 1326 an den Ritter Albrecht von Klingenberg, 1357 zusammen an Burkhard von Ellerbach und Konrad von Blumenberg und schließlich 1358 an die früheren Eigentümer, an die Herren von *Bodman*. Erst nach über hundert Jahren löste Bischof Bur-

12 Die Konstanzer Ratslisten d. MA. Herausgegeben Bad. Hist. Kommission. Bearb. Dr. Conr. Beyerle, 1898.

13 *Eßlinger Urkunden* Buch I und II (Württ. Geschichtsqu. Bde. IV und VII.

chard II. von Randegg die Burgherrschaft Hohenbodman 1465 wieder ein. Aber bereits 1478 mußte Bischof Otto IV. von Sonnenberg Burg und Vogtei erneut versetzen, und zwar diesmal an die Reichsstadt *Überlingen* für 4000 Gulden. Am 5. Januar 1507 verkaufte dann der Bischof Hugo von *Hohenlanden* endgültig das Schloß Hohenbodman mit „aller Obrigkeit und Herrlichkeit“ für 7416 rhein. Gulden an den Bürgermeister und den Rat der Reichsstadt *Überlingen*. Fast 300 Jahre verblieb die Herrschaft Hohenbodman im Besitz der Stadt *Überlingen*, um dann mit deren Einverleibung 1803 an das Kurfürstentum *Baden* zu kommen.

C. Trug die Burg auf dem Kätzleberge den Namen *Lichtenegg*?

Bisher ist allgemein nur von einer Burg auf dem Kätzleberg, Klitzenberg oder Kilsenberg gesprochen worden, da in den ältesten urkundlichen Unterlagen kein besonderer Name der Burg genannt wird. Nun enthält ein Aktenstück: „Betr. das städt. Gut Kiltzenberg zu Stein, No. 214“ einen Schriftsatz, dem u. a. ein Auszug aus einem älteren Urbar beigelegt ist. Er lautet wie folgt:

„Extractus. Vogtey *Überlingen*. *Urbary* de ao 1696, *Stain*. Max Ehinger zünft jährlich ob seinem innehabenden Erblehn gueth Roggen pp.

Vom *Klützenberg* od. *Burg Lichtenegg*

Vogtrecht 2 Pfd 24 Pfg, Hüner 8 Stuckh

Nb. Diese Extracti seyndt dem *Stainbauer* Caspar Ehinger nach *Heyligenberg* mitgegeben worden. d January 1742.“

In den Jahren 1736, 1737 und 1742 hatte sich die Stadt *Überlingen* — wie aus dem genannten Aktenstück zu ersehen ist — beim Oberamt zu *Heiligenberg* wegen unberechtigter Übergriffe des heiligenbergischen Försters zu *Alheim* beschwert, ohne jedoch eine Antwort zu bekommen. Der Jäger hatte nämlich den *Steinhofbauer* auf Grund des Forstbannes mit einer Geldstrafe belegt, weil er den *Klitzenberg* abgeholzt hätte, und verlangt, den Berg wieder aufzuforsten. In den Beschwerdebriefen der Stadt *Überlingen* wird immer wieder geltend gemacht, daß „das *Guete* *Klitzenberg*, die *Wayden* genannt, worauf ehedes ein Schloß, die *Burg Lichtenegg* gehaißen, gestanden und nun in unseres *Unterthanen* und *Lehnsbauern* Caspar Ehinger zum *Stain* innehabenden Erblehen gehörig“ immer nur als *Weide* genutzt worden wäre und daher nicht dem Forstbanne unterstände. Wie der Streit ausgegangen ist, geht aus den Akten nicht hervor.

Zuletzt wird noch einmal in einer Eingabe des Erblehensbauern zum *Stein*, Kaspar Ehinger, vom 20. April 1761, an den Magistrat der Stadt der Name *Lichtenegg* für die Burg auf dem *Klitzenberge* genannt.

Nun gibt es im *Linzgau* tatsächlich eine Burg *Lichtenegg*, aber in einer ganz anderen Gegend. Auf dem *Höchsten*, der Hochfläche ostwärts von dem *Deggenhauser Tal*, etwa 3 km südlich vom *Illmensee* (Meßtischblatt 8122 *Wilhelmsdorf*) liegen der *Weiler Lichtenegg* und der Hof *Alt-Lichtenegg*. Vom letzteren sind nur die *Ländereien*, die rings von Hoch-

wald umschlossen sind, vorhanden. Die Gebäude sind abgebrochen. Unmittelbar westlich von dem ehemaligen Hof finden sich auf einem schmalen Bergrücken Reste einer mittelalterlichen Burg, die ebenso wie die Burg der Kilsle gänzlich in Vergessenheit geraten ist. Über diese, bereits 1302 verfallene Burg, wird im nächsten Heft der Zeitschrift: „Vorzeit am Bodensee“ eingehend berichtet werden.

Wie der verhältnismäßig erst spät in den Akten der Vogtei Hohenbodman auftauchende und offenbar ungebräuchliche Name „Lichtenegg“ auch an die Burg der Kilsle auf dem Kilsenberg — Klitzenberg — heute Kätzleberg gekommen ist, läßt sich aus den vorliegenden Quellen leider nicht mehr feststellen.

D. Der Kätzleberg im Volksmund

Wenn auch der Kätzle-, Klitzen-, Kilsenberg im Schrifttum keine Beachtung gefunden hat — was wohl seinen Grund darin hat, daß bisher angenommen wurde, auf dem Killenberg im Killenweiher bei Mimmenshausen hätte die Burg der Ritter von Kilsenberg gestanden —, so werden unter den Landleuten der Umgebung doch vereinzelt sagenhafte Begebenheiten von ihm erzählt, von denen nur selten ein Fremder etwas hört. Aber schon allein diese Tatsache, daß sich solche Erzählungen um den Kätzleberg ranken, läßt erkennen, daß dieser Ort eine besondere Beachtung bei der umwohnenden Landbevölkerung gefunden hat.

Dem Verfasser wurde u. a. folgende Begebenheit erzählt: Noch Anfang dieses Jahrhunderts — so berichtete der Gewährsmann — holten sich die Bauern der Umgebung von Hohenbodman, wie auch anderwärts, für die landwirtschaftlichen Arbeiten zwischen Frühjahr und Herbst junge Arbeitskräfte aus dem benachbarten Vorarlberg oder aus Tirol. Die jungen Leute wurden meist in Bregenz, wo sie sich vorstellten, vertraglich angeworben. Neben ihrer Gebirglertracht war besonders charakteristisch ihre Kopfbedeckung, die weiße Zipfelmütze, von der sie sich nur sehr ungern trennten.

An einem recht heißen Sommertag arbeiteten nun ein Bauer mit seinem Tiroler Buben auf dem Felde. Der Schweiß lief dem Jungen in Strömen unter der wollenen Zipfelmütze hervor über die Wangen. Da rief der Bauer ihm zu, er solle sich doch Erleichterung verschaffen und seine dicke Zipfelmütze absetzen. Nach einigem Zögern tat es denn auch der Bub und legte seine weiße Mütze an denn Wegrain. Doch kaum lag die Mütze am Wege, als plötzlich eine Krähe herangeflogen kam, die die Mütze aufnahm und mit ihr im schnellen Fluge in der Richtung auf den Kätzleberg verschwand. Sofort nahmen der Bauer und der Bub die Verfolgung auf. Als sie bald darauf den Kätzleberg erreichten, mußten sie erst aus dem tiefen Burggraben die steile Böschung hinaufsteigen, um endlich atemlos den erhöhten Burgplatz zu erreichen. Doch wie groß war ihr Erstaunen, als sie dort eine alte Frau hinter einem länglichen Waschkorb sitzen sahen, der bis zum Rande mit glänzenden Rollen von Golddukaten gefüllt war.

Daneben lag die von der Krähe geraubte weiße Zipfelmütze. Als die beiden sich von ihrem ersten Schrecken etwas erholt hatten, regte sich bei dem Bauern das Verlangen nach dem Golde. Zum Buben sagte er: „Fülle deine Zipfelmütze mit Goldstücken soviel nur hineingehen wollen.“ Doch das hätte er nicht sagen sollen, denn Reden können die Schätze nicht vertragen. Kaum waren die Worte ausgesprochen, da waren denn auch die Frau und der Schatz plötzlich verschwunden.

Zum Schluß sei hier auch noch die ebenso merkwürdige Geschichte angeführt, die bereits A. Futterer in seinem Aufsatz über die Vogtei Hohenbodman¹⁴ erwähnt und aus der ebenfalls hervorgeht, daß es in der Umgebung des Kätzleberges schon immer nicht geheuer gewesen zu sein scheint. Auf der anfangs beschriebenen Karte der Grenzen der Vogtei Hohenbodman und Ramsberg heißt es in der Legende unter N 153: „Bildstock, d. h. vogt Eynhart, Seelliger, setzen lassen als er von dem Hoffstain wunderbarlich nächtlicher weyl über das tobel von einem ungleister ahnverletzt bis ahn daß ort des bildstocks getragen ist worden.“

A. Futterer sagt in einer Fußnote dazu: „Das Wort Ungleister, sonst in der Form Ungelüster oder Ungeister gebraucht, bedeutet nach Fischer (Schwäbisches Wörterbuch) soviel wie Gespenst. Wir haben also hier eine offensichtliche Geistergeschichte.“ Am Rande des den heutigen „Bildstockacker“ begrenzenden Waldstückes zeigte der Besitzer des Ackers, Herr Landwirt E. Mayer, Burghof, dem Verfasser einen behauenen Stein, den er für den Rest des erwähnten Bildstocks hält.

14 A. Futterer: Die Vogtei Hohenbodman. Bodensee-Chronik Jahrg. 25, 1936.

Die vulkanischen Aschenablagerungen in der Molasse des thurgauischen Seerückens und ihre Beziehungen zu den Eruptionen am Schienerberg und im Hegau

Von Franz Hofmann

Ein charakteristisches geologisches Phänomen des nordwestlichen Bodenseegebietes ist das Vulkangebiet des Hegaus, das schon rein morphologisch in den markanten Erhebungen seiner Phonolith- und Basaltberge deutlich und fremdartig in Erscheinung tritt. Dieser Vulkanismus ist längst erloschen; er gehört zeitlich zu den Begleiterscheinungen der Alpenfaltung und ist insbesondere direkt mit dem Ablauf der Sedimentation der oberen Süßwassermolasse im Alpenvorland verknüpft.

Die neuesten Forschungsergebnisse, nicht zuletzt die neuen Funde der bisher ältesten bekanntgewordenen, aus Hegau-Eruptionen stammenden vulkanischen Aschen im nördlichen Kanton Schaffhausen haben ergeben, daß der Hegauvulkanismus während der ganzen Zeitdauer der oberen Süßwassermolasse tätig war, also während der Zeit der Ablagerung der Schichtserien, die den Felsuntergrund des gesamten Kantons Thurgau und den jenseits des Untersees gelegenen Schienerberg aufbauen. Die letzten starken Eruptionen förderten die Basalttuffe und -Laven, die besonders ausgeprägt am Hohenstoffel, am Hohenhöwen und Höwenegg und auf schweizerischem Gebiet auch in der Gegend von Ramsen auftreten. Diese vulkanischen Gesteine wurden erst nach Beendigung der Molasse-Sedimentation im schweizerischen Mittelland gefördert.

Die Molasseablagerungen sind das Produkt der zu jener Zeit — während eines Zeitraums von mehr als 10 Millionen Jahren — stattgehabten Hauptfaltungsperiode der Alpen. Es sind Mergel, Sandsteine und Nagelfluhen, entstanden als Erosionsprodukte der Verwitterungswirkung im aufsteigenden Gebirge. Gewaltige Mengen an Schutt wurden durch Vorläufer der heutigen Fluß-Systeme aus dem werdenden Gebirge ins Vorland verfrachtet und abgelagert, meist in Form großer Überschwemmungsdeltas auf festländisches Gebiet zwischen Alpen und heutigem Juragebiet. Das zu Beginn der Molassezeit im Alpenvorland übriggebliebene Meer verlandete rasch, und gewaltige Mengen an Geröll, Sand und tonigem Schlamm wurden als sogenannte untere Süßwassermolasse abgelagert. Nur einmal noch drang das Meer von Südwesten her wieder ins Alpenvorland ein und hinterließ interessante, im Meer abgelagerte Molassegesteine (in der Ostschweiz besonders als obere Meeresmolasse von St. Gallen). Die darüber lagernde obere Süßwassermolasse ist eine rein

festländische und aus Flußablagerungen bestehende Formation, in der nur wenige eigentliche Süßwasserbildungen in Form von fossilen Seekreiden und andern Teichablagerungen enthalten sind. Meeresbildungen fehlen vollkommen. Die obere Süßwassermolasse der Ostschweiz ist bei St. Gallen über 1100 m mächtig, im Thurgau noch einige hundert Meter; sie keilt jenseits des Bodensees in der Schwäbischen Alb aus. Das Material dieser jüngsten Molasseschichten wurde in erster Linie durch ein Fluß-System des Urrheins abgelagert, der aus der Richtung des zentralen Kantons Graubünden über das St. Galler Oberland ins Vorland floß (die heutigen alpinen Randketten wurden erst nach der Molassezeit aufgefaltet). Die oberen Süßwasserbildungen östlich des Meridians von Kreuzlingen entstammen einem neuentdeckten, östlich des Urrheinsystems gelegenen ehemaligen Fluß-System mit Einzugsgebiet im Vorarlberg, während die entsprechenden Bildungen im Hegau und im nördlichen Kanton Schaffhausen von Flüssen stammen, die aus dem Schwarzwald nach Südosten flossen. Die auffälligen Glimmersande im Unterseegebiet, am Nordabfall des Seerückens und am Schienerberg wurden aber nicht direkt aus den Alpen zugeführt. Die sedimentpetrographischen Untersuchungen haben ergeben, daß diese Sande Ablagerungen eines Fluß-Systems sind, das ungefähr mit dem heutigen Donausystem vergleichbar ist, aber in entgegengesetzter Richtung floß. Die Sande entstammen sehr wahrscheinlich aus den östlichen Ostalpen und wurden über eine Distanz von mehr als 600 km nach Westen transportiert, bis in die Nord- und Nordostschweiz. Die zentrale Axe dieses sehr starken Fluß-Systems verlief über das Unterseegebiet nach dem Kohlfirst, dem Irchel und nördlich der Lägern nach Westen, wo sie sich verliert, weil dort alle derartigen Ablagerungen wieder erodiert sind. Das beigegebene Profil zeigt, daß die Glimmersande in Form von Ausfüllungen von Stromrinnen bedeutenden Ausmaßes entwickelt sind, die gegen Norden und gegen Süden in den seitlichen Molassedeltas auskeilen.

Ein besonders interessantes Schichtglied in der oberen Süßwassermolasse des Kantons Thurgau sind — insbesondere am Seerücken — die Nagelfluhen der Konglomeratstufe: es sind bedeutende Geröllablagerungen, die am Seerücken erst über etwa 550 m Meereshöhe innerhalb eines beschränkten Schichtkomplexes der sehr flach liegenden oberen Süßwassermolasse auftreten (siehe Profil). Diese Geröllablagerungen entsprechen einer wesentlich verstärkten Transportkraft der Flüsse der Hörnlischüttung und widerspiegeln eine Phase erhöhter Schub- und Faltungsintensität im werdenden Alpenkörper, dessen Bewegungen sich in der Art der Vorland sedimentation stets in sehr subtiler Weise ausdrückten.

Diese ausgeprägte Konglomeratstufe läßt sich überall in der Ostschweiz sehr deutlich nachweisen und findet sich auf dem Schienerberg wieder. Der verstärkte, nach Norden gerichtete alpine Faltungsdruck führte aber auch zu einer mit der starken Geröllschüttung parallel gehenden, besonders heftigen explosiven Phase im Hegauvulkanismus; dieser

ist also nichts anderes als eine Folge des alpinen Faltungsdrucks gegen das Vorland: insbesondere der Druck gegen die schon lange vorher existierenden alten Gebirgsrümpfe der Vogesen und des Schwarzwaldes führten in der Erdkruste zu Zerrungen und Rissen, die den Weg für vulkanische Laven und Aschen an die Erdoberfläche freimachten. Starker Vulkanismus im Vorland entsprach stets starken Faltungs- und Schubbewegungen im Alpenkörper.

Dem alpinen Bewegungsdruck zur Zeit der Konglomeratstufe entsprechen die großen Mengen an sogenannten Deckentuffen (vulkanischen Aschen) im Hegau (Hohentwiel, Rosenegg, Plören) aus Schloten der unmittelbaren Umgebung des Hohentwiels. Er hatte aber auch im Schienerberggebiet N Wangen mehrere Vulkanexplosionen zur Folge, und nicht zuletzt gehören die vom Verfasser schon früher entdeckten vulkanischen Erscheinungen in der Ostschweiz in den gleichen Zusammenhang (Auswürflinge von Jurakalken des Untergrundes in der oberen Süßwassermolasse an der Sitter bei Bernhardzell — St. Gallen, vulkanische Glastuffe und Bentonite bei Bischofszell — Niederhelfenschwil). Bentonitische Aschen dieses Vulkanismus konnten seither im Hegau, im Gebiet östlich und westlich von Zürich und sogar in der Gegend von Le Locle nachgewiesen werden und entstammen einer Eruption, die in der Gegend NW St. Gallen stattgefunden haben muß und die sich in ihrem Charakter von den Hegaueruptionen erheblich unterscheidet.

Schon 1955 hatte der Verfasser drei Fundstellen vulkanischer Tuffe auf dem westlichen Seerücken beschrieben, die innerhalb der genannten Konglomeratstufe liegen und wenigstens teilweise der Vulkaneruption des Jungkernbühl, 12 km weiter nördlich in der Gegend von Rielasingen, entstammen müssen. Ihr Äquivalent sind die vulkanischen Aschen auf dem Herrentisch E Ramsen.

In der Zeit vom Herbst 1958 bis zum Frühsommer 1959 konnte der Verfasser nun auf dem thurgauischen Seerücken 15 neue Fundstellen windverblasener, vulkanischer Aschen feststellen, die die Zahl der Vorkommen vulkanischer Erscheinungen im schweizerischen Molassegebiet ganz bedeutend erweitert. Alle diese neuentdeckten Vorkommen entstammen dem Unterseevulkanismus und lassen sich sehr gut mit den vulkanischen Tuffen des Eruptionsgebietes von Wangen am südlichen Schienerberg parallelisieren.

Die vulkanischen Aschen am Seerücken liegen in drei Horizonten. Ihre Lage im Schichtverband geht aus dem Profil hervor. Ausbildung und geographische Lage der Vorkommen sind nachstehend beschrieben.

Der tiefste Aschenhorizont tritt in der Gegend südlich der Linie Mamern — Steckborn auf und liegt unmittelbar unter der untersten Nagelfluh der Konglomeratstufe. Er ist stellenweise bis 4 m mächtig. Es handelt sich um grünlich-graue, mergelig-sandig-glimmrige Schichten, die vorwiegend aus ausgeblasenem und windtransportiertem Material durchschlagender Molasseschichten bestehen (insbesondere Glimmersande).

NNW

Schienerberg

Ober Salen

P 708

P 704

Ziegelhof

Wangen

Untersee

E Mammern

Ruine Neuburg

Gündelhart

Dettinghofen

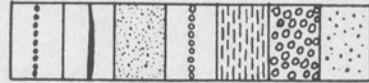
Plyn

Thur

SSE

700 m
600
500
400
300
200
0

2 km



Nagelfluh der Hörnlischüttung

Knauersandstein der Hörnlischüttung

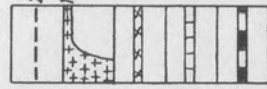
Glimmersande östlicher Herkunft

Quarzitzeröll- und Grobsandniveau der Glimmersandschüttung

Mergelzonen

Deckenschotter

junge Moränen und Schotter



2 Apatit-Magnetit-Tuffniveau am Seerücken

1 Schotter-Tuff Ziegelhofobel und entspr. Aschenhorizonte am Schienerberg u. Seerücken

Tuffe der eigentlichen Öhningerschichten des Fundstättengebietes

Öhninger Süßwasserkalke

Pyroxentuff von Ober Salen

--- Basis der Konglomeratstufe

Schematisiertes geologisches Querprofil durch Schienerberg und Seerücken

Daneben enthalten sie aber auch grüne Biotite (vulkanische Glimmer) und sehr geringe Mengen anderer vulkanischer Mineralien, die nur durch sedimentpetrographische Untersuchungsmethoden zum Vorschein kommen (Magnetit, Apatit, Hornblende, Titanit) und grünliche, bentonitische, vulkanische Tone, die aber einen anderen Charakter haben, als die Bentonite von Bischofszell.

Besonders interessant sind z. T. beträchtliche Mengen an kleinen, bis 10 mm großen Bruchstücken durchschlagener Schichten des Grundgebirges (insbesondere rötliche Granite, Gneise, seltener aber auch Kalke und Buntsandsteine der Trias und des Jura). Daneben treten auch Lapilli auf, bis 10 mm große vulkanische Bömbchen.

Diese Vulkanaschen entsprechen materialmäßig völlig der Füllung des Schlotes im Ziegelhoftobel N Wangen, den ausgeworfenen Tuffen von Hohen Olber, am Birkbohl und am Oberbühlhof (alle Fundstellen am Schienerberg), m. a. W. die entsprechenden Aschen auf dem Seerücken entstammen dem Vulkanslot von Wangen.

Auf dem Seerücken konnten diese Aschen an folgenden Stellen gefunden werden:

- im Tobel SE der Ruine Neuburg, 2 km E Mammern, Koord. 713000/278450/540. Ca. 3 m glimmrig-sandiger, grünlicher, gelb und braun gefleckter Tuff auf der rechten Tobelseite, unmittelbar unter der untersten Nagelfluh der Konglomeratstufe; schlecht aufgeschlossen.
 - im Ibtobel, westlicher Teil, 2,5 km E Mammern. Koord. 713450/278370/540. Gegen 5 m grünlich-grauer, glimmriger Tuff mit bräunlich-rötlicher Basiszone. Unmittelbar unter Nagelfluh.
 - im Ibtobel, östlicher Teil, linke Bachgabelseite. Nagelfluh-Mergel-Steilhang. Koord. 713660/278320/540. 1 m Tuff, Ausbildung wie bei den obengenannten Fundstellen. Nagelfluhbasis.
 - im Ibtobel, östlicher Teil, rechter Bachgabelteil. Koord. 713750/278340/540. Ca. 1 m Tuff, mit relativ magnetit- und apatitreicher Basiszone. Besonders deutlicher Gehalt an Grundgebirgstrümmern; Lapilli rel. häufig. Nagelfluhbasis.
 - im Loobachtobel, W Hörhausen. Koord. 714750/277100/550. Ca. 1 m grünlich-grauer, sandig-mergeliger Tuff, feiner als bei den obengenannten Stellen, keine größeren Grundgebirgstrümmern. Wiederum im unmittelbaren Liegenden der Nagelfluh.
 - im Chrebsachtobel, NE Hörhausen. Aufschluß im Bach oberhalb der Straßenbrücke Freihof — Reckenwil — Homberg. Koord. 716000/277200/555. 1 m Tuff unter Nagelfluh, gleich wie im Loobachtobel.
- Westlich der Ruine Neuburg konnte der Horizont nicht mehr nachgewiesen werden. Am Schienerberg selbst konnte ein neues Vorkommen dieser Aschenablagerung hingegen östlich der Bütze nachgewiesen werden (westlicher Steilhang im Tobel, K. 645 m).

Auf dem Seerücken nimmt der Gehalt an gröberen Auswürflingen Richtung SE schnell ab. Die Aschenstreuung scheint nicht weit gereicht zu

haben. Das entfernteste Vorkommen (Hörhausen — Chrebsbach) ist 5 km von der Ausbruchsstelle entfernt. Das relativ grobe ausgeworfene Aschenmaterial eignete sich nicht für weiten Windtransport, ganz im Gegensatz zu den feinen und leichten Glas- und Bentonitaschen der Eruption der Gegend von St. Gallen (nachweisbar in Le Locle in 200 km Distanz!).

Das nächsthöhere vulkanische Aschenniveau am Seerücken ist besonders im Raume Mammern — Herdern — Eschenz verbreitet, und auch die schon früher gefundenen Vorkommen von Nußbaumen und Freudenfels gehören material- und herkunftsmäßig in die gleiche Gruppe. Die Aschen des Vorkommens vom Mäusetobel (Hirschensprung, S. Eschenz) hingegen entstammen zur Hauptsache der bereits genannten Jungkernbühleruption im Hegau, doch ist auch hier die höchste Schicht des vulkanischen Tuffs von anderer Beschaffenheit und ist der gleichen Eruption zuzuschreiben, wie die neuentdeckten Vorkommen der nachstehend beschriebenen zweiten Gruppe am Seerücken, die von erheblich anderer Beschaffenheit ist, als die Tuffe der ersten Gruppe im Raume Ibtobel — Hörhausen.

Es handelt sich um eine stets ca. 30 cm mächtige Einlagerung von dunkelschokoladebraunen bis roten „Mergeln“ zwischen der untersten und zweituntersten Nagelfluh der Konglomeratstufe des Seerückens. Das Material dieser Schicht ist wesentlich reicher an vulkanischem Material; es enthält bis zu 5 % Magnetit (schwarzes, magnetisches Eisenerz, Fe_3O_4) und bis 3,5 % Apatit (Kalziumphosphat) nebst geringen Mengen vulkanischer Hornblenden, alle Mineralien in Form schön kristallisierter Körner unter 1 mm Durchmesser, eingebettet in eine Grundmasse, die aus verwittertem vulkanischem Aschenstaub und solchem durchschlagener Schichten besteht. Stellenweise sind bis 10 mm große Flocken grünlichen vulkanischen Glimmers (Biotit) angereichert, während sonst die vulkanische Herkunft dieser Schicht äußerlich kaum auffällt. Die vulkanischen Mineralien kommen erst bei der laboratoriumsmäßigen, sedimentpetrographischen Untersuchung zum Vorschein. Im Feld läßt sich aber der Magnetit in zerriebenem, trockenem Tuffmaterial mit einem Magneten leicht nachweisen.

Diese vulkanischen Tuffe enthalten meist nur sehr geringe Mengen oder gar keine Auswürflinge des Grundgebirges, und nur in geringer Größe.

Die einzelnen Vorkommen verteilen sich wie folgt:

— Nußbaumen, Kiesgrube 750 m NE des Dorfes. Koord. 705100/276325/590. 30 cm bräunlicher, sandig-toniger Tuff im Mergelkomplex über der Nagelfluh, die in der Kiesgrube ausgebeutet wird. Dieses vom Verfasser schon früher beschriebene Vorkommen muß aufgrund der neuen Funde entstehungs- und materialmäßig ebenfalls der zweiten Gruppe der neuaufgefundenen Aschenvorkommen auf dem Seerücken zugeordnet werden.

— Mäusetobel — Hirschensprung, S. Eschenz. Koord. 707300/276300/565. 30 cm brauner, sandig-toniger Tuff über 70 cm grauem, sehr mag-

netitreichem Tuff. Auch diese Vorkommen wurden schon früher beschrieben. Während der untere, graue Tuff der Jungkernbühleruption im Hegau entstammt, muß der obere braune Tuff ebenfalls der zweiten Gruppe der neuen Tuffe auf dem Seerücken zugeordnet werden. Er ist viel apatitreicher als die graue Schicht; hingegen enthält die graue Schicht Hornblenden in einer Ausbildung, die den neuentdeckten Vorkommen fehlt, aber im Hegau auftritt. Das gleichzeitige Auftreten zweier Aschenhorizonte verschiedener Provenienz ergab wichtige Korrelationsmöglichkeiten, vom Hegau über den Herrentisch zum Seerücken und zum südlichen Schienerberg.

— Freudenfels, SE Eschenz. Kiesgrube in Nagelfluh mit dünner mergeliger Zwischenlage. Koord. 709050/277300/560. Die Zwischenlage führt zwei übereinanderliegende, biotitreiche tuffitische Mergellagen von je 15 cm Mächtigkeit (oben braun, unten rot), mit sehr deutlichem Gehalt an sehr schönem Apatit. Auch dieses Vorkommen wurde schon früher beschrieben und konnte jetzt der zweiten Gruppe der neuentdeckten Seerückentuffe zugewiesen werden.

— Herdern, kleines Tobel 600 m N des Dorfes. Koord. 710500/274200/585. 20 cm brauner tuffitischer Mergel in Nagelfluhzwischenlage. Vorwiegend Apatit als vulkanisches Mineral, wenig Hornblende, deutlich Magnetit.

— Buechhaldentobel, zwischen Herdern und Wilen. Koord. 710750/274660/580. 4 m Mergelzwischenlage in Nagelfluhkomplex, unten mit braunem und rotem tuffitischem Mergel. Gleiche Mineralien wie in der vorstehend beschriebenen Fundstelle.

— Wilen, sehr schöner Aufschluß am Sträßchen 150 m NW der Häusergruppe. Koord. 711200/275150/580. 30 cm dunkelschokoladebrauner Mergel in hellem Mergelkomplex, ca. 2 m unter einer kleingerölligen Nagelfluhbank. Dieser braune Tuffhorizont enthält 3,5 % vulkanischen Apatit und 2,6 % Magnetit. Die Apatitkristalle sind kurzprismatisch, bis 1 mm groß. Hornblende ist sehr selten, olivgrüner vulkanischer Biotit-Glimmer bis über 5 mm Durchmesser stellenweise häufig.

— Kiesgrube W Lanzenneunforn, in 10 bis 12 m mächtiger Nagelfluh. Koord. 712000/276010/570. 1 m über der Nagelfluhobergrenze tritt in einem mergeligen Komplex 30 cm dunkelbrauner tuffitischer Mergel mit Kalkkonkretionen auf. Nebst Apatit und Magnetit enthält er relativ viel braune, vulkanische Hornblende.

— Kiesgrube in Nagelfluh, E Lanzenneunforn, unter P. 675,9. Koord. 713500/276060/570. 30 cm sehr biotitreicher, tuffitischer Mergel, ca. 1 m über der Nagelfluhobergrenze, sienabraun. Apatit, Magnetit und wenig Hornblende. Vereinzelt Quarz und Feldspatkörner als Trümmer granitischer Grundgebirgsauswürflinge.

— Waldstraße am Burstel, S Mammern. Koord. 711350/276900/560. 500 m NW Liebenfels. Rote und braune tuffitisch-mergelige Schicht,

ca. 20 cm unter schlecht aufgeschlossener Nagelfluh. In der Zusammensetzung ähnlich wie das Material von Freudenfels.

— Chüeraintobel, linker Teil, SE Mammern, 600 m NNE Liebenfels. Koord. 712140/277120/555. 30 cm dunkelschokoladebrauner Mergel mit ca. 7 cm starker, süßwasserkalkartiger Einlagerung. 2,3 m unter Nagelfluh/Knauer sandsteinschicht. Diese vulkanische Aschenschicht ist sehr reich an Magnetit und Apatit und führt stellenweise sehr viel grünen vulkanischen Biotit-Glimmer bis 10 mm Durchmesser. Hornblende ist nicht häufig.

— Chüeraintobel, rechter Teil, SE Mammern, 1 km NNE Liebenfels. Koord. 712280/277420/550. 30 cm dunkelschokoladebrauner tuffitischer Mergel, eingelagert im Mergelkomplex zwischen der untersten und der zweituntersten Nagelfluh der Konglomeratstufe. Apatit und Magnetit. Kalkkonkretionen.

Am Schienerberg konnten keine vulkanischen Tuffe dieser beschriebenen zweiten Gruppe nachgewiesen werden, vor allem deshalb, weil die in jener Gegend durchgehende Flußrinne der Glimmersandzufuhr sämtliche Ablagerungen vulkanischer Aschen verschwemmte, während die Vorkommen auf dem Seerücken Aschen sind, die auf trockenes, festländisches Gebiet fielen und deshalb erhalten blieben. Diese zweite Gruppe der Seerücken-Tuffe kann nicht dem Schlot im Ziegelhofobel N Wangen entstammen, weil dieser ja noch Material der älteren Eruption enthält, das der ersten, tieferen Gruppe vulkanischer Aschen auf dem Seerücken entspricht. Wo die Ausbruchsstelle lag, ist ungewiß. Sicher lag sie nicht weit von Mammern, am wahrscheinlichsten im Gebiet des heutigen Untersees selbst.

Ein drittes, wenig über dem zweitgenannten Niveau liegendes Aschenvorkommen konnte in der Basiszone der zweituntersten Nagelfluh im westlichen Chüeraintobel gefunden werden, die dort stark sandig ausgebildet ist. Es handelt sich um die gleiche Lokalität im linken Teil des Chüeraintobelgebietes, an der auch der tuffitische, dunkelbraune Mergel der zweiten Aschengruppe aufgeschlossen ist. In der sandigen Basispartie der höheren Nagelfluhschüttung, ca. 2,3 m über dem braunen Tuff, findet man stellenweise starke Anreicherungen olivgrüner, vulkanischer Biotit-Glimmerschuppen, während andere vulkanische Mineralien bei der sedimentpetrographischen Untersuchung nur sehr spärlich nachzuweisen sind. Immerhin lassen sich geringe Mengen von Magnetit, Apatit und Hornblende erkennen, also die gleichen Mineralien, wie bei den andern Vorkommen. Auch diese Ascheneinstreuung, die sonst nirgends mehr aufgefunden werden konnte, muß einer Eruption im unmittelbar benachbarten Unterseegebiet entstammen.

Die Entdeckung dieser zahlreichen Fundstellen vulkanischer Aschen auf dem thurgauischen Seerücken und die anschließenden, vergleichenden geologischen und petrographischen Untersuchungen am Schienerberg haben zu einer weitgehenden Klärung der bisher sehr unklaren geologi-

schen Verhältnisse im berühmten Oehninger Fundstättengebiet geführt. Insbesondere konnte die Aufeinanderfolge der Eruptionen am Schienerberg einwandfrei erkannt werden, während die bloß feldmäßig-makroskopische Beurteilung der Vorkommen hier versagt. So führt der tiefste Aschenhorizont am Schienerberg (Tuffe von Eichbohl—Ober Salen) im Gegensatz zu allen andern Aschen jener Gegend Pyroxen (Augit) nebst interessanten speziellen Tonmineralien. Aus diesen Befunden ergab sich die Möglichkeit, die tektonischen Verhältnisse klar auseinander zu halten. Die neuen Erkenntnisse haben auch gezeigt, daß die berühmten Oehningerschichten des oberen und des unteren Bruches gleichaltrig sind und daß das Gebiet Salen—Birkbohl—Ziegelhof mit dem unteren Bruch gegenüber dem Gebiet des oberen Bruches durch eine Ost—West verlaufende durchgehende Verwerfung um ca. 50 m tiefer versetzt wurde. Für die Details der wissenschaftlichen Bearbeitung sei auf die Publikation in *Eclogae geol. Helv.* 52/2 verwiesen.

Der Gesteinsbau westlich der Bregenzer Ach von Schwarzenberg bis Au

Von Edwin Grünvogel

(mit Photoreihe und schematischer Querschnittskizze)

Schon 1940 habe ich in der Zeitschrift des Oberrheinischen Geologischen Vereins bei Besprechung meiner Geländeführung vom 30. 5. 1939 mit Beifügung einer kleinen Skizze einen Überblick über den Gesteinsbau des Tals der Bregenzer Ach in obigem Bereich gegeben. Diesmal sollen sich Text und Skizze, obwohl beide neu gestaltet, dem photographischen Bild der Landschaft unterordnen. Diese selbst veranlaßt mich, so zu verfahren. Nicht als gäbe es keine großartigeren Alpenlandschaften, in denen man den interessanten Bauplan des Gebirgs erweisen könnte. Jedoch auch bei den schönsten genügt häufig die vorwiegende Schau des Auges nicht, um die Geheimnisse der erdgeschichtlichen Entstehung der Formen zu entziffern, weil die hinterlassenen Zeugnisse dieses Werdens räumlich zu weit gespannt sind, um so leichthin ohne ausgedehnte verstandesmäßige Ergänzungen verstanden zu werden. So ist gerade wegen der geringen topographischen Weiträumigkeit das Bregenzer Achtal, das andererseits seine Felsenzüge vortrefflich entblößt zu Schau gestellt, eine für das Verständnis des alpinen Werdens geradezu ideale Gegend. Wer mit offenem Auge dieses Gebiet durchwandert, dem drängen sich die Fragen, wie diese Berge entstanden seien, von selbst auf. Zu ihrer Beantwortung bedarf es dann nur noch der Zufügung relativ weniger geologischer Erkenntnisse durch den Fachmann.

Was die aneinandergereihten Photos betrifft, so wurden sie von mir auf Wanderungen im Tal der Ach, wo sich gerade ein günstiger Blick auf die Berge der westlichen Nachbarschaft bot, ohne Absicht einer Zusammenfügung aufgenommen. Da bei ihrem stark gewundenen Tal die Blickrichtung der einzelnen Aufnahmen sehr verschieden war, kann ihr Vordergrund unmöglich gegenseitig übereinstimmen. Auch waren Verschiedenheiten des Größenmaßstabs der einzelnen Bilder, da nicht aus gleich großen Abständen aufgenommen, nicht zu vermeiden. Trotz dieser Mängel gelang es nachträglich, dieselben ohne wesentliche Störung zu einer fortlaufenden, lückenlosen Reihe zusammenzufügen. Eine wertvolle Bereicherung meiner bildlichen Darstellung erfuhr ich durch Überlassung des Doppelphotos „Ostwand der Canisfluh“ aufgenommen von der Mittagsfluh (1639 m), durch Univ.-Professor Dr. Georg Wagner, Tübingen, wofür ich ihm verbindlichst danke. Die beigefügte Skizze wurde nicht exakt senkrecht zum Streichen der Gewölbe in gerader N-S-Linie gelegt, sondern



Narflub
1403 m

Hangspitze
1748 m

Klaus

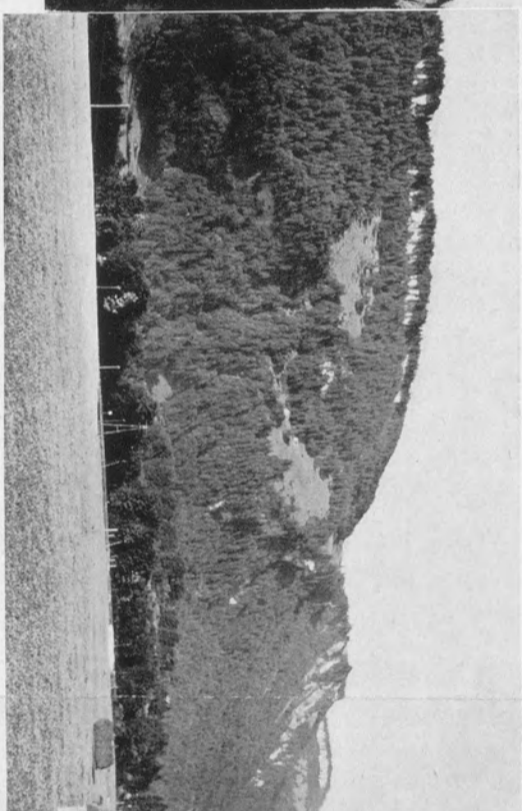
Klausser Wasserfall

← nach Mellau



Schnelleorsäß
1254 m

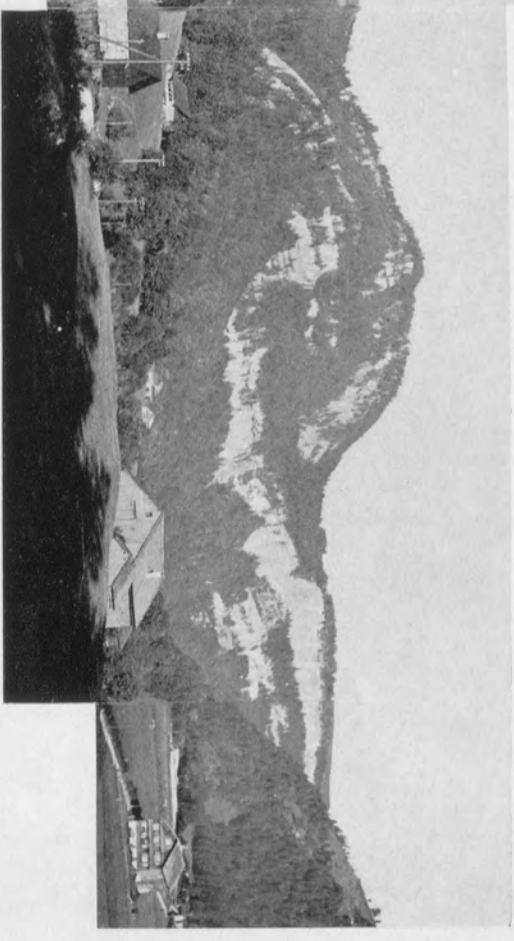
Doppelfalte
(aufgenommen von südl. Reute)



Bayenberg

Alpe Weißenfluh
1370 m

Hof



Süd

Klausberg

Nord

Holdstein

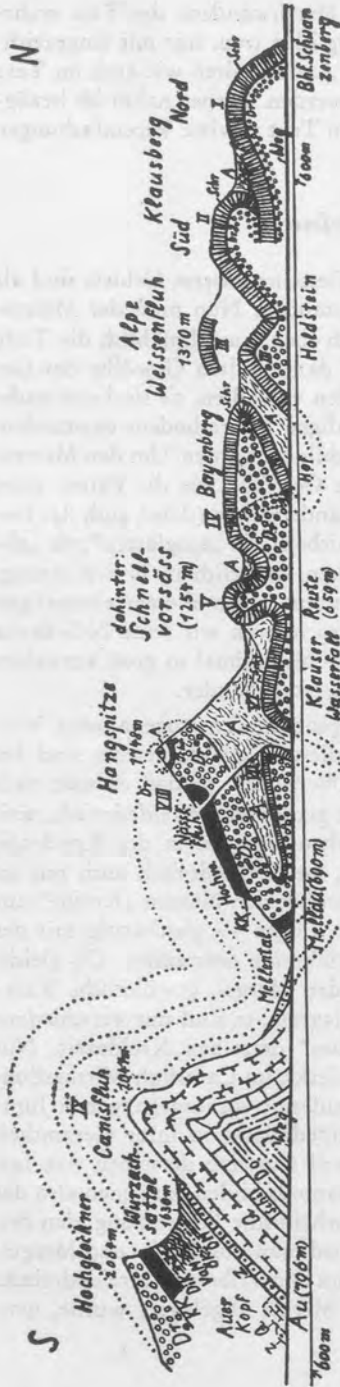
Löbhe

hatte die Aufgabe, was das Auge beim Durchwandern des Tals wahrnimmt und die Photoreihe wiedergibt, möglichst treu, nur mit eingezeichnetem Gesteinsbau, nochmals abzubilden. Auch mußten wie auch im Text Brüche und kleinere Faltungen ignoriert werden. Ferner nahm ich bezüglich der Schichtenfolge in der Skizze wie im Text gewisse Vereinfachungen vor.

A. Die Gesteine

So gut wie alle hier zu behandelnden Gesteine unseres Gebiets sind als Ablagerungen auf dem Meeresgrund entstanden. Nun muß der Meeresboden auf weite Entfernungen als ziemlich eben, nur allmählich die Tiefe ändernd, gelten. Die mächtigen von mir dargestellten Gewölbe des Gebiets können unmöglich diesen Meeresboden vorstellen, sie sind erst nachträglich durch Zusammenschub des ehemaligen Meeresbodens entstanden. Wie das näher geschah, soll erst unten geschildert werden. Um den Meeresboden zu rekonstruieren, müssen wir die Gewölbe wie die Falten eines Teppichs wieder zur ebenen Fläche auseinanderziehen (dabei auch das Gewölbe II südlich von Gewölbe I zurückschieben), sie „ausglätten“, sie „abwickeln“, wie die Fachleute sich ausdrücken, natürlich in N-S-Richtung. Wollen wir uns also eine richtige Vorstellung von diesem ehemaligen Meer vor dem Zusammenschub machen, so müssen wir seine N-S-Breite zwischen Schwarzenberg und Au uns zwei- bis dreimal so groß vorstellen wie den heutigen Abstand der beiden Orte voneinander.

Sämtliche hier vorhandenen Gesteine gehören dem sogenannten Vorarlberger Kreidedreieck an. Die Ecken dieses Geländedreiecks sind bei Dornbirn, Feldkirch und nördlich von Oberstdorf, so daß es weit nach Osten hinausgezogen erscheint. Man redet gerade von *Kreidedreieck*, weil die große Mehrzahl der in ihm befindlichen Gesteine in der Kreidezeit entstand. Man darf aber nicht erwarten, im Kreidedreieck auch nur an einer Stelle Schreibkreide anzutreffen. Man hat den Namen „Kreide“ auf alle Gesteine übertragen, die — in rohen Zügen — gleichzeitig mit der zuerst den Forschern aufgefallenen Schreibkreide entstanden. Ob gleichzeitig mit ihr der Ozean auf seinem Boden Mergel, gewöhnliche Kalksteine, Sande usw. in anderen Gegenden lagerte, es sind nur verschiedene Gesteinsausbildungen, verschiedene „Facies“ derselben Kreidezeit. Nur an einer Stelle des Vorarlberger Kreidedreiecks, im Canisfluh-Mittagsfluh-Gewölbe, finden sich Gesteine der der Kreidezeit vorausgegangenen Jurazeit. Die Gesteine des Vorarlberger Kreidedreiecks in ihrer Gesamtheit weist man der helvetischen Facies zu, weil Gesteine derselben Art fast den ganzen Nordteil des Schweizer Alpenanteils bilden, zu denen also das Vorarlberger Kreidedreieck nur die rechtsrheinische Fortsetzung, den östlichen Abschluß vorstellt. Im einzelnen wird man von Kalk- und Mergelfacies sprechen, wenn etwa innerhalb des Vorarlberger Kreidedreiecks gleichzeitig im Norden Kalk, im Süden Mergel abgelagert wurde, usw.



Schematische Skizze der helvetischen Gewölbe im Tal der Bregenzer Ache
(ohne strengen Maßstab)

Gesteinsfolge

- 12) A.: Amdener Mergel, an der Basis einige m { Seewerkalk (oben)
 { Gault (unten)
- 11) Schr.: Schrätenkalk (wurde im Süden nicht abgelagert)
- 10) Dr.: Drusbergschichten
- 9) KK.: Kieselkalk
- 8) DiK.: Diphoideskalk
- 7) VaM.: Valangienmergel
- 6) OK.: Ohrlikalk
- 5) OM.: Ohrimergel
- 4) Z.: Zementsteinschichten
- 3) Q.: Quintnerkalk
- 2) Schi.: Schiltschichten
- 1) Do.: Dogger

1—4 gehören der Jurazeit, 5—12 der Kreidezeit an.

Punktirte Linien über der heutigen Landschaft grenzen ursprünglich abgelagerte, jedoch nachträglich wieder abgetragene Gesteinsfolgen ab.

I, II, III usw. bezeichnen die aufeinander folgenden Gewölbe.

1. Jura

Ich habe in der Skizze in den Gewölbekern der Canisfluh, des wie gesagt einzigen Vorkommens von Juragesteinen, zuunterst Dogger (Mittlerer=Brauner Jura) eingezeichnet. Zwar hat ihn noch niemand hier gesehen. Auch Mylius, der glaubte, ihn beobachtet zu haben, wurde von Arnold Heim dahin widerlegt, daß es sich dabei um eine Verwechslung mit Schiltschichten (siehe unten) gehandelt habe. Jedoch nach allen entsprechenden Vorkommen in der Schweiz, besonders nach dem wie die Canisfluh am Südrand der helvetischen Ausbildung gelegenen Alvier (Arn. Heim), müssen auch hier die Schiltschichten von Dogger unterlagert werden. Daß er an den Wänden der Kluse (Klause) Schnepfau-Au, wo man ihn suchen möchte, nicht vor Augen tritt, rührt davon her, daß hier hochreichende Schuttmassen den Einblick in das gegenüber dem Westen bereits etwas niedergedrückte Gewölbe verwehren. So sei nur kurz gesagt, daß nach ausgedehnter Meeresüberflutung gerade noch bei der Ablösung des Braunen durch den Weißen Jura im jüngeren Oxfordien, das ich nach schwäbischer Schule noch zum Dogger rechne, bei uns Trockenlegung, ja Abtragung stattfand. Auf die so entstandene Fläche lagerte dann der Ozean zu Beginn des Malm (Oberer=Weißer Jura) im Argovien (Zone des *Ammonites transversarius*) mindestens 70 m mächtige Mergelschiefer, die sogenannten Schiltschichten, die durch 30—40 m mächtige Überschiltschichten (in der Skizze nicht ausgeschieden) durch Einschaltung von Kalkbänken zum nächstfolgenden Gestein überleiten. Sie sind inkl. der Überschiltschichten bathyal, d.h. sie sind in 200—800 m Meerestiefe entstanden im Gegensatz zu den neritischen, die auf dem Kontinentalsockel bis 200 m Tiefe herab abgelagert wurden. Einwandfrei bathyal ist auch der darüber folgende graue, dichte, etwa 300 m mächtige Quintnerkalk=Hochgebirgskalk (Sequan bis Tithon, also fast den ganzen Malm vertretend), das charakteristische Hauptgestein der Canisfluh, nur im Tithon als seinem jüngsten Teil zeigen sich Spuren geringerer Entstehungstiefe. Eine neue Vertiefung des Meeres kündeten die den Quintnerkalk überlagernden, 80—100 m mächtigen, bathyalen Zementsteinschichten, Mergel mit zwischengeschalteten, nach oben immer mehr zurücktretenden Kalkbänken. Wo die letzteren schließlich ganz aufhören und reine, ebenfalls bathyale Mergel folgen, setzt man praktisch die Grenze zu den Kreideablagerungen, so daß die genannten bankfreien Mergel als Oehrlimergel schon die unterste Kreide vorstellen. Tatsächlich aber geht der Jura in die Kreide ohne scharfe Grenze oder gar Lücke über.

2. Unterkreide

Auf der Canisfluh selbst sind keinerlei Kreideschichten vorhanden, jedoch können südlich von ihr über den Wurachsattel bis zum Hochglockner (Klippern) die Glieder der unteren Kreide, auf die wir uns bis auf weiteres beschränken wollen, leicht studiert werden. Die an die hier oben

durch Faltungsdruck stark reduzierten Zementsteinschichten anschließen, den tiefsten Muldenteil des Wurzsachsattels bildenden Oehrli-mergel sind 150 m mächtig. Nur der ihnen folgende, auf 3 m reduzierte Oehrlikalk ist neritisch. Alle weiteren Schichtglieder bis zum Hochglockner hinauf sind wieder bathyal. So anschließend die Valangienmergel, 200 m mächtig, im Habitus den Oehrli-mergeln zu vergleichen, dann der Valangienkalk, der hier faziell als bathyalen Diphyoideskalk (genannt nach dem Armfüßler *Pygope diphyoidea*), 80 m mächtig, entwickelt ist, der nachfolgende, 100—150 m mächtige Kieselkalk mit seinen Steilwänden, endlich zuoberst, den Gipfel des Hochglockner bildend, die ca. 300 m mächtigen Drusbergsschichten, abwechselnde Kalk- und Mergelbänke. Wir vermessen auf diesem den sonst weithin im helvetischen Raum als oberer Abschluß der Unterkreide auftretenden Schrattenkalk. Ich hoffe, unten zeigen zu können, daß er hier wie schon über der Canisfluh nie abgelagert wurde. Wenn aber über der Canisfluh die ganze Kreide, über dem Hochglockner noch die Mittel- und Oberkreide fehlt, so gilt, daß den Schrattenkalk ausgenommen, diese ganzen Schichtfolgen zwar einstmals darüber abgelagert, jedoch nachträglich, weil bei der Faltung zu hoch geraten, wieder restlos abgetragen wurden.

Dies läßt sich daraus ersehen, daß sie nördlich der Canisfluh bis zum Nordende südlich von Schwarzenberg, wenn auch in abweichender Facies (Mittel- und Oberkreide auch südlich des Hochglockner), wieder erscheinen. Sind sie alle gleichzeitig auf dem Grunde desselben Meeres entstanden, so kann, da die Auffaltung der Canisfluh wie die der andern Gewölbe erst im Tertiär erfolgte, zwischen Süd und Nord keine Lücke bestehen. Abgesehen von den 3 m Oehrlikalk haben wir zwischen Canisfluh und Hochglockner Ablagerungen tieferen Meeres, die südhelvetische Facies, wie wir sie nennen dürfen, ist bathyal. Vergleichen wir damit, um den Gegensatz möglichst scharf herauszustellen, gleich den äußersten Norden, das nördliche Klausberggewölbe (I). Im Gewölbekern steigen hier weiche, bräunliche Oehrli-mergel bis 50 m hinauf, gehen aber auch noch etwas unter Tag. Ihnen folgen nach oben 150 m grobbankiger Kalk, darüber 40—50 m Drusbergmergel, endlich 120—130 m Schrattenkalk. Dieser, am Hochglockner absolut fehlend, und die 150 m Kalk unter den Drusbergsschichten von Gewölbe I haben genau dieselbe Ausbildung, man nennt ihre streng neritische Facies *Urgonfacies*. Diese beiden *Urgonkalke* machen hier im Norden den größten Teil der Schichtfolge aus gegenüber insgesamt nur 3 m neritischem *Urgonkalk* als Oehrlikalk im Süden (Wurzachsattel-Hochglockner), wo alle anderen *Kalke bathyale Facies* haben. Ein großes Rätsel gibt uns der genannte neritische Kalk des nördlichen Klausberggewölbes (I) zwischen Oehrli- und Drusbergmergeln auf. Durch Versteinerungen ist nachgewiesen, daß in ihm der Oehrlikalk steckt. Aber reicht dieser bis oben hinauf? Wenn ja, wo bleiben dann die zeitlichen Äquivalente von Valangienmergel, Valangienkalk, Kieselkalk des Südens?

Wurden sie gar nicht abgelagert oder vor Bildung der Drusbergsschichten wieder abgetragen? In beiden Fällen Festland im Norden. Oder aber die zweite Möglichkeit: Sie stecken alle in unserem rätselhaften Kalkkomplex drin, nur daß sie sämtlich Urgonfacies angenommen haben. Es dürfen ja nur die Valangienmergel zu neritischem Kalk geworden sein, dann sind Oehrlkalk und Valangienkalk als neritischer Betliskalk (statt des bathyalen Diphyoideskalks im Süden) nicht gegeneinander abzugrenzen. Schwere befreundet man sich damit, daß auch das Äquivalent des Kieselkalks drinstecken soll, weil in der Schweiz in entsprechenden Fällen der Kieselkalk stets in seiner typischen Normalausbildung auftritt. Alles in allem haben wir im äußersten Norden gegenüber Canisfluh-Hochglockner ein ausgeprägtes Flachseeregime, vielleicht sogar mit zwischengeschalteter Verlandung. Dieses Gesamturteil über die „nordhelvetische“ Facies wird auch durch die Anwesenheit der Oehrli- und Drusbergmergel im Klausberggewölbe (I) nicht aufgehoben. Sicher sind sie in einem tieferen Meer entstanden als die beiden Urgonkalkkomplexe, jedoch als wirklich bathyal können wir sie hier im Norden noch nicht anerkennen, sie werden es erst allmählich mit Zunahme der Meerestiefe nach Süden. Außerdem ist ihre Mächtigkeit gegenüber Wurzachsattel-Hochglockner reduziert, besonders stark die der Drusbergsschichten.

Dieselbe nordhelvetische Schichtfolge hochneritischer Prägung setzt auch das südliche Klausberggewölbe (II) zusammen. Südlich von diesem aber bis an das Mellental, d. h. die nördliche Umrandung der Canisfluh heran, sind von der unteren Kreide nur noch die höchsten Glieder: Drusbergsschichten und Schratzenkalk, sichtbar, alle tieferen unter Tag hinabgedrückt dem Auge verborgen. Dabei nimmt auf dieser Strecke die Mächtigkeit der Drusbergsschichten südwärts kolossal zu, indem sie nach wohl ca. 150 m Mächtigkeit auf dem Bayenberggewölbe (IV) am Klausner Wasserfall (Gewölbe VI), 1½ km nördlich von Mellau, 200 m Mächtigkeit erreicht, während gleichzeitig die des Schratzenkalks allmählich auf 80 m am selben Klausner Wasserfall zurückgeht. Das bedeutet zweifellos ein Wachsen der Bedeutung der in tieferem Meer abgelagerten, südwärts bathyalen Tiefe zustrebenden Drusbergsschichten nach Süden gegenüber dem in derselben Richtung an Bedeutung verlierenden neritischen Schratzenkalk. Schade, daß die unterlagernden Kreideglieder nicht sichtbar sind. Sehen wir vom Kieselkalk wegen seiner Problematik in den Klausberggewölben ab, so muß aus anderwärtigen Beobachtungen geschlossen werden, daß hier von unten nach oben aufeinanderfolgen: Oehrlimergel, südwärts bathyal werdend, Oehrlkalk, neritisch, Valangienmergel, südwärts bathyal werdend, Valangienkalk als „Betliskalk“ neritisch. Mit anderen Worten: Zwischen die hochneritische nordhelvetische und die so gut wie rein bathyale südhelvetische Zone ist hier eine mittelhelvetische facielle Zwischenzone eingeschaltet, in der neritische Urgonkalk und tieferseeische, immerhin erst südwärts bathyal werdende Mergel bis zum Oberende des

Schrattenkalks wiederholt miteinander wechseln. Dieses wiederholte zyklische Wechseln von seichterem und tieferem Meer, das in der nord- und südhelvetischen Zone nur verwischt ist, bedeutet ein ebenso oftiges rhythmisches Zucken des Meeresbodens schon während der Ablagerung der Unterkreideschichten.

Soweit es sich aber um die Kreideglieder unterhalb der Drusbergschichten handelt, beruhen diese Feststellungen nicht auf unmittelbarer Beobachtung an Ort und Stelle. Erst in der nördlichen Umrandung des Canisfluhgewölbes bei Mellau kommen diese ältesten Kreidehorizonte wieder zu Gesicht. Jedoch zeigen sie hier schon wieder ein neues Bild gegenüber dem gezeichneten der „Zwischenzone“ (natürlich erst recht gegenüber den Klausberggewölben). Im Mellental liegen über Oehrlimergeln direkt Valangienmergel. Da zwischen ihnen der Oehrlikalk ganz fehlt, sind sie nicht scharf gegeneinander abgrenzbar, es dürften von ihnen 70—100 m Oehrlimergel, 30—50 m Valangienmergel sein. Es folgen 15 m mächtige Valangienkalke, aber nicht als neritische Betlis-, sondern als bathyale Diphyoideskalk. Da bei Schnepfau, ebenfalls am Nordfuß des Canisfluhgewölbes, noch der Betliskalk ansteht, bedeutet das Vorkommen im Mellental etwa das Nordende des Diphyoideskalks. Ebenfalls bathyal ist der darüberliegende, 100 m mächtige Kieselkalk in typischer Facies. Es kommt hinzu, daß über mächtig entwickelten Drusbergschichten der Schrattenkalk nach dauernder Mächtigkeitsabnahme schließlich ganz aufhört, aber nicht, weil er später wieder abgetragen, sondern weil er, wie gleich unten gezeigt werden soll, gar nicht abgelagert wurde. Was ist westlich von Mellau aus den mächtigen neritischen Urgonkalken der beiden Klausberggewölben geworden? Oehrlikalk und Schrattenkalk fehlen ganz, Valangien- als Diphyoideskalk und Kieselkalk haben eindeutig bathyale Facies. Um so mehr sind die verschiedenen, mächtig gewordenen Mergel, die gegenüber den Urgonkalken sowieso tieferes Wasser bedeuten, bathyal, sie wurden es hier oder nicht weit nördlich davon, wie ja das Verschwinden der Urgonkalke, z. B. Schrattenkalk oder ihr Ersatz durch bathyale Kalke, z. B. Diphyoideskalk, nachweisbar hier erfolgte.

Wir haben also am Nordrand des Canisfluhgewölbes westlich von Mellau während der ganzen Unterkreide bathyale Ablagerungen mit vorwiegend Mergeln wie wir dies ebenso für den Südhang des Canisfluhgewölbes bis zum Hochglockner nachgewiesen haben. Wir können also beides zur südhelvetischen Zone mit bathyaler Facies vereinigen im Gegensatz zur nordhelvetischen neritischen Zone mit vorwiegend (Urgon-)Kalken und der im wesentlichen auch noch neritischen Zwischenzone mit regelmäßig alternierenden Urgonkalken und Mergeln. Mit anderen Worten: wir stehen westlich von Mellau am Nordrand des bathyalen Südtrogs des helvetischen Meeres, während die Zwischenzone den küstenferneren, die Nordzone den küstennäheren Teil des Schelfs vorstellen. Südlich der

Canisfluh bis zum Hochglockner sind wir demnach schon im Innern des bathyalen Südtrogs. Das zeigt sich auch in der Mächtigkeitzunahme der einzelnen Kreideglieder gegenüber dem Canisfluhnordrand. So sind südlich der Canisfluh die Oehrli-mergel 150 m, die Valangienmergel 200 m, der Diphyoideskalk 80 m, der Kieselkalk 100—150 m mächtig. Diese alle zusammen haben also hier eine Mächtigkeit von 555 m gegenüber 240 m westlich von Mellau, d. h. Gesamtmächtigkeit der Kreideglieder Oehrli-mergel bis Kieselkalk (je inkl.) hat sich vom Nordrand bis zum Südrand der Canisfluh mehr als verdoppelt. Überraschenderweise stellt sich südlich der Canisfluh zwischen Oehrli- und Valangienmergeln allerdings nur 3 m mächtiger, neritischer Oehrlikalk ein, der im Mellental völlig fehlt. Tatsächlich stellen die drei Meter nicht ein rudimentäres Relikt nördlicher neritischer Facies vor, sie rühren vielmehr von einer momentanen vom Südrand des helvetischen Beckens ausgehenden Verflachung des Meeresbodens her.

Noch ist das Verhältnis von Drusbergschichten und Schrattenkalk näher zu erörtern. Wir wissen, daß der Schrattenkalk bis zu seinem Südenneritischer Urgonkalk bleibt, während die Drusbergmergel darunter stets, auch im Norden ihm gegenüber in tieferem Meer entstanden und von nördlich Mellau bis südlich vom Hochglockner sogar bathyal sind. Es wäre aber falsch, sich vorzustellen, diese beiden Kreideglieder seien völlig unabhängig voneinander abgelagert worden, als sei zuerst die gesamte Ablagerung der Drusbergschichten erfolgt, bis sie schließlich überall, im Norden wie im Süden, gleichzeitig aufhörte, dann, also selbstverständlich wieder gleichzeitig im N wie im S, habe die Ablagerung der flachseeischen Schrattenkalke begonnen. Dem ist nicht so. Vielmehr: Je südlicher, desto später wurde der Schrattenkalk von den Drusbergschichten abgelöst, um so höher griff er in den Schrattenkalkkomplex ein, indem dieser immer höher hinauf „vermergelte“. Das spielte schon eine Rolle bei der Abnahme der Mächtigkeit des Schrattenkalks von 120—130 m in den Klausberggewölben bis 80 m am Klause Wasserfall bei gleichzeitiger Zunahme der Drusbergschichten von 40—50 m im Norden bis 200 m im Süden zwischen denselben Endpunkten. Geradezu drastisch aber tritt dieser Vorgang uns vor Augen auf der kurzen Strecke südlich vom Klause Wasserfall bis zum völligen Verschwinden des Schrattenkalks. Zuerst bemerkt man, daß sich der Tongehalt des Schrattenkalks südwärts mehr und mehr steigert. Schon am Klause Wasserfall treten Zwischenzustände auf, wo man je nach dem Anspruch auf Reinheit des Kalkes (Prozentanteil des Tons) verschiedener Meinung sein kann, ob man das Gestein noch als Schrattenkalk oder schon als Drusbergschichten bezeichnen soll. Dann aber bemerkt man, wie von hier nach S von unten her Kalkbank auf Kalkbank, ja Kalkbankgruppe auf Kalkbankgruppe sukzessive vermergelt, d. h. in Drusbergschichten verwandelt wird (lokal auch von oben her). So greifen im Lauf dieser Entwicklung die Drusbergmergel auf Kosten des Schrattenkalks,

der immer dünner wird, höher und höher, bis dieser schließlich in seiner ganzen Mächtigkeit von Drusbergmergeln ersetzt, d. h. ganz verschwunden ist (Ausnahme rudimentäres, inselartiges Vorkommen auf der Hangspitze). Damit sind die Drusbergmergel nur eine Facies tieferen, ja hier bathyalen Meeres zum neritischen Schrattenkalk, der am Rand des bathyalen Südtrogs angelangt, nicht mehr weiter nach Süden vordringen konnte (allein die ältesten Drusbergmergel sind grundsätzlich, d. h. überall, älter als der Schrattenkalk). Die Obergrenze der Drusbergablagerungen südlich vom Verschwinden des Schrattenkalks ist zeitlich genau identisch mit der Schrattenkalkobergrenze nördlich davon. Und so bleibt es nun im ganzen Südtrog: nirgends über der Canisfluh und bis einschließlich dem Hochglockner wurde je Schrattenkalk abgelagert (während wir alle Kreideschichten darunter über der Canisfluh als ursprünglich abgelagert und erst nachträglich wieder abgetragen ergänzen dürfen). Die Mächtigkeit der Drusbergschichten südlich der Ausmerzung des Schrattenkalks, also über der Canisfluh und auf dem Hochglockner, beträgt etwa 300 m. Ihre Obergrenze auf letzterem entspricht zeitlich der Schrattenkalkobergrenze nördlich des Südtrogs.

Doch ist die Mächtigkeitszunahme der Drusbergmergel nach Süden dadurch, daß sie in derselben Richtung den Schrattenkalk sukzessive ersetzen, noch nicht völlig erklärt. Da sie stärker zunehmen als der Schrattenkalk abnimmt, muß noch ein zweites hinzukommen: nämlich sie legen schon an sich, wenn man diesen Ersatz wegrechnet, im Süden mehr Material auf den Meeresgrund als im Norden. Entsprechend sehen wir die Gesamtmächtigkeit der Drusbergschichten und des Schrattenkalks, die ja nur facieell voneinander abweichen, zusammen von N nach S wachsen: im Klausbergewölbe 170 m, bei Mellau 280 m, südlich der Canisfluh 300 m. Bei den Kreidegliedern unter den Drusbergschichten beobachten wir dieselbe Erscheinung. Ich erinnere nur daran, daß die Summe ihrer Mächtigkeiten von 240 m bei Mellau auf 558 m südlich der Canisfluh ansteigt. Also in der Unterkreidezeit wurde, unbeschadet kleiner Abweichungen im einzelnen, je südlicher, um so mehr Material auf dem Meeresgrund gestapelt. Was bedeutet das? Wie auch sonst in der helvetischen Zone Vorarlbergs und der Schweiz hatten wir auch hier nach Abschluß der Unterkreidezeit, d. h. nach der Gesamtablagerung des normalen wie vermergelten Schrattenkalks einen von S nach N bis zu einer nördlichen Küste ansteigenden Meeresboden. Das wird dadurch bewiesen, daß der darauf folgende Gault, wie wir unten schildern werden, von S nach N über die Unterkreide transgrediert. Daß ferner, je weiter nördlich, auf deren Rücken um so mehr Verlandungserscheinungen auftreten, z. B. karrige Löcher in seinem Nordteil (jedoch wurde in unserem Gebiet dabei nördlich nicht so viel abgetragen, daß es bei der Mächtigkeitsberechnung in die Waagschale fiel). Dasselbe Relief des Meeresbodens hatten wir aber eigentlich während der ganzen Unterkreidezeit, besonders auch schon zu ihrem Beginn. Wenn nun

aber auf diesen Meeresboden des Kreidebeginns während der ganzen Unterkreidezeit je weiter südlich, um so mehr Material gestapelt wurde, hätte man zunächst erwarten sollen, daß am Schluß derselben der Meeresboden nach Süden anstieg, ja verlandete. Wenn aber an ihrem Ende das Relief noch dasselbe war wie zu Anfang, so kann das nur dadurch erklärt werden, daß der Meeresboden dazwischen jederzeit ebensoweit absank, als Material auf ihm gestapelt wurde, also je südlicher, um so rascher sich senkte. Ein schönes Beispiel von Sedimenten als konservierten Senkungen! Wir erkennen, daß diese in so langen Zeiträumen stets gleichorientierten Senkungen einem strengen Gesetz gehorchen müssen, das nicht in der örtlich verschiedenen starken Belastung durch die Ablagerungen begründet sein kann. Diese sind vielmehr umgekehrt durch das Relief des Meeresbodens und seine Bewegungen gerufen und bezüglich Mächtigkeit usw. entscheidend beeinflußt. Die Ursache dieses stets gleichorientierten Absinkens liegt vielmehr in der Tiefe. Es handelt sich dabei um einen embryonalen Vorläufer der späteren alpinen gebirgsbildenden Bewegungen, die ja auch Absenkungen nicht ausschließen. Die rhythmischen Zuckungen, die ich in der „Zwischenzone“ erwähnte, ordnen sich diesem Gesamtabsinken ohne Störung unter.

3. Mittel- und Oberkreide

Kürzer kann ich mich über die Mittelkreide (Gault) und Oberkreide (Seewerkalk und Amdener Mergel) fassen. Da von ihnen nur die Amdener stärker landschaftsbildend hervortreten, habe ich in der Zeichnung alle drei unter A = Amdener zusammengefaßt.

In normaler Facies besteht der Gault im wesentlichen aus grünsandigen Mergeln und Kalken, besonders aber aus Grünsandsteinen. Die grüne Farbe rührt stets von dem Mineral Glaukonit her, einem typisch marinen Kaliumeisentaluminiumsilikat (rotbraun verwitternd). Man unterscheidet einen älteren und jüngeren Gault. Letzterer wird auch als Gault im engeren Sinn bezeichnet, was hier vernachlässigt sei. Es wurde bereits erwähnt, daß der Gault (im weiteren Sinn) von S her auf die nach N ansteigende Oberfläche zuerst des zu Drusberg vermergelten, dann normalkalkigen Schrattenkalks transgrediert (übergreift). Transgredieren von S nach N bedeutet aber, daß er je nördlicher, mit um so jüngeren Schichten beginnt, so daß man seine volle Ausbildung von zuunterst an und damit seine größte Mächtigkeit nur im Süden antreffen kann. Wir müssen ihn zu diesem Zweck sogar südlich von unserem Gebiet suchen, da er im Raum Hochglockner-Canisfluh infolge nachträglicher Abtragung völlig fehlt. Wir finden ihn im Tal des Argenbachs am Sträßchen Damüls-Au etwas südlich der Mittagspitze und östlicher bei Lugen-Wieden. Bemerkenswert ist hier, von Seewerkalk bedeckt, eine vom Normaltypus abweichende Gaultfacies von großer (50 m) Mächtigkeit, in der schwarze Schiefer gegenüber den Normalbestandteilen des Gault vorherrschen („Freschenschichten“). Durch ihre abweichende und eintönige Ausbildung und ihre Fossilarmut erschwe-

ren sie eine Unterscheidung der einzelnen Gaultstufen. Jedoch ist wahrscheinlich, daß sie ganz (zum mindesten größtenteils) dem jüngeren Gault angehören. Diese abweichende „Argenfacies“ südlicher Prägung zieht vom Hohen Freschen über den Argenbach bis südlich vom Hohen Ifen. Wie weit sie bei uns ursprünglich nach Norden reichte, kann wegen des völligen Fehlens des Gault vom Hochglockner bis zur Canisfluh nicht mehr festgestellt werden. Sicher ist, daß sie den Nordrand der Canisfluh nicht mehr erreichte, jener vielmehr hier schon als Normalgault ansteht. Der Transgression entsprechend beginnt er hier erst mit dem obersten Teil des unteren Gault, dem 20—25 m mächtigen neritischen Brisandstein. So haben wir an der Klausner Brücke (Gewölbe VI und VII) zwischen vermergeltem Schrattenkalk und Amdener Schichten bei Fehlen des Seewerkalks 20 m Brisandstein mit 2—4 m oberem Gault darüber (ähnlich in dem verkehrten Schenkel der nach N überliegenden Hangspitzfalte). Die Nordgrenze des Brisandsteins verläuft an der Nordseite des Bocksberg- und Alplochgewölbes, greift auf die Südseite des Weißfluhgewölbes über, überschneidet unter spitzem Winkel das Bayenberggewölbe (IV) und überquert die Bregenzer Ach in der Bizauer Mulde unmittelbar südlich des Kirchleins von Reute (Arnold Heim). Nördlich von dieser Linie wurde nie Brisandstein abgelagert, nur so weit nach N reichte das Meer zur Brisizeit, d. h. an der Wende vom älteren zum jüngeren Gault. Von der Bizauer Mulde bis zum Nordende des nördlichen Klausberggewölbes drang das Gaultmeer erst in der jüngeren Gaultzeit Stück für Stück bergan, so daß von der Bizauer Mulde nordwärts je weiter nach N, um so jüngere Glieder des oberen Gault unmittelbar auf Schrattenkalk aufsitzen, zuletzt im Nordschenkel des südlichen und im nördlichen Klausberggewölbe die schon im Oberteil des oberen Gault befindliche Lochwaldfossilbank.

Das nach N sukzessiv vorgreifende Gaultmeer, im allgemeinen neritisch, hatte am Schluß aus dem zu seinem Beginn noch nach S absteigenden Meeresboden durch Ausfüllung hauptsächlich des Südtrogs einen von S nach N im wesentlichen horizontalen Meeresboden geschaffen, der durch eine zu Beginn der Oberkreide erfolgte Senkung gleichmäßig bathyale Tiefe bekam. So legte sich auf den Gault der von S bis N durchgehend bathyale Seewerkalk, ein dichter, häufig weißer, durch Tonhäute flaserig geschichteter, vom Diphyoideskalk in der Gesteinsbeschaffenheit nicht unterscheidbarer Globigerinenschlick, von Natur ziemlich gleichmäßig 10—20 m mächtig. Praktisch aber wechselt seine Mächtigkeit häufig auf kurze Entfernungen sehr stark, ja er setzt nicht selten ganz aus, da er von oben her verschieden stark abgetragen oder durch den Gebirgsdruck verschieden dünn ausgewalzt oder gar ausgequetscht wurde. Auf ihn legte der Ozean zuletzt die grauen Amdener Mergel, ebenfalls noch bathyal, die eigentlichen zeitlichen Äquivalente der Schreibkreide. Sie erreichen bis zu 200 m Mächtigkeit, sind aber wegen ihrer Weichheit meist mehr oder weniger stark abgetragen, ja vielfach ganz weggeräumt.

B. Der Gewölbebau der Landschaft

1. Die Gesamtsituation

Wir haben oben das helvetische Vorarlberger Kreidedreieck umrissen. Senkrecht zu seinen W-O streichenden Gewölben, also in N-S-Richtung, erhalten wir seinen Querschnitt. Er beträgt vom Nordende des nördl. Klausberggewölbes bei Bhf. Schwarzenberg bis zum Hochglockner fast 10 km, bis zum Süden der helvetischen Kreide in der Linie Sünserjoch S, Mittagsspitze S, Milsertobelbach/Argenbach 10,4 km. Wir haben seine Gesteine als Ablagerungen auf dem relativ ebenen, wenn auch durch lange Zeiten sich südwärts vertiefenden Grunde des helvetischen Kreidemeeres kennengelernt, das N-S 2—3 mal so breit war, also sich 20—30 km erstreckte. Tatsächlich erfolgte die Auffaltung dieser Gesteine erst nachträglich, nachdem sie längst erhärtet waren, in der Tertiärzeit durch Zusammenschub von S nach N. Dieser Zusammenschub zu Gewölben fand statt, als diese ganze Gesteinsmasse durch gebirgsbildende Kräfte von weit im Süden her nach N auf seine Unterlage aufgeschoben wurde. Solche etwas schräg, aber durchaus nicht steil verschobene Massen heißt man Decken. Die unterste von ihnen ist eben unsere helvetische Decke, richtiger Deckengruppe zu nennen, da sie aus mehreren Einzeldecken besteht, von denen allein die „Säntisdecke“ das Vorarlberger Kreidedreieck bildet. Sie trug auf ihrem erzwungenen nördlichen Vormarsch, durch dieselben Kräfte ihr von S her aufgeschoben, auf sich eine zweite Decke, ultrahelvetische genannt (besser wieder Deckengruppe!). Man faßt ihre Gesteine, die im wesentlichen den helvetischen gleichaltrig, jedoch von erheblich anderer Facies sind, unter dem Namen Flysch zusammen. Wenn wir bedenken, wieviel helvetisches Gestein schon wieder abgeräumt wurde (Canisfluh!), kann es uns nicht wundern, daß die ultrahelvetischen wegen ihrer größeren Höhenlage heute meist abgetragen sind. Aber nicht ganz. In Tieflagen konnten sie sich wie in Schlupfwinkeln erhalten. Deshalb wird unsere Vorarlberger helvetische Decke im Süden, wo sie erst aus der Versenkung nach N emporsteigt, und im Norden, wo sie wieder untersinkt, je von einem Flyschzug (im Süden Sünserjoch S, Damüls, Üntschenspitze — im Norden Hochälpele) begrenzt. Jedoch auch in einer tiefen Mulde, die in der Ostschweiz den Alpstein=Säntisstock (nordhelvetisch), von Churfürsten und Alvier (südhelvetisch) trennt und auch das Vorarlberger Kreidedreieck in nördliche und südliche Ketten scheidet, haben sich Flyschreste, wegen der Tieflage der Abtragung trotzend, erhalten, so in der Ostschweiz von Amden über Wildhaus nach Gams, in Vorarlberg bei Fraxern — die Hohe Kugel besteht sogar ganz aus Flysch — und von Bizau bis Mellenstock. Südlich des südlichen Flyschzugs ragen sofort im Zitterklapfen, Widderstein usw. die nördlichsten Bastionen der ihm aus noch fernem Süden ausgeschobenen Allgäudecke, die zur oberostalpinen Deckengruppe zählt. Hingegen beginnt gleich nördlich von Schwarzenberg, d. h. nördlich des nördlichen

Flyschzugs, die Molasse, ein jüngeres Gestein, das sich erst im Tertiär während der Deckenschübe als Schutt der werdenden Alpen in einem weitreichenden Wasserbecken abgelagerte, zuletzt aber noch in seinen südlichen Randteilen in die Alpenfaltung hineingeriet.

II. Die einzelnen Gewölbe von N nach S

1. Die nordhelvetischen Gewölbe I—V.

Wir denken uns auf einer Wanderung durch das Tal der Bregenzer Ach mit allen ihren Windungen, in der Summe von N nach S. Was der Wanderer auf diesem Wege vor seinen Augen nacheinander vorüberziehen sieht, wenn er zu der Westwand des Tals aufmerksam hinüberblickt, das — nicht mehr und nicht weniger — zeigen meine aneinandergereihten Photos. Es werden ihm auf seiner Tour besonders die Felszüge aus hellem Kalk auffallen, die in abenteuerlichen Kurven sich zu Gewölben ordnen. Wenn er, vielleicht nicht immer durch eigenes Fühlungsvermögen, sondern durch den Wissenden belehrt, weiß, daß Gesteine durch langwirkende Riesenkräfte gefaltet, zusammen- und übereinandergeschoben werden können, so wird er an diesen hellen Felszügen, indem er ihre Bögen verfolgt, ein gutes Mittel für die Feststellung des Gewölbebaus der Landschaft besitzen. Jedoch darf er, wenn er Fehler vermeiden soll, auch auf größere Strecken nur Gleichaltriges verbinden. Dazu eignet sich am besten der Schrattenkalk, der vom Nordende bis fast Mellau überall zu sehen ist. Jedoch kommen topographisch unter und über ihm auch Kalkfelsen anderen Alters vor, so daß Verwechslungen möglich sind, und südlich von Mellau fehlt er ja ganz. Deshalb bedarf es einer genaueren Kenntnis der gesamten Gesteinsfolge und -lage. Sie zu verschaffen, soll der Text und die Querschnittsskizze dienen. Ein einziger Schnitt genügt, um den ganzen Gewölbebau vom Nord- bis zum Südende des helvetischen Kreidendreiecks zu verstehen.

Bei der Besprechung der einzelnen Gewölbe beginnen wir im Norden. Schon von dem im nördlichen Flyschzug gelegenen Andelsbuch aus zeigt sich nach S eine hervorragende Übersicht über große Teile des Helvetiums bis zu den Guntenhängen. Direkt südlich von uns sehen wir die Bregenzer Ach eingeschnitten in eine enge Kluse (Klause) mit steilen, z. T. fast senkrechten Wänden: dem Melisberg sie östlich, und dem Klausberg mit seiner weithin hell leuchtenden Kalkfelswand sie westlich begrenzend. Bei Bahnhof Schwarzenberg in die Kluse eingetreten, können wir diese Westwand aus der Nähe, unserem Auge gigantisch gewachsen, beobachten. Wir stehen zunächst vor dem bis über 1100 m ansteigenden nördlichen Klausberggewölbe (I). Bei flüchtigem Anschauen könnte man meinen, die ganze Wand bestehe aus Kalk, es handle sich vermutlich um einen besonders mächtigen Schrattenkalk. Bei genauerer Beobachtung aber erkennen wir hoch oben, immerhin etwa 120—130 m unter dem oberen Felsenrand, eine wenig mächtige Baumzone. Das sind Mergel, speziell die Drusberg-

mergel, also sind nur die 120—130 m darüber Schrattenkalk. Die ganze Felswand darunter enthält unten über ausgebildeten Oehrlimergele sicher Oehrlkalk. Wieweit die Zwischenglieder zu den Drusbergsschichten hinauf ebenfalls in diesen Kalken drinstecken oder ob sie teilweise oder ganz und gar nicht abgelagert oder wieder abgetragen wurden, ist, wie oben erläutert, noch nicht sicher ausgemacht. Es handelt sich um ein gestrecktes, immerhin grundsätzlich aufrechtes Gewölbe, dessen Nordschenkel mit 65° nach N fällt. Südwärts biegt sich der Schrattenkalk ganz allmählich in eine etwas tiefere Lage. Gleichfalls auch schon von Andelsbuch aus kann man die Ursache davon bemerken, daß sich nämlich auf dieses Gewölbe mit derselben Schichtfolge, besonders mit dem oben eingeschalteten schmalen Drusbergstreifen, ein zweites schiebt und dessen südliche Hälfte überdeckt. Es ist das über 1200 m emporragende südliche Klausberggewölbe (II), ein nach N liegendes Gewölbe (sein Nordschenkel biegt sich abwärts nach S um). Im Hintergrund südwestlich vom südlichen Klausberggewölbe beobachten wir ebenfalls schon von Andelsbuch aus das helle Schrattenkalkgewölbe der 1370 m hohen, nach Westen schon zum Stromgebiet der Dornbirner Ach gehörenden Alpe Weißenfluh. Auf dem Weg von Löhle nach Bezau sehen wir es noch genauer und bemerken, daß es sich am Westhang der Bregenzer Ach als neues drittes Gewölbe bei Holdstein südlich an das südliche Klausberggewölbe anreihet. Es handelt sich bei ihm, wie seine steil nach N und S fallenden Schrattenkalkschenkel über Drusbergkern (ältere Kreideschichten über Tag nicht sichtbar!) zeigen, um ein typisch aufrechtes, nicht wie die beiden vorigen im Querschnitt langgestrecktes Gewölbe. Es heiße Weißenfluhgewölbe (III). Bald fällt beim Weiterschreiten ein Schrattenkalkzug auf, der nicht weit südlich vom Südschenkel dieses Gewölbes III, von ihm durch mittlere und obere Kreide getrennt, fast parallel zu ihm vom Tal nach Norden zur Höhe zieht, dort oben etwas über dem Kulminationspunkt von Gewölbe III sein Ende hat, von dem aus ziemlich waagrecht dem Horizont entlang ein zweiter Schrattenkalkzug weit nach Süden vordringt. Der schräge und horizontale Schrattenkalkzug bedeuten die Seitenansicht des unteren und oberen Rests von Schrattenkalk, der ursprünglich auch das Zwischenstück zwischen beiden bedeckte, aber in diesem abgetragen wurde, so daß dahinter die Drusbergfüllung entblößt wurde. Also die Seitenansicht des Nordschenkels eines neuen, südlicheren Gewölbes (Bayenberggewölbe, IV). Am Südennde von Bezau zeigt uns ein Blick rückwärts die Gewölbe I—IV in besonders klarer Übersicht. Wenn wir das gewölbebildende Felsengerippe weiter südwärts verfolgen wollen, begeben wir uns am besten auf den nach W gerichteten Geländevorsprung des Ostufers zwischen Reute und Hinterreute, den wir auf einem Fußweg von Reute oder noch bequemer nach Überschreitung der Brücke bei der Klausener Mühle am Ostufer nordwärts erreichen. Hier öffnet sich unserem Auge ein überaus reiches und geologisch hochinteressantes Landschaftsbild. Überrascht hafter zuvörderst unser Blick wie gebannt an der berühmten Reutener Doppelfalte, die in maje-

stätischer Pracht und Größe zum Greifen nah uns am Westufer direkt gegenübersteht. Wahrlich hierher müßte man einen Zweifler führen, um ihn zu überzeugen, daß harte Gesteine sich falten lassen. So scharf umrissen und unzweideutig geformt sind die Schrattekalkbögen, an denen die beiden Gewölbe und die Mulde dazwischen sichtbar werden, welche letztere übrigens etwas zurückliegend auch Gault, Seewerkalk und Amde-ner Mergel enthält. Der rechte (nördliche) Schenkel der Zwischenmulde ist identisch mit dem Südschenkel des Gewölbes IV. Dessen Nordschenkel sehen wir als Schrattekalk nur wenig weit herabreichen, jedoch dürfen wir ihn, wie auch in der Skizze (punktiert) dargestellt, über die entblößte Drusbergfüllung hinab bis zum Treffpunkt des schrägen Schrattekalkzugs mit dem Tal fortsetzen, wie wir es schon oben gezeigt haben. Mit anderen Worten: wir sehen jetzt das Gewölbe IV (Bayenberggewölbe) im Querschnitt, während wir es zuvor lange mit seinem schrägen und oberen horizontalen Schrattekalkzug in Längsansicht (diese auch in der Skizze gegen exakten N-S-Schnitt zugunsten der Anschauung im Gelände eingezichnet) betrachten konnten. Die Talrichtung ist eben von Hof W bis Bezau W-O, von da ab wieder N-S. Das linke (südliche) Gewölbe der Doppelfalte ist dann das weiter westlich bis 1254 m ansteigende, im ganzen ebenfalls aufrechte, doch leicht nach S geneigte Schnellvorsäßgewölbe (V), das sich auf der anderen Seite der Ach von Ellenbogen-Reute ostwärts fortsetzt.

1a. Einreihung der nordhelvetischen Gewölbe I—V in die Gewölbezüge bis zum Rhein und zur Ostschweiz

Ehe wir weiter nach Süden fortfahren, soll nun nach den Beziehungen der behandelten Gewölbe I—V zu denen des Dornbirner Ach-Gebiets und durch deren Vermittlung womöglich zu denen des Alpsteins (Ostschweiz) gefragt werden. Ich beginne mit dem Gewölbe III (Weißfluhgewölbe), weil bei ihm nach G. v. Merharts Karte bis zum entsprechenden Alplochgewölbe der Dornbirner Ach die Verbindung fast lückenlos festzustellen ist. Außer dem Alploch gehört dazu der Bocksberg, Schöner Mann, Götznerberg, im Rheintal der Kuppenberg, in der Schweiz der Hohe Kasten und die Kreuzberge. Von dieser sicheren Grundlage aus können wir weiter rechnen. Zuerst nach Nord. Das südliche Klausberggewölbe muß dem Schwarzenberg-Staufenspitze-Rappenlochgewölbe angehören, nicht nur wegen seiner Lage (je nächste nördliche Nachbarschaft zum Bocksberg-Alploch-Weißfluhgewölbe), sondern auch, weil einige Aufschlüsse südlich von Maiensäß Klausberg zum Rappenloch-(mit entsprechendem Fluhbach-)gebiet hin vermitteln. Es ist interessant, daß das Gewölbe des Schwarzenbergs und der Staufenspitze aufrecht ist, das des Rappenlochs zwar im Süden auch noch ein aufrechtes vorstellt, das aber nach Norden einen Fortsatz vorstreckt, der sich gerade anschickt, die ihm nördlich vorgelagerte Mulde zu überschieben. Es ist also nur konsequent, daß dieser

liegende Fortsatz, stark vergrößert, allein das südliche Klausberggewölbe ausmacht. In der Schweiz setzt sehr wahrscheinlich der Altmann unser Gewölbe fort. Die Einordnung des nördlichen Klausberggewölbes (I) kann noch nicht sicher erfolgen. Naheliegend wäre die Fortsetzung Säntis, Breitenberg-Karren. Die Schwierigkeit besteht darin, daß an der Dornbirner Ach nicht weit nördlich vom Rappenloch, noch südlich vom Gütle, ein kleines, aufrechtes Schrattenkalkgewölbe klippenartig ansteht, von dem keine westliche noch östliche Fortsetzung sichtbar ist. Setzt es das Gewölbe des Karren fort oder schiebt es sich als neues Gewölbe zwischen ihn und das Rappenlochgewölbe ein? Wenn letzteres der Fall, ist es dann nur lokal und bedeutungslos, setzt sich nach Osten nicht fort (Verbindung Karren-Klausberg I nördlich von ihm durchgehend) oder schwillt es, durch Amdenner versteckt, ostwärts zum aufrechten Gewölbe Klausberg I an? Und nun von Gewölbe III nach Süden! Das Bayenberggewölbe (IV) kann nur die Fortsetzung des von mir an anderer Stelle Hackwaldgewölbe genannten Gewölbezugs Hackwald-Schanerloch-Knopf-Kobelalpe sein, dem in der Schweiz wohl das Dezzengewölbe entspricht. Das Schnellvorsäßgewölbe (V) endlich gehört dem nach dem „Schönen Bauer“ genannten Gewölbe an, das ich auch am Weg vom Schanerloch bis Ebnet wiederzufinden glaube. In der Schweiz heißt es Büchelgewölbe. Es ist das südlichste Gewölbe des Alpsteins (Säntisstock) wie der nördlichen Ketten des Vorarlberger Kreidendreiecks.

2. Die Bizauer Mulde mit Gewölbe VI

Hart südlich grenzt an diesen Gewölbezugs die schon erwähnte weithin Flysch führende tiefste Mulde Amden-Wildhaus-Gams-Fraxern-Hohe Kugel, welche gegen die südhelvetischen Ketten: Churfürsten und Alvier in der Schweiz und Guntenhänge (direkt am Rand zur tiefsten Mulde) und Hochfreschen (weiter südlich) in Vorarlberg abgrenzt. Ebenso ist auch im Osten nun südlich von Gewölbe V die Fortsetzung der tiefsten Mulde Wildhaus-Hohe Kugel fällig. Wir wissen schon: bei Bizau geht sie tatsächlich durch. Die beste Übersicht über diese Verhältnisse südlich der Reuter Doppelfalte haben wir wieder von unserem Beobachtungsort östlich der Ach zwischen Reute und Hinterreute. Da zeigt sich, daß tatsächlich die Hochwölbung des Schrattenkalks südwärts verschwunden ist. Jedoch ging das nicht ohne Komplikationen: Der Schrattenkalk des Südschenkels vom Schnellvorsäßgewölbe steigt zuerst tief hinab, hebt sich aber dann südwärts zum Klauser Wasserfall wieder schwach zu einem kleinen Gewölbe (Klausergewölbe, VI), das südlich mit fast senkrecht zur Talebene hinabgehenden Amdenern abschließt. Bis zu welcher Tiefe unter Tag hinab ihr Fallen sich fortsetzt, wissen wir nicht. Wenn sie (mit Gault und Schrattenkalk) kurz südlich davon wieder zu einem ebenfalls niedrigen Gewölbe (VII) emporsteigen, ist sicher die tiefste Mulde Fraxern-Bizau überwunden. Auf dem von unserem genannten Beobachtungspunkt aufgenommenen Photo sieht man vom Dorf Klaus zwei Häuserreihen mit Bäumen auf

die westlichen Felsen zulaufen. Die nördliche geht zum Wasserfall, der leider gerade nicht lief. Die helle Schrattekalkfelspartie südlich davon ist also das Gewölbe VI. Die südliche geht zur tiefsten Mulde mit Bach und dunklem Wald. Der helle Schrattekalkfelszug südlich davon, etwa in Höhe des Klauser Gewölbes, stellt bereits Gewölbe VII vor. Die Gewölbe VI und VII sind wegen ihrer geringen topographischen Höhe und sonstigen Unbedeutendheit mit den hochragenden übrigen Gewölben nicht direkt vergleichbar. Zu ihrer Erklärung ziehen wir das Gebiet östlich der Ach herbei. Die sogenannte tiefste Mulde Fraxern-Bizau besteht hier genauer aus zwei parallel W-O verlaufenden Mulden: Reute-Bizau die nördliche, Gopfalpe-Gopfvorsäß die südliche, die voneinander durch ein deutlich ausgeprägtes Gewölbe östlich von Hinterreute voneinander getrennt sind und sich erst östlich der Kirche von Bizau vereinigen. Die Südmulde ist die genaue Fortsetzung der tiefsten Mulde zwischen Gewölbe VII und VI des Westufers, konsequenterweise müssen wir das Gewölbe östlich von Hinterreute mit dem Klauser Gewölbe (VI), die Mulde Reute-Bizau mit der Mulde zwischen Gewölbe VI und V des Westufers identifizieren. Daß diese nördliche Mulde des Westufers gegenüber der südlichen sehr flachgründig ist, darf kein Einwand sein. Denn auch im Osten der Ach sind beide nicht einander gleich. Allerdings ist hier die Nordmulde entschieden die tiefere und bedeutendere gegenüber der auf weite Strecke relativ hochgelagerten südlichen. Es hat sich dabei aber nur das Schwergewicht zwischen beiden auf dem Weg von West nach Ost verschoben. Kurz, die berühmte Fraxern-Bizauer Mulde beginnt gleich südlich vom Schnellvorsäßgewölbe (V) und besteht sozusagen aus zwei parallel W-O streichenden Bizauer Mulden, von denen westlich der Ach die südliche, östlich von ihr die nördliche die bedeutendere, tiefer versenkende ist. Das Klauser Gewölbe VI, identisch mit dem von Hinterreute Ost liegt also innerhalb der tiefsten Bizauer Mulde im weiteren Sinn und scheidet dessen nördliche und südliche Teilmulde.

3. Die südhelvetischen Gewölbe VII—IX

Den südlichen Abschluß der Gesamtbildung bildet dann das im Westen noch randlich hinabgezogene Gewölbe VII, das im Osten im Gopfberg 1316 m erreicht. Mit Gewölbe VII befinden wir uns schon im nördlichen Randteil der südhelvetischen Zone, den wir von der tiefsten Klauser Mulde einen starken Kilometer weit bis zum Nordrand des Canisfluhgewölbes im Mellental reichen lassen. Es wurde oben im einzelnen geschildert, daß hier alle im Norden neritischen Unterkreideschichten bathyal geworden sind, wie sich an dem Ersatz des neritischen Schrattekalks bis zu dessen völligem Verschwinden durch die bathyalen Drusbergschichten, an der Überhandnahme der hier stets bathyalen Mergel und an der bathyalen Facies sogar der verbliebenen Kalke in den seit den Gewölben I

und II erstmals wieder im Mellental zutage getretenen Kreideschichten unterhalb der Drusbergsschichten bis zur Kreidebasis herab zeigt. Wir sehen auf unserem Photo den Südschenkel des nach N überhängenden Gewölbes VII sich allmählich nach S senken, bis zum linken Rand, d. h. bis zum Nordende von Mellau, reichen, über ihm am Horizont zwischen Hochvorsäß (1078 m) im S und Näßlfuh (1403 m) im N einen hellen Kalkzug und nach rechts verschoben die zum selben Faltenystem gehörige Hangspitze (1748 m) als Vertreter der Guntenhänge. Es wäre aber falsch, den höheren Kalkzug für eine Wiederholung des Schrattekalks zu halten. Dieser ist vielmehr hier bis auf einen rudimentären Rest hoch oben an der Hangspitze bereits endgültig ausgemerzt. Der Kalkzug Hochvorsäß-Näßlfuh besteht vielmehr aus vom Mellental aufgestiegenen Kieselkalken, die man ja, da älter, eigentlich unter dem Schrattekalk erwarten würde. Sie müssen erst durch Faltungen nachträglich über ihn geschoben worden sein. Da der Schrattekalk als orientierende Leitschicht hier und von hier dauernd ausfällt, bedarf es zur Entzifferung des Gebirgsbaus, statt Erkenntnis fast auf den ersten Blick, genauer Untersuchungen, deren hauptsächlich von Sax gewonnenes Resultat in meiner Skizze dargestellt ist. Danach liegt über dem Südschenkel des Gewölbes VII eine im wesentlichen aus Amdenern bestehende Mulde, die aber statt nach unten einzuschließen, naturgemäß nur schwach geneigt nach Süden verläuft. Gerade an ihrer südlichen Umbiegung am Nordende von Mellau keilt, wie schon oben erwähnt, der Schrattekalk aus, sonst würde er die Amdener dieser Mulde wieder bedecken. So aber liegen über ihnen direkt die Drusbergsschichten, die zwischen Hochvorsäß und Näßlfuh von Kieselkalk überlagert werden. Von unten nach oben Amdener, Drusberg, Kieselkalk, jung bis alt, bedeutet umgekehrte Schichtfolge. Wir haben also bis zur Näßlfuh hinauf den verkehrten Schenkel eines neuen Gewölbes vor uns. Den anderen Schenkel mit normaler Schichtfolge von alt unten bis jung oben müssen wir, weil abgetragen, in der Luft über dem ersten ergänzen. Die nach Nord gerichtete Umbiegung, den Scheitel des Gewölbes, sehen wir im Hintergrund über mächtigen Rutschungen aus Drusberg- und darunter Amdenermaterial an der Hangspitze (1748 m) noch ausreichend vollständig erhalten, deren Lokalfältelung aus Schrattekalk (rudimentär, inselartig), Gault, Seewerkalk, Amdener, in der Skizze vereinfacht angedeutet, hier vernachlässigt sei. Wir erkennen also, wenn wir alles zusammenfügen, ein neues Gewölbe VIII, Näßlfuh- oder Hangspitzgewölbe zu nennen, das dem Gewölbe VII fast waagrecht, immerhin nach N zum nördlich gerichteten Scheitel ansteigend, aufliegt.

Im Mellental befinden wir uns schon am Nordrand des nächstsüdlichen, ja letzten südlichsten helvetischen Gewölbes, des Canisfluhgewölbes (IX). Die Canisfluh entspricht nach Arnold Heim facieell und wahrscheinlich auch bezüglich Gewölbezugehörigkeit dem Alvier der Ostschweiz. Sie stellt ein Gewölbe vor, das über einem allerdings nicht aufgeschlossenem

Kern von Dogger aus fast durchweg bathyalen, 500 m mächtigen Malmkalken bis 2047 m steil emporgefaltet ist. Es ist fast aufrecht, jedoch nicht ganz, sondern entsprechend der einstmaligen Schubrichtung etwas nach N geneigt (Südschenkel mit 40—50° südfallend, Nordschenkel nach N steil fallend, teilweise fast senkrecht). Kreideschichten fehlen auf der Canisfluh und an ihrem Nordschenkel vollständig. Jedoch liegt südlich von ihr vom Wurzachsattel (1630 m) bis zum Hochglockner (2064 m) konkordant zum Südschenkel der Canisfluh und damit ihrem Gewölbe selbst angehörig die ganze Folge der Unterkreideglieder in derselben Ausbildung, wie wir sie an ihrem Nordrand im Mellental antrafen (die 3 m im Mellental nicht vorhandenen neritischen Oehrlkalks am Wurzachsattel können diese Feststellung nicht gefährden). Deswegen habe ich in der Skizze einen idealen Querschnitt in der Linie Mellau-höchster Canisfluhgipfel-Wurzachsattel-Hochglockner, genauer gesagt, da diese NW-SO verläuft, sie in die NS-Linie projiziert gezeichnet. Der einzige Unterschied dieser Schichten am Nord- gegenüber dem Südrand des Canisfluhgewölbes betrifft ihre verschiedene Mächtigkeit. Beträgt ja die Gesamtmächtigkeit der Unterkreide von Wurzachsattel-Hochglockner ca. 860 m, im Mellental nur ca. 540 m. Wir dürfen bzw. müssen diese ganze Schichtfolge der Unterkreide auch über dem Canisfluhgipfel rekonstruieren und kommen so auf eine Höhe der ehemaligen Obergrenze der Unterkreide über ihm von mindestens 2800 m NN. Denn sie wurden alle über dem ganzen Juragewölbe einstmals abgelagert und nur nachträglich — eben wegen ihrer großen Höhe — wieder abgetragen. Das gewaltige Ausmaß dieser Höhe kommt uns erst zum Bewußtsein, wenn wir sie mit der von der gleichen Obergrenze in der Nachbarschaft vergleichen. Da, wie oben nachgewiesen wurde, im ganzen Südgebiet von der Hangspitze bis zum Hochglockner, also auch im theoretisch ergänzten Gewölbescheitel über der Canisfluh, die Drusbergschichten den Schrattenkalk bis oben vertreten, ihr Oberende also zeitgleich mit dem Schrattenkalkoberende der nördlichen Gewölbe geschaffen wurde, ist ein Vergleich damit ohne weiteres möglich. Es ergibt sich, daß die Canisfluh weitaus die höchste Emporwölbung in der hier behandelten Gewölberreihe vorstellt, sie ist die weitaus höchste des ganzen Vorarlberger Kreidedreiecks. Denken wir, daß über ihrer Unterkreide vordem auch noch die im Gegensatz zu ihr sonst immer wieder ganz oder teilweise erhaltenen Mittel- und Oberkreidegesteine lagen, daß dazu im ganzen Kreidedreieck die helvetische Decke von der ultrahelvetischen überdeckt wurde, so bekommen wir einen Begriff von dem, was einst war, wie von dem, was durch Abtragung wieder verschwand.

Noch ein Wort zur bildlichen Darstellung im Canisfluhgebiet! Zwecks Übereinstimmung mit der Schau des Wanderers in der Natur und den sie nachahmenden aneinander gereihten Photos habe ich in bewußter Abkehr von einem exakten N-S-Querschnitt in meiner Skizze das Bayenbergewölbe entlang dem W-O-Tal von Hof bis Bezau in der Längsansicht

Damülser Horn
2136 m

Türtschborn
2095 m

Zaferborn
2107 m

Hochlobener
(Klippern)
2064 m

Wurzachsattel
1630 m

Canisfluh
2047 m

Gunten-Hänge



(Foto: Georg Wagner)

Südwest-Nordosttal des Argenbachs
(Damülser Tal) mündet bei Au (im Vorder-
grund, nicht sichtbar) in das Tal
der Bregenzer Ach

Ost-West-Tal der Bregenzer
Ach bis Mellau

Ostwand der Canisfluh

(aufgenommen von der Mittagsfluh [1639 m])



Nordwand der Canisfluh von Mellau-Hirschbühl
(Ost-Westtal der Bregenzer Ach)

gezeichnet, weil das nicht wesentlich störte. Nun geht man auch auf dem W-O-Weg Mellau-Schnepfau dauernd am Fuß und im Anblick des Nord-schenkels der Canisfluh in seiner Längsansicht und erst in der engen NW-SO-Kluse Schnepfau-Au wird der Querschnitt des Gewölbes sichtbar. Jedoch da die Entfernung Mellau-Schnepfau mindestens dreimal so groß ist wie die östlich von Hof sichtbare Längsansicht des Bayenberggewölbes, hätte diesmal die Einzeichnung der Längswand in meine Skizze für das Verständnis der Gewölbefolge verwirrend gewirkt, abgesehen davon, daß sie jene unnütz verlängert hätte. Es mußte gezeigt werden, daß Mellau mit seinen Gewölben unmittelbar an das Canisfluhgewölbe angrenzt und deshalb war es nötig, einen direkten Schnitt von Mellau über das Canisfluhgewölbe zum Wurzachsattel und Hochglockner zu legen. Natürlich mußte dann auch die Aneinanderreihung von Photos südlich von Mellau unterbleiben und durch getrennte typische Einzelbilder ersetzt werden. So genügte für die Veranschaulichung der W-O gerichteten längsgesehenen Nordwand der Canisfluh südlich der Straße Mellau-Schnepfau eine „Stichprobe“ in Form eines von östlich Mellau nach Süden aufgenommenen Photos durchaus, zumal Aufnahmen in der ganzen Wandlänge nur langweilig gewirkt hätten. Ein vollständiges, bis zum Fluß hinabreichendes, nicht nur ideal konstruiertes, sondern mit leiblichen Augen wahrnehmbares Bild der Canisfluh im Querschnitt ihres Gewölbes, liefert uns nur die Westwand der tiefen Kluse Schnepfau-Au. In vorzüglicher Schau stellt sich diese Querwand inmitten einer reichen Umgebung als Vordergrund eines mir von Prof. Dr. Georg Wagner dankenswerterweise überlassenen Doppelphotos dar, das er vom 1639 m hohen Gipfel der Mittagsfluh, der Fortsetzung des Canisfluhgewölbes östlich der Kluse, aufnahm. Rechts von der Querwand sehen wir darauf das Ost-Westtal Schnepfau-Mellau der Bregenzer Ach mit den Guntenhängen im Hintergrund, links vom Canisfluhgipfel verkürzt den Wurzachsattel mit seiner Unterkreidefolge bis zum Hochglockner (Drusbergschichten). Ganz links, vom Südfuß der Canisfluh nach hinten, ist das SW-NO-Tal des Argenbachs (Damülser Tal), das bei Au (im Vordergrund, nicht sichtbar) in das Tal der Bregenzer Ach mündet. Im Vorderteil besteht das Tal des Argenbachs noch aus Kreide, vielfach von eiszeitlichen Ablagerungen bedeckt. Wir erkennen eine vom Hochglockner in dieses Tal herabziehende Felswand. Dort, wo sie es schneidet, weiter oben etwas hinter der Felswand, ist etwa die Grenze zu dem hinten anschließenden südlichen Flyschzug um Damüls mit den Gipfeln Damülser Horn, Türtschhorn, Zaferhorn. Da es sich bei meiner Skizze sowieso nur um einen idealen Querschnitt durch das Canisfluhgewölbe handelt, habe ich in sie an seinem Südfuß gestrichelt eine östlich der Kirche von Au (Jaghausen), also östlich der Kluse, gelegene Überschiebung der Quintnerkalkschuppe des Auerkopfs nach Norden auf die im Einschnitt hervorragend aufgeschlossenen Zementsteinschichten des Hauptgewölbes, obwohl nicht in der Querschnittsebene gelegen, der Anschauung zuliebe eingezeichnet.

Wichtigste Literatur

- Heim Arnold und Ernst Baumberger unter Mitarbeit im Felde von S. Fussenegger: Jura und Unterkreide in den helvetischen Alpen beiderseits des Rheins. 1933.
- Heim Arnold und Otto Seitz unter Mitwirkung im Felde von S. Fussenegger: Die mittlere Kreide in den helvetischen Alpen von Rheintal und Vorarlberg. 1934.
- Ferner:*
- Mylius, H. Jura, Kreide und Tertiär zwischen Hochblanken und Hohem Ifen. 1911.
- Meesmann, P.: Geologische Untersuchungen der Kreideketten des Alpenrandes im Gebiet des Rodenseerheintals. 1925.
- Sax, H.: Geologische Forschungen zwischen Bregenzer Ach und Hohem Freschen. 1925.
- Merhart, G.v.: Kreide und Tertiär zwischen Hochblanken und Rhein. 1926.
- Schaad, H. W.: Zur Geologie der jurassischen Canisfluh-Mittagsfluhgruppe im Bregenzer Wald. 1926.
- Wagner, Georg: Rund um Hochiften und Gottesackergebiet. 1950.
- Oberhauser, R.: Zur Geologie des Gebietes zwischen Canisfluh und Hohem Ifen (Bregenzer Wald). Dissertation 1951.

Fundberichte

Die Schriftleitung bittet alle Mitglieder und Leser des Jahreshettes an der Ausgestaltung und Vervollständigung des Abschnittes „Fundberichte“ mitzuarbeiten. Die Beiträge sind möglichst kurz zu fassen.

Eine burgundische Gürtelschnalle in Arbon

1. Grabungsbericht

1891 stießen Bauarbeiter beim Grundaushub für die Villa Iris am Bergli (heute Römerstraße 13) in 1,00 bis 1,90 m Tiefe auf 16 Gräber (Grab 1—16). Sie waren angeblich mit aufrechtgestellten z. T. gespaltenen Kieselsteinen rechteckig eingefasst und lagen in Reihen in West-Ostorientierung mit Blick des Toten nach Sonnenaufgang, wohl entlang der obersten Terrassenkante zwischen Römerstraße und flachem Südabhang zur Rebenstraße. An Funden sind u. a. erwähnt: ein Skramasax (57 cm Länge und 5 cm Breite erhalten) mit kreuzartigen Ornamenten, ein Bronzearmreif mit gravierten Stichgruppenreihen unterbrochen durch malförmige Stichgruppen, ein Bronzehäkchen, geschmückt mit konzentrischen Kreisen, ein Ohrring mit ähnlichen Ornamentierungen und eine eiserne silbertauschierte Gürtelschnalle (Oberholzer, A. AA 1891, 586; 1909, 281). Weitere für diese Gräber erwähnte Funde dürfen u. E. kaum als Beigaben aufzufassen sein. Sie stammen aus den Grabeinfüllungen.

Nach einem 1927 im Museum Arbon aufgefundenen Plänchen, 1920 verfaßt von A. Oberholzer (Keller-Tarnuzzer, K. 34. JB. SGU 1943, 58) gehören die Beigaben zu elf am flachen obersten Terrassenhang gelegenen Gräbern. Bei fünf an der Terrassenkante liegenden Gräbern wurden keine Beigaben beobachtet (Tatarinoff, E. 11. JB. SGU 1927, 114).

In nächster Nähe kam 1909 vor der Südostecke der Turnhalle, unweit des Südrandes der Bergli-Terrasse, in ca. 55 cm Tiefe ein weiteres randsteingefasstes Grab zum Vorschein (Oberholzer, A. AA 1909, 190; 2. JB. SGU 1910, 130). 1924 konnten bei der Einführung der Gasleitung aus der Römerstraße in das Haus Nr. 703 neuerdings Gräber bzw. Reste von Gräbern beobachtet werden (Keller-Tarnuzzer, K. und Reinert, H. Ur-geschichte des Thurgaus, 1925, 246).

Funde aus diesen Gräbern und vermutlich aus weiteren, für die exakte Beobachtungen und Angaben nicht vorliegen, die aber wohl aus diesem

Gräberfeld stammen dürften, liegen im Museum Arbon (Oberholzer, A. AA 1909, 281; Heierli, J., 2. JB. SGU 1910, 142; 3. JB. SGU 1911, 145; Keller-Tarnuzzer, K. und Reinerth, H. Urgeschichte des Thurgaus, 1925, 264).

Bereits 1909 vermutete A. Oberholzer (AA 1909, 281), daß sich die Begräbnisstätte nach den in der Kellerwand (Haus Römerstraße 13) liegenden Knochen zu schließen, noch weiter gegen Westen ausdehnt, „und auch südlich und nördlich der Villa kamen bei späteren Grabungen alemanische Skelette zum Vorschein“. Weitere Beobachtungen, etwa über die Bauart der Gräber, Bestattungsgebräuche, die Lage und Orientierung der Toten und Anordnungen der Reihen sind leider nicht erwähnt. Der jetzige Besitzer des Hauses Nr. 13, Zahnarzt Otto Meyer-Boulenaz, beabsichtigte denn auch schon seit langen Jahren weitere Untersuchungen durchzuführen zu lassen.

1958 ergab sich durch den Einbau eines Tankkessels für Heizöl westlich des Hauses Römerstraße 13 die Möglichkeit, das 1891 entdeckte Gräberfeld im Bereich der damals gefundenen 16 Gräber weiter zu verfolgen. Bei beginnendem Aushub am 29. Mai 1958 war der Bauherr abwesend. In der 4,50 m langen und 2,00 m breiten Aushubgrube wurden in ca. 1,60 m Tiefe zwei Gräber randlich querseitig angeschnitten (Grab 17 und 18). Sie konnten nicht weiter beobachtet werden, da sie sich unter die Mauer eines Gebäudeanbaues (Grab 17), bzw. unter die Grundstückmauer (Grab 18) erstrecken.

Die Konstruktion der Einfassung ist dieselbe wie bei den 1891 gefundenen Gräbern, also das Skelett bzw. die Grube jeweils mit ausgewählten Steinen rechteckig eingefast. Das schlecht erhaltene Skelettmaterial auf gelblichem lehmloßartigem Feinsand (Elm) aufliegend bzw. gering eingetieft, wurde soweit möglich geborgen und keine Beigaben beobachtet. Die beiden Gräber gehören vermutlich zur Gruppe der 1891 gefundenen fünf beigabenlosen Gräber an der Terrassenkante.

Ebenfalls im Bereich der Grube für den Öltank an seinem nördlichen Rand lag ein drittes Grab (Grab 19), das durch die Erdarbeiter zur größeren Hälfte in der Längsachse abgetragen worden war. Die westliche und nördliche Steineinfassung und spärliche Skelettreste lagen noch in situ, als die Fundstelle am 31. Mai 1958, nachmittags, nach Mitteilung an das Thurgauische Museum, vom Verfasser besichtigt wurde, nachdem sich vormittags im Skelettbereich Glas-, Tonpasta- und zwei Bernsteinperlen gefunden hatten.

Entgegenkommenderweise gestattete Otto Meyer-Boulenaz der Museumsgesellschaft Arbon in der nördlich an das Grab 19 anschließenden neu bepflanzten Gartenanlage den Aushub fortzusetzen und nach weiteren Gräbern zu suchen. Die dreieinhalbtägige Ausgrabung vom 31. Mai bis 10. Juni 1958 führte zur Freilegung der nördlichen und westlichen Einfassung von Grab 19 und zur Entdeckung der Gräber 20—22 (vgl. Übersichtsplan Abb. 1). Das Skelettmaterial und alle Fundstücke gelangten in das Museum Arbon. Die Untersuchung des anthropologischen Ma-

... die die ...
 ... die ...
 ... die ...

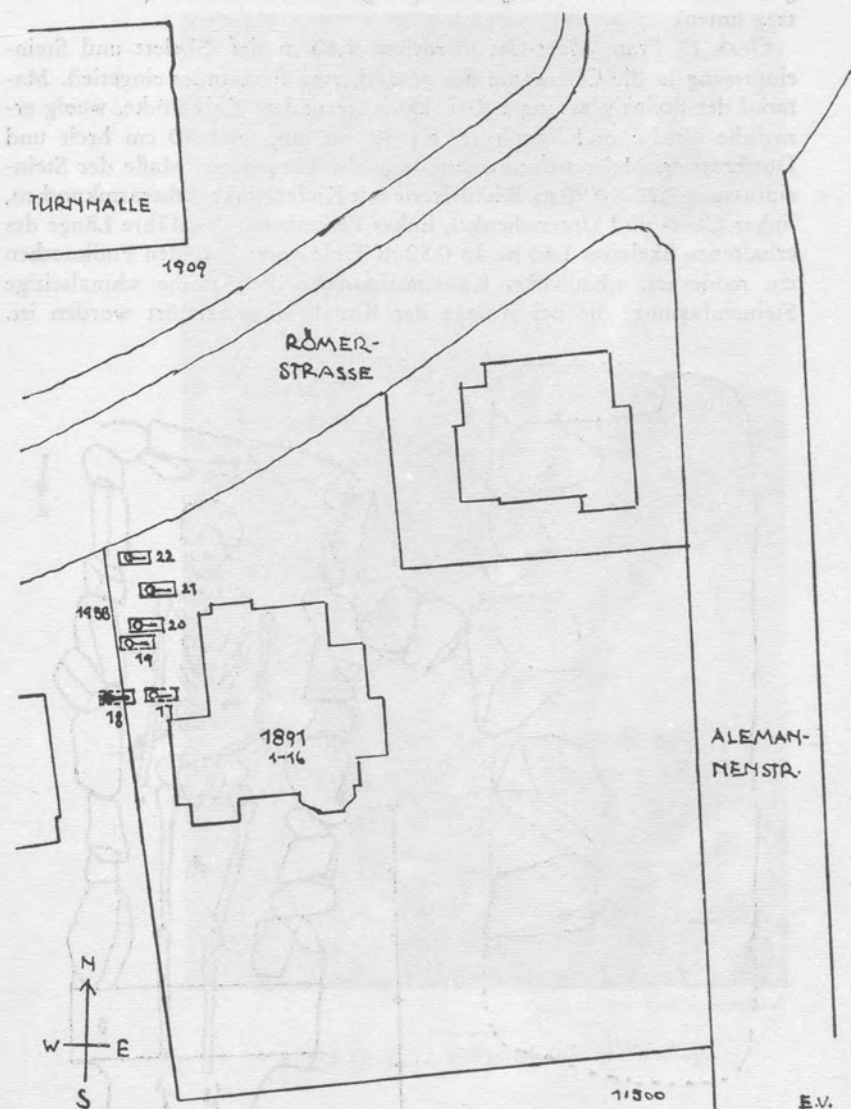


Abb. 1. Arbon, Bergli, Römerstraße.
 Übersichtsplan der Gräber 1891, 1909 und 1958

terials führte Dr. Erik Hug, Anthropologe der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung anthropologischer Funde durch (s. seinen Beitrag unten).

Grab 19 Frau, West-Ost orientiert. 1,60 m tief, Skelett und Steineinfassung in die Oberkante des geschichteten Feinsandes eingetieft. Material der Steineinfassung z. Grt. kantengerundete Kalkblöcke, wenig erratische Gneise und Porphyre, bis 50 cm lang und 30 cm breit und Durchmesser. Meist aufrecht gestellt in der Längsachse. Maße der Steineinfassung 2,20×0,90 m. Schädelreste mit Kiefer, linker Oberarmknochen, linker Ober- und Unterschenkel, linkes Fersenbein. Ungefähre Länge des erhaltenen Skelettes 1,60 m. In 0,80 m Tiefe quert über den Fußknochen ein modernes, schadhaftes Kanalisationsrohr die östliche schmalseitige Steineinfassung, die bei Anlage der Kanalisation zerstört worden ist.

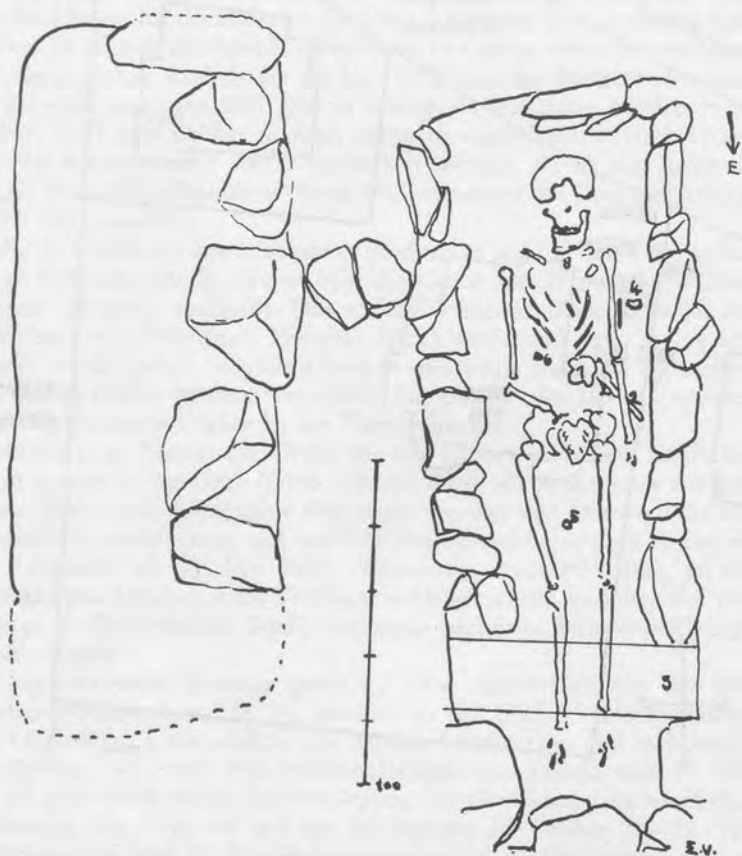


Abb. 2. Gräber 19 und 20: 1 Gürtelschnalle aus Eisen, 2 Messer aus Eisen, 3 Kanalisationsröhre, 4 Sigillatascherben, 5 und 6 Bronzemünzen



(Aufn. 7. Juni 1958 E. Vonbank)

Abb. 3 Grab 21, Gürtelschnalle in Fundlage

Durch Sickerwasser starke Zersetzung der unteren Extremitäten. Im mit Wurzelwerk von Haselstaude stark durchsetzten Einfüllmaterial römische Ziegelreste, römischer Bauschutt und Knochen (vgl. Abb. 2). Die ursprüngliche Lage der Perlenkette war nicht mehr feststellbar, da das Grab zur größeren Hälfte vor Beginn der Untersuchung durch Bauarbeiter gestört worden war.

Grab 20 Mann, West-Ost orientiert. 1,10 m tief, 40 cm nördlich Grab 19. Lage des Skeletts und der Steineinfassung auf der Oberkante des geschichteten Feinsandes bzw. minimal eingetieft. Material der Steineinfassung und Stellung der Steine wie bei Grab 19, aber durchwegs kleinere Steine, teilweise höher aufgebaut. Masse der Steineinfassung 2,40×0,80 m. In 80 cm Tiefe quert über den Unterschenkelknochen ein modernes Kanalisationsrohr die nördliche und südliche längsseitige Steineinfassung, die dadurch gestört ist. Durch Sickerwasser aus schadhaftem Kanalisationsrohr Zersetzung der Unterschenkel-, Fuß- und Zehenknochen. Skelett sonst z. Grt. gut erhalten. Ungefähre Länge des Skeletts 1,80 m. Linker Unterarm parallel zu linkem Oberschenkel, rechter Unterarm gewinkelt auf dem Becken. Auf dem Becken stark oxydierte Eisenreste, vermutlich von Gürtelschnalle, 8 cm Durchmesser. Unter linkem Unterarm Eisenmesser mit Griffdorn, stark oxydiert, 15,2 cm erhaltene Länge (Abb. 2). Im erdig lehmigen Einfüllmaterial in der Höhe des linken Oberarmes glatte Sigillatascherbe Drag. 37, darüber andere Sigillatascherben und Splitter, roter, brauner und schwarzer römischer Wandverputz, römische Ziegelsplitter und zwei Bronzemünzen (die Bestimmung wird Dr. Hansjörg Kellner, München, verdankt):

1. Maiorina des Gratianus (367—383), Jahr 378/383, Münzstätte Arelate

—
PCON

V) Pzb. r. m. Diadem u. Paludam
DN GRATIA-NVS PF AVG

R) Der Kaiser mit Victoriola, Frau aufrichtend
REPARATIO REIPVB

Metall: AE, Gewicht: 4,835 g, Dm.: 24/25 mm, prägefrisch

Lit.: RIC 20(a), Cohen 30

2. Follis Constantin I. (306—337), Jahr 335/337, östliche Münzstätte

—
SM

V) völlig unkenntlich; sicherlich B. des Constantin I. oder eines seiner Söhne und Neffen.

R) zwei Soldaten, dazwischen ein Feldzeichen
GLOR-(IA EXERCIT)VS

Metall: AE, Gewicht: 1,572 g, Dm.: 16,5 mm, stark versintert, infolgedessen Prägung noch bis 341 n. Chr. möglich, jedoch wegen Dm. und Gewicht nicht wahrscheinlich.

Lit.: Cohen 244 — 250 Typ.

Grab 21 Frau, West-Ost orientiert, 1,00 m tief, nördlich von Grab 20, parallel zu diesem. Lage des Skelettes und der Steineinfassung auf der Oberkante des Feinsandes. Material der Steineinfassung wie bei Grab 20. Masse der Steineinfassung $2,20 \times 0,70$ m. In 0,80 m Tiefe quert über dem Brustkorb modernes Kanalisationsrohr die nördliche und südliche längsseitige Steineinfassung, die dadurch auf 1,00 m bzw. 0,70 m gestört ist (vgl. Abb. 3 und 4). Durch Sickerwasser aus dem schadhafte Kanali-

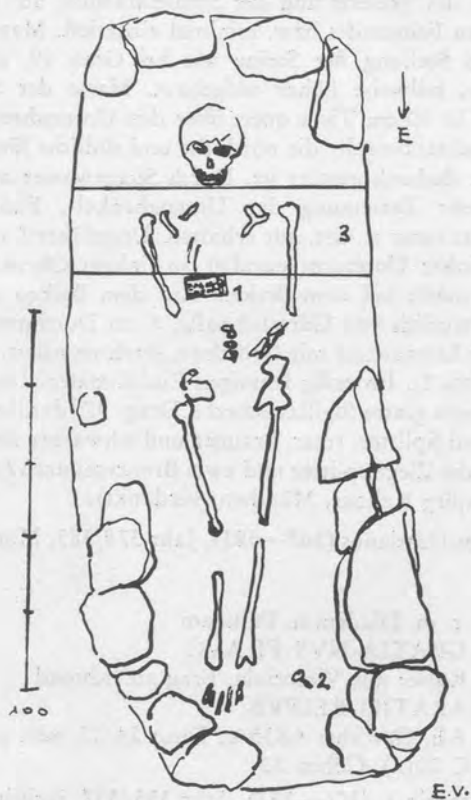
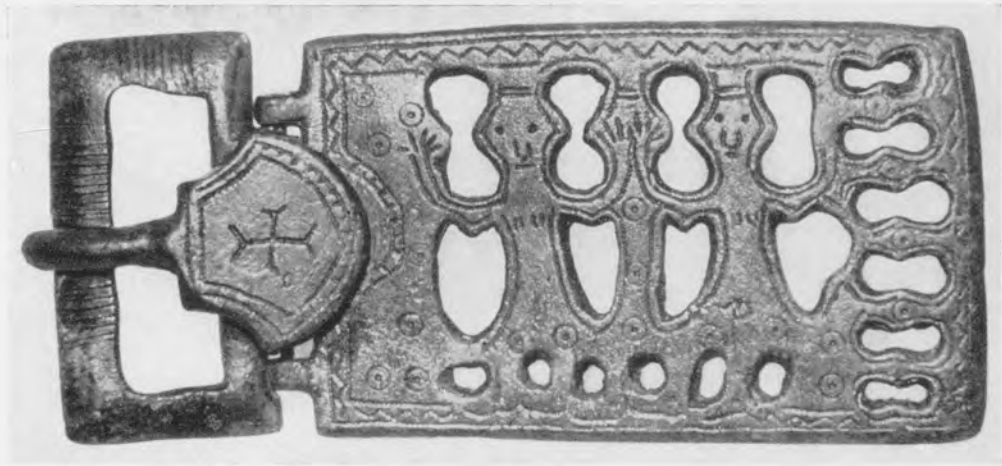


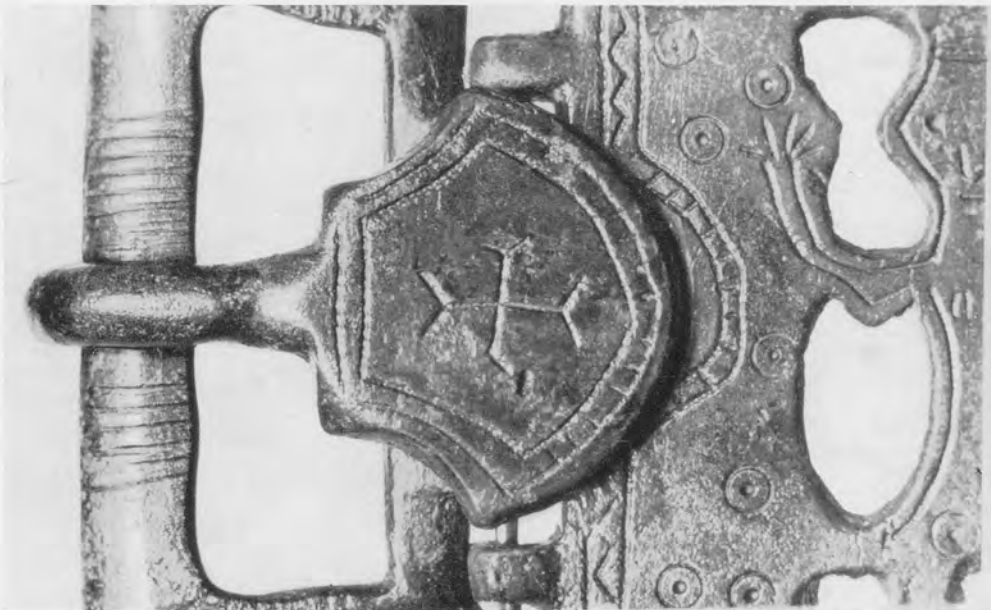
Abb. 4. Grab 21: 1 Gürtelschnalle aus Bronze,
2 eiserner Nagel, 3 Kanalisationsröhre

sationsrohr Zersetzung der Rippenknochen und Wirbelsäule. Skelett sonst verhältnismäßig gut erhalten. Ungefähre Länge des Skelettes 1,50 m. Hände über dem Becken gekreuzt. Auf der rechten Seite am Hüfterand bronzene burgundische Gürtelschnalle mit zwei Adorantenfiguren (Abb. 5). (Siehe unten Keller-Tarnuzzer und O. Meyer-Boulenaz.) 15 cm vom linken Unterschenkel eiserner Nagelrest. Lehmig erdiges Einfüllmaterial mit römischem Bauschutt vermischt.



(Foto: R. Duschletta, Rheineck)

Abb. 5 Burgunderschmalle von Arbon. Größe 1 : 1



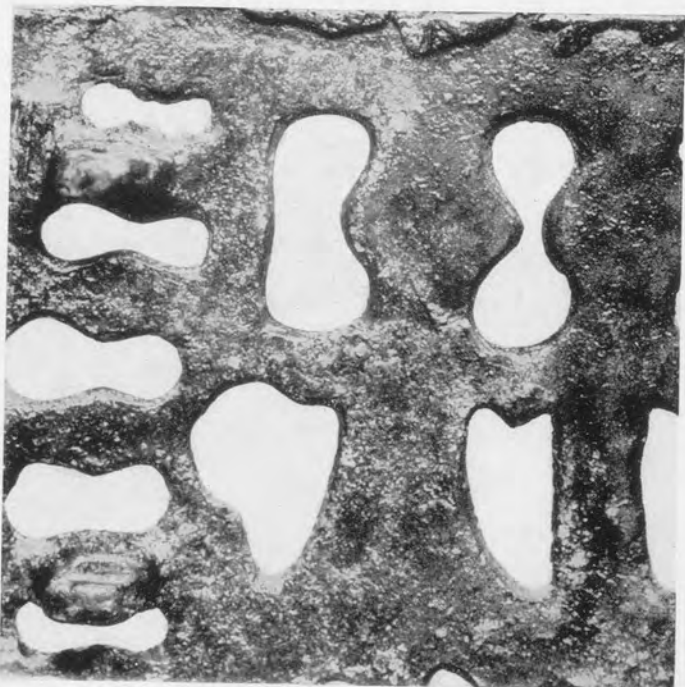
(Foto: Landesamt für Ur- und Frühgeschichte, Freiburg i. Br.)

Abb. 6 Schildorn und angrenzende Teile. Größe ca. 2 : 1



(Foto: R. Duschletta, Rheineck)

*Abb. 7 Dornplatte, Unterseite rauhe, sandige Oberfläche vom Sandguß.
Größe ca. 2 : 1*



(Foto: Landesamt für Ur- und Frühgeschichte, Freiburg i. Br.)

Abb. 8 Teil der Rückseite mit 2 Ösen. Größe ca. 2 : 1



(Foto: Musée d'Arch. et d'Hist., Lausanne)

Abb. 9 Schnalle von Tolochenaz, Waadt



(Foto: Musée d'Arch. et d'Hist., Lausanne)

Abb. 10 Schnalle von Lutry, Waadt



(Foto: Hist. Mus. Bern)

Abb. 11 Schnalle von Köniz-Niederwangen

Grab 22 Kind, Westsüdwest-Ostnordost orientiert, 0,80 m tief, nördlich von Grab 21, parallel zu diesem. Lage der Skelettreste und der Steineinfassung auf verschmutztem, sekundär verlagertem Feinsand. Material der Steineinfassung und Stellung der Steine wie bei den Gräbern 19—21, aber durchwegs kleinere Steine verwendet. Masse der Steineinfassung ca. 1,50×0,60 m. Spärliche Skelettreste vom Kiefer, rechtem Schlüsselbein, rechtem Oberarm etc. Stark gestört, ohne Beigaben. Im Einfüllmaterial über der Beckengegend Sigillatabruchstück Drag. 37 sowie römische Ziegelsplitter.

Zwischen den Gräbern 20 und 21 im Aushub Bronzemünze, Follis Constantinus II. (337—340), Jahr 337/340, Münzstätte Rom

|
R*P

V) VIC CONST(ANTINVS) AVG

R) Der Kaiser st. v. v. m. Speer und Schild

VIRTVS AVGVSTI

Metall: AE, Gewicht: 0,8795 g, Dm.: 15 mm, gut erhalten.

Lit.: Cohen 233, Num. Circ. 64, 1956, 210 Nr. 597.

Die Skelette und die Steineinfassungen der beobachteten Gräber 20—22 lagen direkt auf dem gelblichen Feinsand auf, bzw. wurden sie in diesen etwas eingetieft, wie jene der Gräber 17—19 und wohl auch jene der Gräber 1—16 von 1891, von der Südostecke der Turnhalle von 1909 und vom Haus 703 von 1924. Je näher die Gräber dem südlichen Terrassenrand liegen, desto mehr sind sie in die über dem gelben Feinsand aufliegenden Aufschütt- und Humusschicht eingetieft: Die Gräber 1—16 bis zu 1,90 m, Grab 17 und 18 1,60 m, Grab 19 1,50—1,60 m, Grab 20 1,10 m, Grab 21 0,90—1,00 m, Grab 22 0,80 m und das beigabenlose Grab bei der Turnhallenecke nur noch 0,55 m. Die Terrasse wurde vermutlich planiert und das Aufschüttmaterial über den gelben Feinsand weiter südwärts vorgeschoben, um Raum zu gewinnen. Die Verebnung erfolgte wahrscheinlich in spätrömischer Zeit oder kurz vor Beginn der Anlage des Gräberfeldes. Das Auffüllmaterial stammt aus dem Abraum römischer Bauten bzw. Ruinen, wie das eingeschlossene Fundmaterial, Terra Sigillatascherben, graue Ware, Reste von Wandverputz, Mauerstutt und Münzen etc. deutlich macht. Die jüngste datierte Münze ist eine Maiorina Gratians, geprägt 378/383. Nach dem Oberholzerplan von 1920 häufen sich die Streufunde im Straßenviereck Alemannen-, Römer-, Säntis- und Rebenstraße, also auf der südlichen Kante der Berglitterasse und am anschließenden Südhang (Heierli, J. 2. JB. SGU 1909, 140; Tatarinoff, E. 6. JB. SGU 1914, 119; 8, 1916, 55; 10, 1918, 142). Die starke Fundstreuung ist auch ostwärts auf dem Sporn der auslaufenden Berglitterasse bei der neuen evangelischen Kirche zu beobachten, während nordwestwärts gegen das Plateauinnere der Berglitterasse nur beim Schulhaus (Heierli, J. 3. JB. SGU 1911, 104; Keller-Tarnuzzer, K. 20. JB. SGU 1928, 60) und bei der Turnhalle Streufunde nachgewiesen sind, zuletzt am 10. September 1958 bei Sondierungen der Museumsgesellschaft Arbon

nördlich des Schulhauses. Die in der Rebenstraße 34, 36, 40, 42 und 44 gefundenen Mauern dürften wohl zum Vicus gehört haben, wie Keller-Tarnuzzer richtig angenommen hat (34. JB. SGU 1943, 58). Auch die Mauerreste in der Friedensstraße (Heierli, J. 2. JB. SGU 1910, 100; Tatarinoff, E. 15. JB. SGU, 1924, 87) dürfen wir heute als zu Gebäuden des Vicus, zu einer Villa oder zur Straßenstation gehörig betrachten. Als Mauern des spätrömischen Kastells, wie bisher angenommen (zuletzt Stähelin, F. Die Schweiz in römischer Zeit, 3. Aufl., 1948, 597), erscheinen sie zu unscheinbar. Das spätrömische Kastell kann nach neuesten Sondierungen im Jahre 1958 im Bereich des Schlosses angenommen werden (Fundbericht erfolgt nach Fortsetzung der Sondierungen).

Die Gruben der Gräber 20—22 gaben sich erst bei Erreichen ihrer Steineinfassungen zu erkennen, bzw. durch die Abgrenzungen im gelblichen Feinsand gegenüber der bräunlichgrauen Einfüllung in dieser Tiefe. Sie waren von abgerundet-rechteckiger Form, von 1,50 bis 2,60 m Länge und bis 0,90 m Breite, entsprechend der Größe des Toten und der Maße der Steineinfassungen als Seitenwände. Letztere bestehen aus hauptsächlich größeren und kleineren kantengerundeten Kalken, aber auch aus Kristallinen aus Bachbetten und Moränen. Die Steine wurden ursprünglich in der Längsachse hochkant aufgestellt. Nur in Grab 20 gab sich eine zweite darüberliegende Steinlage zu erkennen. Holzeinbauten, Spuren von Särgen oder Totenbrettern konnten nirgends beobachtet werden. Der Nagel in Grab 21 stammt aus der Einfüllung. Alle Toten, auch die von Grab 17 bis 19, wurden in Rückenlage bestattet. Die Orientierung der Gräber ist einheitlich West bis Ost bzw. Westsüdwest bis Ostnordost mit Blick der Toten nach Sonnenaufgang. Es sind bisher drei Reihen als gesichert anzunehmen. Im Vergleich zu gleichaltrigen Gräbern in frühgeschichtlichen Gräberfeldern der weiteren Umgebung ist die Grabausstattung verhältnismäßig bescheiden.

Auf die Beigaben (der Gräber 1—16 und 19—22) kann erst nach Abschluß der laufenden Konservierung genauer eingegangen werden. Besondere Beachtung verdient die burgundische Gürtelschnalle (siehe unten Keller-Tarnuzzer). Erwähnt sei nebenbei, daß 612 Theuderich von Burgund seinen Bruder Theudebert von Austrasien besiegt hatte, wodurch ganz Austrasien, also auch die Bodenseegegend, an Burgund fiel. Durch die Perlen in Grab 19 ist die Datierung auf Beginn des 7. Jahrhunderts gegeben, jene des Grabes 21 durch die Gürtelschnalle ebenfalls ins beginnende 7. Jahrhundert. Grab 20 mit Eisenmesser kann natürlich nicht als Waffengrab angesprochen werden. Von den 14 restlichen Gräbern enthält lediglich eines einen Skramasax. Die fünf beigabenlosen Gräber von 1891 an der Terrassenkante und die Gräber 17 und 18 in der Nähe können vorläufig noch nicht näher datiert werden. Sie sind vermutlich etwas jünger.

Einerseits kann vorläufig aus den beigabenlosen Gräbern nicht etwa auf christianisierte Alemannen geschlossen werden, andererseits ist genügend belegt, daß die Christianisierung der Alemannen, die sich im 7. Jahr-

hundert langsam durchsetzte, auf die Sitte der Grabbeigaben vorerst ohne Einfluß war. Die meisten Gräber zeigen einfache Ausstattung. Auffallend ist ebenfalls, daß unter den Grabbeigaben Ton- oder Glasgefäße als Behälter für Speise und Trank für die Wegzehrung fehlen.

Aus allen drei Fassungen der Gallusvita erfahren wir ausführlich über den Aufenthalt der irischen Missionare Columban und Gallus, über den einheimischen Priester Willimar und dessen christliche Gemeinde in Arbon. Darf die burgundische Gürtelschnalle mit Beterfiguren aus Grab 21 vielleicht etwa als Geschenk aus dem Burgund Theuderichs angesehen werden? Beziehungen der Trägerin zum Missionsfolge des Columban und Gallus sind wohl anzunehmen. Ist es nicht auffällig, daß die Tote in Grab 21 die Hände über dem Becken gekreuzt hatte? Ist das kleine Gräberfeld mit einfachen Grabsausstattungen vielleicht als Begräbnisstätte der christlichen Gemeinde Willimars anzusehen und dadurch das fast völlige Fehlen der sonst um diese Zeit üblichen Waffengräber zu erklären? Auf diese und andere Fragen näher einzugehen ist aus o. a. Gründen erst später möglich.

Mit dem Befund von drei genauer beobachteten Gräbern in einem Gräberfeld von bisher über 22 festgestellten Gräbern müssen natürlich noch viele Fragen offen bleiben, z. B. über eine verschiedenartige oder einheitliche Orientierung, Bauarten, Lage der Gräber und Anzahl der Reihen, über verschiedene Bestattungsbräuche, weitere datierbare Beigaben, über den Beginn und die Dauer der Belegung, die Ausdehnung des Gräberfeldes, über die soziale Stellung und rechtliche Struktur der Bestatteten und ihr Verhältnis zum frühen Christentum Arbons.

Da größte Wahrscheinlichkeit besteht, daß nördlich des Hauses Römerstraße 13, also östlich der Gräber 20—22, aber auch westlich, noch weitere ungestörte Gräber vorhanden sind, wäre es sehr zu begrüßen, wenn in diesem unverbauten Gartengelände bald einmal umfangreichere Sondierungen durchgeführt werden könnten. Sie würden, wenn sie erfolgreich verliefen, sicherlich wertvolle Aufschlüsse zur Klärung verschiedener noch offener Probleme für die Zeit des Übergangs zum jugendfrisch aufstrebenden Mittelalter für Arbon beisteuern können, für ein Gebiet also, das durch keltische Tradition im Ortsnamen, römische Bau- und Siedlungsfunde, als Standort eines Vicus, einer Straßenstation, eines Spätkastells und als Aufenthaltsort der irischen Missionare Columban und Gallus von der Forschung und Landeskunde größter Beachtung würdig ist.

Elmar Vonbank, Bregenz

2. Die Gürtelschnalle

Der in Grab 21 gefundenen Bronzeschnalle (Abb. 5) kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie besteht aus drei tadellos erhaltenen Stücken, der Platte, dem Schnallenring und dem Dorn. Die die drei Stücke ver-

bindende Achse bestand seinerzeit vermutlich aus Eisen und ist vollständig vom Rost aufgelöst worden.

Die Platte besitzt an der linken (links und rechts immer vom Beschauer aus verstanden) Schmalseite, die zum Schnallenring überleitet, vier starke Ösen, denen am Schnallenring zwei weitere gegenüberstehen. Auf der Unterseite zeigen vier ebenso starke Ösen, wie die Platte am Gürtel befestigt war. Sie lassen Rückschlüsse auf die Dicke des verwendeten Leders zu. Auf der Schnallenringseite stehen zwei dieser Ösen 3,4 cm auseinander, am andern Ende der Platte bloß 2,7 cm; ihr Standort nimmt also Rücksicht auf die Ornamentation der Vorderseite.

Die Platte ist mit fast unmerklicher Abweichung rechteckig, bei ganz leicht abgerundeten Ecken. Die Länge beträgt (ohne Achsenösen) 8,5 cm, die Breite bei den Ösen 5,2 cm und am andern Ende 5,4 cm. Die Ösenlängen variieren zwischen 5 und 7 mm.

Dem Plattenrand entlang zieht sich eine gut markierte Abschlußlinie. Sie ist im Bereich des Schilddorns halbkreisförmig eingezogen. Ihr lehnt sich eine Zickzacklinie eng an, die nur im Dornhalbrund durch Strichelung ersetzt wird. In der Mitte unten, also unterhalb der Figuren, löst sich diese Zickzacklinie in einige wellenförmige Linien auf. Nach innen zeigt sich eine zweite Abschlußlinie, sehr deutlich auf der linken Schmalseite und den dortigen Ansätzen zu den Längsseiten; in den übrigen Partien wird sie nur noch andeutungsweise sichtbar. Es ergibt sich also mit diesen beiden Abschlußlinien und der dazwischen liegenden Zickzacklinie ein eigentliches Band, das die Darstellung des Innenraums begrenzt.

Beim genaueren Betrachten der Innenzeichnung bemerkt man rasch, daß hier nicht etwa drei, wie es zuerst den Anschein hat, sondern bloß zwei menschliche Figuren dargestellt sind. Es handelt sich um eine höchst primitive Strichzeichnung von zwei nackten Menschen, deren Körperumrisse durch Linien näher gekennzeichnet sind, die aber außer Augen, Nasen, Mund und Geschlechtsmerkmalen keine weiteren Einzelheiten zeigen. Die Geschlechtsmerkmale kennzeichnen deutlich links eine Frau, rechts einen Mann. Beide Figuren heben die Unterarme waagrecht nach außen und die Oberarme mit den gespreizten Händen senkrecht nach oben. Die äußere Hand der weiblichen Figur weist deutlich fünf Finger auf, die innere Hand berührt die innere Hand des Mannes, was dem Zeichner die sichere Wiedergabe der Finger nicht mehr möglich gemacht hat. Die äußere Hand des Mannes wird leider unterschlagen, sei es, weil der dafür nötige Platz nicht mehr ausreichte, sei es, weil ein Gußfehler die Zeichnung zerstörte (dazu siehe unten die Ausführungen von O. Meyer).

Die Zwischenräume zwischen den Figuren sind aus der Bronzemasse ausgespart. So sind oben vier ungefähr achtförmige Löcher entstanden, in der Mitte vier verschiedengestaltige Löcher, und unter den Füßen der Figuren zieht sich ein Fries von sechs Löchern hin, die teils oval, teils

rund sind. Ein weiterer Lächerfries begleitet den rechten Abschluß der Platte von oben nach unten. Er besteht ebenfalls aus sechs ungefähr achtförmigen Löchern. Die meisten dieser Löcher, mit Ausnahme derjenigen unter den Füßen der Figuren, werden von einer Umrißlinie markiert. Je eine waagrechte Doppellinie zeigt sich über den Köpfen der Figuren und auf dem Steg, der die aufgehobenen innern Arme wiedergibt.

Die leer gebliebenen Stellen der Platte sind mit Augenmustern (kleiner Kreis mit innen liegendem Punkt) ausgefüllt. Je drei befinden sich in den Zwickeln ober- und unterhalb des Dorns und eines zwischen diesen beiden Gruppen, je zwei unterhalb der beiden Figuren; drei sind von oben nach unten auf dem Mittelsteg aufgereiht; zwei füllen den Platz zwischen dem waagrechten untern und dem rechtsseitigen senkrechten Lächerfries, und alle Zwischenstege des senkrechten Lächerfrieses weisen je ein Augenmuster auf.

Der Schilddorn (Abb. 6) hat beim Dornansatz einen geraden Abschluß, von dem aus zwei eingebuchtete Seiten zu einem halbrunden Ende führen. Auf der Rückseite liegt eine starke Öse, die das Durchführen der eisernen Schnallenachse erlaubte (Abb. 7). Die Schildplatte ist wie die Schnallenplatte von einer Doppellinie umsäumt, die aber nur auf der Halbrundseite eine primitive und sorgfältige Riffelung aufweist. Die Innenfläche trägt eine einfache Kreuzzeichnung, deren vier Enden in zwei scharf abgewinkelte gespreizte kurze Linien auslaufen. Nur bei einem der vier Arme fehlt eine dieser abgespreizten Linien, was aber einem Gußfehler zuzuschreiben ist. Sie ist in der dort leicht defekten Oberfläche bei besonderem Seitenlicht immerhin noch erkennbar. Das gleiche Kreuzzeichen erscheint auch auf dem Schilddorn einer Schnalle von Ursins, Waadt, hat also vielleicht mehr als nur ornamentale Bedeutung. Der Dorn selbst hat einen halbkreisförmigen Querschnitt, ist also auf der Unterseite eben, besitzt eine Länge von 2,2 cm, ist nach unten gebogen und trägt kräftige Abnutzungsspuren.

Der Schnallenring ist, wie das verhältnismäßig oft bei Schnallen der gleichen Art vorkommt, streng rechteckig. Er besitzt zwei Ösen zur gebrauchsfertigen Verbindung mit den übrigen Schnallenstücken. Er mißt in der Längsachse 5,2 cm bei einer Breite von maximal 2,8 cm und minimal 2,6 cm. Seine Außenseite zeigt rechts und links der Stelle, wo der Dorn aufliegt, je ein Streichbündel von sechs, resp. acht Strichen. Die Striche im dickern Bündel sind zum Teil sehr unsorgfältig eingegraben. Auch die beiden Schmalseiten weisen je ein Strichbündel auf, das untere mit acht, das obere mit neun Strichen. Das obere Bündel ist ziemlich stark verschliffen als Folge eines Gußfehlers. Die Auflagestelle des Dorns weist starke Abnutzungsspuren auf.

Über die Rückseite der Schnalle (Abb. 8) und über technische Fragen habe ich mich hier nicht auszulassen. (Siehe unten Otto Meyer-Boulenaz.)

Unsere Schnalle gehört zu den figürlichen Burgunderschnallen, wie sie in mehreren Dutzend Exemplaren westlich der Aare auftreten. Wir treffen sie im Amt Schwarzenburg des Kantons Bern, in den Kantonen Freiburg und Waadt, in einem einzigen Exemplar im Kanton Wallis und verhältnismäßig recht häufig in der Umgebung von Genf, immer wieder aber doch weniger oft in Burgund und Savoyen, und nur ganz vereinzelt Stücke überschreiten im Westen die Rhone und stoßen bis ins Delta einerseits und an Seine und Loire andererseits vor. Im deutschen Sprachgebiet ist bis jetzt kein einziges Stück aufgetreten. Man hat schon die Vermutung ausgesprochen, daß sie alle aus einer Werkstatt in oder in der Nähe von Genf stammen.

Sie werden im allgemeinen in die Greifen-, Daniel- und Oranten-(Beter-)gruppe eingeteilt. Es ist nicht unsere Sache, hier eine Darstellung des ganzen Schnallenproblems zu geben, weshalb wir unsere Leser auf die unten aufgeführte Literatur verweisen müssen. Das Verständnis aber erfordert, daß wir doch der Betergruppe ein paar Worte widmen. Sie ist unseres Erachtens unzweifelhaft, wie auch Zeiß annimmt, aus der Danielgruppe herausgewachsen. Dargestellt wurde Daniel in der Löwengrube, welche Deutung durch eine beschriftete Schnalle aus Aubonne-Lavigny, Waadt, erhärtet wird. Die Danielschnallen zeigen die alttestamentliche Gestalt in der genau gleichen Haltung und in gleicher stilistischer Ausführung wie die Gestalten der Arboner Schnalle, aber rechts und links begleitet von je einer senkrecht in die Schnalle hineinkomponierten Löwenfigur, Kopf nach unten, die dem Manne die Füße lecken. Diese Darstellung wiederholt sich in einer größeren Zahl von Schnallen, die unbeschriftet sind, wobei aber allmählich die Löwen bis ins Extrem stilisiert werden. Schließlich werden sie, vielleicht weil nicht mehr verstanden*, gänzlich weggelassen, trotzdem die Felder, die für sie vorgesehen sind, noch in Erscheinung treten, wie dies z. B. die Schnalle von Tolochenaz, Waadt, zeigt (Abb. 9). Wenn die Seitenfelder noch mehr verkleinert oder gar ganz weggelassen werden, so liegt die Oranten- oder Beterschnalle vor uns. Diese Beter treten in etwa 10 Fällen völlig vereinzelt auf, in drei Fällen aber (Lutry [Abb. 10], Sévery und Grancy-Allaz, alle drei im Kanton Waadt), zu dritt und schließlich in den Schnallen von Köniz-Niederwangen, Bern (Abb. 11) und Lussy, Kanton Freiburg, zu sechst auf. Andere Betergruppierungen sind bislang unbekannt geblieben.

Unsere Schnalle besitzt nun aber deren bloß zwei. Sie weist aber noch eine andere bedeutsame Besonderheit auf: Die Figuren sind nämlich nackt. Das ist etwas ganz Neues. Alle Schnallen unseres Betrachtungskreises, seien es nun Daniel- oder Beterschnallen, zeigen ausnahmslos nur deutlich

* Besson schreibt z. B.: „Il nous semble d'ailleurs tout aussi sage, dans beaucoup de cas, de n'en faire que des motifs décoratifs, dont l'origine échappait aux artistes, et dont le sens les préoccupait fort peu.“

bekleidete Figuren. Daraus ergibt sich mit Gewißheit, daß die Hersteller der Schnallen einen neuen Gedanken in ihre Formensprache eingeführt haben, daß sie mit dieser Schnalle zu einem neuen Thema übergegangen sind. Es ist vorgeschlagen worden, die beiden nackten Figuren mit „Adam und Eva“ zu kennzeichnen. Da schon die Danielfiguren dem alttestamentlichen Text entnommen sind, ist es begreiflich, daß man an diese Deutung denkt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß damit das Richtige getroffen wird. Wir selbst aber halten es für verfrüht, jetzt schon so weit zu gehen. Jeder weitere Fund solcher Nacktdarstellungen — und es wird wohl noch mehr solcher gegeben haben — kann die vorgenommene Fixierung umstoßen, da es doch nicht ausgeschlossen ist, daß auch außerbiblische Themen zum Ausdruck kommen können, wie z. B. die Greifengruppe nahelegt. Wir möchten also lieber vorschlagen, die Arboner Schnalle bis auf weiteres als Beterschnalle mit nackten Figuren zu bezeichnen und die weitere Diskussion über das Stück abzuwarten.

Über die Datierung des ganzen Kreises burgundischer figürlicher Schnallen sind die Akten noch nicht geschlossen. Im allgemeinen werden sie in das 7. Jahrhundert datiert, aber Bouffard z. B. läßt die Frage durchaus offen, ob sie nicht schon ums Jahr 600 oder sogar noch etwas früher auftreten. Für unser Stück dürfen wir aber sicher das 7. Jahrhundert in Anspruch nehmen, da es bestimmt nicht am Anfang dieses Schnallentypes steht.

Ebenso ist heute noch keine Einigkeit darüber erzielt, ob es sich wirklich um burgundische oder aber vielleicht um fränkische Stücke handelt. Zeitlich wäre das letztere denkbar, aber man nimmt doch an, daß sie zum burgundischen Volkstum gehören, was dem burgundischen Stilempfinden keineswegs widerspricht. Leider ist das Arboner Grab mit der Schnalle ohne weitere, näher datierende Beigaben eingesenkt worden, und auch die Nachbargräber zeigten nicht derart markante Fundstücke, daß sie weitere Beiträge zur Datierungsfrage unserer Schnalle ergäben. Und wenn dies auch der Fall wäre, so wäre damit für unsere Schnalle doch nichts Sicheres gewonnen, da die verschiedenen Arboner Gräber nicht zu genau gleicher Zeit angelegt worden sein müssen. Wichtig ist vor allem der Fund einer solchen Schnalle so weit ab vom Kerngebiet der übrigen Schnallen und von Burgund überhaupt.

Es scheint mir müßig, die Frage zu erörtern, wie sie überhaupt an den Bodensee gelangt ist. Es kann außer der oben von E. Vonbank erwähnten Hypothese durch Handel, durch Raub, durch Heirat oder aus anderen Ursachen geschehen sein; wir werden es wohl nie erfahren. An Heirat möchte man deshalb denken, weil es sich bei dem Toten, der die Schnalle besaß, um eine junge Frau handelt, wie die Untersuchungen von E. Hug (siehe unten) ergeben haben. Es scheint, daß es in erster Linie oder vielleicht nur Frauen gewesen sind, die solche Schmuckstücke besaßen, wie auch aus einer Bemerkung von Marius Besson zu schließen ist. Diese Frage wird also wohl alleinig der Phantasie überlassen bleiben müssen.

Benützte Literatur:

- Pierre Bouffard, Nécropoles burgondes de la Suisse. Cah. de Préh. et Archéol., Genève-Nyon 1945.
- Marius Besson, L'Art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne. Lausanne 1909.
- Herbert Kühn, Die Danielschnallen der Völkerwanderungszeit. IPEK 1941—42, S. 140 ff.
- Otto Tschumi, Burgunder, Alamannen und Langobarden in der Schweiz. Bern 1945.
- Hans Zeiß, Studien zu den Grabfunden aus dem Burgundenreich an der Rhone. Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wissenschaften, München 1938.

Karl Keller-Tarnuzzer, Frauenfeld

3. Die technische Untersuchung

Bei der technischen Untersuchung der Gürtelschnalle haben sich einige interessante Feststellungen ergeben. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Zusammensetzung der Bronze, das Gußverfahren und die Verzierung. Schon die *quantitative Analyse* ergab eine Überraschung: Die Bronze enthält 10,18 % Blei. Die Analyse, ausgeführt in verdankenswerter Weise durch das chemische Laboratorium der Fa. AG Saurer, Arbon (Dr. Vicari) ergab folgendes Resultat:

Cu	Pb	Sn	Zn
%	%	%	%
79	10,18	8,52	0,69

Zu Vergleichszwecken hat uns Professor Dr. Bandi-Bern drei Proben zu 0,20 g von ähnlichen burgundischen Gürtelschnallen überlassen. Deren Analysen ergeben:

	Cu	Pb	Sn	Zn	Fe
	%	%	%	%	%
1) 16677 Danielschnalle, Dailens (VD)	81,4	9,33	4,65	—	0,80
2) 24061 Orantenschnalle, Neueneegg	77,0	14,11	6,60	—	0,46
3) 26495 Orantenschnalle, Köniz-Niederwangen	87,4	2,04	7,20	—	0,15

Rest: Oxyde und Verunreinigungen

Alle vier Schnallen enthalten einen hohen Prozentsatz Blei. Die Arboner Schnalle dürfte also wohl auch vom gießereitechnischen Standpunkt aus gesehen mit den drei obengenannten burgundischen Schnallen verwandt sein. Der Vorteil der bleihaltigen Bronze zeigt sich vor allem beim Gießen, sie fließt besonders gut. Sie läßt sich auch besser bearbeiten als die härtere gewöhnliche Bronze mit 90 % Kupfer und 10 % Zinn.

Das Gußverfahren:

Wir haben die drei Bestandteile der Schnalle auf alle möglichen Arten des Gusses untersucht und sind zu dem Schluß gekommen, daß alle Teile im Sandgußverfahren hergestellt wurden. Der offene Herdguß kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da auf der Hinterseite (beim Gießen Oberseite) vier Zapfen mit Löchern (Osen) zur Befestigung des Gurtes vorhanden sind (vgl. Abb. 12 a, die die gegossene Schnalle im Schnitt zeigt). Der Guß in verlorener Form (*à cire perdue*) kommt nicht in Frage, da eine Gußnaht von ca. 50 mm Länge vorhanden ist (vgl. Abb. 8). Der „Schalen- oder Coquillenguß“ in zweiteiliger Form scheidet aus, da die Hinterseite der Schnallenteile im Gegensatz zur verzierten Vorderseite rau, unregelmäßig und mit viel Schlacken durchsetzt ist. Beim Schalenguß wird von oben her eingegossen, die beiden Schallenteile stehen senkrecht und der Druck der Schmelzmasse ist gleichmäßig auf Hinter- und Vorderseite. Die Schlacken steigen senkrecht gegen den Einguß auf, so daß Hinter- und Vorderfläche gleichmäßig ausgegossen werden. Im Gegensatz zum Schalenguß liegen beim Sandguß die beiden Formteile waagrecht, der Einguß erfolgt zwar auch von oben, wird aber von der Seite an den Hohlraum herangeführt. Dadurch steigen die Schlacken und der mitgerissene Sand an die Oberfläche, bzw. an die Hinterseite des Gußstückes.

Das Prinzip des Sandgusses:

Der Sandguß (vgl. Abb. 12) ist eine Weiterentwicklung des offenen Herdgusses, der nur angewendet werden kann, wenn der zu gießende Gegenstand auf der oberen Seite flach und unverziert ist. Sobald aber, wie z. B. bei unserer Gürtelschnalle, vertikale Ansätze vorhanden sind (Abb. 12 a), wird eine zweiteilige Form benötigt. Die Herstellung eines Gußstückes im Sandgußverfahren erfolgt heute kurzgefaßt folgendermaßen: Die Hinterseite des Modells wird auf eine flache Unterlage gelegt und mit einem Holzrahmen umgeben. Dieser Rahmen wird dann mit Sand ausgefüllt und derselbe festgestampft, gekehrt und seine Oberfläche mit feinem Quarzsand bestäubt, um eine saubere Scheidung zu erzielen. Auf diesen Rahmen wird ein gleich großer zweiter Rahmen aufgesetzt und neben das Gußmodell ein Eingußmodell aus Holz gestellt. Dann wird der obere Kasten mit Sand aufgefüllt und festgestampft, das Eingußmodell wieder entfernt und der obere Kasten abgehoben. Das Gußmodell wird darnach vorsichtig entfernt und die beiden Gußformen können nach dem Ausbessern wieder zusammengesetzt werden. Damit sie beim Gießen dem Druck der flüssigen Bronze standhalten können, werden sie beschwert.

Gegenüber anderen Gußarten weist der Sandguß einige besondere Merkmale auf: Beim Erstellen des Modells aus Holz, Knochen, Ton oder weichem Metall muß darauf geachtet werden, daß Vertiefungen und Ausschnitte mit Anzug (d. h. mit einer Neigung von minimal 5°) angebracht werden. So wird erreicht, daß das Abheben des Modells aus der Form

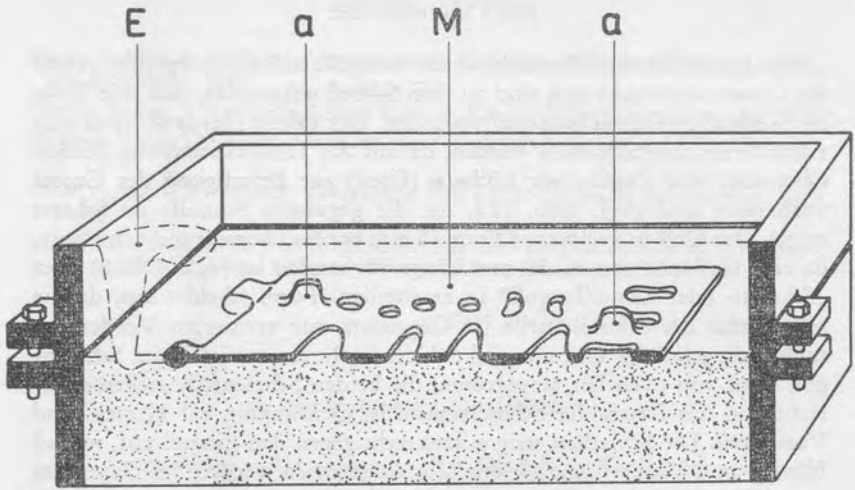


Abb. 12. Das Modell der Gürtelschnalle von Arbon im Schnitt (ohne Sand im Oberteil). E = Einguß, M = Modell, a = Ansatz

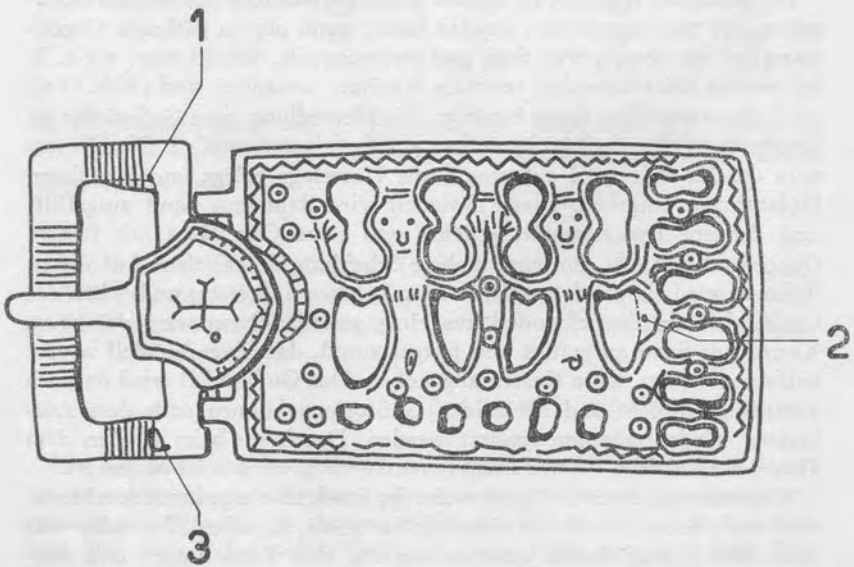


Abb. 13. Skizze der Gürtelschnalle

ohne Verletzung der Sandform gewährleistet ist. Bleibt trotzdem etwas Sand am Modell hängen, so wird das Gußstück an dieser Stelle dicker. Die Trennung der beiden Gußhälften erfolgt an der unverzierten Hinterseite (beim Gießen Oberseite). Die Trennungsnah in den Ausschnitten liegt tiefer, wenn beim Eindringen des Modells in den Sand derselbe nicht bis zur beabsichtigten Trennungslinie geht. Bei größeren Stücken wird heute gewöhnlich dem Einguß gegenüber ein sogenannter „Steiger“ angebracht. Früher wird wohl das Modell mit der verzierten Vorderseite in ein flachgestrichenes Sandbett eingedrückt oder eingehämmert worden sein. Der weitere Vorgang vollzog sich vermutlich wie angeführt.

Die Sandform kann, im Gegensatz zu harten Gußformen, beim Durchschießen der flüssigen Bronze an engen und eckigen Stellen verletzt werden. Dort setzt sich in der Folge mehr Gußmaterial an (vgl. Abb. 13, 1). Auf eine solche Verletzung könnte z. B. das Fehlen der linken Hand der männlichen Figur hinweisen. Der abgeschwemmte Sand kann sich jedoch an einer anderen Stelle anlagern. Dadurch wird das Gußstück an dieser Stelle entweder dünner (vgl. Abb. 13, 2), oder es entsteht ein Hohlraum (vgl. Abb. 13, 3). Lagert sich der mitgerissene Sand nirgends an, so schwimmt er mit den Schlacken obenauf und bildet dann die für dieses Gußverfahren so typische, sandige, unregelmäßige Oberfläche (vgl. Abb. 7). Dieses Merkmal tritt nur beim Sandguß und beim offenen Herdguß auf, weil nur bei diesen zwei Gußarten in horizontaler Lage gegossen wird. Der offene Herdguß unterscheidet sich vom Sandguß wieder wesentlich: das Gußstück ist an der rauhen Oberfläche eingedellt, eine Folge des Erstarrungsprozesses.

Die Verzierung:

Die Umrandung der Figuren und die Ornamente auf der Gürtelplatte und der schildförmigen Dornplatte sind eine mit feinstem Meißel ausgeführte Ziselierarbeit. Die strichartigen Verzierungen auf der Schnalle sind wohl Feilenstriche. In den Zwischenfeldern der Gürtelplatte finden wir die bekannte Kreisverzierung mit dem prononcierten Mittelpunkt.

Das Fehlen der linken Hand der männlichen Figur hat uns veranlaßt zu untersuchen, in welchem Stadium des Gußprozesses die Verzierungen angebracht worden sind. Hier gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Verzierung kann schon auf dem Modell vorhanden gewesen sein; sie wäre in diesem Falle mitgegossen worden. Dies würde dem heutigen Verfahren entsprechen.

2. Die Verzierung kann nachträglich auf der gegossenen Schnalle angebracht worden sein. In diesem Falle ist nicht zu verstehen, warum diese linke Hand nicht ausgearbeitet wurde (Platzmangel?).

3. Die Verzierung kann auf dem Modell vorgezeichnet und auf dem gegossenen Stück nachgearbeitet worden sein. Die Schnalle weist sehr deutliche Bearbeitungsspuren auf. Diese können aber, wie Versuche gezeigt haben, sehr ausgeprägt vom Modell auf das fertige Gußstück übertragen werden.

Um über diese Möglichkeiten näheres zu erfahren, haben wir aus dem zweiten Steg am rechten oberen Rand ein kleines Stück Bronze herausgesägt. Das metallurgische Laboratorium der Fa. A. Saurer AG (Herr Ing. Adam) hat in zuvorkommender Weise davon einen Schliff angefertigt, der durch den tiefen Mittelpunkt der Kreisverzierung führt. Wenn die Verzierung mitgegossen wäre, müßte in der Mikroaufnahme das Kristallgefüge ungestört erscheinen. Im Falle nachträglicher Bearbeitung würde es eine Deformation der Kristalle in bestimmter Richtung aufweisen.

Die mikroskopische Untersuchung des Schliffes und die Mikroaufnahme ergaben eine leichte Deformation der Kristalle im Kreismittelpunkt. Ein noch deutlicheres Resultat einer nachträglichen Bearbeitung ergab die Mikrohärteprüfung nach Vickers. Bei diesem Härteprüfverfahren wird eine quadratische Diamantpyramide unter bestimmter Belastung in das Material eingedrückt und aus dem Quotienten von Prüflast und Eindruck-Oberfläche die Härte bestimmt. Ist eine nachträgliche Bearbeitung erfolgt, so ist an den Bearbeitungsstellen das Gefüge härter und braucht daher mehr Gewichtsbelastung.

Diese Mikrohärteprüfung ergab von der Oberfläche durch den ganzen Querschnitt der unbearbeiteten Teile 116—132 kg/mm², in der Mulde des Kreismittelpunktes (Tiefe 0,25 mm) 193—252 kg/mm². Diese Härtezone, genannt „Kaltverfestigung“ ist nur 0,05 mm tief.

Damit erscheint uns der Beweis erbracht, daß der fertige Guß eine nachträgliche Bearbeitung erfahren hat.

H. Zeiß machte in den Studien zu den Grabfunden aus dem Burgunderreich an der Rhone, München 1938, S. 58, darauf aufmerksam, daß ein Teil unserer Burgunderschnallen Verzinnungen aufweise, wobei es vorkommen könne, daß diese unter der Patina verschwinden und nur an vereinzelt Stellen sichtbar werden. Die Prüfung nach dieser Richtung ergab keinerlei Verzinnung.

Wir haben die Absicht, die Gürtelschnalle in Originalgußart und in Originallegierung gießen zu lassen. Dabei würde bei einem Neuguß darauf geachtet, daß die Hinterseite der Gürtelschnalle im Modell glatt sein müßte, wobei das Gußresultat doch wieder die rauhe sandige Oberfläche erzeugen würde.

Otto Meyer-Boulenaz, Arbon

4. Anthropologischer Befund

Die Skelettknochen aus den im Juni 1958 freigelegten Alemannengräbern auf dem Bergli bei Arbon umfassen die Nummern 19—22, von denen jedoch nur zwei anthropologisch verwertbare Überreste hinterlassen haben. Das eine Grab (Nr. 19) war offenbar gestört, denn es enthielt lediglich einige Fragmente des Schädels (Kinnpartie des Unterkiefers, hintere Hälfte des linken Scheitelbeins) und ein Schaftstück des rechten

Oberschenkels. Anhand dieser Fragmente lassen sich natürlich keine sicheren Angaben über Alter und Geschlecht und schon gar nicht über den Typus des betreffenden Individuums machen. Immerhin spricht der relativ schlanke, mit nur geringen Muskelleisten versehene Femurschaft eher für weibliches als für männliches Geschlecht, ebenso die wenig entwickelte Kinnpartie des Unterkiefers. Für die Altersbestimmung fehlen zuverlässige Anhaltspunkte, da keine Zähne vorhanden sind, an denen sich der Abnutzungsgrad der Kauflächen feststellen ließe. Auch der Grad der Nahtobliteration kann an einem so kleinen, zudem noch verwitterten Schädelfragment nicht bestimmt werden. Gleichwohl steht fest, nach der Knochendicke des Scheitelbeins zu schließen, daß das Individuum aus Grab 19 erwachsen war.

Das andere Grab (Nr. 22), über das nur wenig zu sagen ist, enthielt die spärlichen Überreste eines kleinen Kindes, von denen sich einzig der Unterkiefer, ein Unterschenkelknochen und ein Schlüsselbein konservieren ließen. Nach dem Zustand des Milchgebisses darf das Alter des Kindes auf etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre geschätzt werden; der zweite Backenzahn befindet sich erst im Durchbruch.

Grab 20

Etwas besser und vollständiger erhalten hatten sich die Überreste des Individuums Nr. 20. Zwar waren auch hier die meisten Skeletteile der Verwitterung zum Opfer gefallen, doch konnten wenigstens die Knochen der untern Extremität und die beiden Oberarmknochen, wenn schon in sehr defektem Zustand, in die anthropologische Sammlung aufgenommen werden. Ich gebe in wenigen Stichworten den Befund wieder.

Erhaltungszustand: Defekter Hirnschädel mit Unterkiefer, zusammengesetzt und ergänzt. Es fehlen: Schädelbasis, linke Stirn- und Schläfenpartie (ergänzt), Corpus und Ast der rechten Unterkieferhälfte. Jochbogen abgebrochen, Rand der Hinterhauptschuppe defekt. Noch vorhandene Zähne des Unterkiefers: 3 2 1 / 1 2 3 4 5 8. Die ersten beiden Molaren sind intra vitam ausgefallen, die Zahnfächer geschlossen. Vom Skelett nur einige stark verwitterte Extremitäten- und Fußknochen vorhanden (2 Femora, 2 Tibiae, 1 Fibula, 2 Humeri, 6 Ossa pedis).

Geschlecht: Männlich. Überaugenbogen gut ausgebildet (Arcus-Glabellarwulst), Mastoidalhöcker der Schläfenbeine groß und kräftig, Linea temporalis ungemein stark entwickelt, Kinnpartie extrem hoch, Kinnhöcker prominent, Schädelknochen im ganzen dick und schwer. — Extremitätenknochen groß, robust, mit kräftig entwickelten Muskelleisten besonders an den Oberarmen. Große Humerusköpfe.

Alter: Adult (30—40 j.). Schädelnähte zwar noch offen, Zähne jedoch ziemlich stark abgekaut.

Besonderheiten: Mehrere große Schaltknochen in der Hinterhauptsnaht. Reste der Sutura mendosa beidseitig. Parietalhöcker links stärker ausgewölbt als rechts, eine Folge posthumer Deformation: hintere rechte Parietalpartie eingedrückt und abgeflacht, rechtes Schläfenbein nach vorn verschoben. Plagiocephalie.

Typus: Voluminöser Hirnschädel, lang, breit und hoch. Relativ schmale, gut gewölbte Kugelstirn, stark gebogenes Parietalsegment mit hoher Scheiteltuppe (Sagittaler Parietal-Index 86.8!), langer, flacher Abfall zur halbkuglig vorgewölbten, leicht überhängenden Hinterhauptschuppe. Prominente Frontal- und Parietalhöcker. Norma occipitalis: breites, hohes Fünfeck, fast senkrecht abfallende Seitenwände. Norma verticalis: breite Birnform (Sphenoides-Pentagoides). *Siontypus.* Die für den Siontypus besonders charakteristischen Merkmale des Gesichts können leider nicht beurteilt werden, da der Oberkiefer vollständig fehlt. — Körperhöhe 175,4 cm = groß (nach einer Tibiallänge von 405 mm; Methode Manouvrier).

Einige Schädelmaße:

Größte Schädellänge (190)	lang	Längenbreiten-Index	(78.9)	mesocran
Größte Schädelbreite (150)	breit	Längenohrhöhen-Index	(64.2)	hypsicran
Kleinste Stirnbreite	93? schmal	Breitenohrhöhen-Index	(81.2)	metriocran
Biauricularbreite	134? breit!	Trans. Frontal-Index	73.2?	stenometop
Ohr-Bregmahöhe	(122) hoch	Trans. Frontopar.-Index	62.0?	stenometop
Horizontalumfang	(540) groß	Schädelkapazität	1630	aristen-
		(Methode Pearson)		cephal!

Grab 21

Das interessanteste Skelett ist zweifellos dasjenige aus Grab 21, da es — höchst ungewöhnlich für ein Alemannengrab — als Beigabe eine burgundische Gürtelschnalle enthielt.

Erhaltungszustand: Defekter Schädel und stark verwitterte Röhrenknochen, deren Gelenkenden größtenteils abgebrochen sind. Vom übrigen Skelett haben sich nur noch die Fußknochen und die beiden Schulterblätter erhalten. Die Schädelkapsel mußte aus vielen Einzelstücken zusammengesetzt werden, das Gesicht war nur zur Hälfte rekonstruierbar. Unterkieferäste beidseitig defekt, Zähne fast vollzählig vorhanden.

Geschlecht: Weiblich. Augenbrauenbögen (Arcus superciliares) und Muskelrelief der Hinterhauptschuppe kaum entwickelt, Warzenfortsätze der Schläfenbeine auffallend klein, Unterkiefer zart und zierlich, typisches Weiberkinn, kleine Dimensionen der Schädelkapsel. Diese Merkmale sprechen entschieden für weibliches Geschlecht, ebenso die relativ grazilen, muskelschwachen Schäfte der Röhrenknochen und die kleinen Köpfe von Humerus und Femur.

Alter: Adult. Nach den wenig abgekauten Zahnflächen (nur die Schneidezähne und der erste Molar weisen leichte Usuren auf) kann das Individuum kaum älter als 25 Jahre gewesen sein, obwohl die Kranz- und Pfeilnaht des Hirnschädels bereits geschlossen und nur noch an der Tabula externa schwach sichtbar sind.

Besonderheiten: Vorzeitige Obliteration der vordern Schädelnähte (Kranz- und Pfeilnaht), wie man sie gewöhnlich bei Turmschädeln antrifft. Im vorliegenden Fall ist es jedoch nicht nur zur Bildung eines Oxycephalus gekommen, wenn auch der Schädel eine atypische Form aufweist. Linker mittlerer Schneidezahn des Unterkiefers kariös. Akzessorischer Schmelzhöcker an der lingualen Seite des rechten oberen Molaren (M_1).

Typus: Kleiner, mäßig brachycephaler Hirnschädel mit relativ schmaler Stirn, starker parietaler Ausladung und wenig vorgewölbtem, spitzma occipitalis: rundkuppig, fast kugelförmig. Norma verticalis: birnzulaufendem Hinterhaupt. Frontal- und Parietalhöcker verstrichen. Norförmig (Sphenoides). Norma frontalis: große ovale Augenhöhlen, relativ hohes und schmales Gesicht. Proportionsverhältnisse von Nase und Gaumen nicht bestimmbar. *Siontypus oder atypischer Reihengräberschädel?* Die für Reihengräbertypen zu große Schädelbreite ist vermutlich auf die oben erwähnte anormale Nahtobliteration zurückzuführen. — Körperhöhe etwa 148—150 cm = klein (nach einer approximativen Humeruslänge von 275—280 mm; Methode Manouvrier).

Größte Schädellänge	175	mittellang	Längenbreiten-Index	81.1	brachycran
Schädelbasallänge	97	mittellang	Längenhöhen-Index	74.9	orthocran
Größte Schädelbreite	142	mittelbreit	Breitenhöhen-Index	92.2	metriocran
Kleinste Stirnbreite	94	mittelbreit	Trans. Frontal-Index	80.3	metriometop
Basion-Bregmahöhe	131	mittelhoch	Trans. Frontopar.-Ind.	66.2	metriometop
Horizontalumfang	507	mittelgroß	Basis-Index	80.9	mesocran
Jochbogenbreite	121	schmal	Ganzgesichts-Index	92.6	leptoprosop
Ganzgesichtshöhe	112	mittelhoch	Orbital-Index	80.9	mesoconch

Schlußfolgerungen

Schlüsse von allgemeiner Bedeutung lassen sich natürlich aus dem spärlichen anthropologischen Material, das uns die Gräber von Arbon geliefert haben, nicht ziehen. Immerhin fällt auf, daß wir es in beiden Fällen nicht mit Reihengräbertypen zu tun haben, die sonst so charakteristisch für die Alemannengräber dieser Zeit sind. Man ist deshalb versucht, an ein fremdes, entweder gallorömisches oder rätisches Bevölkerungselement zu denken, das ja in der Völkerwanderungszeit weiterbestand und sich auch anthropologisch nachweisen lassen müßte. In der Tat ist der Siontypus die am häufigsten anzutreffende und somit charakteristische Schädelform der Latènezeit. An ein paar Stichproben, wie sie die vorliegenden Skelettreste darstellen, kann die Frage jedoch nicht entschieden werden. Dazu brauchte es ein großes, statistisch gesichertes Vergleichsmaterial.

Erik Hug, Zürich

Wir danken Herrn A. Eckerle und seinem Stab im Amt für Ur- und Frühgeschichte in Freiburg i. Br. für seine Mitarbeit, dem Musée d'Art et d'Histoire und seinem Direktor Herrn Dr. P. Bouffard in Genf, dem Berner Hist. Museum und Herrn Prof. H.-G. Bandi in Bern, dem Musée d'Arch. et d'Histoire und seinem Konservator Herrn Eynard in Lausanne, dem Waadtländischen Landesarchäologen Herrn Dr. Pelichet in Nyon, und Herrn Prof. Jean-Claude Bouvier in Porrentruy für die Beschaffung des Photomaterials. Für die tatkräftige Mithilfe bei der metallurgischen Untersuchung der Schnalle danken wir der Aktiengesellschaft Adolph Saurer in Arbon, besonders den Herren Dr. Vicari und Binkert vom chem. Laboratorium, Herrn J. Läßker, Gießereichef, und den Herren Ing. Adam, Clerici und Zbinden vom metallurg. Laboratorium. Wir danken außerdem dem Laboratorium des Schweiz. Landesmuseums mit den Herren Prof. Dr. E. Vogt, Dr. Mühletaler und W. Kramer. Dank gebührt auch dem Techniker von Otto Meyer, Herrn A. Bühler.

Aus Friedrichshafen

Die Fahndungen nach geschichtlichen Resten im Erdboden standen während des 20. Jahrhunderts in Friedrichshafen unter keinem besonders glücklichen Stern. Obwohl die Stadt Sitz des Bodenseegegeschichtsvereins war und namhafte Bürger zu seinen Mitgliedern und Förderern zählte, war ihr und anderer traditionsbewußter Heimatfreunde Einfluß nicht immer stark genug, sich in der Erhaltung und Bergung des geschichtlich Wertvollen gegen Unkenntnis und Verständnislosigkeit durchzusetzen. So fiel 1907/08 das größte, schönste und solideste profane Gebäude aus der Buchhorner Reichsstadtzeit, das alte Gredhaus, später Lanzsche Haus Karlstraße 40, dem Postamt I, zum Opfer. Immer war — in Friedrichshafen am See eine Seltenheit — sein Keller trocken gewesen, und nur Ulmer Pioniere konnten schließlich die mächtigen Mauern bewältigen¹. Beim Bau der Uferstraße und des Jachthafens 1912 kamen neben einigen vorgeschichtlichen Kleinfunden die (noch erhaltenen) Eichenplanken mit Treppenstufen zum Vorschein². Doch weiter zu erwartende Funde blieben aus, da die Bauarbeiter dafür keine Trinkgelder bekamen³. Die Zerstörung der Stadt 1944 ließ den Zurückgebliebenen oder nach und nach wieder Zurückkehrenden zunächst keine Kraft, sich um die Erhaltung oder gar Bergung der historisch wertvollen Dinge zu kümmern. An der Museumsruine wurde die Türe abmontiert, das wertvolle schmiedeeiserne Gitter des

1 Mitteilung Kaufmann Max Sedlmeier.

2 Beschreibung des Oberamts Tettmang. 1915, S. 146 f. (Künftig immer zitiert als „Oberamtsbeschr.“.)

3 Mitteilung Oberbaurat Bendeich.

Museumsgebäudes über dem Eingang am Kirchplatz kam abhanden, der Deckel des alemannischen Totenbaums wurde als Brennholz mitgenommen. Die Ausplünderung der Museumsruine ließ sich nicht verhindern. Andererseits gab der allmählich anlaufende Wiederaufbau Bodenaufschlüsse und Zugang zu bisher versteckten Bauteilen. Aber gerade im Zuge der Neubauten ging manches wieder achtlos unter, wie die zwei Grabsteine von Geistlichen in der Nikolaus-Kirche⁴ oder das schöne Portal Wilhelmstraße 1. In einen sehr schönen, runden Brunnenschacht wurde verträgswidrig Bauschutt geleert⁵. Vor allem fehlten bleibende Magazinierungsräume; manche der aus der Museumsruine geborgenen und neu gefundenen Stücke litten unter den Witterungseinflüssen oder gingen infolge der notwendig werdenden dauernden Umlagerungen zugrunde oder verloren.

Aushubarbeiten für Neubauten förderten Eichenstämme auf torfigem Untergrund zutage, so beim Bau der Löwenapotheke (Paulinenstraße 6) und an der Siegerstraße zwischen Olga- und Ernst-Lehmann-Straße. Ein mächtiger Stamm lag unter dem Fundament des Gasthauses zum „Rad“ (Karlstraße 41) sowie des sich östlich anschließenden Grundstücks in der Altstadt; die 1951 stattfindenden Grabungen zeigten, daß die Wurzel 245 cm unter dem Straßenniveau lag. Verkeilungen der feinen Kies- und Sandschichten am östlichen Rand der Baugrube ließen auf einen alten Bachlauf schließen. Für einen Kenner der alten Stadtpläne konnte das keine Überraschung sein: Auf der ältesten Karte von 1755/56⁶ schlängelt sich ein Wasserlauf durch das Gelände zwischen der Stadt und dem Riedle(wald) im Norden nach Südost, wendet sich kurz vor der Stadtmauer nach Osten und trifft nach einer kurzen Südbiegung auf das Obere Tor, das ziemlich genau nördlich der Baugrube Karlstraße 41 lag, einer Stelle, die in ältester Zeit dem See wohl noch näher lag als heute. Auf dem Plan der Landesvermessung 1824⁷ ging das Bächlein noch bis zur Friedrichstraße, etwa Metzgerei Arnegger und Schuhhaus Keller (Nr. 89 und 91), auf dem Stadtplan von 1894 war es noch bis an den Platz der heutigen Canisiuskirche vorhanden. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn bei den Ausschachtungsarbeiten für das heutige Rathaus 1954 plötzlich eine starke Quelle angeschnitten wurde, die in Kürze die Baugrube füllte und über die Wasserfläche emporsprudelte. In diesen Zusammenhang gehört es auch, wenn beim Wiederaufbau von Karlstraße 27 auf dem nördlichen Rand der Baugrube am Kirch- oder Marktplatz eine dicke Torfschicht angeschnitten wurde, die Kirschensteine enthielt und über die noch Wasser die senkrechte Grubenwand herunterrieselte. Es ist also an dieser Stelle in früheren Zeiten ein stehendes Gewässer anzunehmen, das spätestens im Lauf der Stadtentwicklung verschwand. Überhaupt scheinen die Wasserläufe bald hier, bald dort über das spätere Altstadt-

4 Mitteilung Bundesbahnoberinspektor Messerschmid.

5 Wilhelmstraße 22; Mitteilung Hauseigentümerin, Fräulein Kramer.

6 Württ. Hauptstaatsarchiv, J 35, Karte NFL 1.

7 Hutter, Buchhorn—Friedrichshafen, Tafel 6 b.

gelände geflossen zu sein. Denn auch westlich des Marktbrunnens, am Rand der Baugrube Karlstraße 29, ließ sich in einer Tiefe von über 1 m eine Verkeilung der feinen Schichten feststellen. Ebendort hatte in Wasser gelöster Rost Sand und Kies zu einer braunen, steinharten Schicht verbacken, ferner nördlich von Wilhelmstraße 2 (1,40 m tief, 3—4 cm stark), nördlich von Karlstraße 10 (1,40 m tief, 8 cm stark) und nördlich von Karlstraße 6 in 80 cm Tiefe eine rostrote Sandschicht.

Bekanntlich bildet ein grauer zäher Gletscherton den Untergrund der abgelagerten Sand- und Kiesschichten. In der zu Beginn genannten Baugrube zum „Rad“ (Karlstraße 41) steckten neben dem Eichenstamm dünne Pfähle in dem grauen Ton; der einzige nicht sofort entfernte ließ sich bis in eine Tiefe von 3,40 m unter der Straßenoberfläche verfolgen, ging aber noch tiefer. Da jeder Humus fehlte, konnte der Pfahl nicht der Rest eines dort gewachsenen Bäumchens gewesen sein. Andere Pfähle mit Spitze, erzählten die Bauarbeiter, waren weggeworfen worden; Holzsplitter zeigten deutliche Spuren künstlicher Bearbeitung. Nach Pollenuntersuchungen meinte Studienassessor Dr. Walter Blank die Schicht der Bronzezeit zu rechnen zu können. Wir haben in den Pfählen die Spur einer Siedlung zu erblicken, vielleicht einer Anlegestelle an einer Bachmündung.

Der vor einigen Jahren verstorbene Fischermeister Werner fand bei niederem Wasserstand im See, etwa in der Höhe des Hafens, ein sehr schönes durchbohrtes Steinbeil. Studienrat E. Wall, heute in Riedlingen, verwahrt ein Steinbockhorn, das bei Grabarbeiten für Telegraphenkabel 1948 (?) in der westlichen Karlstraße gefunden wurde und unten angesägt ist. Problematisch bleibt ein 1951 auf dem Marktplatz in zwei oder mehr Meter Tiefe vom Bagger zutagegeförderter unförmlicher Gneisblock von 1,05 m Länge und einer Breite bis 60 cm. In seine (künstlich geglättete?) Oberfläche ist eine rundovale, 5 cm tiefe, 53 cm und 45 cm breite Mulde eingearbeitet. Ihre Bestimmung fand noch keine befriedigende Deutung. Für vorgeschichtliches Alter spräche die Tiefe, aus der der Block gezogen wurde, und seine Unförmigkeit, dagegen spricht die scharfe Oberkante der Mulde.

Weiterhin sei festgehalten, was der 1951 verstorbene Schreinermeister und Altertumssammler Andreas Bühler ein oder zwei Jahre vor seinem Tod erzählte: Vor vielen Jahren sei bei Grabarbeiten unter dem Durchgang zum Hafen zwischen Postamt I und Salzstadel (Karlstraße 40 und 42) ein Einbaum festgestellt worden; man habe ihn aber wieder zugeschüttet, und er müsse noch dort liegen. So weit der Bericht. Es sei aber eine gewisse Schwierigkeit nicht verschwiegen: An dieser Stelle stand das älteste Buchhorner Rathaus; erst sein Abbruch 1830 gab den Zugang zum Hafen frei, während bis dahin der „Damm“ nur durch die untere Halle des unmittelbar danebengebauten Gredhauses zu erreichen war. Unter dem

8 Südkurier 7. 12. 1956, nach Württ. Staatsarchiv Ludwigsburg, F 18/54/32, 36 und 37

Rathaus lag ein Keller. Denn 1830 bietet Werkmeister Rüst 40 bis 60 württembergische Eimer Wein zum Verkauf an, „da der unter dem vormaligen alten Rathaus befindliche Lagerhauskeller abgebrochen wird“⁹. Entweder liegt der Einbaum dann tiefer als der alte Rathauskellerboden oder mehr nach Norden der Karlstraße zu, da das Rathaus nicht bis zur Straßenfront reichte, wie der Plan von 1824¹⁰ ausweist.

Haben die bisherigen Feststellungen rein ortsgeschichtliche Bedeutung, so wirft die Entdeckung römischer Reste im nördlichen Stadtbezirk neues Licht auf die römische Herrschaft am württembergischen Bodenseeufer. An der Straße nach Löwental, wo schon früher römischer Schutt zum Vorschein gekommen war, wo eine verbogene Dachplatte auf die Nähe einer Ziegelei hatten schließen lassen und wo der Flurname „Maueracker“ eine deutliche Sprache redete¹¹, brachte 1938 der Kantinen-Neubau in der Zahnradfabrik neben einer der üblichen Hypokaustanlagen ein Freiland-Wasserbecken ans Tageslicht, zu dem in weitem Umkreis die Parallelen fehlen. In einer Länge von 11,20 und einer Breite von 7,60 Meter besitzt es durch seine vier Ausladungen mit jeweils zwei schrägen Mauerzügen einen reich gegliederten, aber dabei trotzdem symmetrischen Grundriß. Dieser wurde später durch den darübergesetzten Bau eines annähernd quadratischen Beckens (4,53 : 5,20 m) vereinfacht. Der römische Baumeister hatte als Steine unbrauchbar gewordene Stücke der üblichen mächtigen Dachplatten mit ihren charakteristischen, rechtwinklig nach oben gebogenen Randleisten genommen und sie durch den mit Ziegelmehl untermischten römischen Mörtel zu Mauerwerk verbunden. Beckenboden und -wände waren mit Platten aus Rorschacher Sandstein, 7 bis 10 cm dick, ausgekleidet. Für die Wände der Hypokaustanlagen war alles gerade greifbare Material verwendet worden: neben Dachplatten oder deren Stücken Geschiebesteine — zum Teil durch Algen zerfressen, also aus dem ziemlich entfernten See herbeigeholt — und Tuffbrocken. Die Hypokaustsäulchen waren aus quadratischen Ziegelplättchen verschiedener Seitenlänge¹² aufgebaut. Bei einer Wiederaufnahme der Bauarbeiten 1953 ließ sich an einer Stelle hübsch beobachten, wie die Säulchen von immer breiteren Ziegelplatten überdeckt waren, die sich schließlich zu einem zusammenhängenden Untergrund des Fußbodens vereinigten. Dieser bestand aus weißem Mosaik mit spärlichen schwarzen Streifen (?); Reste einer figürlichen Mosaikdarstellung fehlen. Nach unten saßen die Hypokaustsäulchen auf einem glatt gestrichenen Mörtelstrich. Dieser war auf den sandigen oder kiesigen, gelegentlich mit Tuffbrocken und sonstigem Bauschutt, auch farbigen Wandverputzstücken planierten Grund aufgegossen und mit dem Mörtel der Seitenwände verstrichen. Kleine Reste von Holzkohlenmulm

9 Ravensburger Intelligenzblatt 1830, S. 119 (9. III. 1830).

10 s. Anmerkung 7.

11 Hutter, S. 12 f., nach „Die Römer in Württemberg“ III, 226 und 323.

12 19—20 und 27—28 cm im Quadrat, 5—6 cm dick.

stammen vielleicht von der römischen Heizung. Diese zweite Grabung mit Hilfe zweier Schüler brachte wohl nicht ganz wertlose Einzelergebnisse, aber im ganzen war die Arbeit eine Enttäuschung, da der Bagger nur am Rande und nur kurze Zeit zu arbeiten erlaubte und es nicht möglich machte, von der Gesamtanlage einen Grundriß zu bekommen. Das größte Einzelfundstück war ein 87 cm langes Bleirohr, das aus einer Seitennische des Freilandbeckens in einen Graben führte. Dieser war mit Keramikscherben gefüllt. Neben wenigen, künstlerisch nicht bedeutenden Sigillata-Bruchstücken fanden sich Reste von Gefäßen der verschiedensten Art, Feinheit, Größe, Farbe und Verzierung. Gut profilierte Formen und Stücke mit abwechslungsreichen Einkerbungen oder aufgesetzten Tonpünktchen, dann wieder solche mit lebhaft gefärbter Oberfläche in verschiedenen Schattierungen von Rot und Gelb liegen neben ganz grober Ware, wie sie wohl bei der alteingesessenen Bevölkerung in Gebrauch war. Ein schöner, 10,5 cm hoher Dreifuß ließ sich einwandfrei ergänzen. Manche Scherben sind auf der Gefäßinnenseite mit grobem Sand bestreut, ein Stück ist innen mit einer bräunlich-grünen Glasur überzogen¹³. Eine Klassifizierung der Keramik im Vergleich mit sonstiger Keramik anderer Bodenseeorde steht noch aus. Vom farbigen Wandverputz kamen viele Stücke zum Vorschein. Es überwiegt das Pompejanisch-Rot. Daneben finden sich auch ein bräunliches Rot, Schwarz, Gelb, Weiß, dieses sowie die anderen Farben vielfach in geraden Streifenmustern oder durch eine gerade voneinander abgesetzte Flächenfarben. Nur ganz spärlich tauchten einfache Blattornamente auf. Weitergrabungen im Sommer 1955 auf dem südlich an die Fundstellen sich anschließenden Nachbargrundstück bewiesen, daß sich auch dort römische Gebäude befunden hatten. Doch waren keine Mauerzüge auszumachen, so stark waren im Mittelalter auf der Suche nach Material für den siegreich durchgedrungenen Steinbau die alten Römerbauten ausgebeutet worden. Damit ist eine weitere Beobachtung in Zusammenhang zu bringen: In den durch Luftangriffe und Brand bloßgelegten Restmauern des Klosters Löwental zeigten sich neben andern zusammengemörtelten Steinen Bruchstücke der rechtwinkligen Kanten römischer Dachplatten (ebenso auch an der Umfassungsmauer des Klosterbezirks nach Süden neben der ehemaligen Bahnlinie). Daraus geht klar hervor: Als die Ritter von Aistegen (Eichstegen) an der Aach ihre Burg bauten, welche 1250 ein Kloster wurde, standen die 300 m entfernten römischen Ruinen

13 „An Einzelfunden ist eine schwarze dreifußige Schüssel von 10,5 cm Höhe und 15 cm Weite zu nennen, ferner Bruchstücke von Amphoren, rätischen und Faltenbechern, eines Lafezgefäßes . . .“ O. Paret in „Fundberichte aus Schwaben“, NF XII/1952, S. 61; dort Grundriß der Anlage, 2 Aufnahmen davon und Bild der Schüssel (des Dreifußes). Die wichtigsten Scherben, Dreifuß und Bleirohr konnten aus der Museumsruine beim Abbruch geborgen werden, da ihr Standort bekannt war, und gehören heute zum Bestand des „Städtischen Bodenseemuseums“. Nachträge in „Fundberichte . . .“, NF XIII, S. 56 f. Ein natürlich gebildeter Glasurbrocken deutet auf einen Brand des Gebäudes.

noch und dienten den Bauherren als willkommener Steinbruch. Am meisten gibt aber die Verwendung Rorschacher Sandsteins in der römischen Anlage zu denken. Diese beweist das Vorhandensein einer Schiffsverbindung mit dem gegenüberliegenden Südufer des Sees in der Römerzeit. Es wird freilich nie mehr gelingen, den Platz der römischen Anlegestelle zu finden oder den Nachweis zu führen, daß der von V. Ernst angenommene römische Straßenzug an der Hochstraße in Nord-südlicher Richtung¹⁴ auf eine solche Anlegestelle führte.

Noch ungelöst ist die Frage, ob die zwei Gruppen von Eichenstämmen, die in den Kanal bei der Trautenmühle gerammt sind, der Unterbau einer römischen oder einer mittelalterlichen Brücke sind. Ein in der Nähe stekender, in ziemlicher Tiefe liegender, aus starken Prügeln zusammengesetzter Knüppelweg, wurde bei seiner Auffindung nicht gemeldet und deshalb auch nicht untersucht. Unklar sind auch die nicht vollständigen zusammensetzbaren Sandsteinbruchstücke mit schlecht eingehauenen Zeichen aus Wagershausen¹⁵.

Das schon früher bekannte alemannische Gräberfeld auf dem Weg zum Friedhof¹⁶ wurde bei Straßenarbeiten wieder in einem Streifen angeschnitten; weder ein vollständiges Skelett noch Beigaben wurden freigelegt, nur neben einem Knochen das Bruchstück eines barocken zinnernen Bild- oder Spiegelrahmens.

Auch mittelalterliche Reste legten die Wiederaufbauarbeiten in der Stadt frei, wenn auch der Bagger das meiste zerstört haben mag. Immerhin bot sich hin und wieder die Gelegenheit, das Fundament der Stadtmauer oder einzelner Gebäude zu besehen. Als negativer Befund ist hervorzuheben, daß im Bereich der Altstadt bisher nirgends römischer Bauschutt sich als Baumaterial nachweisen ließ, und auch keine Scherbe, die eindeutig römisch wäre. Neu war eine Beobachtung im Westen: In der Gegend des Niederen Tores, nördlich davon, saß die Mauer unter dem Niveau der heutigen Schanzstraße in wässerigem Grund auf Pfählen¹⁷. An einer Stelle, wo die seit 1912 durch die Uferstraße verdeckte Mauer auf kurze Zeit wieder frei wurde¹⁸, war sie 1,30 m stark, wozu noch auf der Seeseite 40 cm roher Backsteinmörtelverputz mit anderen Steinbrocken kamen. 3,25 m unter der Oberfläche der Uferstraße war die Mauer noch nicht zu Ende. Davor stand etwa alle 2,50 m dem Wasser zu ein Pfahl, freilich wohl erst aus dem 19. Jahrhundert.

14 Oberamtsbeschr. 380 ff.

15 Neben dem Rueß'schen Anwesen.

16 P. Gößler in Oberamtsbeschr. 175.

17 Nachgewiesen beim Abbruch der Museumsruine, ca. 14 m nördlich der damals noch nicht abgerundeten Ecke der Karlstraße, 2,40 m unter der Schanzstraße. An einer Stelle 3 Pfähle hintereinander nachweisbar; nur die Köpfe der Pfähle sichtbar.

18 Hinter den Häusern Karlstraße 10 und 12, nach der Zerstörung frei gegen den See.

Beim Rathausneubau traf die Sohle der Baugrube auf den erst im 20. Jahrhundert zugeschütteten nördlichen Stadtgraben. Gegen Norden lagen große Blöcke, ca. 80 cm lang; 2,50 m weiter nach innen (Süden) begann ein gemauertes Stück, ca. 2,75 m tief. Am Nordrand der Baugrube des Eckhauses Eugen-Bolz- und Wilhelmstraße lag ein Stück der alten Stadtmauer 2 m unter dem Straßenniveau und war 1,20 m stark. Bauarbeiten in der Wilhelmstraße berührten das frühere Grabenstück vor dem 1842¹⁹ abgebrochenen Oberen Tor. Zwei merkwürdige schräg gegen Norden aufeinander zulaufende Mauerzüge auf dem Grund des Grabens, die in einem senkrechten Mauerstück (bis 2 m Tiefe) am Nordrand des Grabens ihre Fortsetzung finden mußten, entziehen sich der Deutung. Noch lagen in der Tiefe des Grabens alte Eichenbalken der Brücke, 30 : 35 : 200 und 240 cm, zum Teil mit schrägen Einschnitten für Verzapfungen. — Am Westrand dieses Bauabschnitts wurde die Schwedenschanze von 1634 angeschnitten, kenntlich durch die anders gefärbte Erde. Auch einige weitere Kugeln aus dem Dreißigjährigen Krieg fanden sich bei den Aufbauarbeiten im Stadtgebiet.

Selbstverständlich wurden da und dort die Grundmauern alter auf Plänen noch ohne weiteres zu identifizierender Gebäude aufgerissen oder bei der Verlegung von Rohren und Kabeln angeschnitten — z. B. die des Kaplaneihauses von 1766 (Kirchplatz 9)²⁰, der alten „Sammlung“ (Bergers Hof, Kirchplatz 7), von der mächtige Quader (30 : 46 : 85 cm) in die Rathausbaugrube hinabkollerten, und anderer mehr. Nicht vergessen sei dabei unser altes Museumsgebäude, Karlstraße 23, der alte Kreuzlinger Hof. Die Mauern der ausgebrannten Ruine, die einer Verbreiterung der Karlstraße zuliebe an deren unübersichtlichem Knick neben dem Stadtpfarrhaus fallen mußten, leisteten ihrer Zerstörung einen erbitterten Widerstand. Mehrmals rissen die Drahtseile, welche das Gemäuer umlegen sollten. Mächtige Maueranker daraus liegen im Magazin des Städtischen Bodenseemuseums, als einziger Überrest des einst so stolzen Gebäudes.

Beim Aushub für einen Öltank in dem Garten von Karlstraße 22 gegen die Uferstraße, also früher gegen den See, wurde die Arbeit durch unbekanntes Mauerwerk unter dem Gartenboden aufgehalten. Der Platz des Hauses war im 19. Jahrhundert trotz seiner Lage an einer der beiden Hauptstraßen und dem Marktplatz fast gegenüber nichts als ein mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden und freiem Hofraum bestandenes Grundstück gewesen²¹, das zur Karlstraße 20 gehörte²². So war es eine Über-

19 Schwäbische Zeitung, Friedrichshafener Ausgabe, 2. 10. 1951.

20 FDA 58 (NF 31), S. 112, Nr. 8.

21 Auf den Plänen 1824, 1851 und noch 1894. Blick in den Hof: Bernhardsches Photo-Album (Inventar des Bodenseemuseums Mu 42/52), Bild 5. Die niedere Mauer mit schmalen Satteldach für die Innenseite, Fenstern und Tor, von der Karlstraße aufgenommen, ebendort Bild 25.

22 Auf dem Plan 1851 Haus Nr. 12; Eigentümer Peter Lanz d. Ä. (Primärkataster, Vermessungsamt). Am Ende der Reichsstadtzeit Gasthaus zum „Wilden Mann“ (Haus-Akten des Eigentümers von Karlstraße 20).

raschung, als ausgerechnet in dem dortigen Garten zwei im rechten Winkel sich treffende ungewöhnlich harte und mächtige Mauern in der Stärke von 1,10 bis 1,20 m zum Vorschein kamen. Ein Backstein 11 : 16 : über 30 cm²³ war hineingemauert, Einzelfunde fehlten. Bei dem gänzlichen Verlust der Grundbücher wird es kaum noch gelingen, die Entstehung dieser Baulücke in der besten Lage des alten Buchhorn näher zu deuten.

Was in den Baugruben immer wiederkehrte, war eine verkohlte Schicht²⁴, und wir gehen wohl kaum fehl, sie mit den vielen Stadtbränden seit dem 14. Jahrhundert²⁵ in Zusammenhang zu bringen.

An verschiedenen Stellen fanden sich einfache graue, bräunliche oder schwärzliche unglasierte Tonscherben, wohl Reste mittelalterlicher Keramik: in einem Kabelgraben der Dammstraße, im Museumsgebäude unter dem Fundament (also älter als der Bau des Kreuzlinger Hofes), an der Stelle der alten Kreuzkapelle am östlichen Ende der Friedrichstraße und gelegentlich auf der östlichen Seite des Kirch- oder Marktplatzes. Hervorzuheben sind: das Bruchstück eines Schüsselrands mit Spuren schlechter grüner Innenglasur und eingegrabenem (eher als gestempeltem) Kreis mit kurzem Pfeil nach rechts aus der Baugrube Wilhelmstraße 23 (dem alten Graben vor dem Oberen Tor)²⁶; ein rötlich-gelbliches rauchgeschwärztes, unten kugeliges Gefäß, 16,5 cm hoch mit leicht nach oben sich verbreiterndem, gerieftem Halsteil²⁷; aus dem Hof südlich Karlstraße 26 dem See zu zwei ziemlich identische beschädigte, konische und geriefte Becher aus rötlich-gelbem, grobem Ton, innen mit einer Spur grüner Farbe, mit einer Seitenlänge von 10,5 cm und einer Standfläche von 8,5 cm Durchmesser, in deren Mitte ein Ringchen von 1,8 cm Durchmesser mit Kreuz zu sehen ist²⁸. Auch hier ist ein negativer Befund nicht unwichtig: Es wurden keinerlei Bruchstücke alter Fußboden-Fliesen gefunden²⁹.

Kurz sei auf mir nicht deutbare Funde von Hufeisen in den Außenbezirken hingewiesen: Magdalenenweg 3/1 (Gegend hinter dem Karl-Olgakrankenhaus) vor Jahren beim Ausschachten des Kellers eine Menge kleiner Hufeisen in gelbem Letten, andere flach im Garten³⁰. Während

23 Das Ende des Steins war abgebrochen, also war der Stein länger.

24 Z. B. westlich des Rathausbrunnens, Baugrube Karlstraße 28; über einer 10 cm dicken und z. T. stärkeren Lehmschicht in 80 cm Tiefe, darüber Fundamentsteine. Karlstraße 25, 50—60 cm tief. Altes Museumsgebäude, Karlstraße 23, an der Karlstraße Kohleschicht 130 cm tief. Karlstraße 31 80—92 cm Tiefe Kohle und Knochen. Karlstraße 55 90—95 cm tief. Dammstraße bei einem Graben, gegen die Post, 3 cm stark, 50 cm tief, und auch an anderen Stellen.

25 Oberamtsbeschr. 730 f.

26 Mu 1190/52.

27 Mu 114/52. Aus dem Osten der Altstadt (Goldschmiedstraße) oder dem Graben davor. Vielleicht Ofenkachel; ähnliche im Museum Schaffhausen.

28 Mu 1088/56, gestiftet von dem Grundstückseigentümer, Herr Weiß.

29 Wie solche z. B. abgebildet in den Verhandlungen des Kunst- und Altertumsvereins in Ulm 1862, Tafel I bis XXI.

diese als alt anzusehen sind, wage ich keine Deutung bei Hufeisenfunden in der Ailinger Straße, in Allmannsweiler und in Fischbach (westlich der Kirche am Eichenmühleweg in 2 m Tiefe bei einem alten Knüppelweg; im Magazin des Bodenseemuseums). Von dem Fund einer Hellebardenspitze auf dem Gelände des Flugplatzes Löwental vor Jahren lief bloß eine Mitteilung ein³¹. Ebensovienig sah ich die Menge kleiner Hufeisen auf einem Knüppelweg hinter der Kapelle von St. Georgen 1 m tief³².

Beim Ausheben der Vertiefungen zum Aufstellen von Fahnenmasten südlich der Nikolauskirche nach dem Krieg fanden sich Totenschädel³³. Das deutet auf „wilde“ Bestattungen neben der alten Nikolauskapelle hin — aus der Zeit, ehe hier eine Stadt stand? Skelette fanden sich 1953 auch neben der alten Kapelle in St. Georgen an der Straße nach Ravensburg³⁴, obwohl in der Literatur nichts von einem dortigen Friedhof bekannt ist.

Als in der Schloßkirche, der alten Klosterkirche in Hofen, für das Gerüst zur Erneuerung des Stuckgewölbes der Fußboden aufgerissen werden mußte, fand sich im Februar 1950 nicht weit von der Mitte der Südmauer ein Bruchstück einer Sandsteinplatte mit einem tief eingemeißelten schönen Kelch, wohl vom Grabstein eines Priesters oder Mönchs. Fachleute setzen dieses meines Wissens älteste Stück aus dem Kloster Hofen³⁵ ins 14. oder 15. Jahrhundert³⁶. Im Schloßhof oder -garten südlich der Kirche zwischen den drei Flügeln des Schloßgebäudes legten Grabungen in der Nordostecke Knochen³⁷ und 2,5 m nördlich der Mittelüre des Südflügels in 1,80 m Tiefe ein ganzes Skelett mit dem Kopf nach Osten frei. Es handelt sich um alte Bestattungen im ehemaligen Friedhof für Buchhorn und Hofen, der, wie aus dem Bilde Bucelins und verschiedenen früheren Funden hervorgeht, hier um die alte Andreas-Pfarrkirche herum lag³⁸.

Auch für das zweite im heutigen Stadtgebiet gelegene Kloster, für Löwental, ergaben sich einige neue Erkenntnisse. Die zu Beginn des letzten Jahrhunderts in ein bäuerliches Anwesen umgewandelten Reste des

30 Mitteilung des Eigentümers; Friseurmeister Bekker; ein Hufeisen im Bodenseemuseum magaziniert; am Ostzipfel des Anwesens in der Tiefe torfiger Untergrund, ebenso auf der Wiese daneben hinter dem Karl-Olga-Krankenhaus, nicht weit von der alten Brunnenstube der Stadt.

31 Herr Peter Fantin, Paulinenstraße 65.

32 Herr Josef Würstle, Dietostraße 1.

33 Mitteilung Herr Stadtpfarrer Mayer.

34 Unter dem Haus Dietostraße 1 und in den Gärten unmittelbar vor der Kapelle, z. T. in ganz geringer Tiefe. (Mitteilung Herrn Würstles und der Nachbarn.) Die Kapelle steht auf einer leichten Bodenerhebung, die Erde war abgetragen worden infolge der Bebauung.

35 Wenn man von dem jetzt in der Landesbibliothek Fulda befindlichen Kalender des Klosters aus dem 13.—14. Jahrhundert absieht. (Aa 57.)

36 H. Hoffmann, Bodensee-Museum Friedrichshafen (Thorbecke Kunstbücherei 4), Nr. 3. Mu 108/50. Fundort nicht die Stelle des Grabes, da die Barockkirche beim Bau unterkellert wurde.

37 Mitteilung Schloßverwalter Hinderhofer am 30. 6. 1951.

38 Wilh. Ritter, Schloß Friedrichshafen (1935), S. 16.

alten Klostergebäudes brannten im Kriege aus. An der Außenwand der Nordmauer fiel der, wie aus Stuckresten hervorging, noch aus der Klosterzeit stammende Verputz teilweise ab und gab drei symmetrisch angeordnete, zugemauerte Fensteröffnungen mit halbkreisförmigem Abschluß frei. Sie lagen 2,05 m über dem Erdboden und waren 1,42 m voneinander entfernt. Das mittlere Fenster war 73 cm breit und 1,67 m (?) bis zur Scheitelhöhe hoch; die beiden Seitenfenster rechts und links maßen 54 : 122. Die Fensterbögen waren durch Backsteine (8 : 12 : 28 cm) gemauert, bei denen immer eine Längs- und eine Schmalseite im Wechsel standen³⁹. Ob die Bögen, in der römische Ziegelreste enthaltenden Mauer, ein Teil der 1250 in ein Kloster verwandelten Burg Aistegen waren, vermag ich nicht zu entscheiden. Trotz verschiedentlicher Bemühungen 1951 und 1952 gelang es nicht, Fachleute dafür zu interessieren, und so ließ sich eine schließliche Sprengung der ganzen Mauer nicht verhindern, die auch eine große aus einem Sandsteinblock gehauene Fensteröffnung (im Westen des Mauerstücks, nach Norden) zerstörte. Bei einer kleinen Grabung⁴⁰ fand sich ein kleiner, im Querschnitt 19 : 23 cm messender, leicht gebogener Sandsteinblock, Teil eines größeren Bogens. Auf der abgeschrägten Innenseite saß ein im Durchmesser 11 cm messender halbkreisförmiger Wulst, ein Stück, das nicht zu dem letzten Barockbau des Klosters gepaßt hätte⁴¹. Beim Abbruch der Ruine des vorderen Torhauses steckten in Höhlungen nach dem Bericht der Bauarbeiter kleine Figürchen aus Ton und ein flaches St.-Anna (?) -Bildchen aus Bronze⁴², die nicht dem Mittelalter angehörten. Die Backsteine maßen 6 : 15 : 30 cm und waren markiert S X A und S X B A. Bei Bau- und Kanalisationsarbeiten 1957 bestätigte der Fund von Skeletten die bisher angenommene Lage des Klosterfriedhofs im Nordosten der Klosterkirche⁴³. Ein eiförmiger weißer Stein läßt im Zweifel, ob er ein Naturspiel oder eine Beigabe ist.

In Fischbach kam 1953 bei Regulierungsarbeiten 2 m unter dem Eichenmühlweg westlich und südwestlich der Kirche ein Knüppelweg aus 3 bis 3,5 cm starken Prügeln zum Vorschein. Ein quer dazu laufender überdeckter Kanal war aus Backsteinen 5 : 15 : 29,5 cm gebaut⁴⁴.

Ziemlich genau datierbar sind die Bruchstücke eines steinernen Löwen, der in seiner Vorderpranke einen Wappenschild hielt. Er fand sich im Fundament des 1944 zerstörten Rathauses, welches im Kern das umgebauete Kornhaus der Reichsstadt Buchhorn war⁴⁵. Auf dem Schild war noch (heraldisch gesehen) links die Stelle des weggefallenen Horns zu erken-

39 Erster Hinweis durch Architekt Franz Maerz; Aufnahme Mu 43/52.

40 Durch Architekt F. Maerz.

41 Jetzt im Bodenseemuseum magaziniert, Mu 1260/59.

42 Jetzt im Bodenseemuseum magaziniert. — Das Torhaus auf dem Plan in den Vereinsheften 61/1934 (K. O. Müller), S. 95, Gebäude Nr. 20.

43 Auf dem Plan Nr. 5.

44 Erste Mitteilung und Mithilfe durch Ing. Th. Keller beim Städt. Tiefbauamt. — Aus Fischbach Dachplatte mit der Jahreszahl „1847“ im Museum.

45 Näheres über die verschiedenen Rathäuser der Stadt: Südkurier 7. 12. 1956.

nen, (heraldisch) rechts die Buche in Form eines symmetrischen aufrechten Astes mit Einzelblättern am Ende schräg gestellter Zweige. Darunter waren noch die Ziffern 53. erhalten. Der Löwe war also zwischen 1531 und 1539 aufgestellt worden. Weitere Rückschlüsse, wie das Stück in das Fundament gelangte, ob es zu dem hervorstechenden Haus mit Staffeldach auf dem Merianstich von 1634 gehörte oder zu einem früheren Bau, sind noch nicht möglich. Es gehört zu den deprimierenden Erscheinungen der Nachkriegsjahre, daß gerade die Bruchstücke des Vorderbaus sich nicht auf die Dauer sicherstellen ließen, sondern wieder verloren gingen, wogegen der rückwärtige Teil mit dem um den Leib geschlungenen Schweif im Magazin des Bodenseemuseums aufbewahrt wird.

Der Bau des Kolpinghauses und eines anschließenden Hotels versperrt heute am Ostende der Friedrichstraße den Blick über die Bahnlinie nach Norden, während bis zum Krieg dort eine Anlage, das sogenannte „Sonnengärtle“, an der Stelle der früheren Kreuzkapelle stand⁴⁶. Die Aushubarbeiten bestätigten den Grundriß der Kapelle auf dem Plan von 1824, daß nämlich ihre Schmalseite mit der (von vorne gesehen) rechten Ecke in die Linie der heutigen Friedrichstraße hineinragte. Leider hatte die Anlage eines Luftschutzbunkers — ohne Eisenbeton! — vor dem letzten Krieg die Grundmauern zum größten Teil schon zerstört, außerdem wurden die modernen Baggerarbeiten zu spät gemeldet. Trotzdem war der Ostrand der Baugrube gegen den Bahndamm noch recht ergiebig. Die Errichtung des seitlichen Turms auf der Ostseite ca. 1660⁴⁷ hatte allem nach eine Festigung und Aufschüttung des Untergrunds auf dem noch sehr nahe beim See gelegenen Gelände notwendig gemacht. Auf dem Füllmaterial ließ zum ersten Male eine große Anzahl von Bruchstücken grober und feiner, einseitig und doppelseitig glasierter Keramik gewinnen, die in ihren besseren Stücken durch farbenkräftige Glasur, feine Wandung und geschmackvolle Formgebung überrascht. Dazu kommen die Bruchstücke grün glasierte Ofenkacheln, von denen sich eine vollständig zusammensetzen läßt⁴⁸. Auch einige Ornamente aus Glas und Bruchstücke von Butzenscheiben ließen sich bergen. Der größte Teil der Fragmente steckt noch unter dem Bahndamm. Unmittelbar neben der Westmauer der Kapelle oder gar darunter, auf alle Fälle tiefer als das Fundament, zeigten sich die Reste eines von rundlichen Steinen eingefassten Brunnens⁴⁹. Der äußere Durchmesser des Steinrings betrug 130 cm; er war von bis 20 cm starken Kie-

46 Näheres über die Kreuzkapelle: Schwäbische Zeitung, Friedrichshafener Ausgabe, 25. 10. 1956, vor allem über die einst über dem Eingang der Kapelle angebrachte Kreuzigungsgruppe in der Höhe des Chors der Pfarrkirche von Berg. Ferner L. Baur in FDA 53 (NF 26), 207 ff. (1925). Aquarell der profanierten Kapelle: Bodenseemuseum Mu 1031/55.

47 L. Baur a. a. O., S. 210 f.

48 Ofenkachelbruchstücke, die in den letzten Rest der Kapelle in Manzell eingemauert waren, sind dagegen wenig ergiebig. (Jetzt Magazin des Bodenseemuseums).

fernpfählen eingefaßt, deren Köpfe bis 30 cm über den Grund der Baugrube emporragten und sich zu einem Sechseck ergänzen ließen⁴⁹. Die rasch fortschreitenden Bauarbeiten — schon waren die Laufbretter für die Betonschüttung gelegt — verboten eine genauere Untersuchung. Nirgends außerhalb der Stadt war das Vorhandensein eines Brunnens so sinnvoll wie an dieser Stelle, da dort, eine kurze Strecke nördlich des Obertors, drei Straßen von Osten, Norden und Westen zusammentrafen⁵¹. An dem seit dem 18. Jahrhundert dort nachweisbaren Gasthaus⁵² werden ein Fischteich und in der Küche ein Brunnen mit vortrefflichem Wasser gerührt⁵³. Auf der Bodensee-Ansicht von Brandmayer um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist nordwestlich von der Kapelle deutlich ein Ziehbrunnen zu erkennen⁵⁴. Auf dem Stadtplan von 1851, wo die Kapelle nicht mehr vorhanden ist, ist an der Stelle ein Brunnen eingezeichnet, und noch später bildete das „Sonnenbrünnele“ den Mittelpunkt des „Sonnengärtles“. Möglich, daß ein bei den Ausschachtungsarbeiten für das neue Rathaus angeschnittener, noch ziemlich Wasser führender Kanal für den Ablauf des Brunnens bestimmt war. Er führte von der Wilhelmstraße nördlich des Cafés „Bucher“ etwa in der Richtung des Hauses Karlstraße 19 (St. Antonius), hatte ein Gefälle von ca. 0,7%⁵⁵, eine lichte Weite von 36 cm Breite und 30 cm Höhe und war aus Sandsteinplatten und Ziegeln (5 : 15 : 30 cm) gebaut.

Ein ausgehöhlter Eichen- oder Kiefernstamm mit Löchern und einem Ventil am unteren, etwas zugespitzten Ende stand in einem Brunnenschacht aus Geschiebesteinen nördlich des Hauses Friedrichstraße 91⁵⁶. Nach dem, was wir über den alten aus Norden kommenden Wasserlauf wissen (siehe Seite 2), ist das Vorhandensein eines Brunnenschachts an dieser Stelle nicht weiter verwunderlich. Wie schon früher wurden einige neue Teichel der alten Wasserleitung nach dem Kloster Hofen⁵⁷ im Gelände der ehemaligen Zeppelinwerke geborgen. Vor einigen Wochen wurde nördlich des Zeppelingeländes bei dem dort vorbeiführenden Wassergraben bei Kanalisationsarbeiten für die Diözesansiedlung in Jettenhausen ein kantig

49 Die Steine der Brunnumrandung lagen 35 cm tiefer als das allein noch vorhandene Fundament der Südmauer; die Köpfe der umgebenden Pfähle ragten bis 30 cm über die Umrandung hinaus.

50 Aufnahmen des Verfassers vorhanden.

51 Karte 1755 (s. Anm. 6) und Plan 1824 (Anm. 7).

52 Stich bei Leopold in Augsburg (Hutter, T. 3) „Das Grüne Haus“, ebenso Plan 1755; Rodel Kaplan Maders im Pfarrhaus Eriskirch 1740 „Das griene leitische (Leutische) Haus“. *Descriptio Parochiae Buchornensis 1761* (Pfarrhaus St. Nikolaus): Valentin Joos, Posthalter und Kreuzwirt.

53 Ravensburger Intelligenzblatt 1819, S. 133.

54 Hutter, Tafel 4.

55 Berechnung durch den derzeitigen Leiter des Städt. Tiefbauamtes, Herr Dipl.-Ing. Allwang.

56 Vom Eigentümer, Metzgermeister Arnegger, dem Bodenseemuseum gestiftet; Mu 1098/56.

57 Ritter, Schloß Friedrichshafen, S. 28.

zugerichteter 1,80 cm langer Eichenblock gefunden, der an einem Ende eine und am anderen durch einen Ast verbreiterten Ende zwei Rohröffnungen hatte, ferner die üblichen eisernen Verbindungsstücke und einen eichenen Stöpsel zum Verschließen; das interessante Stück ist eine alte hölzerne Rohrabzweigung⁵⁸. Bei den Straßenarbeiten in der Altstadt wurden verschiedentlich tönernen Wasserleitungsrohre des 19. Jahrhunderts angeschlagen⁵⁹. — Architekt F. Maerz glaubt in einem Garten die Bekrönung des alten Marktbrunnens aus dem 19. Jahrhundert gefunden zu haben.

Einige Eichenplanken eines alten Schiffes (die längste über 8,50 m) und gebogene Balken wurden weit vor der Hafeneinfahrt aus dem Wasser gezogen; nur Holzpflocke, keine eisernen Nägel, sind dabei verwendet. Sie liegen heute im Städtischen Bauhof⁶⁰. Weitere Stücke liegen noch auf dem Seegrund.

Auf einem Balken der Scheune hinter Friedrichstraße 15 wurde die Jahreszahl 1761 gefunden. Sie mag stimmen, da dieses Nebengebäude links (südöstlich) dicht neben dem Mühlkanal zum Schloß samt dem Hauptgebäude auf dem Plan von 1755 noch nicht vorhanden ist. Die Scheune mag älter als das Hauptgebäude sein, da dieses auf dem Plan von 1851 die hohe Nummer 124 trägt (damals Eigentum von Kaminfegermeister Brög). Leider stürzte die Scheune vor zwei Jahren zusammen und vernichtete dabei die eigenartige, als Seejungfrau gestaltete alte Wetterfahne.

Auch weniger appetitliche Dinge gehören zum historischen Ganzen: Immer wieder zogen sich durch die Seitenwände der Baugruben, besonders am Marktplatz, dicke Lehmschichten, und zum Teil lagen noch starke Planken darüber: Reste alter Latrinen (?) und Dunglegen, die auf den alten Plänen bis 1894 mit feinen Strichen angedeutet sind. Sie erinnern an die auch in der Altstadt bis ins 19. Jahrhundert fortgeführte Viehhaltung. — Bei der Abrundung der gefährlichen Westecke Friedrichstraße-Riedleparkstraße wurde 1954 in der Ruine Geßler ein 83 cm hoher und 36 cm breiter Stein in der Art der Biedermeierzeit ausgegraben, mit den Buchstaben I K. Nach dem Primärkattaster besaß 1852 Konditor Paul Kutter hier ein Haus. Weitere Schlüsse sind bei dem Verlust der Kirchen- und Grundbücher sowie die ältesten Zeitungen z. Zt. nicht möglich⁶¹.

Noch einige Kleinigkeiten: Auf den Wiesen hinter dem Karl-Olga-Krankenhaus steckt immer noch unter einem Deckel die alte wassergefüllte Brunnenstube der Reichsstadt. Bei der in diesen Wochen erfolgenden Abschrägung der Anhöhe in der oberen Eugenstraße wurde in dem Zwickel zwischen Wera- und Hochstraße unter dem Gehweg ein alter Brunnen-

58 Aufnahme durch Herrn Dipl.-Ing. Allwang: zur einen Seitenöffnung 180 cm, zur andern 120 cm; ca. 40 : 40 cm stark.

59 Stempel: Wasserott, Ravensburg. Einige im Bodenseemuseum.

60 Die erste Anregung zur Bergung von Herrn Karl Kanzleiter.

61 Hinweis auf den Stein und Bergung durch Dipl.-Ing. Allwang, Mu 1261/54.

schacht mit Wasser in der Tiefe wieder aufgeschlagen, über dem früher ein Pumpbrunnen gestanden haben soll⁶².

Bei den baulichen Veränderungen am Ufer des Strandbades wurde die Aufmerksamkeit im Winter 1958/59 auf nach und nach sich aus dem Kies herauspülende Pferdegerippe gelenkt, bei denen stets der Kopf fehlte⁶³. Verschiedene Biologen erklärten einstimmig, es handle sich um verhältnismäßig junge Knochen. Man könnte an Pferdekadaver aus dem Marstall des Schlosses denken; für die nicht reichen Bauern des ehemaligen Dorfes und späteren Stadtteils Hofen scheinen mir die Tiere zu stattlich. In der Karlstraße verschwand vor zwei Jahren das einzige dort noch in seiner Ursprünglichkeit erhaltene Haus aus dem Jahrzehnt nach dem Übergang der Stadt an Württemberg, das zwischen 1812 und 1820 dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Behr gehört hatte, Karlstraße 13; es mußte einem modernen Geschäftsbau weichen⁶⁴.

Zum Schluß noch eine Mitteilung, die nicht vergessen werden soll: Solange die Bäckerei Kirchplatz 10 im Westen des Marktplatzes noch Eigentum Anton Fäßlers war, wurde der Verputz abgeschlagen, und darunter kam zwischen vielen bunten, verschnörkelten Verzierungen eine Rose zum Vorschein sowie der Name „Bäckerei zur Rose“⁶⁵. So ist es auch zu erklären, daß der Eigentümer von Haus Nr. 46 des Plans von 1851⁶⁶ (= Wilhelmstraße 7), Joseph Manz (gest. 1900) auch nach seinem Wegzug in das Anwesen Wilhelmstraße 31 (Ecke Wilhelm- und Friedrichstraße) und nach der Aufgabe seines Bäckerberufs den Namen „Mohrenbeck“ führte: Die alte Bäckerei Wilhelmstraße 7 hatte eben den Namen „Zum Mohren“ getragen.

Vergleichen wir die vorliegenden Ergebnisse mit Grabungen und Gebäudeforschung in Städten, die Mittelpunkte der alten Geschichte waren, wie Konstanz oder Ulm, so erscheinen sie dürftig. Um so mehr sind sie von der Gefahr bedroht, vergessen zu werden, besonders da das schwere Schicksal Friedrichshafens die Stadt zwang, mit der Vergangenheit abzuschließen und völlig neue Bahnen zu betreten. Entscheidende neue Entdeckungen durch die Erforschung des Bodens sind kaum noch zu erwarten, da die Umgestaltung der Stadt ihrem Ende zugeht, der Bagger eine sorgfältige Untersuchung der Schichten unmöglich macht, die Bauarbeiten auch sonst schnell vorangehen müssen und geschichtsverständige Heimatfreunde meistens nicht über die Zeit verfügen, auf kurzfristigen Abruf die Baustelle zu untersuchen, falls der Architekt nicht überhaupt von solchen Forschungen eine Verzögerung des Baus befürchtet. *Ulrich Paret*

62 Mitteilung Bäckermeister Werdich. Primärkataster Plan 1851: Haus Nr. 111, Friedrichstraße 55.

63 Mitteilung durch Herrn Karl Kanzleiter, Leiter des Städt. Strandbades.

64 Aufnahmen des Verfassers vorhanden sowie andere.

65 Mitteilung Bäckermeister Werdich; von ihm auch der Hinweis auf den „Mohrenbeck“. Primärkataster des Vermessungsamtes und Plan 1851, Haus Nr 10: Anton Fäßler (Fäßler).

66 Primärkataster.

Autorenverzeichnis

Dr. Adolf Kastner, Stadtarchivar, Meersburg

Viktor Mezger, Restaurator, Überlingen, Christophstraße 7

Franz Bohnstedt, Oberstleutnant a. D., Überlingen, Friedhofstraße 11

Dr. Franz Hofmann, Geologe, Schaffhausen, Haselweg 5

Dr. Edwin Grünvogel, Oberstudienrat a. D., Friedrichshafen, Friedrichstraße 51

Autoren der Fundberichte:

Direktor Dr. Elmar Vonbank, Bregenz, Vorarlberger Landesmuseum

Karl Keller-Tarnuzzer, Konservator am Kantons-Museum, Frauenfeld

Otto Meyer-Boulenaz, Zahnarzt, Arbon

Dr. Erik Hug, Anthropologe, Zürich 7, Pestalozzistraße 36

Ulrich Paret, Oberstudienrat, Friedrichshafen, Weiherstraße 11

Buchbesprechungen

HUMANITAS. 1808—1958. 150 Jahre Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt. 1958, 367 Seiten.

Es wird manchen Leser vielleicht zunächst überraschen, hier die Festschrift angezeigt zu finden, die das 1808 aus der Vereinigung des Baden-Badener Lyzeums, des früheren Jesuitenkollegs, mit der Rastatter Piaristenschule durch Großherzog Karl Friedrich hervorgegangene Rastatter Gymnasium zu seinem 150-jährigen Jubiläum herausgegeben hat. Und doch weisen unter den 29 Beiträgen, die meist frühere Lehrer und Schüler zu ihr beigesteuert haben, mehrere auch interessante Beziehungen zum Bodenseeraum auf — ein Beweis für die große Anziehungs- und Ausstrahlungskraft der Anstalt, die in ihrer großen, mit ihren Beständen bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Bibliothek auch wertvolle Handschriften und Inkunabeln birgt.

Von den eingehend gewürdigten älteren Lehrerpersönlichkeiten nun, die neben ihrer Lehrtätigkeit sich auch noch der wissenschaftlichen Forschung widmeten, stehen zwei in engen Beziehungen zu *Joseph Freiherrn von Laßberg: Franz Karl Grieshaber* (1798—1866) und *C. B. A. Fickler* (1809—1871). *Grieshaber*, von 1826—1857 Professor am Rastatter Lyzeum und seit 1850 Ehrenbürger der Stadt, widmet *I. Beckmann* eine hübsche Studie samt einem Verzeichnis seiner Schriften (S. 141/5). *Grieshabers* wissenschaftliche Richtung hatte sein Lehrer, der Freiburger Professor der Theologie und Domherr Leonhard Hug bestimmt, der ihn neben der Theologie auch auf die klassischen Studien und die deutsche Altertumswissenschaft hingewiesen. Selbst seit der gemeinsamen Studienzeit (1787) in Freiburg aufs engste mit Laßberg befreundet, hatte Hug seinen Schüler, der ihm 1837 eine Ode widmete, in Beziehung zu Laßberg und dessen Kreis, vor allem dem Germanisten Franz Pfeiffer, gebracht. Diesem, der später wiederholt zu „Papa Grieshaber“ nach Rastatt kam, hatte Laßberg schon 1842 aus dessen Besitz eine vollständige Handschrift von „Barlaam und Josaphat“ vermittelt. — *Carl Borromäus Alois Fickler* aber, der gebürtige Konstanzer, den *Max Weber* aufgrund seines bedeutsamen Memoirenwerks „In Rastatt 1849“ vornehmlich als den „Chronisten der Jahre 1848/49“ würdigt (S. 146/153), war, selbst stockkonservativ und deshalb im Herbst 1848 als Donaueschinger Gymnasiumsleiter untragbar geworden und für drei Jahre als Professor nach Rastatt versetzt, der Bruder jenes *Joseph Fickler*, der als Redakteur der „Bodensee-Blätter“ von Konstanz aus die frühe 48er Bewegung einleitete und Heckers Putsch vorbereitete, so daß sich im Schicksal der ungleichen Brüder Anfang und Ende der badischen Revolution seltsam verknüpfen. In den von Weber dankenswerterweise verzeichneten wissenschaftlichen Arbeiten des gleichfalls mit Laßberg in Verbindung gestandenen *C. B. A. Fickler*, der 1851 nach Mannheim übersiedelte, wo er auch starb, tritt mit den Namen der Reichenau und des Konstanzer Bischofs *Odalrich II.* deutlich seine Konstanzer Herkunft in Erscheinung, wie sich in seinen Arbeiten zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und der Baar seine Donaueschinger Zeit widerspiegelt (1832—1848). Für unsern Raum wichtig sind vor allem seine in Mannheim entstandenen Arbeiten über Schloß Heiligenberg und seine alten Grafen (1853) und seine „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz“ (1859). — Von den späteren Rastatter Professoren aber interessieren uns vor allem der dort von 1851 bis 1866 tätige *Johannes Merz* (1822—1881), ebenfalls ein Geistlicher, der als Direktor des Meersburger Lehrerseminars starb. — Dazu gesellt sich der 1893—1895 in Rastatt tätige spätere Vorstand der Überlinger Realschule Hofrat Dr. *Christian Roder* († 1921), der sich durch gründliche wissenschaftliche Arbeiten hervortat. Erwähnung verdient

schließlich auch der Rastatter Konviktsrektor (1898—1909) Dr. *Constantin Holl*, der Verfasser einer Monographie über den Konstanzer Fürstbischof Jakob Fugger (1898). — Unter den Schülern des Rastatter Gymnasiums aber berührt uns vor allem *Heinrich Hansjakob* (1838—1916), von 1869—1884 Pfarrer in Hagnau und Gründer der ersten badischen Winzergenossenschaft, dessen Rastatter Lyzeumszeit (1852—1859) wieder *Max Weber* unter dem Titel „*Das Leben eines Gymnasiasten vor 100 Jahren*“ aufgrund seiner unterhaltsamen Erinnerungen „Aus meiner Studienzeit“ (1884) fesselnd schildert (S. 212—224). Wir verstehen es durchaus, wenn dem „Wälderbub“ der schon erwähnte Professor Merz, ein trockener Verstandesmensch, der die deutsche Geschichte „diktierte“ und das Hebräische, „diese Mutter der Langeweile“, lehrte, selbst als Ausbund der Langeweile erschien!
Adolf Kastner

VORDERÖSTERREICH. *Eine geschichtliche Landeskunde*. Hgb. vom Alemannischen Institut unter Leitung von Friedrich Metz. 2 Bde. 756 S. mit 281 Abb. auf Kunstdruckpapier. Ganzleinen DM 48,—. Verlag Rombach, Freiburg i. Br., 1959.

Noch kurz vor dem Ende des alten Reiches, mit dem auch das Schicksal der österreichischen Vorlande besiegelt war, hatte 1790 in der gefürtesten Benediktinerabtei St. Blasien *P. Franz Kreutter* in zwei Bänden die erste „Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten“ zum Drucke befördert, und 1797 hatte der Freiburger Professor *F. Lugo* in seiner „Statistik der k. k. österreichischen Vorlande“ deren einzelne Herrschaftsgebiete eingehend beschrieben. In beiden Werken fand auch das eigene Landes- und Staatsgefühl der Vorderösterreicher bemerkenswerten Ausdruck, ihr Stolz, Untertanen eines Landesfürsten zu sein, „der zugleich erblicher Monarch einer europäischen Großmacht und gewählter Kaiser und König des Römisch-Deutschen Reiches war“ (Stolz). Mit dem Ende der Habsburger Herrschaft am Oberrhein und in Schwaben aber begann hier die Erinnerung an das Haus Habsburg zu verblassen, wie auch, vielleicht in noch stärkerem Maße, in Wien und Innsbruck, namentlich nach 1866, die Erinnerung an die einstigen Vorlande erlosch, Vorarlberg natürlich ausgenommen, das, bereits 1782 von ihnen abgetrennt und dem „Gubernium“ Innsbruck unterstellt, nach dem Sturze Napoleons an das Kaiserhaus zurückgekehrt war. So blieb die Pflege der trotz allem, z. T. noch heute lebendigen österreichischen Tradition im wesentlichen den landschaftlichen Geschichtsvereinen überlassen, und es mußten fast anderthalb Jahrhunderte seit der ersten geschichtlichen Zusammenfassung Kreutters vergehen, bis *Otto Stolz* 1943 mit seiner „Geschichtlichen Beschreibung der Ober- und Vorderösterreichischen Lande“ die Lücke in unserer Kenntnis der westlichen Vorlande Habsburgs schloß. Die kleine Auflage seiner Schrift war indes rasch vergriffen, die wenigen noch vorhandenen Exemplare fielen dem Bombenkrieg zum Opfer. In die so entstandene Bresche tritt nun das Alemannische Institut mit der vorliegenden Veröffentlichung, die, beziehungsreich genug, am Sitz der früheren Regierung Vorderösterreichs erschien. Sie übertrifft das Stolz'sche Buch an Umfang beträchtlich, obwohl sie das ja zu Oberösterreich gehörende Tirol ebenso außer acht läßt wie auch den einst sehr reichen, aber bis auf kleine Reste im Fricktal schon im 14., vollends im 15. Jh., endgültig im Schwabenkrieg 1499 an die Eidgenossenschaft verlorenen Habsburger Besitz südlich des Bodensees und des Hochrheins.

Aber auch so bleibt noch ein großes Gebiet, das „nicht als Staat, kaum als Territorium, eher als Konglomerat von Territorien“ zu bezeichnen ist, die, durch einen gemeinsamen Landesherrn und einige gemeinsame Einrichtungen wie die Landesregierung in Innsbruck und Ensisheim, später Freiburg i. Br., und die Landstände einigermaßen verbunden, in kleineren und größeren Gruppen, „zusammengeklaut und gestuckt“, im Raume vom Arlberg und unteren Lech bis zum Oberrhein und bis in die Vogesen zwischen zahllosen Territorien anderer

geistlicher und weltlicher Reichsstände zerstreut lagen. Dieses große, äußerst heterogene Gebiet allseitig zu bewältigen, konnte naturgemäß nicht mehr Sache eines einzelnen sein. So präsentiert sich denn auch die neue zusammenfassende Darstellung des ehemaligen Vorderösterreich als „team-work“ einer ganzen Reihe (31!) hervorragender Sachkenner, behaftet auch mit den unvermeidlichen Schwächen eines solchen, manchen Überschneidungen und Wiederholungen zumal, auf alle Fälle aber als ein dankbar zu begrüßendes, achtungheischendes Werk, dessen überaus reichen Inhalt ein Register noch besser erschließen würde. Fiel dabei dem schmaleren ersten Bande die Aufgabe zu, die gemeinsamen Züge des bunten Ländermosaiks herauszuarbeiten, so vermittelt der weit stärkere zweite Band dem Leser ein lebendiges Bild der einzelnen vorderösterreichischen Landschaften und Städte.

Uns interessieren hier natürlich vor allem die Parteien, die sich mit den im Bodenseeraum belegenen ehemals vorderösterreichischen Gebieten befassen. Dies sind außer dem *voralbergischen Unterland* vorzüglich die seit dem 14. Jh., endgültig seit 1541 österreichische *Landvogtei Schwaben* um Ravensburg mit dem Amtssitz in Altdorf (Weingarten), die 1465 erworbene *Landgrafschaft Nellenburg* mit dem Amtssitz *Stockach*, dazu die Städte *Radolfzell* (endgültig 1454) und (seit 1548) das keinem Oberamt unterstellte *Konstanz*, ferner das 1755 von den Grafen Fugger erworbene Obervogteiamt *Wasserburg* und die erst 1780 den bankerotten Grafen von Montfort-Tettnang abgekauften Graf- und Herrschaften *Tettnang*, *Argen* und *Schomburg*. Über den *See* selbst beanspruchte übrigens Österreich, was sich in Kriegszeiten besonders auf die Schifffahrt auswirkte, im 17. und 18. Jh. das „*dominium supremum*“, weil dessen Nord- und Ostufer größtenteils seiner Landeshoheit unterstand!

Auch für diese Gebiete liefert schon der „*allgemeine Teil*“ reiches Material. So gleich die „*Landeskundliche Übersicht*“ von *Friedrich Metz* (bes. S. 36—40) und der Aufsatz von *Hans Feine* über „Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande“. Nachdem dann *Franz Huter* Vorderösterreich und Österreich in ihren mittelalterlichen Beziehungen betrachtet und dabei auch der mannigfachen persönlichen Bindungen gedacht hat, behandelt *Hans Kramer* „Die Beziehungen zwischen Vorderösterreich und Österreich in der Neuzeit“, besonders die weniger bekannte Entwicklung nach 1814/15, wobei er die wechselseitigen Vor- und Nachteile der Zusammengehörigkeit beider herausarbeitet, während *Otto Stolz* (†) das verfassungsrechtliche „Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien“ untersucht und anschließend die älteren zusammenfassenden Beschreibungen der ober- und vorderösterreichischen Lande anführt, die er, auszugsweise oder im Wortlaut, schon in seiner eingangs erwähnten „*Geschichtlichen Beschreibung*“ mitgeteilt hatte. — Wenn Vorderösterreich schließlich kirchenrechtlich zwar mit seinen Hauptgebieten größtenteils zur größten deutschen Diözese des Mittelalters, der Konstanzer, gehörte, so lagen seine Randgebiete doch in den übrigen alemannischen Bistümern Augsburg, Chur, Basel und Straßburg. Eine „vorderösterreichische Kirchengeschichte“ zu schreiben, ist deshalb unmöglich. Und doch hat der „*Josephinismus*“ seinen so verschiedenartigen Landesteilen „ein gemeinsames Schicksal aufgedrängt, das da und dort Spuren bis zum heutigen Tage hinterlassen hat“. Diesen Spuren nachzugehen, ist das Hauptanliegen des fesselnden, auch die Schulverhältnisse berücksichtigenden Beitrags von *Wolfgang Müller* über „Die kirchlichen Verhältnisse“, wobei naturgemäß doch das Bistum Konstanz im Vordergrund steht. — Dagegen berühren nurmehr am Rande unser Gebiet die Arbeiten von *Friedrich Schaub* (†) über „Die vorderösterreichische Universität Freiburg“ — immerhin lagen drei Exilorte der oft schwerbedrängten Hochschule am Bodensee: Lindau (1519), Radolfzell (1576/77), Konstanz (1686/98) — von *Oskar Regele* „Zur Militärgeschichte Vorderösterreichs“ und von *Werner Noack* über „Süddeutsche Kunst im Zeichen der vorderösterreichischen Herrschaft“, während „*Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden*“, die *Rudolf Metz* eingehend darstellt, fast ausschließlich im Schwarzwald und den Vogesen beheimatet sind.

Unser lebhaftestes Interesse erregt naturgemäß der „besondere Teil“. Es würde zu weit führen, wollte ich hier alle 22 Beiträge über die geographisch und wirtschaftlich, staatsrechtlich und bevölkerungsmäßig recht verschiedenen, allenfalls durch die gleiche alemannisch-schwäbische Stammeszugehörigkeit und die gemeinsame Katholizität verbundenen vorderösterreichischen Teilgebiete auch nur dem Titel nach aufzählen. Beschränken wir uns also auf die sechs, unserem engeren Arbeitsgebiet gewidmeten Arbeiten und beginnen wir mit *Vorarlberg*, dem „letzten Rest der ehemals bis über die Burgundische Pforte, in das Elsaß, in den Breisgau und an die obere Donau, ja bis an den Neckar hinausgreifenden österreichischen Vorlande“. *Ludwig Welti* schildert die territoriale Entwicklung Vorarlbergs, die gleich nach dem Erwerb Tirols (1363) einsetzt und ihren Abschluß erreicht mit der Belehnung Österreichs mit der langersehten Reichsgrafschaft Hohenems, diesem lästigen Querriegel zwischen Ober- und Unterland. Dabei erfährt die für die (auch kartenmäßig dargestellte) Entstehung des Landes bedeutsame Tätigkeit seiner 1511 organisierten Stände eine eingehende Würdigung. — *Meinrad Tiefenthaler* („Vorarlberg und Vorderösterreich“) stellt die engen Beziehungen dar, die das erst 1752 von Maria Theresia zu einer staatlichen Einheit zusammengefaßte und der Regierung in Freiburg unterstellte, von Josef II. allerdings 1782 wieder der Innsbrucker Regierung untergeordnete Vorarlberg auf politischem, verwaltungsrechtlichem, militärischem, aber auch kulturellem (die vorarlbergischen Barockbaumeister!) und wirtschaftlichem Gebiete mit den Vorlanden verbanden.

Die Verbindung zwischen Vorarlberg und der Landvogtei Schwaben stellte Österreich schließlich 1780 mit seiner letzten größeren Erwerbung in Schwaben, der Übernahme des letzten Besitzes der kurz darauf (1787) ausgestorbenen Grafen von Montfort-Tettnang, her, der Reichsgraf- und Herrschaften Tettnang, Argen und Schomberg. *Eberhard Gönner* schildert Erwerb und Verwaltung der „Grafschaft Tettnang“ durch Österreich, dessen Herrschaft, ganze 25 Jahre, wovon die Hälfte Kriegszeit, viel zu kurz war, um nachhaltige Spuren in dem Ländchen zu hinterlassen, in dem die Tettnanger Schloßbauten u. v. a. eher die Erinnerung an die montfortsche Herrschaft wachhielten!

„Die Landvogtei Schwaben“, jenen Teil Schwäbisch-Österreichs, der rechtlich und geographisch die verwickeltesten Verhältnisse aufwies, behandelt *Eberhard Gönner* aufgrund von Vorarbeiten *Max Millers*. Wir lernen zunächst die Entstehung der Landvogtei kennen, dann ihren räumlichen Umfang und ihre Gliederung in die uns in erster Linie interessierende obere und die untere Landvogtei, die seit 1378 in einer Hand, seit 1541 als Reichspfandschaft in österreichischem Besitz waren. Anschließend werden die Beziehungen der Landvogtei zu ihren wichtigsten Angrenzern behandelt, zu den Reichsstädten (u. a. Buchhorn, Ravensburg, dem Reichsflecken Altdorf), den Reichsklöstern (u. a. Lindau, Weingarten, Salem, Weiskau), dem oberchwäbischen Adel (Truchsess von Waldburg, den Grafen von Montfort, Heiligenberg u. a.). Aus diesen Feststellungen läßt sich eine gewisse Tendenz der österreichischen Politik in der Landvogtei aufzeigen: Gelang es Österreich dank seiner aggressiven Haltung gegen die Nachbarn im ersten Jahrhundert seines Pfandbesitzes, die Landeshoheit in der oberen Landvogtei anfangs mit Gewalt auszudehnen und dann im großen und ganzen zu halten, so befand es sich in der unteren Landvogtei offensichtlich im Rückzug. Wohl aber gelang ihm die Unterwerfung der seit 1415 zur Landvogtei zählenden „Freien auf Leutkircher Heide“ unter seine Landeshoheit. Nach einer Darstellung der Verwaltungsorganisation der Landvogtei, die keine Besonderheiten aufweist und erst durch die Verwaltungsreformen unter Maria Theresia und Josef II. bedeutende Veränderungen erfuhr, erleben wir das Ende der rechtlich wie geschichtlich gleich merkwürdigen, auf Rudolf von Habsburg zurückgehenden Institution.

Die aus der wesentlich größeren karolingischen Hegau-Grafschaft, wenn auch nicht als deren unmittelbare Rechtsnachfolgerin, im 13. Jh. erwachsene *Landgrafschaft Nellenburg* mit dem Amtssitz Stockach, konnte Österreich 1465 vom Sohne

des Schwagers des letzten Nellenburgers erwerben, es gelang ihm jedoch weder die Zusammenfassung dieser (kartenmäßig dargestellten) von zahlreichen reichsritterschaftlichen und niederadeligen Herrschaften stark durchlöcherten Gebiete zu einem geschlossenen Territorium noch die Ausbildung der vollen Landeshoheit in den eigenen Gebieten. Diese ganze, im einzelnen noch wenig erforschte, rechtlich ungemein komplizierte Entwicklung schildert unter besonderer Berücksichtigung der nicht als Bestandteil von Nellenburg geltenden, von 1415—1451 reichsunmittelbaren Stadt Radolfzell *Herbert Berner* bis zum Frieden von Preßburg (1805) bzw. zum Übergang an Baden (1810).

Das äußerste Ende dieser österreichischen Herrschaft im Hegau stellt schließlich die bis dahin reichsunmittelbare Stadt *Konstanz* dar, die sich 1548 Österreich ergeben mußte und bis zum Ende des alten Reichs bei ihm verblieb. Ihren Anfall an Österreich wie ihre verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Beziehungen zu ihm schildert *Otto Feger*, um sich dann der Frage zuzuwenden, inwieweit die österreichische Herrschaft für die Stadt von Nutzen oder Schaden war. Dabei gewinnt er, vor allem unter Berücksichtigung des allgemeinen Rückgangs der oberschwäbischen und Bodenseestädte seit dem Beginn der Neuzeit, im Gegensatz zu dem vernichtenden Urteil der Stadthistoriker insbesondere des 19. Jh., den Eindruck, „als wäre es der Stadt Konstanz ohne die Verbindung mit Österreich erheblich schlechter gegangen“. Er stellt sogar fest, daß sie es zum guten Teil der österreichischen Herrschaft zu verdanken hat, wenn sie „zu Beginn des 19. Jh. an Größe und Bedeutung immer noch weit über den andern Städten des schwäbischen Bodenseegebiets stand“! —

Wenn so nicht nur der Fachgelehrte, sondern jeder Freund der Heimatkunde und -geschichte aus dem neuen Vorderösterreich-Werke reichen Gewinn zieht, wenn beide Bände nicht nur typographisch ausgezeichnet gestaltet, sondern auch mit einem reichen, gutgewählten Karten- und Bildermaterial ausgestattet werden konnten — das man sich allenfalls der besseren Übersicht wegen zusammenhängend verzeichnet wünschte —, so verdanken wir das nicht nur dem Herausgeber und seinem Mitarbeiterstab wie auch dem Verlag, sondern vor allem der Munifizienz des Regierungspräsidiums Südbaden, des Südwestfunks und der Energieversorgung Schwaben, kurz, dem modernen Mäzenatentum, ohne dessen tatkräftige Hilfe eine derartige Publikation immer noch nicht möglich gewesen wäre.

Adolf Kastner

RODERICH OECHSLE: *Die Finanzgeschichte der fürstbischöflich-konstanzi-schen Residenzstadt Meersburg.* Freiburger rechts- und staatsw. Diss. 1958, 172 S. Selbstverl. des Vf.

Nachdem die in der 2. H. des vorigen Jh. einsetzenden finanzgeschichtlichen Untersuchungen vornehmlich der Erforschung des Finanzwesens der Reichsstädte während des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit gewidmet waren, ist es doppelt erfreulich, daß sich die vorliegende Arbeit einmal mit der Finanzgeschichte einer landesherrlichen Stadt beschäftigt, mit der der kleinen Haupt- und Residenzstadt der Konstanzer Fürstbischöfe, Meersburg.

Nach einem einleitenden Überblick über die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Meersburgs, insbesondere der Verwaltung der Stadt und ihres Spitals, wendet sich der Vf. seinem eigentlichen Thema zu, der Meersburger Finanzwirtschaft vom Beginn des 16. Jh. bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit und dem Übergang der Stadt an Baden (1802/03). Unter sorgfältiger und geschickter Auswertung des Urkunden- und Aktenmaterials des Stadtarchivs, vor allem der städtischen und spitälischen Rechnungen, sowie der Rats- und Stülbinsprotokolle, die ihren Niederschlag auch in zahlreichen, stadtgeschichtlich ungemein wertvollen Anmerkungen gefunden hat, aber auch der einschlägigen Literatur, schildert er zunächst die *Organisation der städtischen Finanzverwaltung*, um dann eingehend die Gestaltung der Einnahmen- und Ausgabenseite des städtischen

Etats zu untersuchen. Die wichtigsten *Einnahmequellen* sind neben den *privatwirtschaftlichen* Einnahmen, vor allem aus der wichtigsten Erwerbsquelle des alten Meersburg, dem Weinbau, der den weitaus größten Einnahmeposten liefert, aus andern Verkäufen (Branntwein, Fischzucht, Forstwirtschaft, Baustoffen) und (Pacht-)Zinsen, die *hoheitlichen* Einnahmen, in erster Linie die *Steuern*. Von den *veranlagten* Steuern (Leib-, Vermögens-, Gewerbesteuer, außerordentliche und Sondersteuern) war naturgemäß die Vermögenssteuer am ergiebigsten, während unter den *tarifierten* Steuern (Ungeld, Unterkauf, Abzug, Hintersassengeld) das in seinem Ertrage allerdings sehr unetstige Ungeld diesen Rang einnahm. Interessant ist die kritische Beurteilung, die der Vf. dem Meersburger Steuersystem angedeihen läßt, namentlich sein Unterschied von dem der Reichsstadt Überlingen, die sonst oft als Vorbild diente. Zu den Steuern gesellen sich die *Zölle* (Tor-, Gred-, Jahrmarktzoll), die *Gebühren* (Bürger-, Hut- oder Wachtgeld, Rekognitionen) und die (vielfach mit dem Fürstbischof zu teilenden) *Strafgelder*, schließlich geringfügige *Monopol-* (Salzhandel, Waschhäuser) und sonstige Einnahmen. — Die *Ausgaben* gliedert der Vf., ohne zu übersehen, daß eine reinliche Scheidung nicht immer möglich ist, zunächst in *persönliche* (Besoldungen der städt. Beamten und Bediensteten und die sehr erheblichen Lohngelder etc.) und *sachliche* Ausgaben, unter welch letzteren die Aufwendungen für den Weinbau naturgemäß ebenfalls an erster Stelle stehen. Dazu kommen die oft sehr erheblichen „*Abgeführten Gelder*“ wie die Ablieferung der vom städtischen „*Anlagesäckel*“ erhobenen landesherrlichen Steuer, der „*Abgabe*“, an die Landschaftskasse, vor allem aber immer wieder schwere Kriegs- und Kontributionslasten, seit 1786 auch ein jährliches Aversum von 50 f. zur Ablösung des (in diesem Jahreshaft eingehend behandelten) „*Gewandfalls*“, schließlich „*Sonstige Ausgaben*“, hauptsächlich für caritative und Verteidigungszwecke. — Reichten die Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so griff man oft notgedrungen zu dem Mittel der *Schuldenaufnahme*; immerhin verzeichnen die Rechnungen neben den (überwiegenden) passiven auch *aktive Kreditgeschäfte*. — Im ganzen kann man jedenfalls der Meersburger Finanzpolitik, trotz mancher „*Schönheitsfehler*“, die auch ihr anhaften, *den Vorwurf* nicht machen, der z. B. gegen die damalige Überlinger Finanzverwaltung erhoben wurde, nämlich „*Unfleiß, Untreue, Saumsal, Interesselosigkeit, Liederlichkeit in der Einnahmeverwaltung und Verschwendung in der Ausgabeverwaltung*“ geduldet zu haben. Dafür sorgte doch wohl auch die starke und im Zeichen des Absolutismus stetig wachsende Einflußnahme der fürstbischöflichen Regierung — deren eigene Finanzverwaltung auch nicht als mustergültig bezeichnet werden kann! — gerade auch auf das städt. Finanzwesen, die so weit ging, „*daß von einer eigentlichen Selbstverwaltung der Stadt keine Rede sein kann*“ (S. 156). Gerade diese landesherrliche Ingerenz auf Schritt und Tritt aufgezeigt zu haben, ist nicht das geringste Verdienst Oechsles, der mit seiner gründlichen und fleißigen, mit interessanten tabellarischen Anlagen untermauerten Untersuchung nicht nur einen wertvollen Beitrag zu der noch wenig bearbeiteten neueren Geschichte seiner Vaterstadt geliefert, sondern auch unser Wissen um die Finanzgeschichte der kleineren, landesherrlichen Städte bereichert hat.

Adolf Kastner

BEAT RUDOLF JENNY: *Graf Froben Christoph von Zimmern. Geschichtsschreiber — Erzähler — Landesherr*. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Schwaben. Jan Thorbecke Verlag, Konstanz, 1959. 264 S. mit 11 Tafeln. Ln. DM 24,50.

Die kritische Würdigung der einzigartigen Familiendchronik der Freiherren und Grafen von Zimmern, die Otto Brunner 1949 in seinem Buche über Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612—1688 („*Adeliges Landleben und europäischer Geist*“) dringend forderte, hat Jenny nun mit seinem schönen, vom Verlage vorzüglich, u. a. mit zeitgenössischen Federzeichnungen, Handschriften-

proben und Ansichten, ausgestatteten Werke geliefert. Er hat damit zugleich, im Gegensatz zu der landläufigen Auffassung, die in der Zimmerschen Chronik gern ein klassisches Zeugnis der Unkultur des deutschen Adels im Zeitalter der Reformation sieht, Brunners Vermutung bestätigt, daß man u. U. auch beim deutschen Landadel des 16. und 17. Jh. einer ähnlichen Adelskultur begegnen könne, wie er sie für das 17. Jh. in Österreich nachgewiesen hat.

Um 1800 von Laßberg unter den reichen Beständen der F. Fürstenbergischen Bibliothek in Donaueschingen entdeckt, war die Chronik, eine der „kostbarsten historischen Handschriften Deutschlands“, von Anfang an in den Bannkreis der Romantik geraten, was sich für ihre objektive Gesamtwertung nicht gerade vorteilhaft auswirkte. Als hervorragende Quelle der Kultur- und Rechtsgeschichte, der Landes- und Volkskunde wie der Literaturwissenschaft alsbald gründlich ausgeschöpft, namentlich seit K. A. Barack sie 1866/69 in den Publikationen des Literarischen Vereins Stuttgart und 1881/82 in „zweiter, verbesserter Auflage“ bei J. C. Mohr in Tübingen veröffentlicht hatte, blieb sie bis heute trotz Baracks grundlegendem (wenn auch in seinen Hauptthesen heute überholtem) „Nachwort“ ein Stiefkind der Historiographie, die sie bisher weder als historiographisch-literarisches Gesamtwerk noch als Zeugnis für die geistige Welt des Chronisten untersuchte und würdigte.

Das von den Historikern bislang Versäumte holt nun Jenny nach, der die Ergebnisse der bisherigen Zimmernforschung zusammenfaßt und weiterführt. Dabei bleiben freilich noch manche Rätsel ungelöst, werden zahlreiche Einzelergebnisse von Vorarbeiten der Veröffentlichung an anderer Stelle vorbehalten, viele Einzelfragen „ad revidendum“, wie der Chronist zu sagen liebt, zurückgestellt, zumal neben der Hauptquelle, der Chronik selbst, archivalisches Material nur vereinzelt und in dringenden Fällen herangezogen wurde.

Dessen ungeachtet, vermittelt uns Jenny ein geschlossenes, eindrucksvolles Bild. Im I. Kapitel („Die Chronik“, S. 17—52) behandelt er zunächst die *äußere* Geschichte der Chronik, die er schon hier in die Familienchronistik des 16. Jh. einreihet, sowie die so lange offene Frage nach dem Verfasser des nicht nur anonym, sondern auch ohne Titelblatt auf uns gekommenen Riesenwerks. Bekanntlich schrieb man es zuerst kurzweg dem als Historiker bekannten Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, dem Verfasser einer Chronik des Erzbistums Mainz und seiner Suffraganbistümer, zu, bis Barack diese von ihm selbst 1865 noch geteilte These 1882 in seinem „Nachwort“ zerschlug und die Chronik als Werk des Grafen Froben Christoph, Wilhelms Neffen, und seines Sekretärs Johannes Müller erklärte. Bereits 1923 aber erbrachte Hans Baumgart in seiner bahnbrechenden, leider aber nicht gedruckten und deshalb unbeachtet gebliebenen Freiburger Dissertation den überzeugenden Beweis, daß die Chronik „nicht das gemeinsame Werk von Froben und dessen Sekretär Johannes Müller“ ist, sondern daß das „volle und alleinige Verdienst an dem bedeutenden Werke dem Grafen Froben zukommt“. Diese Verfasserthese Baumgarts aber vermag nun Jenny über dessen paläographische Beweise hinaus noch weiter zu erhärten. Dabei untersucht er auch die von Baumgart nicht nachgeprüfte Frage einer Mitverfasserschaft des Onkels; er erkennt in diesem wohl den wichtigen Wegbereiter des Neffen, in dessen (erhaltenem) „Liber rerum Cimbricarum“ von 1540 aber die erste Fassung der Chronik.

Deren *innere* Entstehungsgeschichte behandelt sodann das III. Kapitel („Der Chronist und die Chronik“, S. 123—186), das den Versuch einer Darstellung der historischen Methode Frobens unternimmt. Nach einer Untersuchung von Frobens Quellenforschung, insbesondere seiner durchaus dem Brauchtum der Zeit entsprechenden Quellenliste, und der Quellenverwertung und Darstellung, wobei das harte Wort „Fälschung“ durch die mildereren Begriffe der „combinatorischen Erfindung“ und der „Geschichtskonstruktion“ ersetzt wird, sowie seiner Ansätze einer zaghaften Quellenkritik, wendet sich der Verfasser dem für das 16. Jh. so charakteristischen „Beiträgetum“ zu, als dessen Zentrum er im vorliegenden Falle Basel nachweist.

Den historiographisch nicht interessierten Leser wird um so mehr das mit Recht in die Mitte des Buches gestellte II. Kapitel („*Der Chronist*“, S. 52—121, zugleich Züricher phil. Diss.) und ebenso das IV. Kapitel („*Die Chronik und der Chronist*“, S. 187—199) ansprechen. Gibt jenes eine eingehende Biographie Froben Christophs, einen Überblick über Familie und Herkunft, die Jugendjahre im Spessart, seine studentische Kavaliertour, die ihn nach Tübingen und Straßburg, Bourges, Köln und Löwen sowie Speyer führt, seine Erziehung zum Regenten, seine Tätigkeit als Landesherr, so schildert dieses Froben Christoph als Schriftsteller und Mensch. Es kennzeichnet seine Chronik als Schwankbuch, aber auch als ein „speculum vitae humanae“ und vor allem als Selbstzeugnis des in seinem Wesen nur schwer faßbaren Verfassers, dessen frühes Ende (wohl am 27. Nov. 1566) in Dunkelheit gehüllt ist. —

So liefert das lebendig geschriebene Buch, das außer zahlreichen Anmerkungen (auch zu den Abbildungen) und einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis auch ein sorgfältig gearbeitetes Personen- und Ortsregister bringt, in der Tat einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Schwaben, und wir sind mit dem Verfasser für die Förderung seiner Drucklegung durch Prof. Dr. K. S. Bader in Zürich und den „Gemeinnützigen Verein zur Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur“ in Donaueschingen aufrichtig dankbar.

Adolf Kastner

ALEMANNISCHES JAHRBUCH 1958, hgb. vom Alemannischen Institut Freiburg i. Br. Moritz Schauenburg Verlag, Lahr/Schwarzwald, 1958, 384 S. mit 52 Abb. und 22 Karten, Ganzleinen DM 30,—.

Das vorliegende 6. Jahrbuch bringt z. T. aus Vorträgen des Alemannischen Instituts erwachsene Beiträge zur Siedlungsforschung, zur Bevölkerungs-, Kultur- und Verfassungsgeschichte eines weiten Raumes, der sich von der Burgundischen Pforte über die Schweiz bis zu den Walsersiedlungen am Südfuß des Monte Rosa und vom Nordschwarzwald über die Schwäbische Alb bis zur Donau erstreckt.

In seiner umfangreichen Arbeit über „*Ortsnamen und Siedlungsgeschichte am Beispiel der -ingen-Orte der Schweiz*“ (S. 1—50) wendet sich Bruno Boesch gegen Max Gschwends im Jahrbuch 1956 veröffentlichte Arbeit zur frühen alemannischen Besiedlung der (nach seiner Meinung ungeschickt abgegrenzten) Nordostschweiz, genauer, gegen deren Hauptteil, der, ein Fernziel der Forschung vorwegnehmend, die Landnahme anhand von Ortsnamen bzw. Grundworttypen zeitlich aufzugliedern versuchte. Dabei berücksichtigte G. jedoch nicht genügend, „daß einzelne dieser Typen über Jahrhunderte wirksam gewesen sind, ferner, daß sie urkundlich bei ihrem ersten Auftreten schon zusammen mit einem Schwarm anderer Namen vorkommen, die man als späte oder spätere zu bezeichnen pflegt, so daß aller Grund besteht, der urkundlichen Bezeugung als solcher volle Aufmerksamkeit zu schenken, um nach Möglichkeit zu einer zeitlichen Stufung zu gelangen“. Vor allem aber müsse, wer ON als verlässliche Zeugen für Siedlungsvorgänge heranziehen will, sie zunächst einmal richtig erklären, d. h. in das Gesamtgefüge der Sprache hineinstellen können. Dem Geographen G. aber sei es nicht gelungen, „den Ergebnissen von hundert Jahren Sprachwissenschaft mit einer aus der heutigen Forschung gewonnenen Wertung gegenüberzutreten“. Trotz aller Kritik dankbar für die von G. geleistete Vorarbeit, gibt Boesch dann, zugleich als Kommentar und Belegsammlung zu seiner auf S. 9 wiedergegebenen Karte des Hist. Atlas der Schweiz (2. Aufl.) über „Die ON auf -ingen als Zeugen der germanischen Besiedlung“, aus praktischen Gründen nach Kantonen gruppiert, eine zeitlich gestufte Aufstellung der -ingen-Orte, die freilich die Wüstungen weitgehend unberücksichtigt läßt, „weil sie nur in den seltensten Fällen urkundlich genügend alt belegt sind, oder, wenn schon Belege da sind, die Lokalisierung Schwierigkeiten bereitet“. Ein Fortschritt der Siedlungsgeschichte wäre natürlich von einer Verknüpfung von Boeschs Resultaten mit anderen ON-

Gruppen zu erwarten, wofür allerdings die Erstellung eines historischen Lexikons der Schweizer Siedlungsnamen in der Art etwa von Kriegers Topographischem Wörterbuch von Baden Voraussetzung wäre. — In seiner Untersuchung über „Die Bedeutung des Wortes Bach in Orts- und Flurnamen“ (S. 109—126), der letzten Veröffentlichung des während der Drucklegung nach schwerer Krankheit verstorbenen *Hans Christoph Schöll*, schlägt dieser einen neuen Weg ein, der allerdings kaum auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfte: Für viele der un-gemein häufigen, dabei höchst ungleichmäßig über größere Gebiete wie innerhalb der verschiedenen landschaftlichen Räume verteilten Orts- und Flurnamen auf -bach nimmt er nicht das Grundwort Bach als Bezeichnung eines Wasserlaufes an, sondern ein in unseren alt- und mittelhochdeutschen Wörterbüchern allerdings nicht verzeichnetes, später zu -bach entstelltes, ursprüngliches (keltisches?) -babc = „Berg mit Ausläufern“, „Berg innerhalb einer größeren Gruppe“ — eine These, die immerhin eine genauere Nachprüfung zu verdienen scheint. — Bereits 1886 hatte uns der Luzerner Staatsarchivar Theodor von Liebenau, übrigens ein Enkel des Freiherrn Joseph von Laßberg und der Fürstinwitwe Elisabeth zu Fürstenberg, in einem umfangreichen, zur fünften Säkularfeier erschienenen Werke nicht nur über „Die Schlacht bei Sempach“, für die P. X. Weber 50 Jahre später eine eigene Bibliographie erstellte, sondern vor allem auch über die darin Gefallenen unterrichtet. Aufgrund der bei Liebenau abgedruckten Quellen und der seither neu dazugekommenen Funde hat es nun *Gottfried Boesch* unternommen, die Totenlisten einmal etwas genauer zu erfassen und insbesondere „Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens“ (S. 233—278) — manche Adelsfamilie im oberrheinischen Raum erlosch damals! — topographisch aufzugliedern. Die mögliche Auswertung des urkundlichen Materials für die aargauischen Gefallenen soll beispielhaft in einer besonderen Untersuchung über den Aargau gezeigt werden. — „Die Ahnen des Dichters Josef Viktor von Scheffel“ (S. 361—384), die der um die badische Familienforschung hochverdiente Landrat a. D. *Paul Strack*, soweit sie sich bisher ermitteln ließen, in einer „Ahnenliste“ zusammengestellt und deren Herkunftsorte er auf zwei Kärtchen eingetragen hat, weisen mütterlicherseits auch auf den Hochrhein und den Bodensee, der für den Dichter immer „etwas Heimatliches“ hatte. (Vgl. meinen Aufsatz „Scheffel's Ahnenreihe am Hochrhein und Bodensee“ im „Südkurier“ vom 18. 2. 1959.)

Adolf Kastner

ULM UND OBERSCHWABEN, *Zeitschrift für Geschichte und Kunst*. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. Bd. 35, 1958. 304 S. mit 12 Tafeln.

Der stattliche, von Max Huber wieder hervorragend betreute Band bringt in seinem reichen und vielseitigen Inhalt auch mehrere Arbeiten, die auch für die Geschichte des Bodenseegebiets von Bedeutung sind. Unmittelbar gilt das von *Annemarie Dilger-Fischers* „Studien über alemannische Urkunden aus dem Jahre 744“ (S. 277—281), zwei im Wortlaut mitgeteilte, schlecht erhaltene und deshalb schwer zu entziffernde Urkunden mit merkwürdiger Datierung (nach dem 30 Jahre zuvor verstorbenen König Dagobert II.), die der Kleriker Audo über die Übertragung von Landbesitz an das Kloster St. Gallen, und zwar die erste in Gebhardweiler (Kr. Überlingen), ausstellte. Die Verfasserin, die übrigens in einer ethnologischen Studie über „Die Ulmer der Frühzeit“ (S. 273/6) die aus dem nordischen Bereich gekommenen Juthungen ihrer (Ulmer) Ansiedlung den geographischen Namen „Holm“ = Anhöhe, sc. des Michels- und Kienleberges, geben läßt, setzt diesen Audo mit dem ersten Abte von Kempten, Audogar, gleich, in dem sie einen Sohn des Herzogs Nebi und Bruder der Gräfin Imma, somit einen Onkel der Königin Hildegart sieht. — Von Interesse und Bedeutung auch für die Bodenseestädte und insbesondere die Reichsstädte unter ihnen sind auch die eingehenden Untersuchungen von *Konrad Hannesschläger* über „Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397“ (S. 7—93), ein gekürzter Teilabdruck aus der

Tübinger jur. Diss. des Verfassers über „Die freie Reichsstadt Ulm. Siedlungsentstehung und Verfassungsgeschichte bis zum Ende der Zunftverfassung 1548“. Besonders interessant die Abschnitte über Reichsvogtei, Vogtei und Landgericht sowie über das Ulmer Stadtrecht, mit dem ja u. a. auch Ravensburg (1296) und Meersburg (1299) bewidmet waren. — Im Kampfe der reichsunmittelbaren Städte um die Reichsstandschaft bzw. die Gleichberechtigung mit den „oberen Ständen“ der Kurfürsten und Fürsten auf den Reichsversammlungen, erwuchs das 1501 beschlossene Städtearchiv, das entsprechend der herkömmlichen Teilung in eine rheinische und eine oberländische Städtebank in Speyer und Augsburg, seit 1587 in Ulm, angelegt und weitergeführt wurde. Nachdem nun in der seit 1826 der Ulmer Stadtbibliothek angeschlossenen Schadschen Bibliothek das gesamte Städtearchiv der schwäbischen Bank einschließlich der Registraturbände in der ursprünglichen Ordnung festgestellt (und ins Stadtarchiv überführt) wurde, stellt Max Huber in seinem interessanten Aufsatz über „Städtearchiv und Reichsstandschaft im 16. Jh.“ (S. 94—112) auf Grund der Registraturbände diesen Kampf der Reichsstädte, der auch mit der förmlichen Zuerkennung von „Stand, Stimme und Session“ im Westfälischen Frieden noch nicht zu Ende war, in seinen wichtigsten Etappen dar. — Zu den sog. Ältesten-, Haus- oder Stammlehen der Reichserbtruchsess von Waldburg, meist zugleich Passiv- und Aktivlehen, seltener nur Aktivlehen, die Rudolf Rauh („Die Senioratslehen und das Reichserbtruchsessnamt des Hauses Waldburg“, S. 113—138) hauptsächlich unter Auswertung der Senioratslehenbücher von 1566 und 1736 beschreibt, gehörten neben dem Eichrecht für Flüssigkeits- („Ohmzuber“), Trocken- („Nußzuber“) und Stoffmaße („Reif“) in der Reichsstadt Lindau auch zahlreiche Lehen bzw. Lehens-träger in Orten des Bodenseegebietes wie Bregenz, Markdorf und vor allem in und um Ravensburg. Ein ausführliches Orts- und Personenregister erschließt dankenswerterweise das insbesondere für die Orts- und Familiengeschichte wertvolle Material. — Alfons Dreher veröffentlicht das erste zweier Notariatsinstrumente von 1517 und 1518, die „Ein Humpistestament aus Mallorca vom 7. Mai 1515“ (S. 158—168) zum Gegenstand haben. Darin setzt der kurz darauf in Palma di Mallorca verstorbene Hans Diebold Humpis von Ravensburg aus der bekannten Kaufmanns- und Patrizierfamilie seinen Bruder Konrad in Ravensburg zum Universalerben ein, als dessen Bevollmächtigter schließlich der mehrfach für die Große Ravensburger Handelsgesellschaft in Spanien und Frankreich tätige Wolfgang Apenteger von Konstanz das sicher nicht unbedeutende, aber nicht mehr rekonstruierbare Erbe in Empfang nimmt. — Unter dem Titel „Kriegserlebnisse eines Isnyer Bürgermeisters in venetianischen Diensten (1645—1652)“ erzählt schließlich der unlängst verstorbene Kreisarchivar Pfarrer a. D. Immanuel Kammerer aufgrund eines Kodex des Lindauers Wolfgang Bensperg (1667—1742) in der Lindauer Stadtbibliothek spannende Abenteuer des Michael Cramer, der, 1627 in Lindau aus altem Bürgergeschlecht geboren, 1701 als Bürgermeister zu Isny seine Tage beschloß.

So vermag die Bodenseegeeschichtsschreibung auch aus diesem Oberschwabenband wieder reichen Gewinn zu ziehen!

Adolf Kastner

MARC MOSER: *Das St. Galler Postwesen*. Band I: Geschichte der fürstbischöflichen Post; Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach 1953. Band II: Geschichte der stadt-st. gallischen Post, 1. Teil; Verlag U. Cavelti, Gossau SG 1957.

Der Verfasser der beiden angezeigten Bücher ist selber als Beamter in der Eidgenössischen Postverwaltung tätig. Es ist sehr verdankenswert, daß er das Gebiet der in der Schweiz noch kaum bearbeiteten Postgeschichte zum Gegenstand seiner sehr gründlichen Forschungen gemacht hat. 1948 ist ein Bändchen über das „Zürcher Postwesen“ erschienen; schon 1949 hat er ihm ein weiteres über das „Schaffhauser Postwesen“ folgen lassen. Nun ist er mit einer noch umfangreicheren Darstellung der Geschichte der St. Galler Post hervorgetreten (162 und 163 Seiten); der Abschluß steht noch aus.

Der Leser ist zuerst vielleicht überrascht, daß der Verfasser den Ausdruck „Post“ in viel weiterem Sinne braucht, als er uns geläufig ist, nämlich auch — und zunächst vor allem — für das Besorgen von Mitteilungen durch Boten im Dienst einer Amtsstelle. Das läßt sich allerdings historisch rechtfertigen, schon durch den alten Sprachgebrauch. Denn in diesem Sinne ist das Wort schon gebraucht in dem ersten Beleg, den der Verfasser aus der Schweiz beibringen kann, vom Jahre 1446 (die im Schweizerdeutschen Wörterbuch verzeichneten Beispiele datieren erst von 1515 an). Und dann ist eben auch der Übergang von solchen Botengängen, die einen bestimmten Auftrag auszurichten hatten, zur feststehenden Institution recht fließend gewesen, wie ja nicht anders zu erwarten ist. Überdies zeigt gerade auch die vorliegende Arbeit, daß eine scharfe Scheidung zwischen einem Boten im engeren Sinne, also dem bloßen Überbringer einer Botschaft, und dem, was wir heute einen Gesandten oder ähnlich nennen, nicht immer gemacht wurde. Im übrigen waren ja die Verhältnisse so, daß auch der erstere meistens in einem ausgesprochenen Vertrauensverhältnis zu seinem Auftraggeber stand als ein heutiger Briefträger. — Methodisch stehen die beiden Bände in einem gewissen Gegensatz zueinander. Denn in demjenigen über die fürstbischöfliche Post folgt Moser gelegentlich über weite Strecken der Geschichte der Äbte, vor allem seit der Zeit der Reformation, wobei sich die Ausführungen über die Tätigkeit der Boten den Darlegungen über die politischen Verhältnisse anschließen; in einzelnen Fällen ist es sogar so, daß er nach der Schilderung der politischen Lage und Vorgänge sagen muß, über die Boten sei wenig oder nichts bekannt. Wesentlich anders und fruchtbarer, so scheint es uns, ist die Darstellungsweise im Band über das stadt-st. gallische Postwesen. Denn hier steht eben dieses selber im Vordergrund, es ist der Spiegel, in dem man die politischen Vorgänge erblickt. Um es gleich zu sagen: die Art, wie aus einer Unzahl von trockenen Angaben in den Rechnungen des Seckelamtes usw., die gewöhnlich nicht viel anderes enthalten als Bemerkungen über den dem Boten ausbezahlten Lohn, die Persönlichkeit und die Leistungen der Stadtläufer und dazu ein Bild der städtischen Politik herausgearbeitet werden, ist schlechthin bewundernswert. Wer diese Darstellung gelesen hat, wird in Zukunft nicht mehr an die Zeit der Appenzeller Kriege denken können, ohne sich an den treuen und vielbeschäftigten Boten Rudolf Spanhart zu erinnern, oder an die bewegte Zeit um den Alten Zürichkrieg, ohne daß die Gestalt von Konrad Utz lebendig wird, dem besonders die Festigung der Beziehungen zu den St. Galler Ausburgern und der Ausbau eines eigentlichen Postkreises zu verdanken ist.

Im übrigen dürfte es schwer sein, von dem reichen Inhalt der beiden Bände auch nur andeutend einen richtigen Begriff zu vermitteln. Es ist ein schönes Stück allgemeiner Kulturgeschichte darin enthalten. Man nehme z. B. die Ausführungen über die Beziehungen, welche das Kloster St. Gallen unterhielt; die feinsinnigen Beobachtungen über das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Abt und seinen Boten in früheren Jahrhunderten, bis dann im 18. Jahrhundert sich auch hier die Entpersönlichung bemerkbar macht: der Mensch ist vor allem Träger einer Funktion geworden. Ähnliches ist zu sagen über die Geschichte der städtischen Post. Einzelnes mag etwas zu breit geraten sein, aber man findet immer wieder eine Fülle von wichtigen Beobachtungen, die nicht als bloße Kuriositäten registriert, sondern mit dem Sinn für geschichtliche Entwicklungen behandelt sind. Schließlich sei auch auf die gute Ausstattung der Bände hingewiesen; besonders die Geschichte der fürstbischöflichen Post ist mit einer stattlichen Zahl schöner Bilder geschmückt.

Es fehlt noch der Abschluß der Geschichte der stadt-st. gallischen Post. Man darf ihr mit Spannung entgegensehen. Schon der noch zu bearbeitende Stoff ist von der Art, daß er lebhaftes Interesse verdient. Denn es wird darin vor allem von jenem Postdienst zu reden sein, den die st. gallische Kaufmannschaft eingerichtet hat und der weit über die Schweiz hinausgegriffen hat. Kein Zweifel, daß Marc Moser dieser Aufgabe voll und ganz gerecht werden wird.

E. Luginbühl

ROLF SPRANDEL: *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches*, Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Band VII, Eberhard Albert Verlag, Freiburg i. Br. 1958, 151 S., kart. DM 10,—.

Der Verfasser behandelt in seiner Arbeit, die er in sechs Kapitel aufteilt: Die Anfänge St. Gallens und die Krise des Jahres 759, die Entstehung des St. Gallener Grundbesitzes und das Verhältnis des Klosters zu den Karolingern bis 840, die Organisation der St. Gallener Grundherrschaft, die Ausstellung St. Gallener Urkunden, das Verhältnis St. Gallens zu den weltlichen Organen des Staates in Alemannien, die Bedeutung der Karolingerzeit für die Verhältnisse des späteren Mittelalters.

Wertvolle neue Erkenntnisse ergeben sich besonders aus der Art und Weise wie z. T. das objektive Urkundenmaterial gegenüber der subjektiven Klostertradition ausgemünzt wird. Diese erfand nämlich die königlichen Anfänge des Klosters und wollte so ein Werkzeug gegen den Bischof von Konstanz schmieden. Besonders interessant ist es, daß gerade auf Grund der vorhandenen Urkunden die Feststellung gemacht werden kann: Das Kloster St. Gallen entwickelte sich zunächst in einer romanischen Umgebung. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts trat das germanisch-alemannische Element hinzu. In der Folge wurde St. Gallen eine durchaus alemannische Abtei. Die Großen des Landes, insbesondere die Beata-Familie am östlichen Zürichsee, verkauften oder vermachten dem Kloster weitausgedehntes bedeutendes Besitztum aus Furcht, ihre Feinde, die Franken, könnten sonst die Güter gewaltsam wegnehmen.

Ebenfalls sucht der Verfasser die Meinung zu vertreten, der Romane Viktor habe die Reliquien des hl. Gallus nur entwenden wollen, um sie den Franken zu entziehen.

Sehr treffend trachtet Rolf Sprandel nachzuweisen, daß die Abhängigkeit des Klosters vom Bischof von Konstanz zunächst politisch zu verstehen war, denn 759 unterwarfen fränkische comites mit dem Bischof von Konstanz die Abtei, weil diese Besitzerin der 745 besiegten Feinde war. Doch ergibt sich auch hierbei auf Grund des Urkundenmaterials ein anderes Bild als in der Klostertradition, da Bischof Johannes, der zugleich Abt von Reichenau und St. Gallen war, diesem Kloster die Lebensmöglichkeit beließ. Das gleiche gilt auch für die Zeit von Abt Gozbert (816—837). Dieser hätte sein Klostergebiet nicht so ausdehnen können, wenn nicht der Bischof von Konstanz und ehemaliger Mönch und Abt von St. Gallen, Wolfleoz, dem Kloster günstig gesinnt gewesen wäre, was wiederum nicht zur Überlieferung der Abtei zu passen scheint.

Wie die verschiedenen Bevölkerungsschichten Alemanniens das Kloster wirtschaftlich und verwaltungsmäßig förderten, weist der Verfasser auch nach, daß nämlich fromme, gelehrte und begüterte Priester nördlich und südlich des Bodensees wie auch im Breisgau u. a. ihren Besitz dem Kloster übergaben und bei Verfertigung von Schenkungsurkunden alemannischer Freier ihre Schreibkunst in den Dienst des Klosters stellten. Kleinere kirchliche Stiftungen wurden seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts in den Klosterverband überführt. So wurden aus Zinsbauern zugleich Pfarrkinder und andere durch Schenkungen Nachbarn. Für die Patrozinienforschung mögen sich daraus neue Gesichtspunkte ergeben. Bei Urkundenausstellungen bildeten gewöhnlich die reichsten Grundbesitzer einer Gegend die Zeugenführer und der Zentnar, der Vertreter des Volkes, war beim Rechtsgeschäft zugegen. Umgekehrt hielt das Kloster die Verbindung mit der näheren oder weiteren Landschaft aufrecht durch Reisen des Abtes und in späterer Zeit durch die sogenannten Außenpropste, Offizialen des Klosters, die von einem bedeutenden Hof aus die Interessen des Stiftes vertraten und durch die Vögte, Laien, die den Abt bei der Rechtsprechung unterstützten.

Weil St. Gallen ein alemannisches Kloster war und die Karolinger Alemannien nicht zu sehr in die große Reichspolitik zogen, ist es auch verständlich, daß bis 841 die Könige keine Güter St. Gallen schenkten. Ludwig der Deutsche hin-

gegen erkannte ganz klar, wenn er Alemannien für sich gewinnen wollte, dann müßte vor allem das Kloster dieses Volkes auf seiner Seite stehen.

Ohne Zweifel darf die Studie von Rolf Sprandel als wertvolle Ergänzung und Bereicherung betrachtet werden zum Profößbuch von St. Gallen (hg. von P. Rudolf Henggeler, Einsiedeln 1929) und zu den jüngst erschienenen Aufsätzen von M. Beck, Th. Mayer, H. Büttner (vgl. Sprandel S. 9, Anm. 1—3), doch ist es sicherlich nicht angebracht, die Methode, die der Verfasser mit Erfolg im Falle St. Gallens benützt, auch auf andere Klöster und Zeiten anzuwenden. Daß nämlich auch die Klostertradition dem Historiker zur Aufhellung geschichtlicher Tatsachen wertvolle Hinweise bietet, ergibt sich u. a. beim Vergleich mit Weingarten und der Herkunftsbestimmung Judithas, der Stifterin des Klosters, wie dies Hansmartin Decker-Hauff in seinem Aufsatz „Zur älteren Geschichte der Welfen“ (Weingarten 1056—1956, Festschrift) nachweist.

P. Dr. Gebhard Spahr

Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

Vorstand

- Ehrenpräsident: Dr. Ernst Leisi, Altrector, Frauenfeld
Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld
Vizepräsident: Dr. Adolf Kastner, Stadtarchivar, Meersburg
Schriftführer: Dr. Emil Luginbühl, St. Gallen
Bibliothekar: Hans Ulrich Eberle, Dipl.-Bibliothekar, Friedrichshafen
Kassierer: Albert Blanke, Oberstudiendirektor a. D., Friedrichshafen
Schriftleiter des Jahresheftes: Dr. Ulrich Leiner, Konstanz
Schriftleiter der Mitteilungen: Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivar,
Bregenz
- Mitglieder des Redaktionsausschusses: Dr. E. Grünvogel Friedrichshafen
Dr. Wolfram Hausmann, Lindau-Aeschach
Dr. A. Kastner, Meersburg
Dr. B. Möking, Konstanz
Dr. E. Leisi, Frauenfeld

Erweiteter Vorstand

- Bayern: Dr. habil Claus Grimm, Lindau-Aeschach
Max Kimmmerle, Oberamtsrichter a. D., Lindau-Rentenen
- Kanton St. Gallen: Dr. Emil Luginbühl, St. Gallen
- Kanton Thurgau: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld
- Südweststaat
bad. Landesteil: Dr. Bernhard Möking, Stadtbibliothekar, Konstanz
württ. Landesteil: Dr. Edwin Grünvogel, Oberstudienrat a. D., Friedrichshafen
- Vorarlberg: Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivar, Bregenz
Adalbert Welte, Landesbibliothekar, Bregenz

Vereinspfleger

- Lindau: Jörg Rhomberg, Hotelier
Tettngang: Dr. Alex Frick
Ravensburg: Otto Maier, jun., Verlagsbuchhandlung
Friedrichshafen: Dipl.-Ing. Alex. Allwang
Überlingen: Franz Bohnstedt, Oberstleutnant a. D.
Konstanz: Jan Thorbecke, Verleger
Singen/Htzw.: Dr. Herbert Berner, Kultur- und Verkehrsamt
Lichtenstein: Fürstl. Rat Josef Ospelt, Vaduz

Ehrenmitglieder

- Dr. Ernst Leisi, Altrector, Frauenfeld
Prof. Dr. Friedrich Metz, Leiter des Alemannischen Instituts Freiburg/Brsgr.
Prof. Dr. h. c. Theodor Meyer, Leiter des städt. Instituts für geschichtliche
Landesforschung, Konstanz

Geschäftsstellen des Vereins

Für Deutschland: A. Blank, Oberstudiendirektor a. D., Friedrichshafen, Friedrichstraße 37, Postscheckkonto Stuttgart Nr. 107 66
Für die Schweiz: Dr. E. Luginbühl, St. Gallen, Zwinglistraße 6, Postscheckkonto Frauenfeld VIII c 4080
Für Vorarlberg: Dr. M. Tiefenthaler, Bregenz, Aureliastraße 2, Hypothekenbank des Landes Vorarlberg, Bregenz, Konto Nr. 10/2368

Manuskripte

deren Veröffentlichung gewünscht wird, sind zu richten: aus Deutschland an Prof. Dr. A. Kastner, Meersburg, aus der Schweiz an Dr. Ernst Leisi, Frauenfeld, aus Vorarlberg an Dr. M. Tiefenthaler, Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz.

Die Einreichung muß in sauberer Maschinenschrift erfolgen.

Jeder Autor hat Anspruch auf 30 Sonderdrucke.

Größere, durch den Autor verursachte Druckkorrekturen gehen zu Lasten deselben.

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Beiträge für das Mitteilungsblatt sind gleichfalls an die obengenannten Herren einzureichen.

Frühere Jahrgänge

der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung werden dringend für öffentliche Bibliotheken benötigt. Der Verein bittet darum, solche ihm zu überlassen oder mit Preisangabe anzubieten.

Sendungen

an die Vereinsbibliothek sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Bodenseegeichtsvereins z. Hd. Herrn Bibliothekar Hans Ulrich Eberle, Friedrichshafen, Rathaus.

00-X-00/549-626:0

0161.1438.92

